

Beschluss zur Drucksache Nr. 1371/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Ehrenbezeichnung "Ehrenmitglied des Ortsteilrates"

Genaue Fassung:

01

Der Ehrentitel „Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ wird an Frau Cornelia Riedel verliehen.

02

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1491/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Bestellung der gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates

Genaue Fassung:

01

Die in Anlage 1 benannten 10 gewählten Kandidatinnen und Kandidaten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates werden gemäß § 23 der Wahlordnung des Ausländerbeirates vom Stadtrat bestellt.

02

Die in Anlage 2 benannten 3 gewählten Kandidatinnen und Kandidaten nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates werden gemäß § 23 der Wahlordnung des Ausländerbeirates vom Stadtrat bestellt.

03

Die Nachrücker, die beim Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes des Ausländerbeirates nachrücken, werden vom Stadtrat gemäß Anlage 3 und Anlage 4 in der ausgewiesenen Reihenfolge bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1671/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

**Beanstandungsverfahren zum Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0048/21 -
Informationspflicht personelle Situation der Ämter**

Genaue Fassung:

Gegen den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13. Juni 2025 (Az.: 5090-240-1442/19) bezüglich der Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates zur Drucksache 0048/21 wird kein Rechtsbehelf (keine Klage) eingelegt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Einführung eines vergünstigten Schülertickets

Genauere Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt führt ein vergünstigtes Schülerinnen- und Schülerticket ein. Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Schülerinnen und Schüler, die eine rein schulische Ausbildung absolvieren. Voraussetzung ist, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Erfurt haben und keinen Anspruch nach § 4 ThürSchFG geltend machen können. Beim Abschluss eines Abo-Tickets erhalten sie einen monatlichen Rabatt von 25 Euro. Dieses vergünstigte Schülerinnen- und Schülerticket soll erstmals ab 1. Oktober 2025 für einen Pilotzeitraum bis zum 31. Juli 2027 angeboten werden.

02

Zur Umsetzung des Beschlusspunktes 01 schließt der Oberbürgermeister einen entsprechenden Vertrag mit der EVAG, der das Verfahren und die Erstattung für den Zeitraum regelt. Dabei ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass nur Anspruchsberechtigte die Leistung erhalten. In einem ersten Schritt kann die EVAG die o. g. Kriterien Alter, Wohnsitz und Ticket vom Amt für Bildung nach § 4 ThürSchFG überprüfen. Der Vertrieb soll durch die EVAG über die regulären Verkaufswege erfolgen. Die Erstattung des Rabattes erfolgt durch die Stadt an die EVAG. Ansonsten sollen beide Parteien ihre Kosten selbst tragen. Grundlage für den Vertrag soll das am 26. Mai 2025 in der AG Schülerverkehr (auf Basis des Eckpunktepapiers) vorgestellte Verfahren sein.

03

Der Oberbürgermeister legt einen Vorschlag zur Deckung des zu schließenden Vertrages vor, in dem auch eine mögliche vorläufige Haushaltsführung berücksichtigt wird. Ab 2026 werden die erforderlichen Mittel im Haushaltsentwurf eingestellt. Der Stadtrat wird gemeinsam mit dem Oberbürgermeister und der Verwaltung die nötigen Anstrengungen unternehmen, um auch für den kommenden Haushalt 2026/27 die Finanzierung sicherzustellen.

04

Im ersten Quartal 2027 legt der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Evaluationsbericht vor mit dem Ziel, das Projekt fortzusetzen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1708/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

**Empfehlung zur Wahl eines sachkundigen Mitglieds der Fraktion SPD & PIRATEN für den
Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt empfiehlt der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen die nachfolgend genannte Person als sachkundiges Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen zu wählen:

Herr Frank Warnecke

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0375/22 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Bebauungsplan ALA518 "Aach, An der Nesse" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Genaue Fassung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ALA518 „Aach, An der Nesse“ (Beschluss des Stadtrates Nr. 063/2000 vom 19. April 2000), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 9 am 12. Mai 2000 wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0182/24 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt mit einer Bilanzsumme von 18.733.697,11 Euro und einem Jahresgewinn von 227.127,24 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresgewinn des Jahres 2023 von 227.127,24 Euro wird gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

03

Der Werkleiterin, Frau Dr. Heike Maisch, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt. Der Werkleiterin, Frau Katrin Gallion, wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 18. Januar 2023 Entlastung erteilt. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

04

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2024 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2024 wird die Fundus Dr. Höflich GmbH, Erfurt bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1035/24 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV768 „Lebensmittelmarkt nördlich Eislebener Straße“- Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 19.02.2024 für das Vorhaben Erweiterung/Umbau eines Lebensmittelmarktes nördlich der Eislebener Straße wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich des Lebensmittelmarktes nördlich der Eislebener Straße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV768 „Lebensmittelmarkt nördlich Eislebener Straße“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Erweiterung und Umbau des bestehenden Lebensmittelmarktes
- Sicherung der bestehenden baulichen Nutzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten
- Sicherung gestalterischer Grundprinzipien für bauliche Hauptanlagen sowie Stellplatzflächen,
- Sicherung der Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung durch Begrünung, Regenwassermanagement und regenerative Energien.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Erhaltungssatzung EH014 „Magdeburger Allee“ gebietsbezogen konkretisiert werden.

03

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0122/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 333.966.680,76 Euro und einem Jahresüberschuss von 26.136.377,81 Euro wird festgestellt.

02

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 917.123.137,36 Euro sowie einem Konzernjahresüberschuss von 47.439.426,74 Euro wird gebilligt.

03

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH in Höhe von 26.136.377,81 Euro wird wie folgt verwendet:

- brutto 4.000.000,00 Euro werden an die Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet.
- 19.886.213,96 Euro werden in die anderen Gewinnrücklagen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH eingestellt.
- 2.250.163,85 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der auszuschüttende Betrag ist gem. § 20 des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH fällig.

04

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Herr Peter Zaiß, wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

05

Der Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

06

Als Abschlussprüfer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2025 wird die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0123/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Erfurter Garten- und Ausstellungs
gemeinnützige GmbH (ega)

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2024 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) mit einer Bilanzsumme von 43.811.398,48 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.522.366,09 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 1.522.366,09 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

03

Der Geschäftsführerin, Frau Kathrin Weiß, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, des Lageberichtes 2025 sowie der Prüfung gemäß § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0124/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2024 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt mit einer Bilanzsumme von 332.337.831,02 Euro und einem Jahresüberschuss von 5.155.807,56 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 5.155.807,56 Euro wird in die Anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

03

Zum weiteren Aufbau des Geschäftsbetriebs wird eine Zuzahlung von 1.200.000,00 Euro in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft KoWo Bau & Service GmbH (KBS) vorgenommen.

04

Der Geschäftsführer, Herr Alexander Hilge, wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 entlastet.

05

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

06

Als Abschlussprüfer der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz und des Lageberichtes 2025 wird die MSC Schwarzer Albus GmbH bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0125/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2024 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 2.391.949,58 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 1.641.478,39 Euro wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 1.641.478,39 Euro ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

03

Die Geschäftsführerin, Frau Dr. Carmen Hildebrandt, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 29. Februar 2024 entlastet. Der Geschäftsführer, Herr Christian Fothe, wird für den Zeitraum vom 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichts 2025 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BBH AG, Niederlassung Erfurt, bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0301/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Bebauungsplan JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ - Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Die Zwischenabwägung (Anlage 9) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Der Entwurf des Bebauungsplanes JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ (Anlage 2) in seiner Fassung vom 25.03.2025 und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

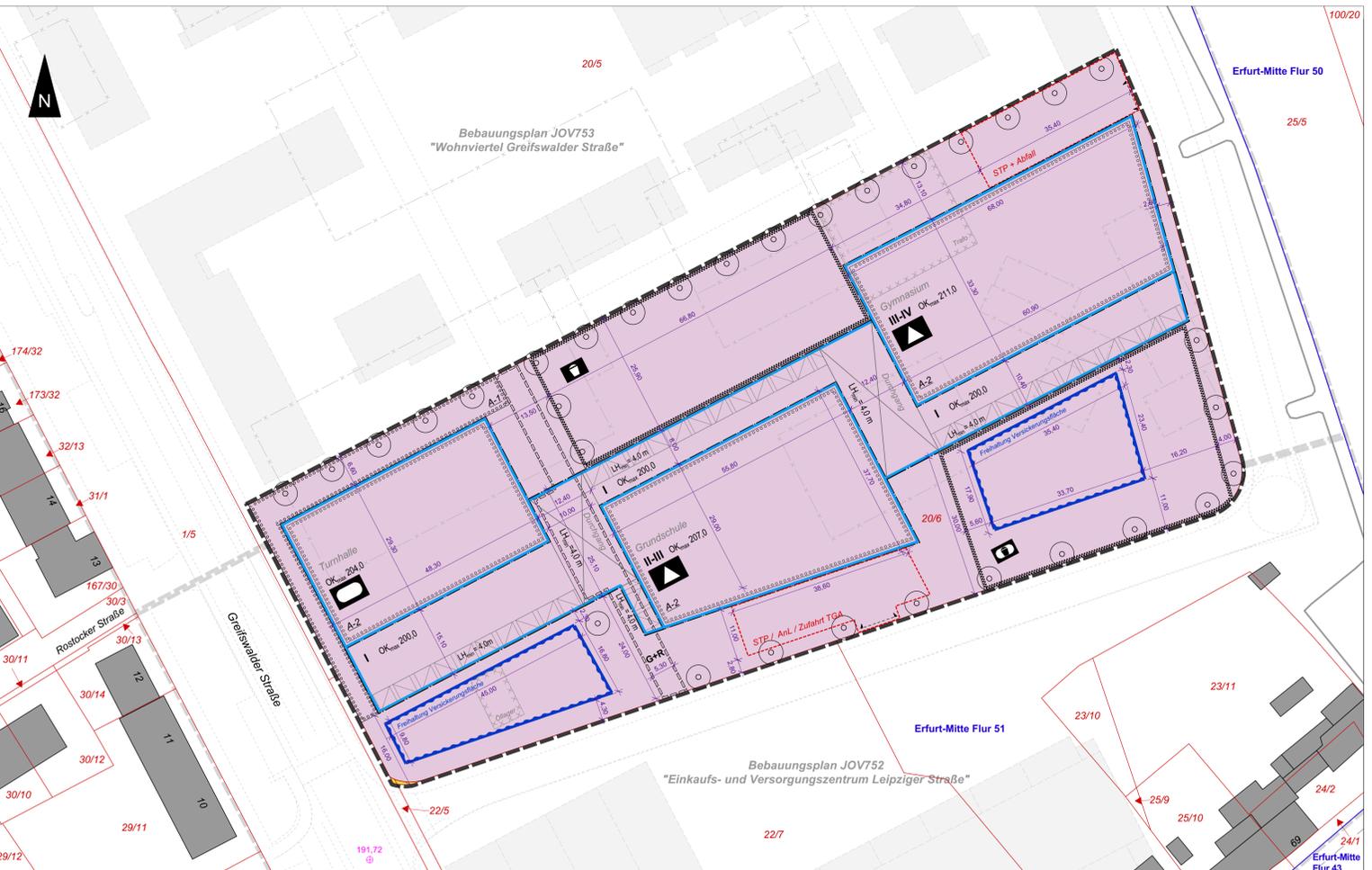
03

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Teil A: Planzeichnung, M 1:500



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 und § 12 BauGB, BauNVO und PlanZV

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Table defining building types and their characteristics: II-III (number of floors), I (number of floors), OK_Ext (top floor height).

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Table defining building lines and boundaries: Baugrenze (building boundary).

Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Table defining areas for community needs and sports: Fläche für den Gemeinbedarf (schools and gymnasiums), Zweckbestimmung: Schule, Sport- und Spielanlagen, Spiel- und Sportanlagen.

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Table defining traffic spaces: Straßerverkehrsfähige (roadworthy), Ein- und Ausfahrtbereich (entrance/exit area).

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Table defining water-related areas: Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (water management), Freihaltung Versickerungsfläche (permeability maintenance).

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Table defining protection measures: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (planting areas), Nummerierung von grünordnerischen Festsetzungen (green planning numbering), Baum, Anpflanzung (tree planting).

Sonstige Planzeichen

Table defining other planning symbols: Bezeichnung Gebäude (building name), Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (auxiliary areas), Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude (sports facilities), etc.

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Main table of planning regulations with columns for 'Nr.', 'Festsetzung', and 'Ermächtigung'. It details rules for building use, height, area, and environmental protection.

Table of building regulations with columns for 'Nr.', 'Festsetzung', and 'Ermächtigung'. It covers specific rules for building types, height, and area.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der ThürBO

Table of building ordinance regulations with columns for 'Nr.', 'Festsetzung', and 'Ermächtigung'. It covers facade design, noise protection, and other specific rules.

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Table of advisory notes with columns for 'Nr.', 'Hinweis', and 'Ermächtigung'. It provides information on archaeological findings, noise protection, and other non-binding guidelines.

Table of general provisions and legal references with columns for 'Nr.', 'Hinweis', and 'Ermächtigung'. It includes information on building types, noise protection, and other general rules.

Table of administrative information and legal references with columns for 'Nr.', 'Hinweis', and 'Ermächtigung'. It includes information on building types, noise protection, and other general rules.

Project information block including the title 'Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße"', the status 'Entwurf', and the Erfurt City Administration logo and contact information.

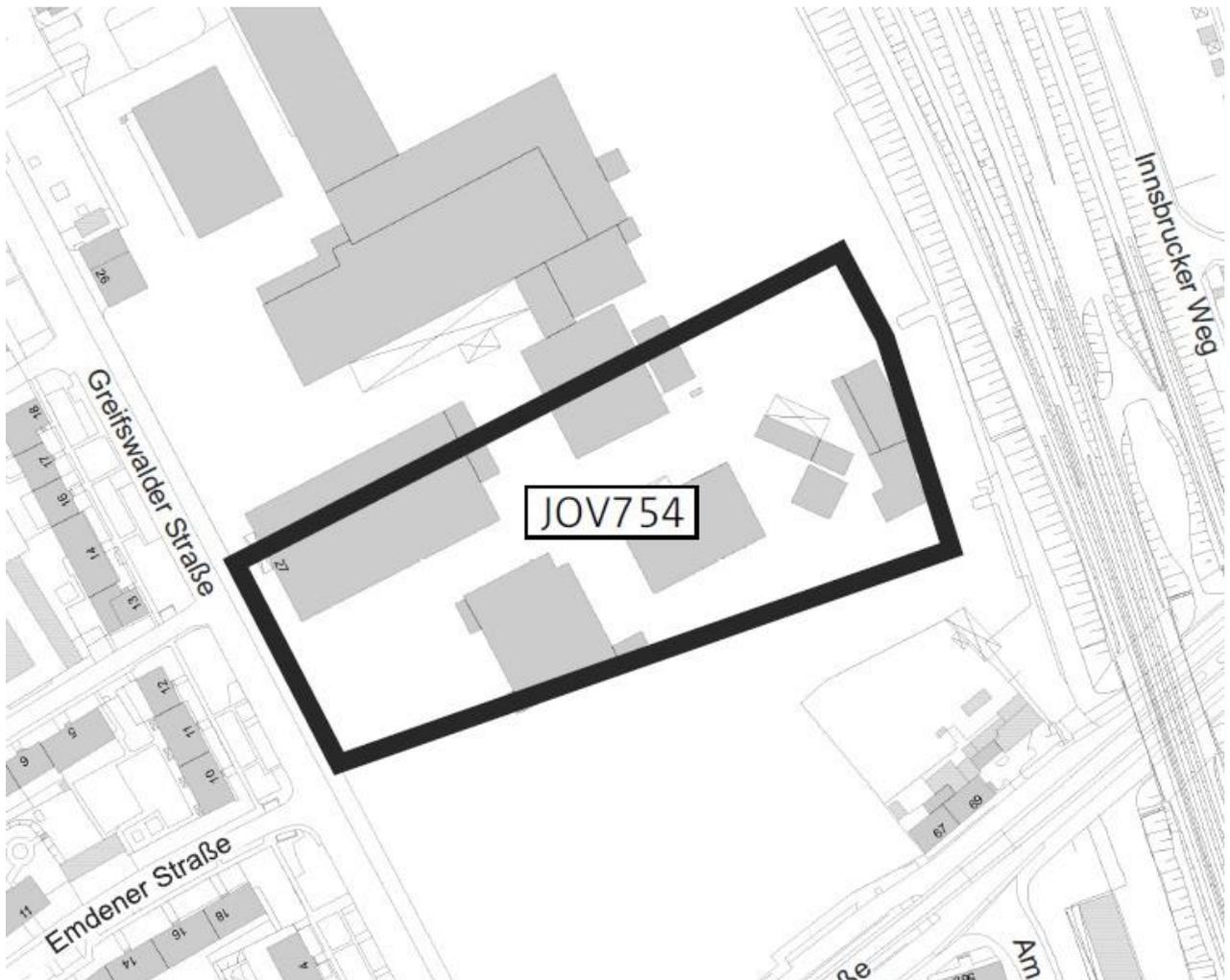
Bebauungsplan JOV754

"Schulcampus Greifswalder Straße"

Entwurf



Begründung



Impressum

quaas-stadtplaner
Marktstraße 14 (Hof)
99423 Weimar

in Zusammenarbeit mit



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung Erfurt

Datum
25.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Begründung	5
1.1	Plananlass und -erfordernis.....	5
1.2	Gewähltes Planverfahren und Verfahrensablauf	6
1.2.1	Gewähltes Planverfahren	6
1.2.2	Verfahrensablauf	6
1.3	Geltungsbereich, Bodenordnung.....	7
1.4	Übergeordnete Planungen	8
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	8
1.4.2	Flächennutzungsplan	8
1.4.3	Landschaftsplan.....	9
1.4.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept.....	10
1.4.5	Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt	11
1.4.6	Sanierungssatzung.....	11
1.4.7	Bebauungsplan JOV 416.....	12
1.4.8	Städtebauliches Konzept.....	13
1.4.9	Verkehrsplanerisches / verkehrstechnisches Gutachten	14
1.4.10	Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere Oststadt	14
1.5	Bestandsdarstellung	17
1.5.1	Lage des Geltungsbereiches und aktuelle Nutzung.....	17
1.5.2	Verkehrerschließung und ruhender Verkehr	17
1.5.3	Stadttechnische Erschließung.....	18
1.5.4	Umweltbelange.....	19
1.5.5	Archäologie / Denkmalpflege	23
1.5.6	Kampfmittelgefährdung.....	23
1.6	Allgemeine Planungsziele	24
1.7	Planungsalternativen / Planungswettbewerb	24

2	Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 BauGB.....	25
2.1	Art der baulichen Nutzung	25
2.2	Maß der baulichen Nutzung	26
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinien, Baugrenzen	26
2.4	Straßenverkehrsflächen.....	27
2.5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	27
2.6	Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen	27
2.7	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft ..	28
2.8	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	30
2.9	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	30
2.10	Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	31
2.11	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	31
2.12	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	33
2.13	Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	34
3.	Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 52 und 97 ThürBO.....	35
3.1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.....	35
3.2	Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen	35
3.3	Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter.....	35
3.4	Herstellung von Stellplätzen und Garagen	35
4.	Hinweise zum Planvollzug.....	37
5.	Kosten / Haushaltsmittel / Verträge	41
6.	Flächenbilanz / städtebauliche Kennziffern	41
7.	Anlagen	41

1 Allgemeine Begründung

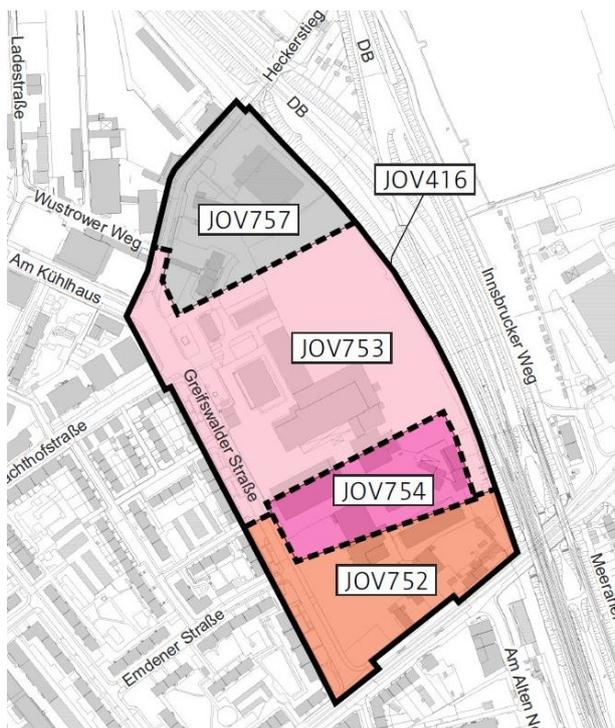
1.1 Plananlass und -erfordernis

Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan JOV416 "Östlich Greifswalder Straße" wurde 1995 gefasst. Der damalige Hauptgrundstückseigentümer hatte seinerzeit den Schlachthof übernommen, um die Fläche in Anbetracht der angrenzenden Wohngebiete und der Fachhochschule als gemischtes Gebiet mit Wohnen und Gewerbe zu entwickeln. Nach Insolvenz wurde 1997 die Fläche an einen anderen Vorhabenträger übertragen und nach Abschluss entsprechender Verträge mit der Stadt erfolgte 2001 der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan JOV416 "östlich Greifswalder Straße". Der Bebauungsplan JOV416 ist seit 2002 rechtswirksam. Mittlerweile gibt es für die überwiegenden Flächen nördlich der Leipziger Straße und östlich Greifswalder Straße einen neuen Eigentümer und Vorhabenträger.

In den vergangenen Jahren wurden für die äußere Oststadt grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Bau- und Nutzungsstruktur beschlossen - sie ist eines der wichtigsten Stadtentwicklungsgebiete der Stadt Erfurt. Die Landeshauptstadt Erfurt verzeichnet seit 2005 eine positive Bevölkerungsentwicklung verbunden mit einer wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in der Altstadt und in Innenstadtnähe.

Die weitläufigen Brachflächen zwischen Johannes- und Krämpfervorstadt sowie der Bahnlinie nach Nordhausen werden schrittweise umgewidmet und revitalisiert und zu einem neuen, energieeffizienten urbanen Stadtteil mit Wohngebieten, den zugehörigen Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur sowie den bedarfsgerechten Handels- und Versorgungseinrichtungen entwickelt. Das Angebot des ÖPNV soll in den nächsten Jahren erweitert und verbessert werden (Straßenbahn, Bus, Regionalbahn). Erste Bausteine (z. B. Baugebiet KRV684 "Alter Posthof") wurden bereits im Stadtrat beschlossen und umgesetzt.

Entsprechend soll der bisher nicht umgesetzte Bebauungsplan JOV416 gemäß der geänderten Bedarfsanforderungen städtebaulich neugeordnet und überplant werden. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes (siehe Kap. 1.4.8) erfolgt die Überplanung mit insgesamt vier separaten Bauleitplanungen, die insgesamt den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans JOV416 vollständig – jedoch zeitlich versetzt – überplanen:



- **JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“**
(Satzungsbeschluss 14.08.2024, rechtswirksam seit dem 04.12.2024)
- **JOV753 „Wohnviertel Greifswalder Straße“**
(in Bearbeitung, ca. 480 Wohnungen)
- **JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“**
(in Bearbeitung)
- **JOV757 „Gewerbeflächen südlich Heckerstieg“** (in Bearbeitung)

Für die Teilgebiete JOV752 und JOV753 wurden seitens des Vorhabenträgers sowie für JOV754 von der Landeshauptstadt Erfurt eigenständige Wettbewerbe als Grundlagen für die Bauleitplanungen ausgelobt.

Abb. 1: Bebauungsplan JOV416 "Bereich östlich der Greifswalder Straße": Abgrenzung neue Geltungsbereiche; Quelle: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, 10/2021

Mit dem Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung einer innerstädtischen Brachfläche sowie für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für einen Schulstandort für bis zu 1000 Schüler und Schülerinnen zur bedarfsgerechten Abdeckung der erforderlichen Schulplätze einschließlich einer 2-Felder-Sporthalle geschaffen werden. Derzeit besteht in Erfurt ein Defizit an Sporthallenflächen von ca. 3.400 m², im Bereich der wettkampfeigneten Sporthallenflächen sogar von ca. 6.700 m².

Für die Umsetzung des Vorhabens erfolgte bereits ein Grundstückstausch mit dem Vorhabenträger der angrenzenden Bauleitplanverfahren JOV752 und JOV753, so dass die Stadt Erfurt in das Eigentum eines ca. 16.000 m² großen Grundstücks gekommen ist, welches sich mittig zwischen dem geplanten Wohnviertel im Norden (JOV753) und dem geplanten Nahversorgungsgebiet an der Leipziger Straße (JOV752) befindet.

Es besteht eine Vielzahl von öffentlichen Interessen, die die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erforderlichkeit dieses Bebauungsplans definieren.

1.2 Gewähltes Planverfahren und Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Planverfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 überplant einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans JOV416 "Bereich östlich Greifswalder Straße", welcher Mitte der 1990er Jahre unter den damaligen städtebaulichen Zielstellungen aufgestellt wurde und seit dem 08.02.2002 rechtswirksam ist.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren durchgeführt, u.a. um den natur- und umweltschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen. So wird neben einem Grünordnungsplan auch ein Umweltbericht erstellt.

1.2.2 Verfahrensablauf

Für den bestehenden Bebauungsplan JOV416 "Bereich östlich der Greifswalder Straße" wurde in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2019 die Einleitung eines Änderungsverfahrens beschlossen sowie der Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gebilligt (Drucksache Nr. 2430/18, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 3. Mai 2019).

Die Beteiligung fand mit dem Vorentwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes JOV416 und dessen Begründung (Stand 21.01.2019), sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (u. a. DIN-Normen) im Zeitraum 13. Mai bis 14. Juni 2019 statt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 03.05.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Für den Teilbereich des Bebauungsplans JOV754 fand im Zeitraum November 2020 bis März 2021 ein nichtoffener, hochbaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb statt, bei welchem auch die Ergebnisse aus den vorangegangenen Wettbewerben für das Einkaufs- und Versorgungszentrum (JOV752) sowie das Wohnviertel (JOV753) Berücksichtigung fanden.

Da sich im Weiteren eine zeitgleiche Überplanung des gesamten Geltungsbereichs von JOV416 als unrealistisch erwies, wurde der Geltungsbereich entsprechend dem städtebaulichen Konzept in vier separate Bauleitplanungen unterteilt (siehe 1.1):

- Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss einschl. Billigung des Entwurfs und Beschluss der öffentlichen Auslegung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und

Versorgungszentrum Leipziger Straße“ erfolgte bereits am 26.01.2022. Am 14.08.2024 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und ist seit dem 04.12.2024 rechtswirksam.

- Der Aufstellungsbeschluss für den Teilbereich JOV753 erfolgte ebenfalls am 26.01.2022; die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden Teilbereiche JOV754 und JOV757 erfolgten zeitgleich am 27.04.2022.

Mit dem Wettbewerbsergebnis (1. Preisträger) erfolgte eine erneute frühzeitige Beteiligung. Der Stadtrat Erfurt hat am 27.04.2022 mit Beschluss Nr. 1946/21, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung (Stand 16.11.2021) gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist vom 07.06.2022 bis zum 08.07.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes (in der Fassung vom 16.11.2021) und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2022 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Aufgrund des extremen Anstiegs der allgemeinen Baukosten wurden die 1. und 2. Preisträger des o.g. Wettbewerbs im Mai 2023 zu Vertragsverhandlungen eingeladen sowie zur weiteren Überarbeitung und Anpassung der Entwürfe im Hinblick auf eine Kosteneinsparung aufgefordert. Im Dezember 2023 fiel dann die Entscheidung auf den ursprünglich zweiten Preisträger. Dieser Entwurf bildet nun die Grundlage für das weitere Bauleitverfahren.

1.3 Geltungsbereich, Bodenordnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ umfasst in der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51 das Flurstück 20/6 sowie geringfügige Teilflächen der Flurstücke 22/5 (teilweise) und 22/7 (teilweise).

Außerdem werden in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flurstück 25 ca. 1.400 m² des Flurstücks 25/4 (Gesamtgröße 3.683 m²) für externe Ausgleichsmaßnahmen (Reptilienhabitate) in Anspruch genommen.

Die Stadt Erfurt ist Eigentümerin aller oben genannten Flurstücke.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 1,6 ha (16.058 m²).

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten übergeordneten Planungen sind:

- das **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)**, am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und am 05.07.2014 in Kraft getreten, geändert durch die Erste Änderung des LEP 2025, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024 veröffentlicht und wirksam zum 31.08.2024) und
- der **Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT)**, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011).

Das LEP weist die Stadt Erfurt als Oberzentrum aus. Das Plangebiet sowie die Gesamtfläche des gültigen Bebauungsplans JOV416 sind Teil der regional bedeutsamen Konversionsfläche „Erfurt / Äußere Oststadt“ nach Abschnitt 2.4 G 2-10 des RP-MT und bilden deren nördliches Ende. Im integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Erfurt ist die Fläche zusammen mit der südlich angrenzenden ICE-City als umfangreichstes Entwicklungsprojekt dargestellt.

Erfurt als Oberzentrum und Landeshauptstadt ist einer von zwei Teilräumen in Thüringen, die von einer positiven Bevölkerungsentwicklung geprägt sind (Thüringer Landesamt für Statistik, TLS, 2. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, 2019). Einer wachsenden Schülerzahl ist dabei im Sinne der Daseinsvorsorge mit der Bereitstellung entsprechender Schulplatzkapazitäten zu begegnen. Die Umsetzung des Schulcampus einschließlich der Zwei-Felder-Sporthalle, welche sowohl für den Schulsports als auch für den Breitensports durch Sportvereine genutzt werden soll, steht in Einklang mit den Grundsätzen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung der Daseinsvorsorge unter 2.1.1 G und 2.1.2 G sowie dem Grundsatz 2.5.6 der bedarfsgerechten Verfügbarkeit von Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung im LEP. Von Beeinträchtigungen des territorialen Zusammenhalts nach 2.1.2 G Satz 2 ist dabei nicht auszugehen. Die Ansiedelung einer Gemeinschaftsschule oder einer Grundschule in Kombination mit einem Gymnasium entspricht den Zielen 2.5.2 Z und 2.5.4 Z im LEP. Veränderungen im Schulnetz sollen gemäß G 3-57 RP-MT zugunsten der Zentralen Orte unter anderem wohnortnah erfolgen. Neue Sportanlagen sollen bevorzugt in Zentralen Orten errichtet werden und über den ÖPNV gut erreichbar sein (G 3-56 RP-MT).

Des Weiteren trägt die bedarfsgerechte Revitalisierung und Nutzung des innerstädtischen brachliegenden Areals den Erfordernissen und Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung der Kapitel 2.4 (Innen- vor Außenentwicklung, Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme) und 2.5 (wohnortnahe und bedarfsorientierte Infrastruktur) des LEP sowie den Grundätzen 2.1 bis 2.3 des RP-MT Rechnung. Im Rahmen flächensparender und verkehrsmindernder Siedlungskonzeptionen sind innerörtliche Entwicklungen zu begünstigen; der Erschließung von Baulücken, der Mobilisierung von geeigneten Brachflächen sowie der Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten soll der Vorrang vor der Erschließung neuer Siedlungsflächen im Außenbereich eingeräumt werden.

Den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird mit dem Bebauungsplan JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ grundsätzlich Rechnung getragen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam geworden mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2006), neu bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14.07.2017.

Die mit dem Bebauungsplan JOV754 beabsichtigte Errichtung eines Schulcampus mit Sporthalle stimmt mit der seit 25.10.2023 wirksamen 37. Flächennutzungsplanänderung überein –

hier sind eine Fläche für den Gemeinbedarf „Schulen und Bildungseinrichtungen“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen“ dargestellt. Somit ist der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt bzw. entspricht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aufgrund veränderter städtebaulicher Entwicklungsziele veranlasst. Die mit den Bebauungsplänen JOV752, JOV753, JOV754 und JOV757 beabsichtigte Baurechtschaffung für ein Nahversorgungszentrum, Wohnnutzung, eine Gemeinbedarfsfläche für eine Schule mit Schulsporthalle und Gewerbeflächen wurde mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Bebauungsplan JOV752 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorbereitet bzw. ermöglicht.

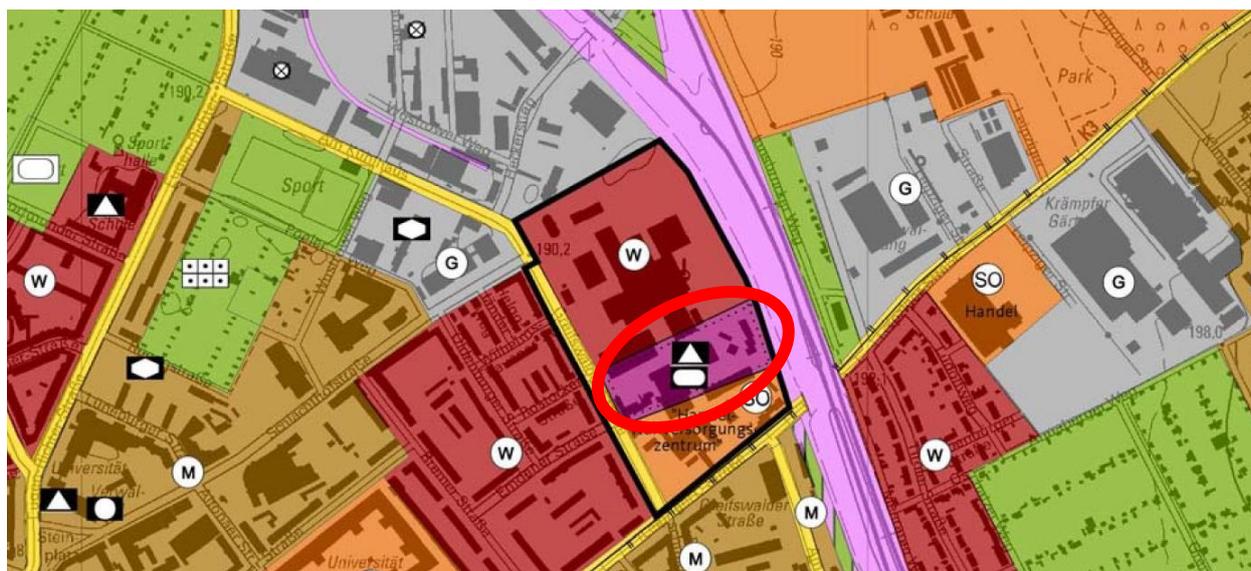


Abb. 2: Auszug Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 37 Bereich Johannesvorstadt "Leipziger Straße / östlich Greifswalder Straße" mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab; Quelle: Stadt Erfurt

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 für den Bereich Johannesvorstadt „Leipziger Straße/ östlich Greifswalder Straße“ in der Fassung vom 17.04.2023 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 0219/23) sowie die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 15.09.2023, Az.: 5090–340–4621/2275–3-75255/2023 genehmigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt vom 25.10.2023) und ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

1.4.3 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Erfurt (1997) sowie im Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ (2015) der Landeshauptstadt Erfurt ist die Fläche des Geltungsbereiches als „Gewerbe- und Verkehrslandschaft“ ausgewiesen (Gewerbeflächen mit Durchgrünung sowie Baumreihen entlang der angrenzenden Verkehrswege). Nördlich und südlich befinden sich, ausgehend von den westlich gelegenen Fließgewässern der Altstadt, Verbundachsen zu den Grünräumen. Das Umfeld des Plangebiets ist im Westen durch „Wohnbebauung mit geringer Durchgrünung“ sowie nördlich und südlich durch Gewerbe und ehemalige Industrienutzung geprägt. Der Anteil an Brachen ist sehr hoch. Es dominieren die Siedlungsbiotoptypen. Die Brachflächen im Änderungsbereich dienen zahlreichen Arten, die Ruderalfluren und/oder Gebäude bewohnen als Lebensraum. Aufgrund der Bodenversiegelung bestehen im östlichen Stadtgebiet kaum Retentionsflächen.

Das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt weist aufgrund der Bau- und Raumstrukturen im östlichen Stadtgebiet ein großes Defizit an Freiraum- und Grünstrukturen auf und sieht entsprechend mehrere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vor, u.a. eine radiale Grünverbindung über die Schlachthofstraße/Eugen-Richter-Straße zum Nordstrand (nordwestlich vom Plangebiet). Außerdem sind die Entwicklung einer Grünverbindung parallel zur Bahnlinie Erfurt-Nordhausen sowie die Integration von Fuß- und Radwegen vorgesehen.

Durch die Planung erfolgt keine Unterbrechung von Verbundachsen. Die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für das östliche Stadtgebiet werden nicht negativ beeinflusst, die Außenanlagen werden teilweise als Retentionsfläche umgesetzt. Die vorkommenden Arten wurden durch faunistische Erfassungen untersucht. Die erhobenen Daten sind in den Artenschutzbeitrag sowie die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung eingeflossen.

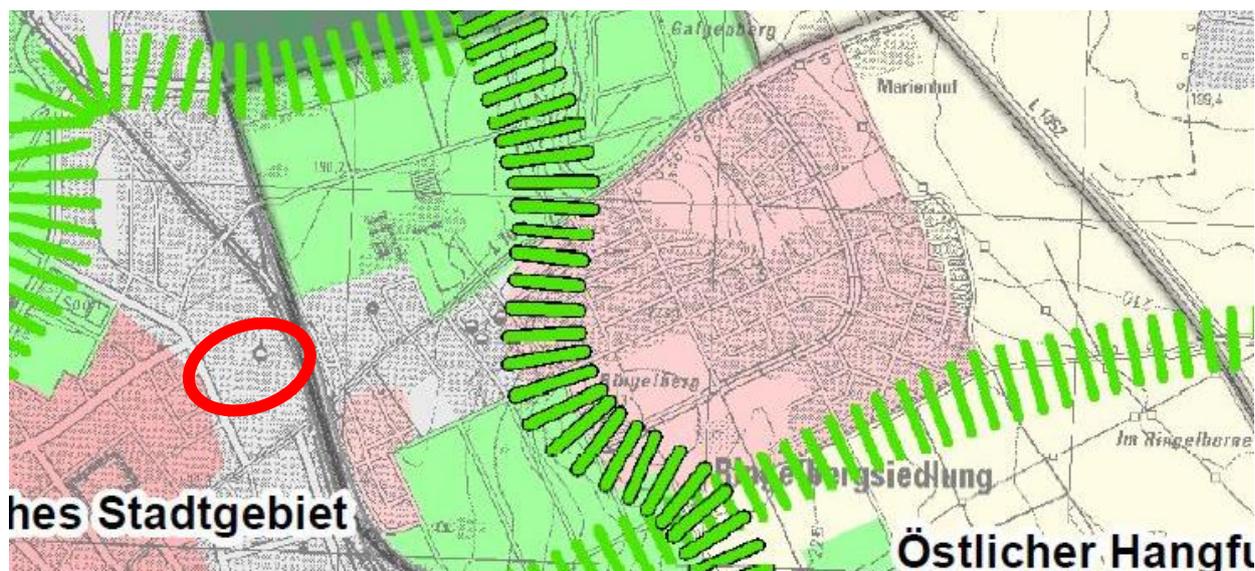


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Erfurt / Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ – Erfurter Grünes Leitbild mit grober Einordnung des Plangebiets, ohne Maßstab

Das Vorhaben setzt die Umweltqualitätsziele des Masterplans durch die Sanierung der Altlasten, großflächige extensive Dachbegrünung, naturnahe Elemente am Rand der Bauflächen sowie die Integration von Fuß- und Radwegen um.

1.4.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das am 17. Oktober 2018 vom Stadtrat beschlossene ISEK Erfurt 2030 formuliert als langfristiges, informelles Planungsinstrument die Leitziele für die Gesamtstadt und ihre integrierte räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt 2030 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ als urbaner Innenstadtrand.

Die Gesamtfläche des gültigen Bebauungsplans JOV416 (Bestandteil der Konversionsfläche „Erfurt / Äußere Oststadt“) stellt im ISEK 2030 einen maßnahmenbezogenen Schwerpunkttraum dar. Ziel ist es, die Oststadt als größte zusammenhängende innerstädtische Flächenreserve (ca. 60 ha) zu einem innenstadtnahen und zukunftsfähigen Stadtteil zu entwickeln (ISEK, Strategisches Projekt P7 im Handlungsfeld „Wohnen und Städtebau“, S. 156). Die Umsetzung eines Schulstandortes in diesem Quartier östlich der Greifswalder Straße bildet dabei einen sinnvollen stadtstrukturellen Baustein, der sich in den Kontext der Gesamtplanung einfügt.

Die Ziele des Bebauungsplanes stehen den Zielen des ISEK nicht entgegen.

1.4.5 Schulnetzplanung der Landeshauptstadt Erfurt

Gemäß des Schulnetzplans der Landeshauptstadt Erfurt 2019/2020 bis 2026/2027 (Stand 08/2024) sind zusätzliche Schulplätze für die Stadt Erfurt, auch im Bereich der Stadtteile Krämpfervorstadt und Johannesvorstadt, erforderlich. Die den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten Wohnangebote bzw. die u. a. in der Oststadt realisierten und geplanten Wohnungen setzen auch eine den Bedürfnissen angepasste soziale Infrastruktur, wie z. B. Bildungs- und Sportangebote etc. voraus.

Die Kapazitätsgrenzen der Schulen sind bereits erreicht und ein steigender Bedarf bzw. steigende Schülerzahlen werden prognostiziert. Entsprechend legt der Schulnetzplan die Notwendigkeit eines massiven Investitionsprogrammes für neue erforderliche Schulneubauvorhaben bzw. -sanierungen dar. Außerdem soll mit der Optimierung und dem Ausbau des Schulnetzes das Ziel verfolgt werden, der Gefahr bzw. der Zunahme von Segregationen in den einzelnen Stadtteilen entgegenzutreten.

Für die Deckung des wachsenden Bedarfs sieht der Schulnetzplan sowohl Erweiterungsbauten an bestehenden Schulstandorten als auch die Errichtung gänzlich neuer Standorte vor. Der hier geplante Schulstandort „Greifswalder Straße“ ist im Schulnetzplan zur prognostischen Bedarfsdeckung bereits berücksichtigt und wird im Teil II unter 1. Maßnahmenkomplex mit dem Ziel der Erweiterung von Schulkapazitäten wie folgt benannt:

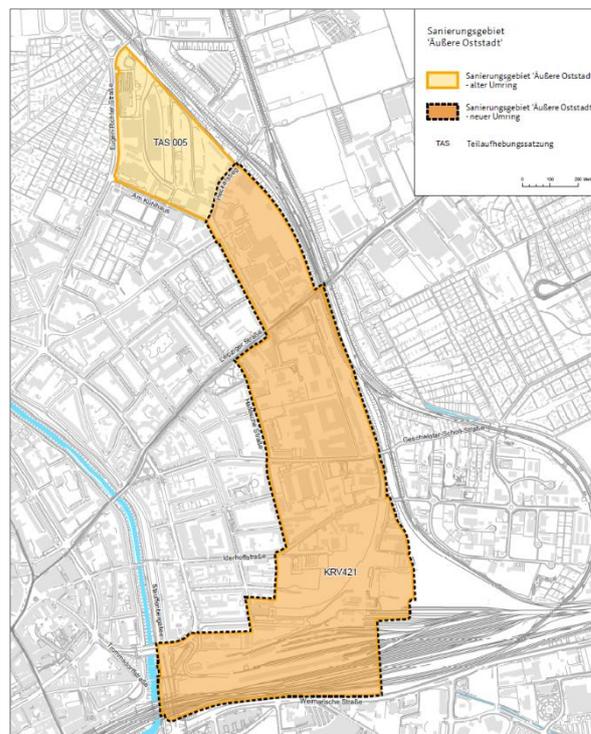
Planung und Errichtung einer 3-zügigen Grundschule und eines 3-zügigen-Gymnasiums in der Greifswalder Straße und Bau einer 2-Felder-Schulsporthalle
Termin: zum Schuljahresbeginn 2029/30

1.4.6 Sanierungssatzung

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebietes KRV421 "Äußere Oststadt" (Vollverfahren), rechtsverbindlich seit 14.12.1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 328/95).

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.07.2021 wurde die Sanierungssatzung KRV421 für den nördlichen Teilbereich Ladestraße aufgehoben (TAS005 - Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ SA KRV421 für den Teilbereich Ladestraße, siehe hierzu auch Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 18/2021 vom 01.10.2021).

Abb. 4:
Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ und Bereich der Teilaufhebung Ladestraße (TAS005), ohne Maßstab,
Quelle / ©: Stadtentwicklung Erfurt, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



1.4.7 Bebauungsplan JOV 416

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan JOV416 "östlich Greifswalder Straße" wurde 1995 gefasst. Der damalige Hauptgrundstückseigentümer hatte seinerzeit den Schlachthof übernommen, um die Fläche in Anbetracht der angrenzenden Wohngebiete und der Fachhochschule als gemischtes Gebiet mit Wohnen und Gewerbe zu entwickeln. Nach Insolvenz wurde 1997 die Fläche an einen anderen Vorhabenträger übertragen. Nach Abschluss entsprechender Verträge mit der Stadt erfolgte am 29.08.2001 (Beschluss Nr. 163/2001) der Satzungsbeschluss.

Der Bebauungsplan JOV416 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 08.02.2002 rechtswirksam. Dieser setzt für den Geltungsbereich die Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie Straßenverkehrsflächen fest.

Da ein Schlüsselgrundstück für die verkehrliche Erschließung des Gesamtgebietes an der Leipziger Straße nicht zur Verfügung stand, wurden keinerlei Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Gebiet umgesetzt. 2006 wurden die Flächen durch den jetzigen Vorhabenträger erworben, der bestehende Verträge (z.B. Erschließungsvertrag, Ordnungsmaßnahmenträger-Vertrag etc.) übernommen hat.

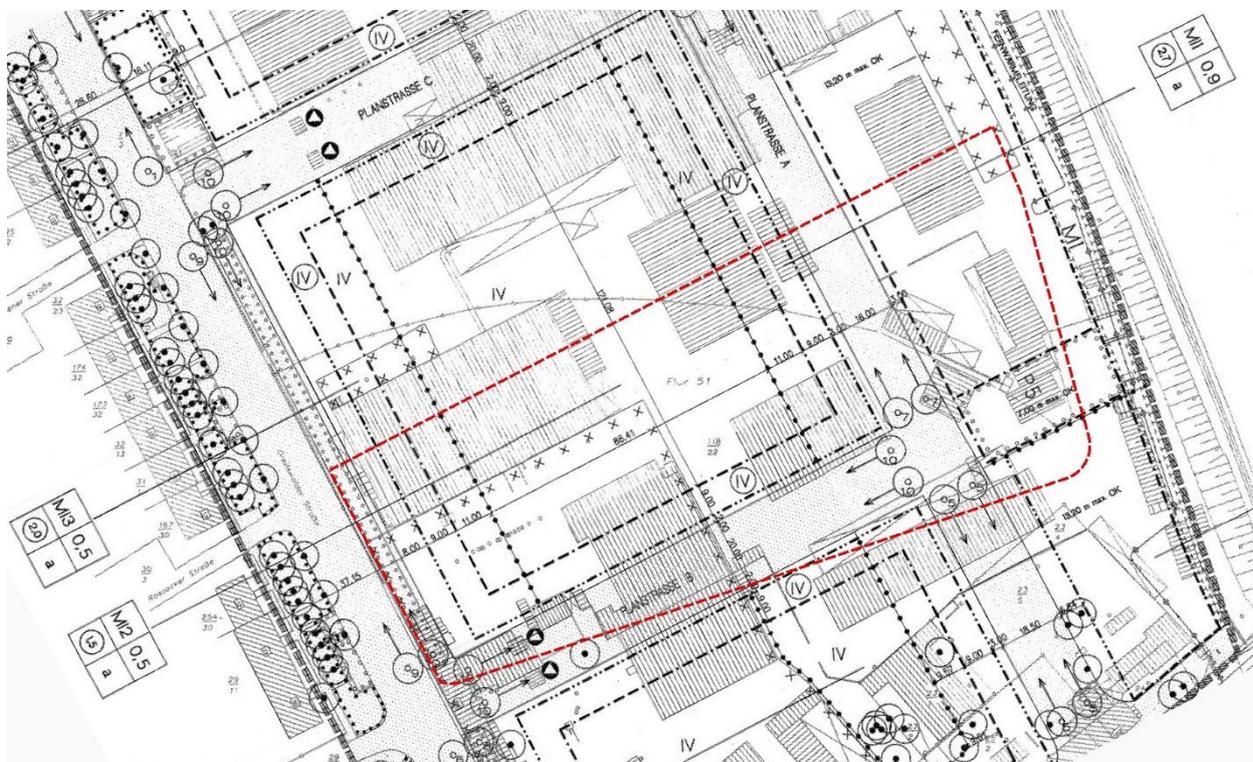


Abb. 5 Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan JOV416 „Bereich östlich der Greifswalder Straße“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs von JOV754

Da der rechtswirksame Bebauungsplan nicht den aktuellen Zielstellungen für die Entwicklung des Standortes entspricht, wurde durch den Stadtrat am 21.03.2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf (städtebauliches Konzept) beschlossen. Im Weiteren erfolgt die Überplanung mit insgesamt vier separaten Bauleitplanungen, die insgesamt den Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans JOV416 vollständig – jedoch zeitlich versetzt – überplanen (siehe Kapitel 1.1.)

1.4.8 Städtebauliches Konzept

Im Rahmen einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie (2018/19) wurden die Entwicklungsoptionen für den gesamten Standort des ehemaligen Schlachthofs bzw. des Geltungsbereichs des rechtswirksamen Bebauungsplan JOV416 und dessen Eignung als Wohnstandort mit zentralem Versorgungsbereich und Schulstandort geprüft.

Im Ergebnis der Analyse der Rahmenbedingungen und der umfassenden Variantendiskussion kristallisierte sich eine Vorzugsvariante heraus, welche den konzeptionellen Rahmen für die zukünftige Bebauung des Areals vorgibt. Die darin dargestellten Gebäudesetzungen und -typologien sind nicht verbindlich, sondern bildeten die Grundlage für die Erschließungsplanung sowie die drei durchgeführten Planungswettbewerbe (Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße, Wohnviertel Greifswalder Straße und Schulcampus Greifswalder Straße).

Die Entwicklung dieses Quartiers „Greifswalder Straße“ ist in Teilbereichen vorgesehen:

- Den Auftakt und zugleich den Quartierseingang an der Einmündung Greifswalder Straße / Leipziger Straße bildet der Zentrale Versorgungsbereich mit großflächigen Einzelhandelsfunktionen im Erdgeschoss sowie Büros und Dienstleistungsangeboten (JOV752).
- In dem sich nördlich daran anschließenden Bereich wird ein neuer, dringend benötigter Schulstandort einschl. Sporthalle und Außenflächen entwickelt (JOV754).
- Daran schließt sich der Teilbereich Wohnen an (JOV753).
- Der nördliche Bereich sichert die vorhandene gewerbliche Nutzung am Heckerstieg (JOV757).

Mit der Entwicklung des Standortes soll des Weiteren ein Lückenschluss der Rad- und Fußwegeverbindungen sowie der Grünverbindungen erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung der Oststadt zum Nordstrand.

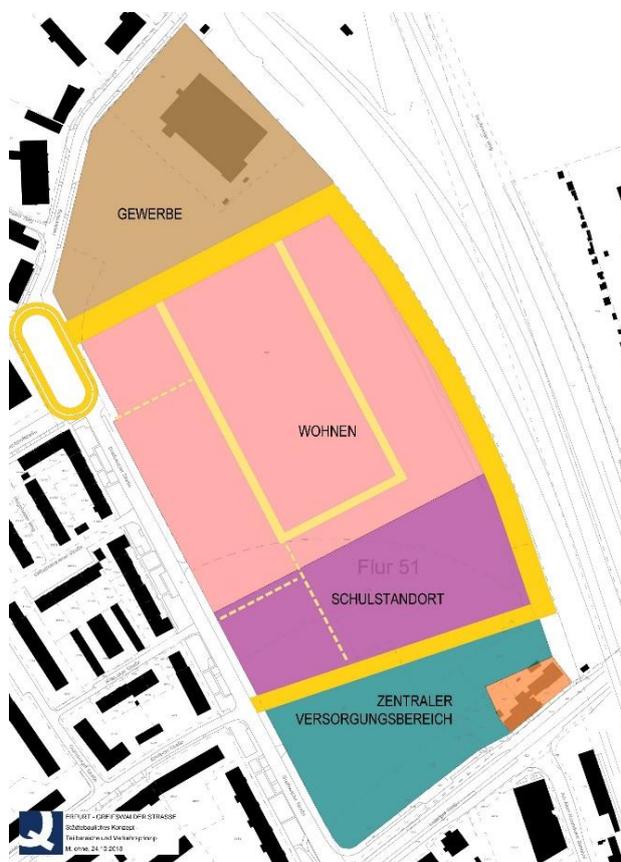


Abb. 6:
Städtebauliches Konzept - Schematische Darstellung der Teilbereiche des Stadtbausteins „Greifswalder Straße“ und Prinzipdarstellung der verkehrlichen Erschließung, Stand 10/2018, Quelle: quaaas-stadtplaner



Abb. 7
Städtebauliches Konzept, ohne Maßstab Grundlage für die frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans JOV416 Stand: 01/2019, Quelle: quaaas-stadtplaner

1.4.9 Verkehrsplanerisches / verkehrstechnisches Gutachten

Im Rahmen eines verkehrsplanerischen / verkehrstechnischen Gutachtens (yverkehrsplanung, 19.01.2018 mit Ergänzung vom 07.06.2021) wurden in Varianten die zu erwartenden Auswirkungen des Gesamtvorhabens (Versorgungszentrum, Schule und ca. 450 – 500 Wohnungen) und die künftigen Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Umfeld des Entwicklungsgebietes untersucht und bewertet.

Verkehrsverflechtungen mit dem übrigen Stadtgebiet wurden durch die Implementierung der Ergebnisse des Verkehrsmodells der Landeshauptstadt Erfurt beachtet.

Bei einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurden folgende Knoten berücksichtigt und auf ihre Leistungsfähigkeit hin geprüft:

- Leipziger Straße / Am alten Nordhäuser Bahnhof
- Leipziger Straße / Greifswalder Straße
- Greifswalder Straße / Emdener Straße / südl. Erschließungsstraße

Für den Knotenpunkt Greifswalder Str./ Emdener Str./ südliche Erschließungsstr. wurden eine unsignalisierte Verkehrslösung mit einem kleinen Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 26m (Planfall 3a) und lichtsignalisierte Kreuzung untersucht. Dabei erwies sich die Kreisverkehrslösung als unpraktikabel, da dies einen starken Eingriff in das Entwicklungsgebiet und eine deutliche Verschwenkung des Straßenverlaufs notwendig macht. Zudem birgt ein etwaiger Rückstau bis in die Kreisfahrbahn vom benachbarten südlichen LSA-Knotenpunkt Leipziger Straße/ Greifswalder Straße Verkehrssicherheitsrisiken. Die Lösung mit Lichtsignalanlage (LSA) macht aus Gründen des Verkehrsablaufes an der neuen Kreuzung den Knotenpunktumbau mit zusätzlichen kurzen Linksabbiegestreifen im Zuge der bevorrechtigten Greifswalder Straße erforderlich.

Unter der Prämisse einer Beibehaltung der derzeitigen Signalisierung am Hauptknoten Leipziger Straße / Greifswalder Straße ergibt sich bei einer LSA-Lösung am Knoten Greifswalder Straße / Emdener Straße die verkehrstechnische Möglichkeit einer Entschärfung der Rückstau-problematik.

In Anbetracht der neuen städtebaulichen Entwicklungsziele- insbesondere bezüglich der Etablierung des Schulcampus und des Wohnviertels – und deren Umsetzung ergibt sich eine Beibehaltung der Verkehrserschließung auf der Greifswalder Straße.

Das ursprüngliche Ziel der Verkehrsentslastung und Minderung des Verkehrslärms für die Bebauung westlich der Greifswalder Straße kann dadurch nicht mehr umgesetzt werden. Die Bauleitplanungen setzen sich mit der Thematik auseinander.

Die Ergebnisse dieses verkehrsplanerischen Gutachtens sind in die Erarbeitung der Erschließungsplanung für die angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne JOV752 und JOV753 eingeflossen.

1.4.10 Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere Oststadt

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Städtebaulichen Rahmenplanung EFN 117 Erfurt-Ost (Stadtratsbeschluss Nr. 026/94 vom 16.02.1994), welche sich über die sog. Äußere Oststadt erstreckt. Die Äußere Oststadt ist ein im Zuge der Industrialisierung entstandenes gründerzeitliches Stadterweiterungsgebiet zwischen der Inneren Oststadt – einem überwiegend durch Wohnnutzungen geprägten Stadterweiterungsband östlich der mittelalterlichen Kernstadt – und der Bahnstrecke Erfurt – Nordhausen, welche 1869 in Betrieb genommen wurde. Der Gründerzeitgürtel der Äußeren Oststadt war vor allem durch Gewerbeansiedlungen und infrastrukturelle Einrichtungen bestimmt.

Nach der politischen Wende wandelte sich seit Beginn der 1990er Jahren das Nutzungsgefüge in der Äußeren Oststadt aufgrund zahlreicher Betriebsaufgaben oder Standortverlagerungen wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten erneut.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits 1993 die städtebauliche Rahmenplanung EFN 117 Erfurt-Ost erarbeitet. Der Rahmenplan sah für die Innere Oststadt eine Sicherung und Sanierung der gründerzeitlichen Wohnbestände, eine Verbesserung der Ausstattung mit wohnungsnaher Versorgung und öffentlichen Einrichtungen sowie eine Vergrößerung der Grün- und Freiraumangebote vor. Im Bereich der Äußeren Oststadt sollte entlang der Bahnlinien der desolate Gewerbegebiet vollständig neu geordnet und zu einem urbanen, innenstadtnahen Gewerbebestandort umstrukturiert werden. Auf Grundlage des Rahmenplanes Erfurt-Ost wurden im November 1996 zwei rechtskräftige Sanierungssatzungen beschlossen: KRV420 „Innere Oststadt“ (ca. 78 ha) und KRV421 „Äußere Oststadt“ (ca. 95 ha). Seitdem gehört der östliche Gründerzeitgürtel zu den Schwerpunkträumen der Stadterneuerung in der Landeshauptstadt.

Die laut Rahmenplan vorgesehene Umstrukturierung der Äußeren Oststadt zu einem urbanen Gewerbebestandort gelang nur teilweise. An die Stelle der aufgegebenen Betriebsstandorte traten häufig Zwischen- und Nachnutzungen, es entstanden weitere große und zusammenhängende untergenutzte oder brachliegende Flächen. Gleichzeitig verzeichnet Erfurt durch zahlreiche Zuzüge seit 2003 eine positive Bevölkerungsentwicklung und die Nachfrage nach Wohnraum in der Altstadt bzw. in Innenstadtnähe wächst. Die Planungsziele haben sich in den vergangenen Jahren also gravierend verändert.

Daher wurde 2014/15 für das Gebiet südlich der Leipziger Straße der bestehende Rahmenplan überarbeitet und die Sanierungsziele neu definiert („Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere Oststadt“, Büro für urbane Projekte, Leipzig, am 20.01.2016 durch den Stadtrat beschlossen). Dieses umfasste allerdings nicht den Bereich des ehemaligen Schlachthofs in der Johannesvorstand und somit auch nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754. 2022 wurde das Konzept fortgeschrieben und umfasst nun den gesamten Bereich des Sanierungsgebiets „Äußere Oststadt“.

Ausgehend vom städtebaulichen Leitbild der kompakten nutzungsgemischten Stadt und unter den Aspekten Energieeffizienz, Klima- und Lärmschutz, geringer Landschaftsverbrauch sowie Ausnutzung vorhandener technischer Infrastrukturen soll die Revitalisierung der letzten großflächigen, innenstadtnahen Brachflächen eine wirtschaftlich tragfähige, kleinräumige Mischung von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Dienstleistung ermöglichen. Zwischen den beiden Fachhochschulstandorten im Norden an der Leipziger Straße und der geplanten ICE-City-Ost im Süden sollen schrittweise innenstadtnahe, familien- und altersgerechte Wohnformen entstehen, die durch neue Grün- und Spielplatzangebote die Attraktivität der gesamten Oststadt spürbar steigern.



Abb. 8:
Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept
'Äußere Oststadt'; Stand: 04/ 2022;
Quelle / ©: Stadtentwicklung Erfurt, Amt für Stadt-
entwicklung und Stadtplanung,
Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere
Oststadt, Fortschreibung 2022

Hierfür befinden sich derzeit folgende Bebauungspläne in Aufstellung / Umsetzung:

- KRV684 "Alter Posthof", Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Nachnutzung einer Brachfläche zur Errichtung von Geschosswohnungsbau (mit ca. 440 bis 450 WE, realisiert)

- KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße / Iderhoffstraße", Bebauungsplan für eine geordnete städtebauliche Entwicklung verdichteter, gemischt genutzter Baustrukturen mit z. T. Geschosswohnungsbau (in Aufstellung)
- KRV706 "ICE-City Ost, Teil A" Bebauungsplan für die Entwicklung eines gemischt genutzten innerstädtischen Quartiers mit einem möglichen Nutzungsspektrum aus u.a. Büro- und Verwaltungsgebäuden, Tagungs-, Veranstaltungs- und Kongressräumlichkeiten einschl. Beherbergungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften etc. und der Sicherung der Wohnnutzung im Bestand (in Aufstellung)

Der Standort Greifswalder Straße grenzt unmittelbar nördlich an dieses Gebiet der „Äußeren Oststadt“ und ist in diesem großräumigen Zusammenhang als weiterer Stadtbaustein zu sehen, dessen Revitalisierung als Wohnstandort mit Grundschule und Gymnasium sowie einem zentralen Versorgungsbereich die geplante Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung konsequent nördlich der Leipziger Straße fortsetzt und ergänzt.

1.5 Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage des Geltungsbereiches und aktuelle Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes JOV754 befindet sich nordöstlich der Erfurter Innenstadt in der Johannesvorstadt. Die östliche Grenze des Gebietes führt entlang einer neu geplanten äußeren Ringstraße (Bestandteil des Bebauungsplans JOV753) parallel der Bahnstrecke von Erfurt nach Nordhausen, welche auf einem ca. 6 m erhöhten Bahndamm verläuft. Im Süden grenzt der Geltungsbereich ebenfalls an die neu geplante Ringstraße und das Sondergebiet des „Einkaufs- und Versorgungszentrums Leipziger Straße“ (beides Bebauungsplan JOV752). Im Westen grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Greifswalder Straße, auf deren Westseite sich Wohnnutzung in Geschossbauweise anschließt und in ca. 200 - 300 m Entfernung der Campus der Fachhochschule Erfurt befindet. Im Norden grenzt der Bereich des B-Plans JOV753 „Wohnviertel Greifswalder Straße“ mit Wohnbebauung und einer inneren Ringstraße an.

Der Standort gehört zum Bereich des ehemaligen Schlachthofs, welcher hier ab 1911/ 1912 in unterschiedlichen Bauzeiten und Baustilen errichtet wurde. Nachfolgende andere gewerbliche Nachnutzungen sind ausgezogen/umverlagert und die Gebäude teilweise abgebrochen bzw. sind ruinös. Sämtliche Bestandsbauten sollen im Zuge der Neubebauung komplett rückgebaut werden. Aktuell liegt der Standort brach.

1.5.2 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das übergeordnete Verkehrssystem, von der Leipziger Straße zur Greifswalder Straße oder über die Schlachthofstraße bzw. Straße „Am Kühlhaus“ zur Greifswalder Straße. Eine direkte Anbindung erfolgt derzeit ausschließlich über die Greifswalder Straße, entlang der Greifswalder Straße sind straßenbegleitende Stellplätze auf beiden Seiten vorhanden. Die zukünftige verkehrliche Erschließung des Schulcampus erfolgt über die Greifswalder Straße in die neue Erschließungsstraße (Planstraße A / Ringstraße). Eine verkehrliche Erschließung direkt über die Greifswalder Straße auf das Schulgrundstück soll nicht möglich sein.

Anbindungspunkte des öffentlichen Personennahverkehrs sind über den Bushaltepunkt in der Greifswalder Straße (Buslinie 35 Grubenstraße - Kalkreißer, beidseitige Haltestellen in Höhe Rostocker Straße) sowie die Straßenbahn- und Bushaltepunkte (Stadtbahnlinie 4, Buslinie 35) in der Leipziger Straße vorhanden. Darüber hinaus ist durch die Landeshauptstadt Erfurt mittel- bis langfristig die Realisierung eines ÖP-Nahverkehrsknotenpunktes (Regionalbahn und Umsteigepunkt) an der Leipziger Straße beabsichtigt.

Im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Schulcampus inkl. der Einbindung in das neue städtebauliche Umfeld ist die öffentliche Durchwegung (Fußgänger und Radverkehr) von wichtiger stadtfunktionaler Bedeutung. Entsprechend wird im Bebauungsplan ein Korridor mit einem Geh- und Fahrrecht für Radfahrer in auskömmlicher Breite zur Anbindung des nördlich gelegenen Wohngebietes und des südlich befindlichen Nahversorgungszentrum und der Haltestelle der Stadtbahn planungsrechtlich gesichert.

Des Weiteren ist zur Verbesserung der Fuß- und Radwegeanbindung des Standorts im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Greifswalder Straße die Einordnung eines 1,50 m breiten Schutzstreifens für Radfahrer je Fahrtrichtung sowie die Anlage eines Gehweges mit mind. 2,50 m Breite auf der Ostseite Greifswalder Straße und entlang der neuen Erschließungsstraße (Planstraße A / Ringstraße) vorgesehen (außerhalb Geltungsbereich).

Die erforderlichen Stellplätze für PKW (einschl. barrierefreien Stellplätzen) und Fahrräder werden auf dem zukünftigen Schulgrundstück ausgewiesen.

1.5.3 Stadttechnische Erschließung

Die Neukonfektionierung und Verlegung der Medien erfolgen im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen sowie einer weiteren Konkretisierung der Erschließungsplanung.

Gas:

Das Plangebiet ist gastechnisch nicht erschlossen. Eine Versorgung aus dem öffentlichen Gasversorgungsnetz ist ausgehend von dem vorhandenen Gasleitungsbestand der Stadtwerke Erfurt in der „Emdener Straße“ möglich ("Erdgas H", Betriebsdruck (Op) von 23 mbar). Voraussetzung hierfür ist die Heranführung der Gasleitung an den Planungsbereich und die Erstellung entsprechender Gasverteilungen zur Versorgung der Anschlussobjekte.

Strom:

Das Plangebiet ist derzeit elektrotechnisch nicht erschlossen, kann aber über die angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen an das Stromnetz angebunden werden. Im Planungsgebiet müssen Standorte für Trafostationen und notwendige Kabeltrassen vorgesehen werden.

Fernwärme:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 07.06.2005, im Versorgungsgebiet Ost.

Gegebenenfalls ist die Umverlegung der Fernwärmeleitung (Heißdampftrasse in Hochlage) entlang der Bahntrasse erforderlich, da diese sich teilweise innerhalb der zukünftigen Erschließungsstraße (Ringstraße außerhalb Geltungsbereich) befindet.

Wasser:

Das Bebauungsplangebiet ist trinkwasserseitig aus den umgebenden öffentlichen Versorgungsnetzen erschlossen, insbesondere durch die Versorgungsleitung DN 150 in der Greifswalder Straße, der mittlere Versorgungsdruck beträgt ca. 4,5 bar (Ruhedruck). Verbindungen zum Bestandsystem sind in den Einmündungen zur Greifswalder Straße denkbar. Das Versorgungsnetz in der Greifswalder Straße ist auszutauschen und dem neuen Trinkwasser- und Löschwasserbedarf anzupassen.

Aus dem Bodengrundgutachten ergibt sich die Notwendigkeit für vollständigen Bodenaustausch im Rohrgrabenbereich. Es ist auszuschließen, dass durch die tieferliegenden kontaminierten Bodenschichten negative Auswirkungen auf das Trinkwassersystem entstehen.

Abwasser:

Das B-Plan-Gebiet ist abwassertechnisch im Mischsystem an den Hauptsammler 13 angeschlossen. Das Schmutzwasser kann über vorhandene Anschlusspunkte in der Greifswalder Straße dem HS13 zugeführt werden. Eine hohe Versiegelung im Einzugsgebiet des HS13 führt unter anderem zu einer starken hydraulischen Belastung im Hauptsammler.

Daher wird bei Neuerschließungen bzw. bei der baulichen Umgestaltung von Baugebieten eine deutliche Reduzierung des Versiegelungsgrades von Seiten des Entwässerungsbetriebes gefordert. Über Entkopplungsmaßnahmen auf den Grundstücken sowie Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Gründächer, Versickerung, ist das anfallende Regenwasser vollständig zu versickern. Daher wurde mit Beginn der Planung die Versickerung detaillierter betrachtet und berücksichtigt.

Löschwasser:

Lt. Stellungnahme des Versorgers (ThüringenWasser GmbH) ist eine Löschwasserbereitstellung im Grundschutz von 48 m³/h im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der Greifswalder Straße über die Unterflurhydranten möglich. Entsprechend muss der Objektschutz durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Einordnung von Speicherbehältern) durch den Bauträger sichergestellt werden, um die als erforderlich angesehene Löschwassermenge von 96 m³/h (Stellungnahme des Amtes für Brandschutz) auf die Dauer von 2 Stunden gewährleisten zu können. Entsprechende Abstimmungen werden im Zuge der Umsetzung mit den zuständigen Fachämtern vorgenommen.

1.5.4 Umweltbelange

Lärm

Auf das Plangebiet wirken aufgrund unterschiedlicher Quellen Immissionen ein, v.a. durch Straßen- und Schienenlärm. Die Hauptlärmquellen stellen die Greifswalder Straße im Südwesten sowie die Bahntrasse (Bahnstrecke 6302 Wolframshausen – Erfurt) im Osten dar. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, ggfls. Abgase oder Funkenflug, etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entsprechend sind bei der Umsetzung des Vorhabens geeignete Maßnahmen zum Schutz vorzusehen.

Zum Standort liegt eine Schallimmissionsprognose vor (siehe Anlage). Aus dieser geht hervor, dass die geplanten Nutzungen bei Einhaltung und Umsetzung der in der Prognose geforderten Schallschutzmaßnahmen realisiert werden können und vom geplanten Betrieb der beiden Schulgebäude im Geltungsbereich des B-Planes JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten sind. Gleiches gilt für die geplante Turnhalle, sowohl bei schulischer als auch bei außerschulischer (z.B. Vereinssport) Nutzung in der Tages- und Nachtzeit sowie an Werktagen und Wochenenden.

Klimaökologie

Das Gebiet befindet sich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung (östlicher Bereich) sowie in der Sanierungszone (westlicher Bereich).

Eine der Hauptdurchlüftungsachsen Erfurts verläuft entlang des östlich gelegenen Bahndammes. Diese ist von Baukörpern freizuhalten, um eine geringe Bodenrauigkeit der Flächen und damit einen effizienten Luftaustausch zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist ein 30 Meter breiter Freihaltebereich (ausgehend von der Mitte der Bahngleise) entlang des Bahndammes vorzusehen.

Mit der geplanten Baumasse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist es dringend geboten, einer thermischen Belastung durch Dach-, Hof- und Fassadenbegrünung sowie durch ausreichende Grünflächen/-strukturen vorzubeugen. Die Freiflächen sind soweit möglich als Grünflächen auszuführen und als Erholungsraum zu gestalten.

Gebäudebezogene Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Energien sind vorzusehen.

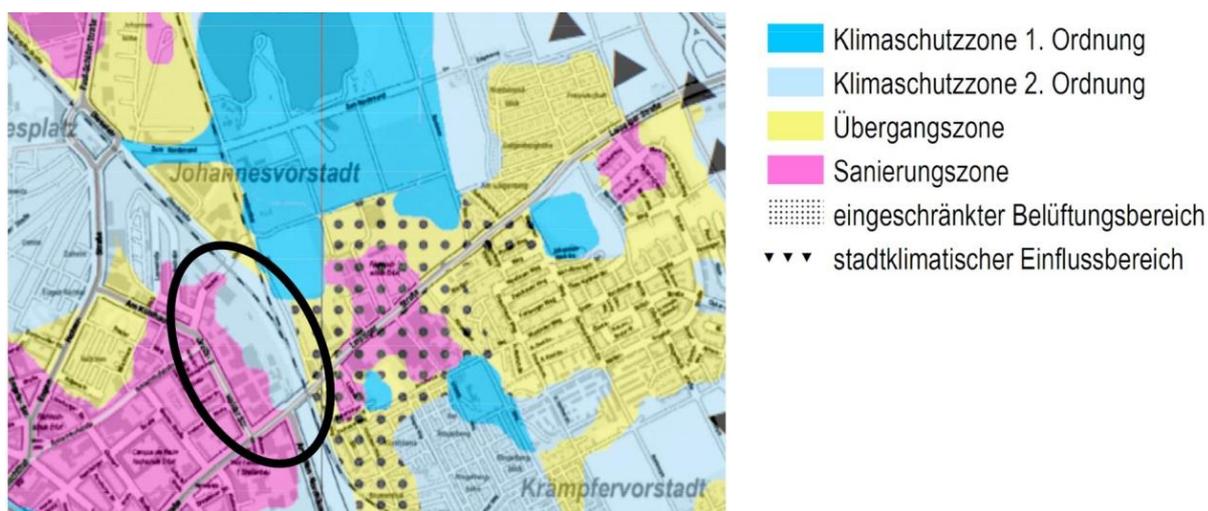


Abb. 9: Planungshinweiskarte der Landeshauptstadt Erfurt; © Landeshauptstadt Erfurt

Oberflächengewässer

Im Vorhabengebiet befinden sich keine natürlichen oder angelegten Oberflächengewässer.

Vegetation/Artenschutz

Das Plangebiet ist stark anthropogen überprägt und als insgesamt strukturarm zu charakterisieren. Der Standort ist großflächig mit Bestandsgebäuden sowie Flächen aus Beton, Betonplatten, Betonpflaster, Betonrasengitter und Schotter versiegelt und teilversiegelt. Es finden sich vorwiegend Ruderalfluren (v.a. im Bereich eingestürzter Gebäude) und Gehölzbestand in Form von Jungaufwuchs durch Sukzession, die jedoch bei Beräumung und Altlastensanierung des Areals verloren gehen.

Um Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auszuschließen, wurde für den Planungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung (SaP, Anlage) durchgeführt, in der die Relevanz als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten sowie national besonders / streng geschützte Arten durch einen Sachverständigen untersucht wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Anwendung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben. Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurden im Rahmen eines Grünordnungsplans Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Diese wurden in den Bebauungsplan intergriert. Mit dem Bebauungsplan wurden ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan angefertigt, diese sind Anlage der Begründung.

Geologie/Boden / Altlasten

Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich des Unteren Gipskeupers. Die Tonsteine/ Mergelsteine werden zur Erdoberfläche hin durch mächtige Deckschichten, bestehend aus Grundwasser führenden Kiesen einer weichselkaltzeitlichen Niederterrasse sowie oberflächennahen Lösslehmen und Auffüllungen überlagert.

Aufgrund der geomorphologischen Position kann das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Subrosion (unterirdische Ablaugung von Sulfaten) nach dem Subrosionskataster des TLUBN der Gefährdungsklasse B-b-I-1 zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit weit fortgeschrittener Subrosion, in dem bei gering mächtigen Sulfateinschaltungen lediglich lokale Bildungen von Spalten und kleineren Hohlräumen möglich sind. Aus dem unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind keine Erdfälle oder Senkungen bekannt.

Aus der vorab dargestellten geologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotential (Restrisiko) für den Baustandort. Bedingt durch die vorangegangene Bebauung ist weiterhin davon auszugehen, dass die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächen nahe vielfach gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen wurden.

Die realen Bodenverhältnisse sind durch anthropogene Überprägung stark verändert; in den vollversiegelten Bereichen (Gewerbeflächen, gemischte Bauflächen, Verkehrsflächen) hat der Boden seine Funktionserfüllung vollständig verloren

Aufgrund der Vornutzung bestehen Vorbelastungen des Bodens. Im Rahmen von orientierenden und Detailerkundungen in den Jahren 1998 und 2006 wurden im Boden Schadstoffe in der Auffüllungsschicht nachgewiesen. Hauptkontaminanten sind Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Zink, außerdem wurden lokal begrenzt weitere Schwermetalle nachgewiesen (Zuordnung des Materials zu Einbauklasse Z1 und Z2 nach LAGA). Es besteht kein unmittelbarer Sanierungsbedarf.

Im Jahr 2024 wurde ein Geotechnischer Bericht für den Bereich des geplanten Schulcampus erstellt, dieser ist Anlage der Begründung. Im Auffüllungshorizont und darauffolgend wurden keine Hinweise auf Altlasten bzw. Schadstoffe gefunden. Laut Aussagen des Berichts liegt für den Geltungsbereich kein konkreter Altlastenverdacht vor.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beprobung nicht um eine Entnahme gemäß LAGA PN98 handelt bzw. sich keine abschließende Bewertung daraus ableiten lässt. Daher sind ergänzende Untersuchungen gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) nach Abbruch (Beweissicherung) und nach Vorliegen des Bebauungskonzeptes erforderlich und im Rahmen der Bauausführung weitere Beprobungen durchzuführen.

Insbesondere die Bereiche des ehemaligen Öllagers und der unsachgemäß demontierten Trafos (ehem. Greifswalder Straße 28) sind beim künftigen Abbruch- und Entsorgungskonzept zu berücksichtigen. D.h. es ist durch aktuelle Untersuchungen gutachterlich zu bewerten, in welchem Umfang hier kontaminierte Bausubstanz anfällt und in welchem Umfang ggf. ein Bodenaustausch erfolgen muss.

Bei Gebäudeabbrüchen und Bodenaushub ist das anfallende Material fachgerecht und entsprechend des Schadstoffverdachts getrennt zu lagern und zu entsorgen. Künftig unversiegelte Flächen müssen Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung genügen.

Das Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung ist mit der unteren Boden-schutzbehörde / unteren Abfallbehörde rechtzeitig abzustimmen.



Abb. 10: Lageplan Öllager, ehem. Greifswalder Straße 28



Abb. 11: unsachgemäß demontierte Trafos, Greifswalder Straße 28.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Gefährdung durch Hochwasser und Starkregenereignisse

Im gültigen Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) wird das Plangebiet des Bebauungsplans als Teil eines Vorbehaltsgebiets Hochwasserrisiko im Siedlungsbereich dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 42/05/19 vom 12.09.2019) ist das Vorbehaltsgebiet in Übereinstimmung mit den bis 2019 aktualisierten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten nicht mehr vorgesehen. Diese aktuellen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für den Fluss Gera ermitteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ kein Risiko für Hochwasser mit einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ200).

Das Plangebiet ist laut der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie bei extremen Starkregenereignissen potenziell von Einstauungen bis zu 50 Zentimetern, im Bereich einer Grube mehr als ein Meter, sowie wilden Abflussfließwegen von bis zu 0,5 m/a betroffen. Die Starkregengefahrenkartierung der Stadt Erfurt zeigt ebenfalls potenzielle Fließwege aus dem südlichen Teil des Plangebiets in Richtung Norden.

Die bauliche Umgestaltung im Zuge der Errichtung des Schulcampus darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation bei den Anliegern führen. Da eine belastbare Vorflut nicht zur Verfügung steht, sind planerische Maßnahmen zur Starkniederschlagsvorsorge/-rückhaltung im Plangebiet selbst vorzusehen. Dies ist in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen und unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ein geordneter Oberflächenwasserabfluss zu gewährleisten und eventuelle Überschwemmungen durch Starkniederschlag zu vermeiden.



Abb. 12: Starkregengefahrenkarte im Bereich Greifswalder Straße; Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt, 01/2025

Abb. 10:

Gemäß DIN 1986:100 ist für Grundstücke über 800 m² der Sicherheitsnachweis gegen schadlose Überflutung mit einem mindestens 30-jährigen Regenereignis (Häufigkeit $n = 0,033 \text{ a}^{-1}$) zu führen. Haben Dachflächen und nicht schadlos überflutbare Flächen einen Anteil von über 70 % des Grundstücks, so ist bei der Überflutungsprüfung ein 100-jähriges Regenereignis der Dauerstufe D = 5 min ($rD, n = r5\text{min}; 0,01$) anzusetzen.

1.5.5 Archäologie / Denkmalpflege

In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Eingriffe in den unterirdischen Bauraum bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend.

Denkmalgeschützte Gebäude befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung JOV754 bzw. nicht im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans JOV416.

Zur Identitätsstiftung im Bereich östlich der Greifswalder Straße sollen in Teilbereichen, z. B. im Geltungsbereich JOV753 und JOV757, Gebäude bzw. Gebäudeteile (z. B. die Front der ehemaligen Schlachthalle bzw. Bogenhalle) und die Eingangsgebäude des ehemaligen Schlachthofareals an der Greifswalder Straße erhalten bleiben.

1.5.6 Kampfmittelgefährdung

Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und damit grundsätzlich kampfmittelgefährdet. Im Rahmen der Vorbereitung des Bauvorhabens Schulcampus erfolgte eine Voruntersuchung durch die Firma Tauber Delaborierung GmbH. Diese kam zum Ergebnis, dass sich für die angefragte Fläche keine Hinweise auf einen Kampfmittelverdacht ergeben.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Revitalisierung einer innerstädtischen Brachfläche
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche und ergänzender Nutzungen
- Realisierung eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler und Schülerinnen sowie einer 2-Felder-Sporthalle zur bedarfsgerechten Abdeckung der erforderlichen Schulplätze
- Festsetzung von erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung eines südlich gelegenen zentralen Versorgungsbereiches sowie angrenzender Straßenverkehrs- und Bahnflächen mit hoher Lärmbelastung
- Einordnung einer öffentlichen Durchwegung durch den Schulcampus von der Haltestelle der Stadtbahn über den geplanten zentralen Versorgungsbereich bis zur geplanten Wohnbebauung
- Integration einer standortverträglichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen sowie von ausreichend dimensionierten Fahrradabstellanlagen
- Vorgesehene „Kiss and Ride“ Zone für Eltern und Zugehörige von Kindern der geplanten Schule im Bereich an der Greifswalder Straße

Mit dem Bebauungsplan werden die Sanierungsziele der Sanierungssatzung KRV421 „Äußere Oststadt“ gebietsbezogen als planungsrechtliche und sanierungsrechtliche Genehmigungsgrundlage konkretisiert bzw. um auch nach der bevorstehenden Entlassung des Quartiers aus dem Sanierungsrecht eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Vermeidung städtebaulicher Missstände zu sichern.

1.7 Planungsalternativen / Planungswettbewerb

Mit dem städtebaulichen Konzept „Greifswalder Straße“ liegt ein tragfähiger Entwurf für die Entwicklung eines Quartiers mit Gewerbe im Norden, einem Wohnviertel, einem Schulcampus sowie einem zentralen Versorgungsbereich (ZVB) vor, welches das grundsätzliche Ziel der städtebaulichen Neuordnung untergenutzter und teilweise brach liegender Gewerbefläche in städtisch günstiger Lage mit hervorragenden Anbindungen an den ÖPNV und sonstige Erschließungsanlagen verfolgt.

Dabei wird dem städtebaulichen Leitbild einer Stadt der kurzen Wege, der Ausbildung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen sowie dem Prinzip, vorrangig untergenutzte innenstadtnahe Flächen für eine Bauflächenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen am Siedlungsrand zu nutzen, Rechnung getragen. Gleichfalls ergibt sich der Bedarf an neuen Schulplätzen im gewachsenen bzw. kompakten Stadtgefüge unter Berücksichtigung der hervorragenden Anbindung an das ÖPNV-Netz.

Der Bebauungsplan JOV754 vermeidet damit die mögliche Alternative der Erschließung und Aufsiedlung neuer Flächen außerhalb der Kernstadt mit ihren negativen Folgen, insbesondere auch im Hinblick auf die Schulwege / Schülerbeförderung außerhalb des Einzugsbereiches des Stadtbahnnetzes.

Mit der Planung wird weiterhin ein wichtiger Beitrag für die Erneuerung, Fortentwicklung und den Umbau vorhandener Ortsteile im Hinblick auf die Förderung der Stadtentwicklung und der baukulturellen Entwicklung (z. B. durch die Umsetzung eines Preisträgerentwurfs des baulichen Realisierungswettbewerbes für den Schulcampus) geleistet. Die Frage nach Planungsalternativen stellt sich somit nicht.

2 Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlichen Festsetzungen 1.1 und 1.2

Zur Umsetzung des Vorhabens wird als Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schulen und Turnhalle" festgesetzt.

Diese Festsetzung entspricht sowohl dem Vorhaben (Umsetzung des überarbeiteten Wettbewerbsergebnisses 2. Preis für den Neubau Schulcampus) als auch den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt.

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird.

Bei den Flächen für den Gemeinbedarf handelt es sich um selbständige Festsetzungen, die planungsrechtlich die Art der Bodennutzung definieren. Die Angabe einer Zweckbestimmung ist dabei zwingend erforderlich, da sonst die Spanne der möglichen Nutzungen zu groß wäre und so die Abwägung nicht korrekt vorgenommen werden könnte. Da in diesem Fall die Zweckbestimmung – nämlich die Entwicklung eines Schulstandorts – eindeutig feststeht, wird die Zweckbestimmung dementsprechend definiert.

Als Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird daher das gesamte für die Schulen vorgesehene Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schulen und Turnhalle" festgesetzt, um so den Standort für die geplanten Schulen (Grundschule und Gymnasium) sowie die 2-Felder-Sporthalle planungsrechtlich zu sichern. Auf eine flächenmäßig gegeneinander abgegrenzte Darstellung der Zweckbestimmung „Schulen“ und der Zweckbestimmung „Turnhalle“ wird zur Vermeidung unnötig enger Planungsbindungen verzichtet.

Die Zweckbestimmung "Schulen und Turnhalle" bedeutet, planungsrechtlich sind sämtliche Nutzungen zulässig, die sich unmittelbar aus dem festgesetzten Zweck ergeben. Beispielsweise sind dies Unterrichtsgebäude (ggf. mit Hausmeisterwohnung), Pausenhöfe mit pausengerechter Ausstattung etc. Zulässig sind auch weitere Frei- und Sportflächen, die der Schulnutzung zugeordnet sind, wie beispielsweise ein Schulgarten, auch wenn diese nicht explizit mit der Zweckbestimmung erwähnt werden.

Durch die textliche Festsetzung 1.2 soll ermöglicht werden, dass die Schulgebäude sowie die Turnhalle in den Zeiträumen ohne Lehrbetrieb auch außerschulischen Nutzungen mit sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen (z. B. Räume für die Volkshochschule, Stadtteilbibliothek etc.) und sportlichen Zwecken (wie z.B. Vereinssport oder für VHS-Kurse etc.) zur Verfügung stehen können. Eine solche Doppel- bzw. Mehrfachnutzung schulischer Einrichtungen ist üblich und auch wünschenswert, um die soziale Infrastruktur in den Stadtteilen Johannes- und Krämpfervorstadt bestmöglich und zukunftsorientiert auszubauen. Der Bebauungsplan schafft so die Option, zukünftige Bedarfe abzudecken, sofern dies erforderlich sein sollte und bietet eine hohe Flexibilität - insbesondere bei sich ändernden Geburtenzahlen und Anforderungen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der Anzahl an Vollgeschossen für die Bebauung und/oder der maximalen Gebäudehöhen in Metern über NHN (Oberkante Attika/Brüstung) bestimmt.

Für Gemeinbedarfsflächen sind durch die BauNVO keine Orientierungswerte für Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzungen festgelegt. Die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche hat eine Größe von 7.964,4 m² - das entspricht einer Grundflächenzahl von 0,50 (Fläche für Gemeinbedarf als maßgebende Fläche = 16.050,4 m²).

Mit der zulässigen Überschreitung bis 0,85 finden die sonstigen versiegelten Flächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wie die Schulhöfe, die öffentliche Durchwegung und die zeichnerisch festgesetzten Nebenanlagen Berücksichtigung. Diese relativ hohe zulässige Überschreitung ist der intensiven Nutzung auf einer verhältnismäßig geringen Grundstücksgröße geschuldet.

Zeichnerische Festsetzungen i.V.m. textlicher Festsetzung 2.3

Für die Turnhalle wurde auf die Festsetzung einer Geschossigkeit verzichtet und nur die maximale Gebäudehöhe als OK_{max} mit 204,0 festgesetzt. Um sowohl für die Grundschule als auch das Gymnasium eine spätere Aufstockung zu ermöglichen, wurde hier die Anzahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (Grundschule II – III, Gymnasium III – IV) festgesetzt und jeweils mit einer maximalen Gebäudehöhe (Grundschule OK_{max} 207,0, Gymnasium OK_{max} 211,0) ergänzt. Die Höhe des eingeschossigen Gebäudeteils inkl. Vordach / Arkade wird mit einer maximalen Höhe OK_{max} von 200,0 festgesetzt. Gleichfalls wird in der Planzeichnung eine lichte Höhe in den Bereichen der Arkaden und der Durchgänge von mind. 4,0 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt für diese Höhenangaben wurde ein Höhenbezugspunkt in der Greifswalder Straße (Schachtdeckel) mit der 191,72 m NHN zeichnerisch definiert (öffentliche Verkehrsfläche, angrenzend an das Plangebiet).

Textliche Festsetzung Nr. 2.4

Die als Ausnahme zulässige Überschreitung der festgesetzten Oberkanten durch technisch bedingte Aufbauten dient der eventuell notwendigen Einordnung technischer Gebäudeausrüstung und der Ermöglichung der Nutzung regenerativer Energiequellen durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Die Festsetzungen zur Anordnung der vorgenannten Anlagen erfolgt aus gestalterischen Gründen, damit diese vom Straßenraum gesehen optisch nicht in Erscheinung treten und um somit Störungen auf den architektonischen Gesamteindruck zu vermeiden.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Baulinien, Baugrenzen

Zeichnerische Festsetzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die planzeichnerische Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese entsprechen dem zur Umsetzung gewählten und überarbeiteten Wettbewerbsergebnis unter Berücksichtigung einer umlaufenden Pufferzone von 1 Meter.

Eine Festsetzung von Baulinien ist weder aus städtebaulichen noch aus bauordnungsrechtlichen Gründen (Abstandsflächen) erforderlich.

Ergänzend wurden entsprechend der Entwurfsidee bzw. der Vorentwurfsplanung Durchgänge zwischen der Turnhalle und der Grundschule (in Überlagerung mit einem Geh- und Fahrrecht für Fahrräder zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit)

sowie zwischen der Grundschule und dem Gymnasium und Arkaden bzw. überdachten Vorbereichen (z. B. als Witterungs- und Sonnenschutz) mit einer lichten Durchgangshöhe von 4,50 m festgesetzt.

2.4 Straßenverkehrsflächen

Zeichnerische Festsetzung

Im Geltungsbereich von JOV754 ist eine geringfügige Fläche (3,5m²; Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51 Teilflächen der Flurstücke 22/5 und 22/7) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da diese aufgrund von Flurstücksänderungen nicht dem inzwischen bereits rechtswirksamen B-Plan JOV752 zugeordnet waren, aber eine vollständige Überplanung von JOV416 gewährleistet sein muss.

Auf die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien wurde aufgrund der geringfügigen Fläche verzichtet.

2.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlichen Festsetzungen 3.1 und 3.2

Mit diesen Festsetzungen wird die Lage der offenen, oberirdischen Pkw-Stellplätze sowie der Tiefgaragenzufahrt und der Abfallbehälter im Geltungsbereich entsprechend der überarbeiteten Planung des zweiten Preisträgerentwurfes definiert und die Anlage weiterer oberirdischer Stellplätze, Garagen und Garagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche versagt. Die Einordnung von Stellplätzen in einer Tiefgarage im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ist damit jedoch zulässig.

Da § 14 BauNVO auf Anlagen in Nicht-Baugebieten im Sinne der BauNVO, hier Gemeinbedarfsfläche, keine Anwendung findet, wurden gesonderte Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen getroffen:

Für den Schulbetrieb erforderliche Nebenanlagen (z. B. zur Lagerung von Gartengeräten für den Schulgarten, Sitz- und Spielelemente bzw. -anlagen, Einfriedungen, Ballfangzäune etc.) sowie Fahrradstellplätze und eine Trafostation bis zu einer Größe von 6 m² sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf die Festsetzung von Nebenflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen wurde dem Gebot der planerischen Zurückhaltung folgend und mit Blick auf die Wahrung der Flexibilität in der Freiflächenplanung verzichtet.

Weitere (nicht erforderliche) hochbauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, um eine geordnete Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereiches sicher zu stellen.

2.6 Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung 4.1

§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB ermöglicht die Festsetzung von Flächen, die auf den Baugrundstücken für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen.

Diese sollen insbesondere Schäden durch Hochwasser, einschließlich von Starkregen, vorbeugen. Die Flächen müssen unversiegelt mit einer für die Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Oberfläche angelegt werden. Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt in Analogie zu einer Fläche für den Hochwasserschutz (Nr. 10.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung) und mit der textlichen Angabe „Freihaltung Versickerungsfläche“.

Die zeichnerisch festgesetzten „Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltung Versickerungsfläche“ wurden vor den Baufeldern der Turnhalle und des Gymnasiums eingeordnet. Da das Geländegefälle in Nord-Süd-Richtung verläuft, kann somit eine Starkregenvorsorge für diese beiden Gebäude gewährleistet werden. (Die Einordnung einer solchen Flächen südlich der Grundschule ist aufgrund der hier befindlichen Anlieferung und Tiefgaragenzufahrt nicht möglich.) Da in dieser frühen Planungsphase noch keine verbindlichen Aussagen zum notwendigen Rückhaltevolumen vorliegen, wurden die zeichnerisch festgesetzten Flächen großzügig dimensioniert, die textliche Festsetzung 4.1 definiert, dass innerhalb dieser Bereiche „mind. 50% der Fläche für die natürliche Versickerung freizuhalten“ sind. Damit wird dem Gebot der planerischen Zurückhaltung Rechnung getragen und eine Flexibilität der Freiflächenplanung ermöglicht.

Im Rahmen der Bearbeitung wurde für das Projekt ein geotechnischer Bericht erarbeitet (G24-170, Baugrund Erfurt, 14.10.2024) in welchem die geologische Situation, die Baugrund- sowie die hydrologischen Verhältnisse für den Geltungsbereich untersucht wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Aussagen zur Versickerungsfähigkeit getroffen:

*„Der Standort ist für eine Versickerung bedingt geeignet. Als ausreichend sickertfähig ist ausschließlich der Homogenbereich C: Kies einzuschätzen. Eine genehmigungsfähige Sickeranlage setzt jedoch voraus, dass deren Sohle mindestens 1 m über dem MHGW (Berechnungswasserstand für Sickeranlagen) liegt. Dieser ist, ausgehend von den aus umliegenden Kernbohrungen vorliegenden Wasserständen, bei einer Absolutkote von ~185 m zu erwarten, so dass die Sohle von Sickeranlagen nicht tiefer als * 186 m liegen sollte.*

Vorzugsweise sind Rigolen auszubilden. Der Zulauf erfolgt über Schächte (\geq DN 1.000) mit Sandfilter. Sickerschächte sind jedoch auch möglich (bis max. 185,5 m). Der lichte Abstand von Sickeranlagen zu Bauwerken hat am Standort \geq 3,0 m zu betragen.“

Im Weiteren Planungsprozess sind die für die Bemessung der Versickerungsanlagen maßgeblichen Faktoren zusammengetragen, um anhand von Berechnungen korrekte Bemessungen der Versickerungsanlagen bzw. -flächen gewährleisten zu können. Dazu gehören u.a. die anzunehmende Häufigkeit und Dauer des Bemessungsregens, eines möglichen Starkregenereignisses, die zu erwartende Regenflussmenge sowie hydraulische Eigenschaften des Untergrundes.

Auf die unbenommen der Festsetzungen des Bebauungsplans bestehende wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser wird in Teil C unter Punkt 9 hingewiesen werden.

2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Für den Bereich des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ wurde entsprechend des Thüringer Bilanzierungsmodells eine Bilanzierung des Eingriffs und ein Kompensationskonzept erstellt (vgl. Grünordnungsplan). Für die Eingriffsbewertung relevant war dabei der durch den Bebauungsplan JOV 416 „Leipziger Straße / östlich Greifswalder Straße“ vorgegebene planungsrechtliche Zustand.

Der Ausgleichsbedarf resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Versiegelungsanteile im Bebauungsplangebiet und der flächigen Inanspruchnahme von Habitatflächen für gesetzlich geschützte Arten.

Darüber hinaus wurden aus ökologischen und städtebaulich-gestalterischen Gründen Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Textliche Festsetzung 5.1: Wurzelbereiche von Bäumen

Im Bereich der Baumpflanzungen wird das Volumen des durchwurzelbaren Bodens festgelegt, um genügend Wurzelraum für die Bäume zu gewährleisten und ausreichende Entwicklungschancen für die Gehölze sicher zu stellen. Die festgesetzten Anforderungen an Baumpflanzungen sind im Sinne angemessener Wachstumsbedingungen und zum langfristigen Erhalt der Bepflanzung notwendig.

Textliche Festsetzung 5.2: Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist abwassertechnisch im Mischsystem an den Hauptsammler HS13 angeschlossen, der jedoch nur das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann. Des Weiteren soll gemäß § 55 WHG, Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung des Regenwassers ist zum Erhalt des lokalen natürlichen Wasserhaushalts geboten und technisch möglich. Über Maßnahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist das anfallende Regenwasser daher vollständig zu versickern.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Regelungen vorgesehen, um sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet; diese sind sowohl zeichnerisch als auch mit der textlichen Festsetzung 10.3 festgesetzt. Zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten freizuhaltenen Versickerungsflächen sind Rigolen nordwestlich und westlich der Schulsporthalle geplant. Details zur Ausführung bzw. Aussagen zum notwendigen Rückhaltvolumen auf Grundlage von Berechnungen der Regenspende etc. liegen jedoch aufgrund der frühen Planungsphase noch nicht vor.

Nach Aussagen des geotechnischen Berichts (Baugrund Erfurt GbR) ist eine Versickerung im vorgefundenen Baugrund unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

In den zur Versickerung vorgesehenen Flächen/Bereichen sind betreffende Boden-/ Auffüllungshorizonte mit schadstoffhaltigen Verunreinigungen vor der Errichtung der Versickerungsanlagen zu beseitigen, ggf. ist ein Bodenaustausch erforderlich. Eine örtlich konzentrierte Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über belastete Bodenhorizonte ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Nach Beräumung des Grundstücks, im Zuge der Vorbereitung der Ausführungsplanung werden weitere detaillierte Bodenuntersuchungen an den markanten und notwendigen Stellen vertieft.

Textliche Festsetzung 5.3: Oberirdische PKW-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze

Der Geltungsbereich liegt im östlichen Bereich in der Klimaschutzzone 2. Ordnung, im westlichen Bereich in der Sanierungszone (Planhinweiskarte, Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt). Ziel ist es, die stark versiegelten Flächen klimatisch aufzuwerten. Um einer wärmefördernden Versiegelung der Stellplatzflächen entgegenzuwirken, sind diese daher mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster auszuführen. Des Weiteren trägt eine solche Ausführung zur Dämpfung des Regenwasserabflusses bei.

Ausgenommen davon sind barrierefreie PKW-Stellplätze, da andernfalls ein Zielkonflikt mit der DIN 18040 „Norm Barrierefreies Bauen“ besteht. Entsprechend dieser DIN sind bei barrierefreien Oberflächen Fugen möglichst schmal und oberflächenbündig auszufüllen und Plattenbeläge mit griffigen Oberflächen aus Beton, Kunst- oder Naturstein und Asphalt herzustellen.

Textliche Festsetzung 5.4: externe Ausgleichsmaßnahme

Innerhalb des Plangebietes wurde eine Teilpopulation der europarechtlich geschützten Zauneidechse festgestellt. Durch die Überplanung geht Lebensraum für die Art verloren. Aus diesem Grund erfolgt ein externer Ausgleich des Lebensraumverlustes durch die Aufwertung einer geeigneten Fläche im Stadtgebiet Erfurt (im Bereich der ursprünglich geplanten Trasse der Autobahn A81).

Der Reptilienlebensraum wird auf einer von der Stadt bereitgestellten Grünfläche außerhalb des Geltungsbereichs (Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4, Gesamtgröße 3.683 m²) auf einer Fläche von ca. 1.400 m² optimiert, um die Zauneidechsenpopulation durch Umsiedlung in diesem Bereich zu etablieren und langfristig zu sichern. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans EFN016 „Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung“, in dem Teilbereich einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche bzw. Freihaltefläche für Ver- und Entsorgungstrassen und der damals geplanten Trasse der Autobahn A81. Es sind weder Konflikte mit den bestehenden beiden Gasleitungen und der Abwasserleitung zu erwarten noch liegen Maßnahmen / Vorhaben, die der externen Ausgleichsmaßnahme entgegenstehen, vor.

Die Festsetzung inkl. Mengenangaben bzw. Flächenanteile der einzelnen Habitatemente wurden als Vermeidungsmaßnahme (V4) aus dem GOP (siehe Anlage) übernommen - diese ist dort umfassend beschrieben. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich auch im Teil C „Hinweise“, Punkt 8.

2.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung 6.1

Die zeichnerische und textliche Festsetzung eines Gehrechtes und eines Fahrrechts für Fahrräder „G+R“ zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit im Bereich der Passage zwischen den beiden Baufeldern der Turnhalle und der Grundschule dient der Sicherung einer öffentlichen fußläufigen Nord-Süd-Durchwegung im Plangebiet gemäß den Ergebnissen des städtebaulichen Gesamtkonzepts. Die Wegeachse dient als Anbindung des Schulstandortes an die Haltestelle der Stadtbahn in der Leipziger Straße sowie als durchgängige, fußläufige Verbindung zwischen dem zentralen Versorgungsbereich (JOV752) im Süden und der Wohnbebauung (JOV753) im Norden und ist von wichtiger stadtfunktionaler Bedeutung.

Die Festsetzung einer Mindestbreite im Bereich der Gebäude sowie der Ausschluss von Nebenanlagen innerhalb dieses Bereichs soll die nutzbare Breite der Passage von 10 m sowie einen großzügigen Gesamteindruck der Wegeverbindung sichern.

2.9 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Textliche Festsetzung 7.1:

Durch die Tallage der Stadt Erfurt treten sehr häufig Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Nach den Ergebnissen des Klimagutachtens ist das an 120 Tagen im Jahr der Fall. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im statistischen Mittel an 30 Tagen im Jahr die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztägig anhalten. Eine Folge der reduzierten Luftaustauschbedingungen sind zu hohe Luftschadstoffbelastungen.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen. Mit festen und flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen tragen zur Belastung der Luftschadstoffe Feinstaub PM 10 und Stickstoffdioxid NO₁ bei; weshalb die Reduktion der Hintergrundbelastung um 70% als Zielstellung in die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen wurde.

Darüber hinaus wurden mit der 39. BImSchV (02.08.2010) die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe verschärft.

Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Stickstoff- und Feinstaubemissionen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

2.10 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Textliche Festsetzung 8.1:

Im Baugesetzbuch ist die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ als Gegenstand der Stadtentwicklung und Ziel der Bauleitplanung explizit aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne „Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sind im Bebauungsplan nunmehr Vorgaben etwa zur verpflichtenden Montage von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie rechtlich möglich.

Entsprechend wird mit der Festsetzung zur verpflichtenden Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf mindestens 40 % der Summe aller Dachflächen von der im BauGB verankerten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Höhe, die Größe der Dachflächen sowie die Ausrichtung der geplanten Gebäude lassen eine hohe Effizienz z.B. von Photovoltaikanlagen erwarten.

Die Dringlichkeit konsequenten Handelns im Klimaschutz steht außer Frage und der Einsatz erneuerbarer Energien stellt eine Möglichkeit zur Verringerung des klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes dar. Zudem soll durch die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern langfristig die Versorgungssicherheit verbessert werden.

2.11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), diese ist Anlage der Begründung.

Dabei wurden die sowohl die Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet durch Schienen-/Verkehrslärm (Leipziger Straße einschl. Stadtbahn, Greifswalder Straße, neue Erschließungsstraße und östlich verlaufende Eisenbahnstrecken Nr. 6292, 6300, 6301 und 6302) und Gewerbelärm aus umliegenden Bebauungsplänen als auch die die eigenen Schallquellen (u. a. Turnhalle, Schulhöfe und Parkverkehr sowie Anlieferung) einschl. einer außerschulischen Nutzung der Turnhalle inkl. Stellplätze berücksichtigt.

Für die Lärmbewertung für die Immissionsorte an den Fassaden der geplanten Grundschule und des geplanten Gymnasiums werden in der Schallimmissionsprognose folgende schalltechnischen Orientierungswerte zugrunde gelegt:

- Verkehrsgeräusche (Straßen- und Schienenverkehr in Summe): 60 / 50 dB(A) tags / nachts
- Geräusche von gewerblichen Anlagen: 60 / 45 dB(A) tags / nachts

Dieser schalltechnische Orientierungswert für die Tageszeit wird durch die Summe der Verkehrsgeräusche an den zu den genannten Quellen orientierten Baufeldgrenzen der Grundschule und des Gymnasiums, an denen Fenster von schutzbedürftigen Räumen angeordnet wer-

den können, in einigen Bereichen um bis zu 5 dB überschritten (siehe Schallimmissionsprognose, Punkt 6.7). Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung mit einem Wert ab 70 dB(A) für den Tageszeitraum wird jedoch an allen Immissionsorten IO 1 bis IO 16 um wenigstens 5 dB und somit deutlich unterschritten.

Der tagsüber für die Freibereiche anzustrebende maximale Beurteilungspegel von 64 dB(A) wird ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten.

Die Geräusche der von außerhalb des Plangebietes einwirkenden gewerblichen Anlagen führen zu keinen schalltechnischen Konflikten im Sinne der geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Des Weiteren weist die Schallimmissionsprognose nach, dass vom Betrieb der beiden geplanten Schulgebäude sowie der geplanten Turnhalle im Geltungsbereich keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten sind: Die Beurteilungspegel „Geräusch-Zusatzbelastung“ vom Betrieb der beiden geplanten Schulgebäude unterschreiten in der angrenzenden Wohnnachbarschaft die gültigen Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm um wenigstens 8 dB. Die Beurteilungspegel „Sportanlagengeräusche“ vom außerschulischen Betrieb (Vereinsport) der geplanten Turnhalle unterschreiten in der angrenzenden Wohnnachbarschaft die gültigen Immissionsrichtwerte gemäß § 2 (2) der 18. BImSchV um wenigstens 13 dB.

Textliche Festsetzung 9.1:

Für die Fassaden der beiden Schulgebäude kommt zum Schutz vor Verkehrslärm als geeignetes Hilfsmittel die Dimensionierung von ausreichendem baulichem Schallschutz der Außenbauteile in Betracht. Damit ist sicherzustellen, dass im Inneren der Schulgebäude zumutbare Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.

Die erforderlichen Bauschalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind gemäß DIN 4109-1: in Abhängigkeit vom Verhältnis der Gesamtfläche des Außenbauteils zur Grundfläche des schutzbedürftigen Raumes mit einem Korrekturfaktor KAL zu korrigieren. Diese Korrektur kann jedoch nur anhand konkreter Grundrisse bzw. für detaillierte Planungen berechnet werden. Entsprechend wurde auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen verzichtet und stattdessen auf die konkrete Berechnung verwiesen, um die Nutzungsmodalitäten der Schulnutzung möglichst wenig zu beschränken und weitreichende Reglementierungen zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen 9.2 und 9.3:

Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen durch die Fahrgeräusche von PKW bei der Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen auf die umliegenden Nutzungen wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich schallabsorbierender Maßnahmen (Ausbildung Fahrbahndecken) sowie einer lärmarmen Ausführung (Rinnen und Tor Tiefgarage) festgesetzt.

Auf weitere Festsetzungen z.B. hinsichtlich Nutzungs- und Lieferzeiten kann aus Sicht der Schallimmissionsprognose verzichtet werden.

Textliche Festsetzung 9.4:

Nach aktuellem Stand der Planungen bzw. Aussagen des Amtes für Gebäudemanagement werden keine Lüftungsgeräte/-zentralen im Außenbereich aufgestellt - derartige Geräte befinden sich alle innerhalb der Gebäudehülle; sonstige schallemittierende Außengeräte sind nicht geplant. Entsprechend wurden im Rahmen der Schallimmissionsprognose keine derartigen Anlagen berücksichtigt.

Mit der Festsetzung wird jedoch sichergestellt, dass bei veränderten Planungen entsprechende schalltechnische Nachweise zu führen sind, um Beeinträchtigungen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch der angrenzenden Wohnbebauungen auszuschließen.

2.12 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung 10.1:

Festsetzung 10.1 sieht die Einordnung klimawandelangepasster und standortgerechter Laubbäume vor. Die Mindestanforderungen an Qualität und Größe von Baumpflanzungen sind festgelegt, um bereits von Beginn an eine raumwirksame Grünstruktur und ausreichende Entwicklungschancen der Gehölze sicher zu stellen.

Auf die Festsetzung von Pflanzlisten wurde aus Gründen des Gebots zur planerischen Zurückhaltung jedoch verzichtet, da die Umsetzung des Vorhabens in enger Zusammenarbeit mit dem Gartenamt der Stadt Erfurt erfolgen wird und somit von einer für den Standort und die Nutzung Schule geeigneten Pflanzenauswahl auszugehen ist.

Die zeichnerisch festgesetzten Standorte definieren die Grenzen des Schulcampus und betonen die geplante öffentliche Durchwegung in Nord-Süd-Richtung. Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann zugunsten der Flexibilität im Vollzug (z.B. wegen eventuell vorhandener Leitungen) nach Maßgabe der Festsetzungen abgewichen werden.

Die Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen ergeben sich aus der Begrünungs- und der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt sowie aus städtebaulich-gestalterischen Gründen. Die Maßnahme dient der langfristigen Sicherung des Baumbestands im Stadtgebiet zur Erhaltung der Funktionen für das Lokalklima, das Ortsbild sowie als Lebensraum für Brutvögel.

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung 10.2:

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen, inkl. des Mikroklimas. Um eine Flexibilität der Freiflächenplanung sowie die Einordnung notwendiger Erschließungs- einschl. Rettungswege (Notausgänge) und Nebenanlagen zu gewährleisten, wurde der Begrünungsanteil auf mindestens 70 % reduziert.

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung 10.3:

Die festgesetzte extensive Dachbegrünung (A-2) auf den Dachflächen der Schulen und der Turnhalle dient der Verbesserung des lokalen Kleinklimas, der Drosselung des Abflusses von Niederschlagswasser, der Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Habitaten u.a. für Insekten. Die Begrenzung der zu begrünenden Flächen ermöglicht die Anordnung erforderlicher technischer Aufbauten.

Die Festsetzungen zur Ausführung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen der Sicherung der zu erreichenden ökologischen Funktionen. Bei der Anordnung von Solaranlagen wird vorausgesetzt, dass aufgeständerte Module ebenfalls unterpflanzt werden und der Flächenanteil der Begrünung daher nur geringfügig minimiert wird.

Textliche Festsetzung 10.4:

Fensterlose Wandflächen je Fassadenseite ab einer Größenordnung von 50m² sollen sowohl aus ökologischen als auch aus gestalterischen Gründen mit Rank- und Kletterpflanzen begrünt werden. Die Maßnahme dient der Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen. Weiter dient sie u. a. der Verbesserung des Mikroklimas, der Ansicht aus dem Wohngebiet und insbesondere der Vermeidung großflächig ungegliederter Fassadenflächen sowie von Graffiti.

Textliche Festsetzung 10.5:

Die Festsetzung dient der langfristigen sowie der qualitativen Sicherung der Pflanzmaßnahmen. Durch die Bepflanzung nicht überbauter Grundstücksflächen mit einer Saatgutmischung mit hohem Kräuteranteil, artenreichen Staudenpflanzungen, Gräsern und Frühjahrsblüher wird die Sicherung der natürlichen Bodenfunktion, die Rückführung des Oberflächenwassers in

den Boden, die Schaffung von Lebensräumen und eine Verbesserung des Mikroklimas unterstützt. Die Förderung von naturnahen Freiräumen und Naturerfahrungsräumen im besiedelten Bereich entspricht den Zielstellungen des § 1 Abs. 6 BNatSchG. Somit können die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich an die Biodiversitätsziele herangeführt und dafür sensibilisiert werden. Entsprechend ist bei der Gestaltung der Freiflächen ein hoher Wert auf Artenreichtum, klimaangepasste Pflanzungen und die Verwendung standortheimischer Arten zu legen.

Ausgenommen davon sind u. a. Flächen für Wege, Spielflächen, der Schulgarten, ggfls. die Flächen für einen Trafo oder erforderliche Nebenanlagen, etc.

2.13 Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zeichnerische Darstellung (Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB):

Aufgrund der Vornutzung bestehen Vorbelastungen bei der Gebäudesubstanz und des Bodens. Daher ist für den gesamten Geltungsbereich ein mit der unteren Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt abgestimmtes Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung sowie einer fachtechnischen Begleitung zu erarbeiten.

Dabei sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche des ehemaligen Öllagers sowie der unsachgemäß demontierten Trafos besonders zu berücksichtigen. D.h. es ist durch aktuelle Untersuchungen gutachterlich zu bewerten, in welchem Umfang hier kontaminierte Bau- und Bodensubstanz anfällt und in welchem Umfang ggf. ein Bodenaustausch erfolgen muss.

Die Untersuchungen der Bausubstanz und des Bodens einschl. deren Bewertung sind zeitlich vorgelagert vor Baubeginn durchzuführen, um Beeinträchtigungen der geplanten sensiblen Nutzungen mit Sicherheit ausschließen zu können.

Bei Gebäudeabbrüchen und Bodenaushub ist das anfallende Material fachgerecht und entsprechend des Schadstoffverdachts getrennt zu lagern und zu entsorgen. Künftig unversiegelte Flächen müssen Prüfwerten der Bundesbodenschutzverordnung genügen.

3. Begründung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 52 und 97 ThürBO

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Textliche Festsetzungen Nr. 11.1 bis 11.3: äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Wesentliche Gestaltungsmerkmale sind die Farbgebung der Fassaden sowie die Ausbildung großflächiger Glaselemente einschl. Verschattungselemente. Die Festsetzung von Flachdächern die Ausbildung von Grün-/Retentionsdächern mit entsprechenden klimatischen Vorteilen. Durch die zurückgesetzte Anordnung von Dachaufbauten soll die Störwirkung dieser funktional notwendigen "Zusatzelemente" auf das architektonische Gesamtbild minimiert werden. Weitergehende Festlegungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

3.2 Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen

Textliche Festsetzung Nr. 12.1

Für die Gemeinbedarfsfläche der Schulen besteht mit dieser Festsetzung voraussichtlich eine allseitige Pflicht zur Einfriedung. Um dennoch ein großzügiges Erscheinungsbild der Gesamtanlage zu ermöglichen sowie aus gestalterischen Gründen, ist die Höhe der Einfriedungen auf maximal 1,60 m beschränkt.

Textliche Festsetzung Nr. 12.2

Die Kfz-Fahrwege sollen mit einem offenporigen, hellen und wasserdurchlässigen Straßenbelag gestaltet werden, um einen positiven Beitrag hinsichtlich des Klimas zu leisten.

Helle Flächen verfügen über ein hohes Rückstrahlvermögen, d.h. sie reflektieren die eintreffende Energie und werden entsprechend weniger stark erwärmt und tragen somit zur Minimierung von „Wärmeinseleffekten“ bei. Der Grad der Reflexion (Albedo-Wert) der zu verwendenden Materialien darf den Wert von 0,3 nicht unterschreiten.

3.3 Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter

Zeichnerische Festsetzung i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 13.1

Diese Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen und nachbarschaftlichen Gründen. Damit soll gesichert werden, dass das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird und der unmittelbare Nachbar keine Beeinträchtigung erdulden muss.

3.4 Herstellung von Stellplätzen und Garagen

textliche Festsetzung 14.1: Stellplätze und Garagen

Die festgesetzte Anzahl von maximal 45 Pkw- und mindestens 270 Fahrrad-Stellplätzen entspricht den Anforderungen des Vorhabens. Die Angaben beruhen auf der Stellplatzermittlung des Amtes für Gebäudemanagement der Stadtverwaltung Erfurt.

Stellplatzermittlung Pkw-Stellplätze:

„Verkehrsquelle“	Anzahl Schüler bzw. Fläche	Stellplatzschlüssel gem. § 52 ThürBO i. V. m. VollzBekThürBO	Stellplätze
Grundschule	300 Schüler	1 Stellplatz je 30 Schüler	10
Weiterführende Schule Sekundarstufe I	468 Schüler	1 Stellplatz je 25 Schüler	19
Weiterführende Schule Sekundarstufe II	208 Schüler davon ~70% über 18 Jahre 145 Schüler	1 Stellplatz je 25 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je 5-10 Schüler über 18 J.	8 15
Weiterführende Schule	1.000 m ² (Hallenfläche)	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	20
Summe			72

Von der ermittelten Anzahl von 72 Stellplätzen soll abgewichen werden, da die Sporthalle in ihrer Hauptnutzung eine Schulsporthalle ist. Da die Vereinsnutzung am Nachmittag und Abend stattfindet, können die Stellplätze wechselseitig genutzt werden. Daher wird oben berechnete Stellplatzbedarf für die Sporthalle nicht berücksichtigt und es verbleiben **52 Stellplätze**.

Eine weitere Reduzierung ergibt sich auf Grund der überdurchschnittlichen Anbindung an den ÖPNV mit einer Stadtbahn- und einer Stadtbuslinie, deren Haltestellen weniger als 400 m vom Schulgrundstück entfernt sind (Zone I gem. „Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradstellplätzen und Kfz-Stellplätzen“ vom 10.11.2021). Unter Anwendung der VollzBekThürBO und der Handlungsrichtlinie wird der errechnete Bedarf für die weiterführende Schule von 42 auf 32 Stellplätze reduziert (für die Grundschule erfolgt keine Reduzierung). Somit verbleiben insgesamt **42 Pkw-Stellplätze**.

Im Hinblick auf eine flexible Nutzungsausrichtung soll daher eine maximale Kfz-Stellplatzzahl von 45 Pkw-Stellplätzen planungsrechtlich ermöglicht werden. Negative (schalltechnische) Auswirkungen sind dadurch nicht erwartbar.

Stellplatzermittlung Fahrrad-Stellplätze:

1 Fahrradstellplatz/ 3,3 Schüler entspricht bei 988 Schülern = **300 Fahrrad-Stellplätzen**.

Mit Begründung der sehr guten Anbindung an den ÖPNV und der guten fußläufigen Erreichbarkeit aus den umgebenden bestehenden bzw. geplanten Wohngebieten wird eine Reduzierung des Bedarfs auf **270 Fahrrad-Stellplätze** (Mindestanzahl) als zulässig erachtet.

4. Hinweise zum Planvollzug

Neben den textlichen Festsetzungen werden Hinweise zum Planvollzug gegeben, die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder in anderen Verfahren geregelt werden und bei der Genehmigungs- und Realisierungsphase der Bauvorhaben von Bedeutung sind.

4.1 Archäologische Bodenfunde

In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731).

4.2 Altlasten

Für den gesamten Geltungsbereich ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt abgestimmtes Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung sowie einer fachtechnischen Begleitung zu erarbeiten. Die Untersuchungen der Baubestandteile und des Bodens einschließlicher Bewertung sind zeitlich vorgelagert vor Baubeginn durchzuführen, um Beeinträchtigungen der geplanten sinnvollen Nutzungen mit Sicherheit ausschließen zu können.

Sollten sich bei der Vorhabensrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

4.3 Bodenschutz / Hinweise für die Bauphase

Im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen sind alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage).

Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Bau durchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage).

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung (am 01.08.2023 trat die neue Fassung in Kraft), Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV n. F.: online beim TMUEN,
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,

- DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial,
- DIN 18915 - Bodenarbeiten sowie
- DIN 19639- Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Des Weiteren werden die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - zur Anwendung empfohlen.

4.4 Bodenaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen: "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02.03.1974 (8G81. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des "Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro" vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. 111750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (8GBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

4.5 Schallschutz

Bei Errichtung und baulicher Änderung von Gebäuden ist der Nachweis über die Einhaltung der schallschutztechnischen Anforderungen von Außenbauteilen entsprechend der zum gegenwärtigen Zeitpunkt baurechtlich eingeführten Ausgabe der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu erbringen. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren. Neuere Versionen dieser Norm können auf zivilrechtlicher Basis ergänzend angewandt werden.

4.6 Fernwärme

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 07.06.2005 (Versorgungsgebiet Ost) und öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

4.7 Artenschutz

Nachfolgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme 1 – Zeitvorgaben Baufeldfreimachung: Notwendige Baumfällungen und Strauchrodungen sowie Gebäudeabbrüche sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Außerhalb des Zeitraumes sind Fällungen, Rodungen u. Gebäudeabbrüche nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde i.V.m. mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze bzw. Gebäude auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 2 - Ökologische Baubegleitung: Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten, welche den bauzeitlichen Schutz gesetzlich geschützter Tierarten (hier: Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse) sicherstellt.

Vermeidungsmaßnahme 3- Beleuchtungskonzept: Es ist eine zielgerichtete bedarfsorientierte Beleuchtung zu verwenden, welche zum Boden strahlt und nach 22:00 Uhr entsprechend ihrer Notwendigkeit reduziert/ abgeschaltet wird. Es ist insektenfreundliches Licht ≤ 2.200 K mit wenig Blauanteil zu verwenden. Grünflächen u. Gehölzreihen als Fledermausjagdhabitate u.

Rückzugsräume sowie Einflugöffnungen in Fledermausquartiere dürfen nicht angestrahlt werden (Schaffung von Dunkelkorridoren).

Vermeidungsmaßnahme 4 – Zauneidechsenumsiedlung: Der Geltungsbereich ist zunächst Ende März durch Stellen von Reptilienzäunen vom besiedelten Habitat entlang der Bahnstrecke sowie hin zum geplanten Wohnbereich abzugrenzen, Der Zaun (glatte Folie, kein Polyester-gewebe, mind. 50 cm hoch) ist dabei wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Dieser Zaun ist dauerhaft auf seine Funktionsfähigkeit als undurchlässige Barriere hin zu überprüfen und bis zum Ende der Bautätigkeit zu belassen. Der Zaun soll nach Aufstellung und während der Umsiedlungsperiode einseitig von Seiten des Baufeldes mit einer Rampe zum Überwinden für Zauneidechsen ausgestattet werden (alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss oder Bretter auf Sockel), so dass teilweise Tiere selbstständig das Baufeld in Richtung des Teilbereiches Wohnen und der Bahn verlassen können. In der aktiven Phase der Zauneidechsen ab März / April, vor Beginn der Eiablage, ist die Fläche durch fachkundige Personen systematisch abzusuchen. Die Tiere sind per Handfang abzufangen und in die reptiliengerecht hergestellte Fläche MCEF3 umzusiedeln. Im August / September, nach Schlupf der Jungtiere vor Aufsuchen der Winterquartiere, erfolgt ggf. eine Wiederholung durch systematisches Absuchen der Fläche.

Vermeidungsmaßnahme 5 – Vermeidung von Vogelanflug an Glas durch vogelfreundliche bauliche Maßnahmen: Glasscheiben sind mit anerkannten und geprüften flächigen Markierungen zu versehen, oder durch alternative Materialien so zu gestalten, dass sie einen effektiven Schutz gegen Vogelanflug bieten.

CEF-Maßnahme (MCEF 1): Neuschaffung von Spaltenstrukturen: Bei Umsetzung des Planvorhabens sind neue Spaltenstrukturen zu schaffen. Ersatzstrukturen in Form von Flachkästen als Spaltenquartiere v.a. für Zwergfledermäuse sind in die Fassaden der geplanten Gebäude zu integrieren. Der Umfang der Maßnahme wird nach dem derzeitigen Planstand mit 11 Kästen festgelegt.

CEF-Maßnahme (MCEF 2): Neuschaffung von Höhlen-/Nischenstrukturen: Innerhalb des Plangebietes sind an geeigneten Anbringungsorten an den Gebäuden zum Ausgleich des Brutplatzverlustes von Gebäudebrütern 2 Halbhöhlenbrüterkästen anzubringen.

CEF-Maßnahme (MCEF 3): Herstellung / Optimierung von Reptilienhabitaten: Herstellung von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, verbuschten Bereichen und blütenreichen Staudenfluren (Habitatrequisiten für Insekten) als Ausgleichshabitat für Reptilien. Habitatrequisiten für Reptilien sind bereitzustellen. In der Gemarkung Erfurt – Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 sind innerhalb der Maßnahmenfläche auf mind. 1.400 m² Reptilienhabitats mit Steinhäufen sowie Sandhäufen und Totholz anzuordnen.

4.8 Regenwasserversickerung

Zur Versickerungsfähigkeit sind vor Bauausführung zusätzliche Untersuchungen in Form von Sickerversuchen zwingend erforderlich, um die in der Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit / Versickerungsnachweis ermittelten Bodenkennwerte zu bestätigen.

Die Regenwasserversickerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt Erfurt.

4.9 Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung

des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

5. Kosten / Haushaltsmittel / Verträge

Für den Neubau des Schulcampus und weitere Entwicklungs- bzw. Investitions- sowie Folgekosten sind entsprechende Haushaltsmittel (z. B. Planungskosten, Baumaßnahme Schulgebäude und 2-Felder-Sporthalle und Außenanlagen, Unterhaltung der Gebäude, der Frei- und Grünflächen sowie der Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, Miteleistungsanteile an der Gesamterschließung des Gebietes östlich Greifswalder Straße, Miteleistungsanteile an erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden westlich der Greifswalder Straße etc.) einzustellen.

Es besteht bereits ein städtebaulicher Vertrag (Rahmenvertrag) gemäß § 11 Abs. 4 BauGB zur Regelung der öffentlichen Erschließung und damit verbundener Leistungen / Maßnahmen für die Bebauungsplangebiete JOV752, JOV753, JOV757 und JOV754 (Vertrag – Nr.: 60 SB – 1202/23).

Im Hinblick auf die Erschließung und die evtl. anstehenden Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden westlich der Greifswalder Straße sind mit dem Vorhabenträger der Planverfahren JOV752 (Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße) und JOV753 (Wohnviertel Greifswalder Straße) sowie dem Hauptgrundstückseigentümer JOV757 (Gewerbeflächen südl. Heckerstieg) auf Grundlage des o. g. Rahmenvertrages weitere Verträge zur Umsetzung der Maßnahmen und zur anteiligen Kostentragung abzuschließen.

6. Flächenbilanz / städtebauliche Kennziffern

Größe des Plangebiets	16.054,2 m ²
davon:	
- Straßenverkehrsflächen	3,8 m ²
- Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Schulen und Turnhalle	16.050,4 m ²
davon:	
- Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen / durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche	7.964,4 m ²
- Flächen für Nebenanlagen und oberirdische Stellplätze	813,0 m ²
- sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche	7.273,0 m ²

7. Anlagen

Anlage 1: Grünordnungsplan, 25.03.2025, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, Mühlhausen

Anlage 2: Umweltbericht, 25.03.2025, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, Mühlhausen

Anlage 3: Artenschutzbeitrag (SaP), 25.03.2025, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, Mühlhausen

Anlage 3a: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Abriss von Gebäuden in Vorbereitung von Änderungen zum Bebauungsplan JOV 416 „Bereich östlich Greifswalder Straße“ Erfurt; Teil 1, 26.10.2018 und Teil 2, 07.09.2020, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, Mühlhausen

Anlage 3b: Begehungsprotokoll zur Kontrolle auf Zauneidechsenbestand hier: ehemaliger Schlachthof Erfurt (Teilbereich Schule) vom 19.09.2024, Planungsbüro Dr. Weise GmbH, Mühlhausen

Anlage 4: Schallimmissionsprognose (Gutachten-Nr. 2180-23-AA-25-PB002), 21.01.2025, SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf

Anlage 5: Geotechnischer Bericht (G24-170), 14.10.2024, Baugrund Erfurt, Erfurt

Anlage 5a: Altlasten - Bewertung von Revitalisierungskosten 2016 (Jena Geos)

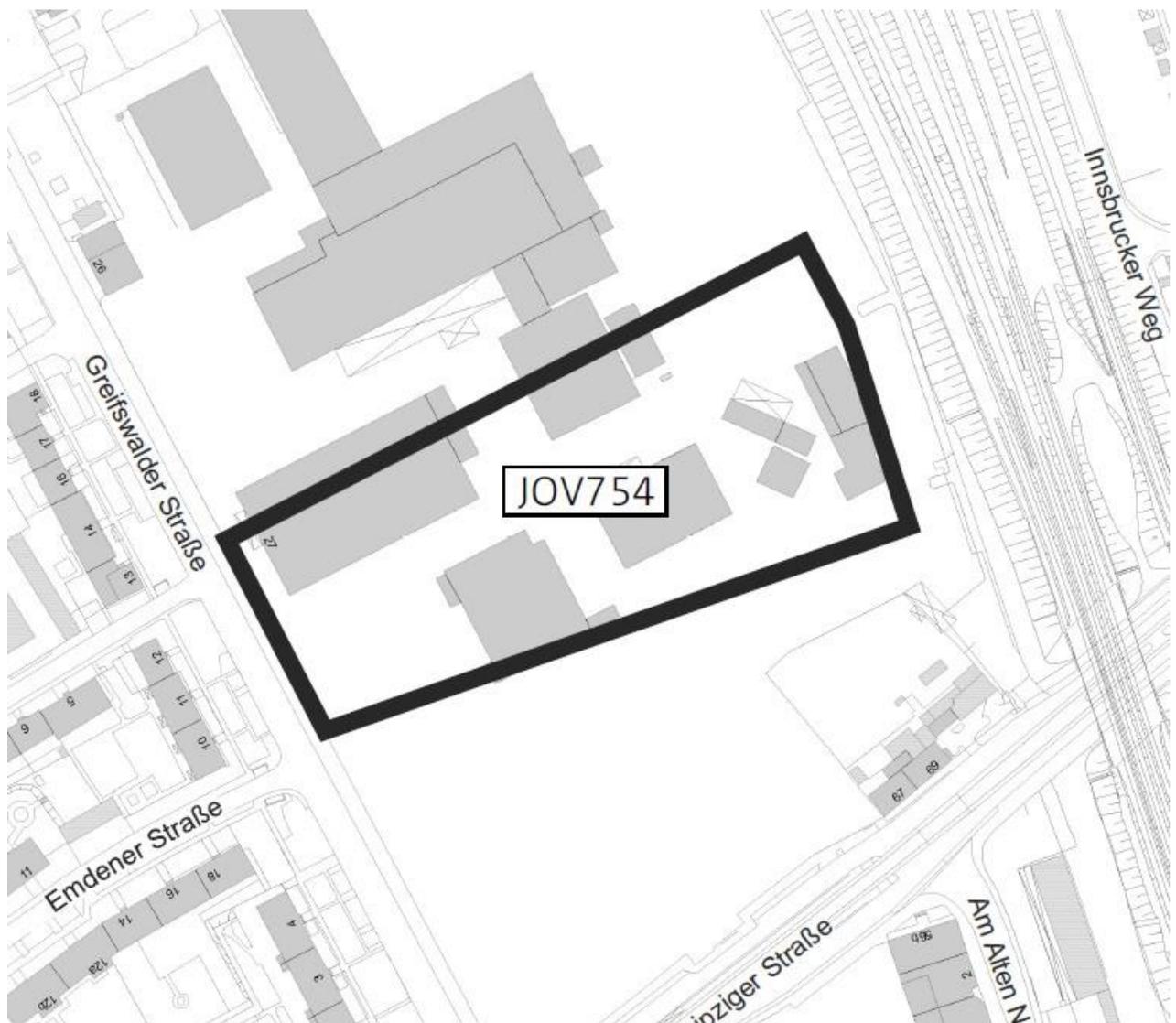
Anlage 5b: Altlasten und Bodenschutz (Stellungnahme Stadtverwaltung, untere Bodenschutzbehörde 2017 und Aufgabenstellung für Abbruch / Altlastenuntersuchung / Nachnutzung untere Bodenschutzbehörde 2014)

Bebauungsplan JOV754

"Schulcampus Greifswalder Straße"

Zwischenabwägung

Prüfung der bislang im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
25.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

0 Hinweis

Für den Teilbereich des Bebauungsplans JOV754 fand im Zeitraum November 2020 bis März 2021 ein nichtoffener, hochbaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb für den Neubau eines Schulcampus statt. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte mit dem Wettbewerbsergebnis (1. Preisträger).

Aufgrund des extremen Anstiegs der allgemeinen Baukosten wurden die 1. und 2. Preisträger des o.g. Wettbewerbs im Mai 2023 zu Vertragsverhandlungen eingeladen sowie zur weiteren Überarbeitung und Anpassung der Entwürfe im Hinblick auf eine Kosteneinsparung aufgefordert. Im Dezember 2023 fiel dann die Entscheidung für die Beauftragung des zweiten Preisträgers. Diese (überarbeitete) Entwurfsplanung bildet nun die Grundlage für das weitere Bauleitverfahren.

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	04.07.22	04.07.22			X	
B2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar (Außenstelle)	12.06.19 04.07.22	18.06.19 08.07.22	X	X	X	
B3	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	06.07.22	12.07.22		X	X	
B4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	15.06.22	22.06.22		X		
B5	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH (Fernwärme) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	17.06.22	12.07.22			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	14.06.22 13.06.22	12.07.22 12.07.22			X X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Kommunikation GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	09.06.22	12.07.22			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.07.22	12.07.22			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.07.22	18.07.22			X	
B10	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.07.22	05.07.22	X	X		
B11	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	keine Äußerung	.				
B12	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B13	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	07.06.22	07.06.22	X			
B14	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Referat 27 Europaplatz 3 99091 Erfurt	29.06.22	01.07.22		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B15	Thüringer Landesamt für Bau u. Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	08.06.22	13.06.22		X		
B16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	15.06.22	16.06.22		X	X	
B17	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Sachbereich 1 – Planfeststellung, Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B18	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	07.06.22	09.06.22		X		
B19	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	17.06.22	23.06.22		X		
B20	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B21	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B22	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	03.06.22	03.06.22	X		X	
B23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	27.06.22	30.06.22	X			
B25	ThüringenForst Forststraße 71 99097 Erfurt	20.06.22	27.06.22	X			
B26	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	09.06.22	13.06.22	X		X	
B27	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	29.06.22	07.07.22	X			
B28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	20.06.22	20.06.22		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



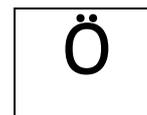
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	keine Äußerung					
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	01.07.22	01.07.22	X			
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	keine Äußerung					
N5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	05.07.22	07.07.22			X	
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N8	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	keine Äußerung					
N9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022 und ist in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 durchgeführt worden.

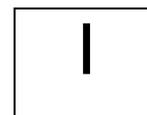
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1							
Ö2							
Ö3							

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 25.05.2022.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht betroffen	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I1	Tiefbau- und Verkehrsamt	05.07.22	11.07.22			z.T.	z.T.
I2	Umwelt- und Naturschutzamt	07.02.23	10.02.23			X	
I3	Amt für Soziales	05.07.22	07.07.22	X			
I4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	06.07.22	13.07.22			X	
I5	Bauamt	09.06.22	07.07.22			z.T.	z.T.
I6	Entwässerungsbetrieb	07.07.22				X	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 340 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	04.07.2022	

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

*Mit Hilfe des Bebauungsplans JOV754 soll Baurecht für die Umsetzung eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler*innen inkl. einer Zwei-Felder-Sporthalle an der Greifswalder Straße geschaffen werden. Das Plangebiet bildet dabei einen Teilbereich des gültigen Bebauungsplans JOV416 von 2002. Mit Hilfe von insgesamt drei weiteren Bebauungsplänen soll das Konversionsgebiet östlich der Greifswalder Straße nach und nach vollständig neu überplant werden.*

Für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP, GVBl Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014) sowie im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 31/2011 vom 1. August 2011) von Bedeutung.

Das Plangebiet sowie die Gesamtfläche des gültigen Bebauungsplans JOV416 sind Teil der regional bedeutsamen Konversionsfläche „Erfurt / Äußere Oststadt“ nach Abschnitt 2.4 G 2-10 des RP-MT und bilden deren nördliches Ende. Das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Erfurt (ISEK, Beschlussfassung 17. Oktober 2018) greift diese Konversionsfläche als einen der maßnahmenbezogenen Schwerpunkträume auf. Zusammen mit der südlich angrenzenden ICE-City ist es das umfangreichste Entwicklungsprojekt des ISEK und umfasst alle Konzeptbausteine. Ziel sei es, die Oststadt zu einem innenstadtnahen und zukunftsfähigen Stadtteil zu entwickeln (ISEK, S. 109).

Die Revitalisierung eines vorhandenen Stadtteils ist insbesondere unter Betrachtung der Grundsätze 2.4.1 G und 2.4.2 G im LEP zu begrüßen. Dabei soll die Siedlungsentwicklung dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung und dem Prinzip Nachnutzung vor Neuinanspruchnahme folgen. Die Flächeninanspruchnahme zu diesem Zwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Auch dem daraus abgeleiteten Grundsatz G 2-3 im Abschnitt 2.1 des RP-MT wird damit Rechnung getragen.

Neben dem Schulcampus sollen auf dem Plangebiet des Bebauungsplans JOV416 weiterhin ein Einkaufs- und Versorgungszentrum an der Leipziger Straße sowie ein Wohngebiet mit 470 bis 480 Wohnungen entstehen. Die bereits bestehende gewerbliche Nutzung südlich des Heckerstieges soll erhalten werden.

Grundsätzlich spiegelt sich in der Gestaltung des Areals eine gute Nutzungsdurchmischung wider, die sich zusätzlich als städtebauliche Komponente in das Gesamtkonzept der Äußeren Oststadt einfügt. In den Unterlagen erfolgt weiterhin eine differenzierte Betrachtung der verkehrlichen Erschließungen und es sind konkrete Zielsetzungen für Fuß-, Rad- und ÖPNV-Anbindungen formuliert. Insgesamt wird dem Grundsatz G 2-2 im Abschnitt 2.1 des RP-MT in besonderer Weise entsprochen. Die Umsetzung eines Schulstandortes in diesem Quartier östlich der Greifswalder Straße bildet dabei einen sinnvollen stadtstrukturellen Baustein, der sich in den Kontext der Gesamtplanung einfügt.

Erfurt als Oberzentrum und Landeshauptstadt ist einer von zwei Teilräumen in Thüringen, die von einer positiven Bevölkerungsentwicklung geprägt sind (Thüringer Landesamt für Statistik,

*TLS, 2. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung, 2019). Einer wachsenden Schüler*innenanzahl ist dabei im Sinne der Daseinsvorsorge mit der Bereitstellung entsprechender Schulplatzkapazitäten zu begegnen. Die Umsetzung des Schulcampus steht in Einklang mit den Grundsätzen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Sicherung der Daseinsvorsorge unter 2.1.1 G und 2.1.2 G im LEP. Von Beeinträchtigungen des territorialen Zusammenhalts nach 2.1.2 G Satz 2 ist dabei nicht auszugehen. Die Ansiedelung einer Gemeinschaftsschule oder einer Grundschule in Kombination mit einem Gymnasium würde dabei den Zielen 2.5.2 Z und 2.5.4 Z im LEP entsprechen. Es ist zu begrüßen, wenn die Gestaltung der Zweifelder-Sporthalle den Bedürfnissen sowohl des Schulsports als auch des Breitensports durch Sportvereine gerecht wird.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2 (Hinweis zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts):

Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Überlagerung mit hw-3 „Gera unterhalb der Mündung Apfelstädt bis zur Unstrut“:

In der Raumnutzungskarte des RP-MT wird das Plangebiet bzw. das Gesamtgebiet des Bebauungsplans JOV416 vom Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-3 „Gera unterhalb der Mündung Apfelstädt bis zur Unstrut“ überlagert. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen soll, innerhalb der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz, der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz besonderes Gewicht beigegeben werden. Zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes wird die Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde empfohlen.

Im Entwurf zur Fortschreibung des RP-MT (E-RP-MT, Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, Beschluss Nr. PLV 42/05/19 vom 12. September 2019) ist das o.g. Vorbehaltsgebiet nicht mehr vorgesehen. Bis zur Rechtskraft der Fortschreibung ergeben sich keine Garantien oder Ansprüche.

Im Zuge einer Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz wurde 2021 ein entsprechender länderübergreifender Raumordnungsplan (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021, In: Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021) beschlossen. Die darin formulierten Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im gültigen Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT, bekannt gemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) wird das Plangebiet des Bebauungsplans als Teil eines Vorbehaltsgebiets Hochwasserrisiko im Siedlungsbereich dargestellt. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 42/05/19 vom 12.09.2019) ist das Vorbehaltsgebiet in Übereinstimmung mit den bis 2019 aktualisierten Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten nicht mehr vorgesehen.

Diese aktuellen Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für den Fluss Gera ermitteln für den Geltungsbereich des

Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ kein Risiko für Hochwasser mit einer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ200).

Das Plangebiet ist laut der Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie bei extremen Starkregenereignissen potenziell von Einstauungen bis zu 50 Zentimetern, im Bereich einer Grube mehr als ein Meter, sowie wilden Abflussfließwegen von bis zu 0,5 m/a betroffen. Die Starkregenniederschlagsgefahrenkartierung der Stadt Erfurt zeigt ebenfalls potenzielle Fließwege aus dem südlichen Teil des Plangebiets in Richtung Norden.

Die bauliche Umgestaltung im Zuge der Errichtung des Schulcampus darf nicht zu einer Verschlechterung der Situation bei den Anliegern führen. Da eine belastbare Vorflut nicht zur Verfügung steht, wurden im Bebauungsplan folgende Maßnahmen zur Starkniederschlagsvorsorge/-rückhaltung im Plangebiet selbst vorgesehen:

In der Planzeichnung wurden „Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltung Versickerungsfläche“ festgesetzt. Auf diesen sind „mind. 50% der Fläche für die natürliche Versickerung freizuhalten, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen. Die Flächen sind unversiegelt mit einer für die Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Oberfläche anzulegen.“ (textliche Festsetzung 4.1)

Im Rahmen der Entwurfsplanung werden alle notwendigen (technischen) Möglichkeiten ausgeschöpft, um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet; diese sind sowohl zeichnerisch als auch mit der textlichen Festsetzung 10.3 festgesetzt. Zusätzlich zu den o.g. festgesetzten freizuhaltenen Versickerungsflächen sind Rigolen nordwestlich und westlich der Schulsporthalle geplant. Details zur Ausführung bzw. Aussagen zum notwendigen Rückhaltevolumen auf Grundlage von Berechnungen der Regenspende etc. liegen jedoch aufgrund der frühen Planungsphase noch nicht vor.

Die zuständige Untere Wasserbehörde wurde und wird im Verfahren beteiligt.

Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

Punkt 3:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist in dem hier maßgeblichen Plangebiet östlich der Greifswalder Straße zwischen der Leipziger Straße (im Süden) und dem Heckerstieg (im Norden) eine gewerbliche Baufläche (im nördlichen und östlichen Teilbereich) und eine gemischte Baufläche (im übrigen Teilbereich) dargestellt. Zwischen beiden Teilbereichen wurde eine Hauptverkehrsstraße in Verlängerung der Straße „Am Alten Nordhäuser Bahnhof“ dargestellt, die in nördlicher Richtung über die Schlachthofstraße und der Straße „Am Kühlhaus“ fortgeführt wird und auf die Eugen-Richter-Straße aufbindet und die in südlicher Richtung parallel zum Bahndamm sowie über das Gebiet Kalkreiße verläuft und auf die Weimarisches Straße / Eisenberger Straße aufbindet.

Das nach dem Entwurf des Bebauungsplans JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ geplante Schulgelände mit Sporthalle nördlich der Leipziger Straße kann nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die geplante Errichtung des Schulcampus steht insbesondere der im Flächennutzungsplan dargestellten Hauptverkehrsstraße entgegen.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Eine entsprechende Paralleländerung ist beabsichtigt, wie in der Begründung, Pkt. 1.4.3 zu o.g. Bebauungsplan JOV 754 dargelegt.

Für das o.g. maßgebliche Plangebiet ist die 37. Änderungsplanung eingeleitet, zu der das Thüringer Landesverwaltungsamt bereits mehrfach beteiligt wurde. Auf die zuletzt abgegebene Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 25.03.2022 zum Entwurf des 37. Änderungsplans wird verwiesen. Die nach dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplans JOV754 beabsichtigte Errichtung eines Schulcampus mit Sporthalle stimmt mit der im aktuellen Entwurf der 37. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf „Schulen und Bildungseinrichtungen“ und „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Schulsporthallen“ überein, sodass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2, 3 BauGB bei gegebener Planreife der 37. Änderung des Flächennutzungsplans gewahrt werden kann.

Wird der Bebauungsplans JOV754 vor der Genehmigung der 37. Flächennutzungsplan-Änderung abgeschlossen, ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungsbedürftig.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 für den Bereich Johannesvorstadt „Leipziger Straße/ östlich Greifswalder Straße“ in der Fassung vom 17.04.2023 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 0219/23) sowie die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 37 wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 15.09.2023, Az.: 5090–340–4621/2275–3-75255/2023 genehmigt und gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt vom 25.10.2023) und ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Weitere Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 4:

Der verkehrlichen Anbindung des geplanten Schulcampus, auf dem bis zu 1.000 Schüler und Schülerinnen unterrichtet werden sollen, kommt besondere Bedeutung zu. Aus dem Entwurf ergibt sich nicht abschließend, wo der ruhende Verkehr auf dem Schulgelände untergebracht werden soll. Es wurde lediglich ein Platz für die Fahrradstellplätze westlich der geplanten Grundschule eingetragen. Um die Anzahl der Kfz-Stellplätze auf dem Schulgelände möglichst gering zu halten, sollte eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen sowie eine sichere und gute Fuß- und Radwegeanbindung angeboten und - so weit im Geltungsbereich gelegen - durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.

U.a. ist die nach der Begründung, Pkt. 1.1, S. 5, Pkt. 1.6, S. 13 und Pkt. 2, S. 16 beabsichtigte Wegverbindung von der nördlich geplanten Wohnbebauung durch das Schulgelände zum zentralen Versorgungsbereich und der Straßenbahnhaltestelle an der Leipziger Straße durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche (mit besonderer Zweckbestimmung) oder zumindest durch die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche öffentlich-rechtlich zu sichern.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf Basis der im Mai 2023 durchgeführten Vertragsverhandlungen mit dem 1. und 2. Preisträger des Wettbewerbs und der damit einhergehenden Überarbeitung und Anpassung der Entwürfe, wurde im Dezember 2023 der ursprünglich zweite Preisträger beauftragt. Dieser Entwurf bildet nun die Grundlage für das weitere Bauleitverfahren.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist wie folgt vorgesehen: Unter der Grundschule (mittleres Baufeld) ist die Einordnung einer Tiefgarage vorgesehen. Darüber hinaus sind im Nordosten des Geltungsbereichs ebenerdige Stellplätze vorgesehen. Im Bereich der Tiefgarazufahrt/Küchenanlieferung werden weitere Stellplätze (u. a. für Behinderte) angeordnet.

Für eine sichere und gute Fuß- und Radweegeanbindung sowie eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen, erfolgt die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche – welche an die geplanten Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung der benachbarten Wohnbebauung (im Norden) und des zentralen Versorgungsbereichs (im Süden) anbindet.

Punkt 5

Die nach der Begründung, Pkt. 1.5, S. 12 beabsichtigte Anbindung des geplanten Schulgeländes an eine Grünverbindung ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer (öffentlichen) linearen Grünflächenverbindung öffentlich-rechtlich zu sichern. Der Anbindung des Schulcampus und der sich nördlich anschließenden Wohnbebauung an eine durchgängige Grün- und Wegeverbindung mit hoher Naherholungsfunktion kommt wegen der Lage des Plangebietes zwischen Bahnlinie, Hauptverkehrsstraßen und gewerblich genutzten Flächen eine besonders hohe Bedeutung zu.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung (Festsetzung als eine mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche) wird die Anbindung des Schulgeländes an eine straßenunabhängige, durchgängige Grün- und Wegeverbindung mit hoher Naherholungsfunktion sichergestellt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8 – 10 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	04.07.2022	

Abteilung 3: Naturschutz u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit

Punkt 1

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die zuständige Behörde – in diesem Fall das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt – wurde an diesem Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft:

keine Betroffenheit

Punkt 2

Hinweis: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstücks Eigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug: keine Betroffenheit

Punkt 3: Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit. Wasserbuch. Wasserschutzgebiete. Überschwemmungsgebiete. Wismut- und Kalibergbau

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft:

Belange des Immissionsschutzes: keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassungen: keine Betroffenheit

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten:

Belange der Immissionsüberwachung:

Punkt 4: Planungsgrundsatz:

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 5: Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 6: Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Sachverhalt ist in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise vermerkt.

Punkt 7:

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 8:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Abfallrechtliche Überwachung:

keine Betroffenheit

Belange des Bodenschutzes/Altlasten:

Punkt 9:

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gemäß § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o. g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gemäß § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen.

Infolge eines Grundstückstausches ist die kreisfreie Stadt Erfurt Eigentümerin des ca. 16.000-m²-Areal, für welches das Bauleitplanverfahren JOV754 durchgeführt wird, geworden. Die Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des BBodSchG, des ThürBodSchG und der daraus abgeleiteten Verordnungen erfolgt wegen der Betroffenheit der kreisfreien Stadt Erfurt abweichend von der regelzuständigen unteren Bodenschutzbehörde durch die obere Bodenschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürBodSchG).

Gemäß § 1a und § 202 BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden und der Schutz des Mutterbodens vorgeschrieben (Hinweis). Das BBodSchG bezweckt den nachhaltigen Erhalt der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden bzw. die weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen bei Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG; Hinweis).

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen und Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden, damit das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist (Auflage). Beeinträchtigungen des Bodens sind bei der Planung zu berücksichtigen, während der Baudurchführung zu vermeiden oder zu begrenzen und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen (Auflage).

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung,*
- *DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 - Bodenarbeiten.*

Des Weiteren werden die Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren -Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) - zur Anwendung empfohlen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Sachverhalte zum Bodenschutz werden entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

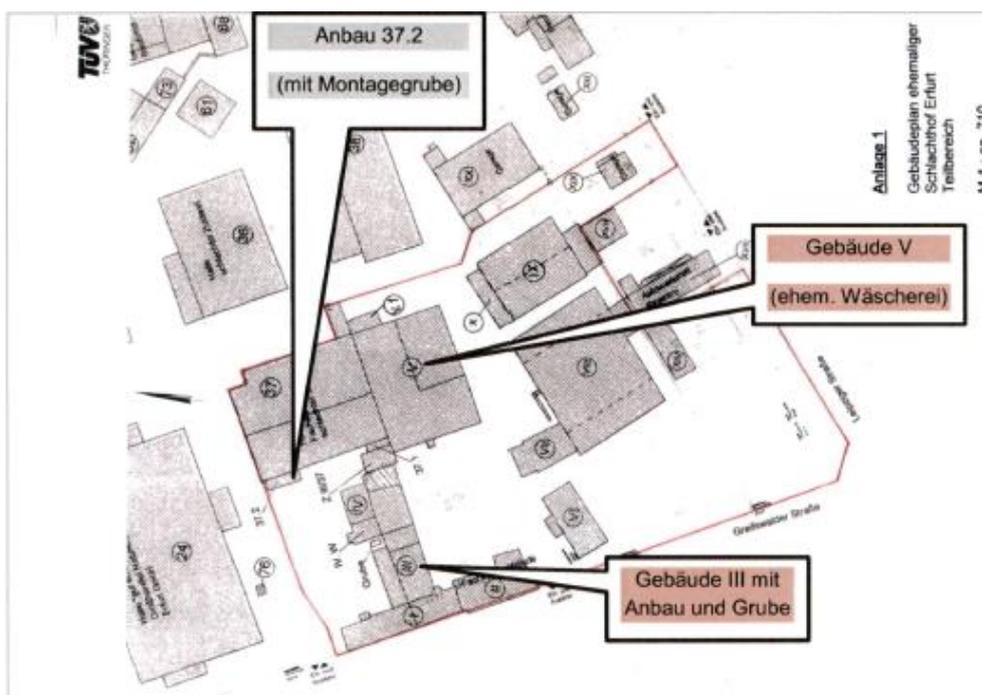
Die untere Bodenschutzbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Punkt 10:

Der Planbereich des BPJOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ weist eine belangreiche Altlastensituation auf. In der Begründung vom 24.01.2022 zum Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf) wird auf gesonderte Anlagen zum Bodenschutz und zu Altlasten verwiesen (S. 17):

1) Gutachten vom 31.08.2006 des TÜV Thüringen über die Ermittlung der Kubatur, der Abschätzung des Altlastenverdachts sowie der Abriss- und Entsorgungskosten auf einem Teilbereich des Geländes des ehemaligen Erfurter Schlachthofes, Ecke Leipziger Straße/Greifswalder Straße (Anlage 4.1)

Für die Umnutzung des größtenteils versiegelten Geländes wurde anhand des Gebäudezustands (Fußböden und Wände) u. a. der Altlastenverdacht eingeschätzt. Empfohlen wurde ein Bodenaushub bis in 0,9 m Tiefe. Bei einzelnen Gebäuden wurden Schadstoffe/Altlasten angenommen. Dies sind die Garagen mit Reparaturgrube bei Gebäude III (S. 9) und das Gebäude V (ehemalige Wäscherei) einschließlich verölter Bodenflächen; S. 25); hingegen nicht bei der Montagegrube mit Ölflecken an der Wand vom Anbau 37.2 des Gebäudes 37 (S. 22). Kontaminierte Bausubstanz sei in geringem Maße zu erwarten. Zur genaueren Bestimmung müssen in den beiden genannten Gebäuden Proben genommen werden.



Anlage: Übersichtsplan mit Gebäudekennzeichnung

2) Gutachten vom 17.08.2006 des TUV Thüringen über eine Altlastenuntersuchung auf einem Teilbereich des Geländes des ehemaligen Erfurter Schlachthofes, Ecke Leipziger Straße/Greifswalder Straße (Anlage 4.2)

Auf der begutachteten Teilfläche sollen - den Erkenntnissen der historischen Recherche 1997 sowie der orientierenden Erkundung und der Detailerkundung 1998 nach - keine Altlasten vorliegen (S. 4). Gleichwohl gibt es durch Auffüllungen Schadstoffbelastungen im Boden, welche eine Behandlung gemäß dem Abfallrecht erforderlich machen. Für die Untersuchung wurden an 10 Stellen RKS mit 50 mm Durchmesser bis in eine Tiefe von 2 m durchgeführt. Die Schadstoffgehalte wurden nach der LAGA Boden-Feststoff ermittelt. Zum Teil wurde bei den Bodenproben, RKS 1,2,3 und 4, durch PAK der Z 2-Wert der LAGA-Richtlinie überschritten. Der korrespondierende MKW-Gehalt lag noch unter dem Z 1.1-Wert, wurde aber als auffällig bezeichnet. Die Bodenluftuntersuchungen ergaben keine BTEX-Verunreinigungen. Eine wasserwirtschaftliche Gefährdung sowie auf das Schutzgut menschliche Gesundheit bezogene Gefährdung werden nicht gesehen. Gefahrenabwehrmaßnahmen seien nicht nötig, u. a. weil der Prüfwert für Benzo(a)pyren (Gruppe der PAK) von 4 mg/kg TS für Wohngebiete nach der Bodenschutzverordnung noch unterschritten wird. Laut den Untersuchungsergebnissen des Prüfberichts (S. 1 von 2) des Thüringer Umweltinstituts Henterich GmbH & Co. KG (Krauthausen) in Anlage 4 des Gutachtens (S. 39) beträgt der Messwert bei der Entnahmestelle RKS 1-4 für Benzo(a)pyren 3,87 mg/kg TS. Dieser Wert übersteigt jedoch deutlich den Prüfwert von 2 mg/kg TS für Kinderspielflächen nach Ziffer 1.4 des Anhangs 2 der BBodSchV.

3) Bewertung von Revitalisierungskosten vom 16.09.2016 der JENA-GEOS-Ingenieurbüro GmbH für das Objekt Ehemaliger Schlachthof Erfurt, Greifswalder Straße (Anlage 4.3)

Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten Gutachten umfasst die Untersuchung der JENA GEOS GmbH die Gesamtfläche des ehemaligen Schlachthofes in Erfurt. Der Standort umfasst die Flurstücke 20/2, 22/1, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 23/4, 23/8, 24/1, 24/2, 25/3, 25/6, 25/7, 25/8, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12 und 26/16 in der Flur 51 der Gemarkung Erfurt. Die errechneten Revitalisierungskosten umfassen die Rückbau-, und Bodensanierungskosten bis zum angestrebten Sanierungsziel der Zuordnungsklasse LAGAZ1. Schadstoffhaltige Böden wurden daher in erster Linie im Hinblick auf die Entsorgungskosten identifiziert und mengenmäßig bilanziert. Es handelt sich um kein Gutachten zur Altlastensanierung zum Zweck der Gefahrenabwehr nach dem BBodSchG. Aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (THALIS) wird für die Liegenschaft die Nr. 09603 (S. 10) angegeben. Drei Bereiche weisen demzufolge einen erhöhten Schadstoffgehalt in Form von PAK und Zink auf (Tab. 3, S. 12):

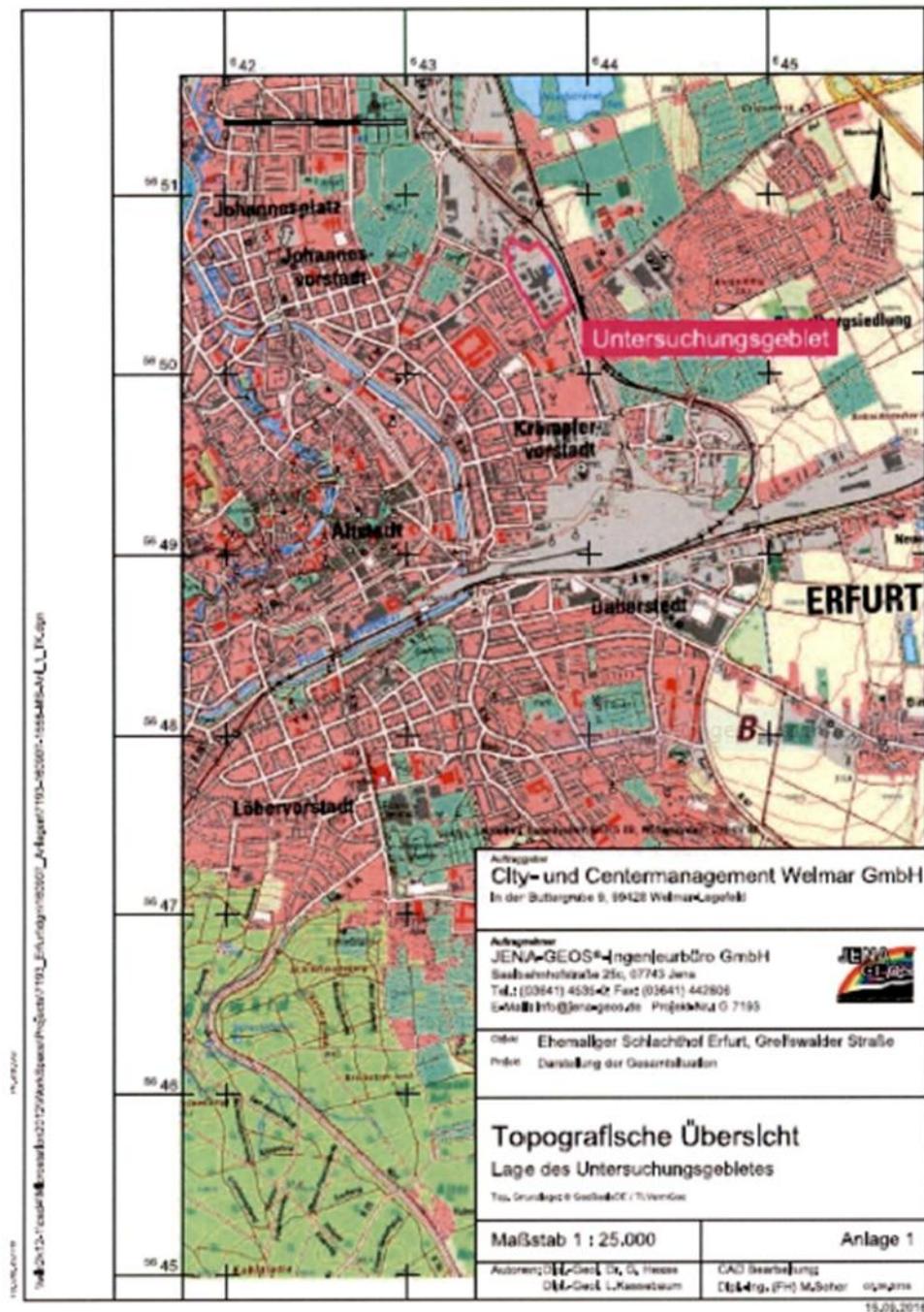
- 1. Waschhalle/Desinfektionsmittellager (Gebäude 40 und 66),*
- 2. Wäscherei und*
- 3. LÖLF 1-3.*

Erhöhte Konzentrationen an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, MKW, Nickel und Quecksilber wurden punktuell in anderen Bereichen festgestellt.

Zum Grundwasserzustand wird lediglich auf die erhöhten Nitratwerte laut der Untersuchung von 1998 verwiesen.

Die Aussage, der Standort wäre „einer systematischen Altlastenbearbeitung unterzogen“ worden (S. 33), kann äußerst wohlwollend nur so verstanden werden, als dass damit die orientierende Erkundung und Detailerkundung, jedoch nur für einen Teilbereich, Ende der 1990er Jahre gemeint sind.

Anlage: Topografische Übersicht



4) Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Erfurt vom 30.11.2017 zur Abbruchanzeige (Anlage 4)

Im B-Plan JOV416 „Östlich der Greifswalder Straße“ wurde eine Fläche, auf welcher Abbrucharbeiten vorgesehen sind, als erheblich von umweltbelastenden Stoffen betroffen gekennzeichnet. Es wurde für die Beseitigung des Öllagers mit MKW- und Schwermetallverunreinigungen behördlicherseits die Erstellung eines Abbruch- und Entsorgungskonzepts sowie eine fachkundliche bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung gefordert. Zur Gefährdungsabschätzung der Schutzgüter Boden-Mensch und Grundwasser wurde ein mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmendes Untersuchungskonzept beauftragt.

5) Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Erfurt v. 28.08.1997 zur Abbruchanzeige (Anlage 4)

Das Schreiben an die Stadtverwaltung Erfurt zum Bauvorhaben der Antragstellerin (GmbH) „Schlachthofareal Erfurt“ gibt unter altlastenrechtlichen Gesichtspunkten Regelungen für den Rückbau der einzelnen Gebäude/Böden, welche unterschiedlich stark kontaminiert sind, vor. Im Umfeld und direkt im Bereich des geplanten Vorhabens liegen nach der Erfassung im THALIS diverse Altstandorte und Altablagerungen i. S. v. §2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 u. 2 BBodSchG. Der aktive Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603 befindet sich im Plangebiet des BP JOV754 „Schulcampus Greifswalder Straße“ (Vorentwurf). Zur dort erfolgten gewerblichen Nutzung (ab 1935) zählen die Zementherstellung, ein Großhandel für Holzprodukte, eine Tankstelle und die Wäscherei (chemische Reinigung) für das VEB Fleischkombinat. Eine Recherche von 1996 gibt auf dem Gelände Bauschutt, Chemikalien, eine offene Lache sowie ein Tanklager für 20.000 Liter an.



Hinsichtlich der Altlastenbearbeitung wurden bei dem Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603, Flurstücke 117/20 und 118/22 in der Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte, eine Ersterfassung und eine Detailerkundung durchgeführt. Eine etwaige technische Altlastensanierung fand bisher nicht statt. Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Für die Fläche des Altstandortes mit der THALIS-Nr. 09603 hat dies zu erfolgen (Auflage).

Bei der vorbereitenden Planung zum Neubau eines Schulcampus für bis zu 1.000 Schüler*-innen sind auch die in § 2 Abs. 3 BBodSchG erfassten Schutzgüter zu berücksichtigen. Schutzgüter einzelner Personen sind vor allem das Leben und die Gesundheit. Beispielhaft seien hierzu als Gefährdungsmöglichkeiten die Inhalation von Schadstoffen bei Verwehungen auf kontaminierten Flächen, das Ausgasen von Schadstoffen aus belasteten, dem Wohnen/Aufenthalt dienenden Flächen sowie die orale Aufnahme belasteten Bodens etwa durch (Klein-)Kinder genannt. Unter Schutzgütern der Allgemeinheit sind im Zusammenhang mit dem BBodSchG insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen, die aus dem Boden ausgewaschen werden können, sowie der Schutz der Volksgesundheit vor kontaminiertem Trinkwasser einschließlich des Schutzes vor Schadstoffen in Nahrungsmitteln zu nennen. Mit dem Neubau einer Gemeinschaftsschule bzw. eines Schulcampus, bestehend aus Grundschule und Gymnasium, ist die Anlegung eines Schulgartens für den Heimat- und Sachkundeunterricht denkbar.

Somit wäre auch eine Gefährdungsabschätzung bezüglich schädlicher Bodenveränderungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch und ggf. Boden-Nutzpflanze zu treffen.

Für die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ist insbesondere § 8 BBodSchG zu beachten. Demnach sind die vorgeschriebenen Prüf- und Maßnahmenwerte unter Berücksichtigung der Bodennutzung, d. h. differenziert nach verschiedenen Wirkungspfaden, anzuwenden (Hinweis). Dem letzten Gutachten von 2016 zufolge ist im Falle von baulichen Veränderungen, z. B. durch das Öffnen von Versiegelungen, eine gefahrenrelevante Aktivierung von Wirkpfaden in Bezug auf das Grundwasser und den Menschen nicht gänzlich auszuschließen (Anlage 4.3, JENA-GEOS, S. 33).

Nach § 2 Abs. 1 ThürBodSchG sind die Verursacher schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die Gemeinden und die mit öffentlichen Planungen beauftragten Stellen verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Hinweis).

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen (Auflage). Die zuständige Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (Hinweis).

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung werden zwei Bereiche mit erhöhtem Altlastenverdacht (ehemaliges Öllager und Bereich der unsachgemäß demontierten Trafos) gekennzeichnet. Darüber hinaus wird unter Teil C: Hinweise, Punkt 2 der folgende Absatz vermerkt sowie in die Begründung aufgenommen:

„Für den gesamten Geltungsbereich ist ein mit der unteren Bodenschutzbehörde / untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt abgestimmtes Abbruch- und Entsorgungskonzept mit Bodenuntersuchung sowie einer fachtechnischen Begleitung zu erarbeiten. Die Untersuchungen der Baubsubstanz und des Bodens einschl. deren Bewertung sind zeitlich vorgelagert vor Baubeginn durchzuführen, um Beeinträchtigungen der geplanten sensiblen Nutzungen mit Sicherheit ausschließen zu können.

Sollten sich bei der Vorhabensrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.“

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde für den Geltungsbereich ein geotechnischer Bericht erarbeitet (G24-170, Baugrund Erfurt, 14.10.2024) in welchem die geologische Situation, die Baugrund- sowie die hydrologischen Verhältnisse für den Geltungsbereich untersucht wurden – dieser ist Anlage der Begründung. Laut Aussagen des Berichts liegt für den Geltungsbereich kein konkreter Altlastenverdacht vor. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beprobung nicht um eine Entnahme gemäß LAGA PN98 handelt bzw. sich keine abschließende Bewertung daraus ableiten lässt. Daher sind im Rahmen der Bauausführung weitere Beprobungen durchzuführen.

Der Altstandort mit der THALIS-Nr. 09603 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs von JOV754 im Bereich der zukünftigen Planstraße A (innerhalb Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan JOV752 „Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße“).

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Punkt 11: Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das "Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)" in Verbindung mit der "Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)".

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Sachverhalt zur Anzeige der Erdaufschlüsse und größerer Baugruben sowie zur Übergabe der Schichtenverhältnisse wird entsprechend in der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, vermerkt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie: keine Bedenken

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:

Punkt 12:

Die bereits zum Bebauungsplan JOV416 abgegebene und damit den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans JOV754 einschließende Stellungnahme zu den Belangen der Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung vom 12.06.2019 (GZ: 5070-82-3447/86-1) behält weiterhin Gültigkeit. Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung des vorliegenden Bebauungsplans aufgenommen.

Stellungnahme vom 12.06.2019: Das Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich des Unteren Gipskeupers. Die Tonsteine/ Mergelsteine werden zur Erdoberfläche hin durch mächtige Deckschichten, bestehend aus Grundwasser führenden Kiesen einer weichselkaltzeitlichen Niederterrasse sowie oberflächennahen Lösslehmen und Auffüllungen überlagert.

Aufgrund der geomorphologischen Position kann das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Subrosion (unterirdische Ablaugung von Sulfaten) nach dem Subrosionskataster des TLUBN der Gefährdungsklasse B-b-I-1 zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um ein Gebiet mit weit fortgeschrittener Subrosion, in dem bei gering mächtigen Sulfateinschaltungen lediglich lokale Bildungen von Spalten und kleineren Hohlräumen möglich sind. Aus dem unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme sind keine Erdfälle oder Senkungen bekannt.

Aus der vorab dargestellten geologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein vergleichsweise geringes Gefährdungspotential (Restrisiko) für den Baustandort. Bedingt durch die vorangegangene Bebauung ist weiterhin davon auszugehen, dass die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächen nahe vielfach gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen wurden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz keine Bedenken

Belange Geotopschutz keine Bedenken

Belange des Bergbaus/Altbergbaus: keine Betroffenheit

Punkt 11:

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des fachlichen Zuständigkeitsbereiches keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.07.2022	

Keine Äußerung zur Planzeichnung,

Punkt 1 - Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage. Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt wird gefolgt.

Begründung

Für den Bebauungsplan wurde die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage verwendet. Die Prüfung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermesser und wird von diesem auf dem Bebauungsplan bestätigt.

Punkt 2 - Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Wenn ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wird das zuständig Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt in das Verfahren einbezogen.

Punkt 3 - Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 4 - Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	15.06.2022	

Punkt 1: Stellungnahme Archäologie

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes JOV754 Erfurt sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH (Fernwärmenetz) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.06.2022 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH)	

Punkt 1: Anlagenbestand Fernwärme

Netztechnische Bedingungen für Fernwärme gegeben, Vorhaben im Satzungsgebiet

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Der Hinweis zur Lage im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung findet sich auf der Planzeichnung unter Teil C: Hinweise, Punkt 6.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.06.2022 (Strom) + 08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH) 13.06.2022 (Gas) +08.06.2022 (Leitungsplan von SWE Service GmbH)	

Anlagenbestand Strom

Punkt 1: Elektrotechnische Erschließung

Das hier gegenständliche Planungsgebiet ist grundsätzlich als elektrotechnisch nicht erschlossen anzusehen. Durch den Investor oder dessen rechtlich befugten Beauftragten und der SWE Netz GmbH muss ein Vertrag zum Neubau von Verteilungsanlagen Strom zeitnah vereinbart werden.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 2

Die Abstimmung zwischen den Parteien sollte deshalb in der frühen Entwurfsplanung erfolgen. Bei detaillierter Kenntnis von elektrotechnischen Leistungsbeanspruchungen der Kundenanlagen und deren Verbrauchsverhalten kann auf dieser Basis die Grundnetzplanung durch die SWE Netz GmbH erfolgen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch schon in der frühen Planungsphase bekannt sein muss, in welcher Form und Menge Elektromobilität, Elektrospeichermedien, Einspeisungen aus regenerativen Energiequellen oder andere atypische Anlagen zum Einsatz kommen sollen bzw. bauplanerisch/-technisch vorgesehen sind.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 3

Im Zuge der Entwurfsplanung ist die SWE Netz GmbH für eine Einordnung der notwendigen Leitungstrassen und gegebenenfalls von Trafostationsstandorten einzubeziehen. Diese notwendigen Stationsstandorte sind bereits in die Vorplanung zu integrieren und in ein notwendiges B-Planverfahren aufzunehmen. Wir gehen dabei von einer Stationsgröße von 3x9m mit einer Nutzungsfläche von 5x11 m aus. Die Stationsstandorte müssen bei einem Bauantrag Ihrerseits bereits berücksichtigt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen der Entwurfsplanung fanden Abstimmungen mit der SWE Netz GmbH statt - ein genauer Standort der Trafostation kann jedoch in dieser Phase der Entwurfsplanung noch nicht bestimmt werden. Entsprechend wurde im Bebauungsplan die Errichtung einer Trafostation innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf über eine textliche Festsetzung (Pkt. 3.1) zugelassen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der SWE Service GmbH / SWE Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Anlagenbestand Gas

Punkt 4:

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Der beplante Vorhabenbereich ist gastechnisch nicht erschlossen.

Eine gastechnische Versorgung des Vorhabenbereiches ist bei Bedarf ausgehend von unseren Gasleitungsbestand in der „Emdener Straße“ möglich. Voraussetzung hierfür ist die Heranführung der Gasleitung an den Planungsbereich und die Erstellung entsprechender Gasverteilungen zur Versorgung der Anschlussobjekte.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Netz GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüringenKommunikation GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.06.2022 08.06.2022 (Leistungsplan von SWE Service GmbH)	

Punkt 1:

Im gesamten Planungsgebiet existiert aktuell kein Anlagen- oder Leitungsbestand der SWE-Digital GmbH.

Seitens der SWE-Digital GmbH bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

In unseren für das Baugebiet "Hanseviertel" abgeschlossenen Planungen sind die betroffenen Grundstücke bereits mit aufgegriffen und berücksichtigt. Geplanter Baubeginn ist 2023.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.07.2022	

Punkt 1:

Der geplanten Bebauung auf dem Areal des ehemaligen Schlachthofs stimmt die ThüWa GmbH grundsätzlich zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2: Vorhandene Trinkwasserversorgungssituation

Der Geltungsbereich der Planungen ist grundsätzlich aus den umgebenden öffentlichen Versorgungsnetzen mit Trinkwasser äußerlich erschlossen. Hierfür steht insbesondere die Versorgungsleitung DN 150 in der Greifswalder Straße zur Verfügung.

Als Anlage übergeben wir Ihnen einen Auszug aus der speziellen Leitungskarte der ThüWa GmbH. Diese Bestandsunterlage dient zur Information. Die im Bestand mit a. B. gekennzeichneten Anlagen sind abgetrennt und dauerhaft stillgelegt. Somit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 3: Perspektivische Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Schulcampus mit Trinkwasser kann über die vorhandenen Anlagen der ThüWa GmbH grundsätzlich ermöglicht werden.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 4: Löschwasserbereitstellung

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" maßgebend. Die Löschwasserbereitstellung ist im Grundschatz von 48 m³/h im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der Greifswalder Straße über die Unterflurhydranten möglich.

Objektschutz wird von uns für keines der künftigen Anschlussobjekte gewährleistet. Für diesen über den Grundschatz hinausgehenden Löschwasserbedarf sind geeignete Maßnahmen durch den Bauträger vorzusehen. Es wird die Anordnung von Speicherbehältern empfohlen.

Wir verweisen darauf, dass das Füllen der Behälter nur im freien Auslauf erfolgen darf. Eine zusätzliche Nachspeisung kann über die, in unmittelbarer Nähe des Grundstückes vorhandenen Hydranten im angrenzenden Straßenbereich erfolgen. Eine direkte Verbindung zwischen den Vorratsbehältern und der Hausinstallation sowie Anlagen, die nicht ständig durchströmt werden, ist nicht gestattet (siehe DIN 1988-600/2010). Eine nicht überbrückbare Rohrunterbrechung ist in diesem Fall zu garantieren. Zur Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung der o. g. Behälter (Sprinkleranlagen usw.) empfehlen wir Wasser mittels Standrohr am Unterflurhydranten zu entnehmen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 5: Versorgungsdruck

Die künftigen Entnahmestellen liegen in einem historisch gewachsenen Versorgungsgebiet. Der mittlere Versorgungsdruck beträgt ca. 4,5 bar (Ruhedruck).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Netzbetriebssituation und von der Verbrauchsganglinie können Druckschwankungen auftreten. Unabhängig davon machen wir darauf aufmerksam, dass größere Abweichungen jederzeit bei außergewöhnlichen Betriebssituationen, z.B. Havarien, möglich sind. Von einem garantierten Druck kann deshalb generell nicht gesprochen werden (vgl. dazu auch die AVBWasserV § 4 (3) und Stellungnahmen des DVGW dazu in Verbindung mit der DIN EN 1717 im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik).

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 6: Allgemeine Hinweise und Forderungen

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes gelten die Belange der ThüWa GmbH auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zum B-Plan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße".

Die Fortschreibungen zum Bebauungsplan und den daraus resultierenden detaillierten Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa GmbH abzustimmen. Wir empfehlen, dann jeweils aktuelle Bestandsunterlagen von unserem Unternehmen abzufordern.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Folgende externe Ausgleichsmaßnahme werden außerhalb des Geltungsbereichs geplant auf einer von der Stadt Erfurt bereitgestellten zugeordnet:

Auf einer von der Stadt bereitgestellten Grünfläche außerhalb des Geltungsbereichs (Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4, Gesamtgröße 3.683 m²) wird auf einer Fläche von ca. 1.400 m² der Reptilienlebensraum optimiert, um die Zauneidechsenpopulation durch Umsiedlung in diesem Bereich zu etablieren und langfristig zu sichern.

Auf der Fläche sind Reptilienhabitate durch die Anschüttung von Steinhaufen sowie Sandhaufen von 5 m² anzulegen. Die Grünflächen sind mit einer Regio-Saatgutmischung (UG5 –Feldrain und Saum) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans EFN016, in dem Teilbereich einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche bzw. Freihaltefläche für Ver- und Entsorgungstrassen und der damals geplanten Trasse der Autobahn A81. Es sind weder Konflikte mit den bestehenden beiden Gasleitungen und der Abwasserleitung zu erwarten noch liegen Maßnahmen / Vorhaben, die der externen Ausgleichsmaßnahme entgegenstehen, vor.

Die Belange der ThüWa GmbH werden dabei berücksichtigt bzw. wird die ThüWa GmbH im Weiteren bei Betroffenheit in diese Planungen einbezogen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind auf dem o. g. Flurstück keine Anlagen der SWE Wasser bzw. ThüWa vorhanden.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der ThüWa GmbH zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Weitere, nicht planungsrelevante Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.07.2022	

Punkt 1: Anforderungen an die Tätigkeit "Abfallsammlung"

Die GUV-R 2113 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Anfahrbarkeit des Plangebietes durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist über die neue „Planstraße A“ (außerhalb Geltungsbereich) gegeben. Die Müllstellplätze sind im Nordosten des Geltungsbereichs, unmittelbar an der Planstraße angeordnet – entsprechend sind weder Rückwärtsfahrten noch ein gesonderter Übernahmeplatz erforderlich.

Punkt 2: eingesetzte Fahrzeugtechniken

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen und ggf. Übernahmeplätzen.

Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich: Parksituation, Begegnungsverkehr, Fahrbahnbreite, Belastungsklasse, Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!), Wendemöglichkeiten. Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die "Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)".

Abwägung

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Die umlaufenden Erschließungsstraßen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

Punkt 3: Holsystem

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).

Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE-Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließenanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Siehe Begründung, Punkt 1

Punkt 4: Bringsystem

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

In Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt, untere Abfallbehörde, wurden im Rahmen der Erschließungsplanung Wertstoff-Standplätze im Bereich der „Planstraße A“ vorgesehen, davon zwei als Glas-Standplätze (einer an der Ausfahrt des Wohngebietes in Richtung Schlachthofstraße und ein weiterer auf Höhe des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans gegenüber der Nebenfläche für Stellplätze und Abfall). Dies resultiert aus dem geplanten Wegfall der beiden derzeit vorhandenen Wertstoff-Standplätze an der Einmündung zur Emdener Straße aufgrund der Knotenaufweitung.

Punkt 5: Bauphase

Hinweise zur Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Die vorgebrachten Hinweise haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH zum Bauleitplanverfahren übergeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.07.2022	

Keine Bedenken. Keine Betroffenheit (gilt ebenso für EVAG-eigene Kabelanlagen, welche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nicht vorhanden sind).

Punkt1: Greifswalder Straße

Im angrenzenden Bereich, in der Greifswalder Straße findet Busverkehr der EVAG statt. Dieser Bereich ist jedoch Bestandteil des B-Plan-Verfahrens JOV752, wo wir bereits unsere Stellungnahme abgegeben haben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzwerk Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidenstraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	07.06.2022	

Punkt 1 (Keine Betroffenheit)

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.06.2022	

Keine Einwände oder Änderungsvorschläge.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.06.2022	

Keine Betroffenheit.

Sowohl aus straßenbaurechtlicher als auch aus netzplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Liegenschaftsmanagement Tröndlinring 3 04105 Leipzig	
mit Schreiben vom	15.06.2022	

Punkt 1:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf) bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Die folgenden Hinweise sind zu beachten und bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Der Bauherr hat hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen. Ständige Wohn- und Aufenthaltsräume sollten bahnabgewandt eingeplant werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Für das Plangebiet wurde im Zeitraum November 2020 bis März 2021 ein Realisierungswettbewerb durchgeführt. Dabei war die Auseinandersetzung mit den erhöhten Anforderungen zum Schallschutz in der Auslobung / Aufgabenstellung ein besonders fokussiertes Thema und fand in den Wettbewerbsentwürfen entsprechend Berücksichtigung (z.B. Anordnung der Gebäude und Zonierung der Grundrisse).

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3:

Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung sind unserem Haus die Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zu übergeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der DB Immobilien zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Erfurt Sachbereich 1 - Planfeststellung Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter f. Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	07.06.2022	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

Punkt 1:

Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren (Vorentwurf).

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde:

Punkt 2

"Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig." Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits, gegen den Inhalt des Bebauungsplanverfahren (Vorentwurf), keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.06.2022	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Bischöfliches Ordinariat, Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.06.2022	

Keine Betroffenheit

Punkt 1:

Sobald die Genehmigungsplanung vorliegt, bitten wir um Beteiligung des TLV

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem zur Kenntnis genommen.

Begründung

Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des TLV zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.06.2022	

Keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	ThüringenForst Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.06.22	

Keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	09.06.2022	

Punkt 1:

vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda registrierten Flächen direkt betroffen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant werden, bitten wir sie das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Folgende externe Ausgleichsmaßnahme werden außerhalb des Geltungsbereichs geplant auf einer von der Stadt Erfurt bereitgestellten zugeordnet:

Auf der Fläche der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 von 1.400 m² sind Reptilienhabitats durch die Anschüttung von Steinhäufen sowie Sandhäufen von 5 m² anzulegen. Die Grünflächen sind mit einer Regio-Saatgutmischung (UG5 –Feldrain und Saum) zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Die o. g. Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans EFN016 „Gewerbegebiet nördlich Sulzer Siedlung“, in dem Teilbereich einer von Bebauung frei zu haltenden Fläche bzw. Freihaltefläche für Ver- und Entsorgungstrassen und der damals geplanten Trasse der Autobahn A81. Es ist daher davon auszugehen, dass die Belange des TLLLR nicht betroffen sind.

Ungeachtet dessen wird das TLLLR in das weitere Planverfahren einbezogen. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme des TLLLR zur Beachtung in der weiteren Planung übergeben.

Punkt 3:

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B27
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.06.2022	

Keine Betroffenheit und keine Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B28
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	20.06.2022	

Punkt 1:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	NABU Thüringen e.V. Leutra 15 07751 Jena	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	Keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	01.07.2022	

Keine Betroffenheit.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	05.07.2022	

Punkt 1

Die Stadt Erfurt möchte auf dem brachliegenden Gelände des ehemaligen Schlachthofs ein neues Innenstadtquartier mit Wohn-, Gewerbe-, Nahversorgungs- und Bildungsfunktion entwickeln. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren soll auf einer ca. 1,6 ha großen Teilfläche ein Schulcampus mit Zweifelderhalle entstehen. Aus Sicht des Artenschutzes ist es nur zu befürworten, wenn innerstädtische Brachflächen nachgenutzt werden und somit eine Inanspruchnahme neuer, bisher unbebauter Flächen am Siedlungsrand vermieden wird.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2:

Bei der Baufeldfreimachung ist auf einige Aspekte zu achten: Gehölze sind nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zu entfernen. Vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf Fledermausquartiere oder Vogelnester hin zu untersuchen. Sollten entsprechende Funde gemacht werden, ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit dieser zu besprechen. Der Abriss sollte dann möglichst im Spätherbst, während der Schwärmphase der Fledermäuse und nach Beendigung der Brutperiode der Vögel erfolgen. Ist dies nicht durchführbar, sind mögliche Spalten und Verstecke zu verschließen, um einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG zu vermeiden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz wurde folgender Hinweis aufgenommen:

„Vermeidungsmaßnahme V1 – Zeitvorgaben Baufeldfreimachung: Notwendige Baumfällungen und Strauchrodungen sowie Gebäudeabbrüche sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Außerhalb des Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen sowie Gebäudeabbrüche nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze bzw. Gebäude auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.“

Punkt 3:

Bei der weiteren Planung sind folgende Punkte aus Sicht des Artenschutzes zu berücksichtigen: Die Versiegelung sollte so gering wie möglich sein und insbesondere Wege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Die Eingrünung sollte mit möglichst heimischen, standorttypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen und für Vögel und Insekten Nahrung und Lebensraum bieten. Für Vögel und Fledermäuse sind Ersatzhabitats im Sinne von Nistkästen an geeigneten Stellen anzubringen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt:

Begründung

Im Bebauungsplan sind dazu entsprechende Festsetzungen getroffen worden.

Die textliche Festsetzung 5.3 setzt die Verwendung von versickerungsfähigem Belag für PKW- und Fahrradstellplätze fest. Die durch das Bauvorhaben hervorgerufene Flächenversiegelung wird durch extensive Gründächer ausgeglichen (zeichnerische Festsetzung sowie textliche Festsetzung 10.3).

Festsetzung 10.1 sieht die Einordnung klimawandelangepasster und standortgerechter Laubbäume vor. Auf die Festsetzung von Pflanzlisten wurde aus Gründen des Gebots zur planerischen Zurückhaltung jedoch verzichtet, da die Umsetzung des Vorhabens in enger Zusammenarbeit mit dem Gartenamt der Stadt Erfurt erfolgen wird und somit von einer für den Standort und die Nutzung Schule geeigneten Pflanzenauswahl auszugehen ist.

Die im Rahmen des Grünordnungsplans erarbeiteten CEF-Maßnahmen für die Schaffung von Ersatzhabitats für Fledermäuse und Vögel wurden im Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz aufgenommen.

Punkt 4:

Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren und mit insektenfreundlichen, nach unten gerichteten LED- oder NA-Lampen zu realisieren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die vorgebrachten weiteren Anmerkungen bezüglich der Lichtintensität und Lichtausstrahlung haben keine Belange des Bebauungsplanverfahrens an sich zum Gegenstand, sondern betreffen verschiedene Regelungsbereiche im Vollzug der Satzung. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aus Effizienzgründen energiesparende Beleuchtungstechnik vorgesehen wird.

Insektenfreundliche Leuchtkörper können als Artenschutzmaßnahmen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, allerdings wird ein Hinweis bezüglich des Einsatzes insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik in den in den Bebauungsplan unter Teil C, Hinweise, Punkt 7 Artenschutz folgender Hinweis aufgenommen:

„Vermeidungsmaßnahme 3 - Beleuchtungskonzept: Es ist eine zielgerichtete bedarfsorientierte Beleuchtung zu verwenden, welche zum Boden strahlt und nach 22:00 Uhr entsprechend ihrer Notwendigkeit reduziert/ abgeschaltet wird. Es ist insektenfreundliches Licht ≤ 2.200 K mit wenig Blauanteil zu verwenden. Grünflächen und Gehölzreihen als Fledermausjagdhabitats und Rückzugsräume sowie Einflugöffnungen in Fledermausquartiere dürfen nicht angestrahlt werden (Schaffung von Dunkelkorridoren).“

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

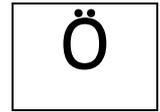
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Grüne Liga e.V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	keine Äußerung	

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10 vom 25.05.2022, ist vom 07.06.2022 bis zum 08.07.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes (in der Fassung vom 16.11.2021) und dessen Begründung durchgeführt worden.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.4. Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	05.07.2022 mit Verweis auf zur Drucksache 1946/21 vom 07.01.2022	

Verweis auf vorgehende Stellungnahme

Zur Drucksache 1946/21 haben wir mit Schreiben vom 07.01.2022 bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Aussagen und Forderungen in dieser Stellungnahme sind weiterhin gültig und bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten.

Stellungnahme zur Drucksache 1946/21 vom 07.01.2022

Punkt 1:

Wie in den Unterlagen zur vorliegenden Drucksache bereits geschildert, stellt das Plangebiet JOV754 einen Teilbereich des bisherigen Plangebietes JOV 416 dar, zu welchem unsererseits bereits Stellungnahmen abgegeben wurden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang speziell auf unsere Stellungnahme zur DS 2430/18 (B-Plan JOV416 "Bereich östlich der Greifswalder Straße") vom 03.12.2018 sowie auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der Erschließungsplanung Greifswalder Straße vom 13.03.2020. Hinsichtlich des nunmehr herausgelösten Plangebietes JOV754 wird ergänzend dazu wie folgt Stellung genommen:

Die Anbindung für den Kfz-Verkehr an das übergeordnete Straßennetz ist gemäß dem geltenden Regelwerk so auszubilden, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die Nähe zu den bestehenden Straßenbahnhaltestellen grundsätzlich gesichert.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans JOV754 umfasst ausschließlich die Fläche der Schule. Die Erschließung des Standorts wird über Festsetzungen in den angrenzenden Bebauungsplänen JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" und JOV753 „Wohnviertel Greifswalder Straße" geregelt. Die o.g. Forderungen wurden bzw. werden dabei berücksichtigt.

Punkt 2:

Die lärmschutzrechtliche Situation ist genauestens zu prüfen. Die Ergreifung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Erreichung der emissionsrechtlichen Bauerlaubnisfähigkeit des Vorhabens muss von vornherein kategorisch ausgeschlossen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3:

Es ist davon auszugehen, dass aus dem neuen Schulstandort ein erheblicher Bedarf für rad- oder fußläufigen Verkehr entsteht. Dies muss auch das grundsätzliche Ziel der verkehrlichen Erschließung sein und ist dementsprechend bei der weiteren Bearbeitung hinreichend zu würdigen, da nur hierdurch das äußerst problembehaftete Szenario vermieden wird, dass ein relevanter Teil der Schulkinder von den Eltern mit dem eigenen Kfz zur Schule gebracht wird ("Eltern-Taxi"). Die Verkehrsanlagen sind daher so zu konzipieren, dass sichere und durchgängige Wegebeziehungen entstehen. Die Verkehrsführung soll dergestalt ausgelegt sein, dass eine Nutzung weitestgehend selbsterklärend und intuitiv erfolgt, also der verkehrsorganisatorische Aufwand zur Verkehrsregelung möglichst gering ist. In diesem Zusammenhang wird wiederholt auf die Einordnung von Querungshilfen in der Erschließungsstraße hingewiesen. In der Vorhabenbeschreibung zum B-Plan-Verfahren JOV752 "Einkaufs- und Versorgungszentrum Leipziger Straße" heißt es: "In Fortführung der das Areal des „Handels- und Versorgungszentrum“ verlaufenden Passage ist eine für die Öffentlichkeit Laufachse über das Schularreal bis zum im Norden anschließenden neuen Wohngebiet vorgesehen, durch die das Gesamtareal fußläufig erreichbar ist." Von der Leipziger Straße aus mit dem dortigen ÖPNV-Haltepunkt wird es zwei fußläufige Querverbindungen geben. Unter diesem Gesichtspunkt erachten wir die Einordnung von Querungshilfen als Element der Führung zu Fuß Gehender sowie der Geschwindigkeits-dämpfung des Kfz-Verkehrs als essenziell notwendig.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Für eine sichere und gute Fuß- und Radweegeanbindung sowie eine attraktive Anbindung an die ÖPNV-Haltestellen, erfolgt die Festsetzung einer mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Fläche – welche an die geplanten Wegeverbindungen in Nord-Süd-Richtung der benachbarten Wohnbebauung (im Norden) und des zentralen Versorgungsbereichs (im Süden) anbindet.

Die südlich geplante Erschließungsstraße (Planstraße A) befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs von JOV754 – diese ist Bestandteil des inzwischen rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplans JOV752 (vgl. auch Durchführungsvertrag Vertrags-Nr.: 60 D – 1194/24).

Die Einordnung von Querungshilfen wurde im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplans JOV752 wie folgt abgelehnt: „Die Verkehrsflächen bzw. die Planung werden nicht geändert. Aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen wurde bereits im Vorfeld bei der Erarbeitung der Erschließungsplanung (Verkehrsflächen – Breiten und Anordnung) zu den Wettbewerben und dem Grundstückstausch für das Schulgrundstück von der Einordnung v. Querungshilfen abgesehen.

Eine nachträgliche Verbreiterung der Verkehrsflächen zur Einordnung der Querungshilfen (in Verlängerung der Passage der Markthallen im Westen sowie im Bereich parallel zum Bahndamm) wird aus städtebaulicher Sicht aufgrund des erforderlichen Platzbedarfes für einen regelkonformen Ausbau abgelehnt. Weiterhin ist festzustellen, dass die erforderlichen Flächen (auch) zu Lasten des ohnehin schon gering bemessenen Schulgrundstücks gehen würden.

In Verlängerung der Passage bei den Markthallen zum Schulcampus könnte im Bereich der Straße hingegen eine deutliche Markierung oder bauliche und farbliche Gestaltung der Fußgängerquerung (z. B. durch gleiche Materialwahl des Bodenbelages der Passage im Kontrast zum Belag der Fahrbahn, Anhebung des Belages durch Aufpflasterung o. ä.) erfolgen.“

Punkt 4:

Der ruhende Kfz-Verkehr ist innerhalb des Gebietes so zu regeln, dass dem Stellplatzbedarf Genüge getan wird. Grundlage hierfür muss die mit DS 0289/21 am 10.11.2021 beschlossenen "Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen" bilden. Eine entsprechende Stellplatzbilanz ist im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzulegen. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind ebenfalls zwingend in ausreichender Anzahl entsprechend der o.g. Handlungsrichtlinie der Stadt Erfurt außerhalb des öffentlichen Straßenraumes auf dem eigenen Grundstück einzuordnen. Dies hat angesichts dessen, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um einen Schulstandort mit Sporthalle handelt, besondere Bedeutung (Berücksichtigung von Abstellmöglichkeiten für Kfz des Personals sowie von Kfz für Breitensportaktivitäten in der Sporthalle). Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom am 03.03.2010 (DS 0022/10), dass bei der Planung zukünftiger Einrichtungen sowohl die Parksituation für Pkw als auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Fahrradanhänger angemessen zu planen sind, ist entsprechende Infrastruktur für den ruhenden Verkehr vorzusehen. Eine Einordnung derartiger Flächen im öffentlichen Straßenraum muss an dieser Stelle kategorisch ausgeschlossen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der aktuelle Stand der Planung sieht die Einordnung von 10 oberirdischen Stellplätzen (6 STP im Nordosten, 4 STP südlich Grundschule im Bereich Tiefgaragenzufahrt/Anlieferung) vor. In der Planzeichnung wurden Flächen für oberirdische Stellplätze zeichnerisch festgesetzt. Darüber hinaus ist die Einordnung von ca. 29 Stellplätzen in einer Tiefgarage unter der Grundschule im Geltungsbereich vorgesehen – diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, ohne dass es dafür einer gesonderten Festsetzung bedarf.

Flächen für Fahrradstellplätze sind innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig (Festsetzung 3.1, Abs. 2). Auf eine Festsetzung entsprechend ausgewiesenen Flächen wurde im Sinne des Gebots der planerischen Zurückhaltung verzichtet. Der aktuelle Stand der Freiflächenplanung sieht die Einordnung von 270 Fahrradstellplätzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf vor.

Der ermittelte Stellplatzbedarf beruht auf einer Stellplatzermittlung des Amtes für Gebäudemanagement vom 27.08.2020 - weitere Ausführung hierzu siehe Begründung zum Bebauungsplanentwurf JOV754 Pkt. 3.4.

Für den Bringe- und Abholverkehr stehen im Bereich der Greifswalder Straße öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Punkt 5:

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der weiterführenden Planungen keine zusätzlichen dem öffentlichen Verkehr zu widmenden Verkehrsanlagen Gegenstand der Planung werden. Unabhängig davon sind neben dem eigentlichen Anliegerverkehr zwingend auch die Belange von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdiensten zu berücksichtigen. Dies gilt, neben der Berücksichtigung ausreichender Verkehrsflächenbreiten und Kurvenradien, auch für entsprechende Wendemöglichkeiten. Standorte für Entsorgungsgefäße (Müllübergabepplätze) sind so einzuordnen, dass sie einerseits für das Entsorgungspersonal leicht erreichbar sind, aber andererseits auch keine öffentlichen Flächen in Anspruch nehmen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung wurde eine Nebenanlage mit der Zweckbestimmung „Stellplätze, Anlieferung, Zufahrt Tiefgarage“ südlich der geplanten Grundschule festgesetzt, welche in ihrer Größenordnung die Anlieferung insbesondere der Schulküche einschließlich einer Wendemöglichkeit berücksichtigt.

Des Weiteren wurde im Nordosten des Geltungsbereichs eine Nebenfläche mit der Zweckbestimmung „Stellplätze und Abfall“ zeichnerisch festgesetzt. Deren Anfahrbarkeit durch die Entsorgungsfahrzeuge des örtlichen Entsorgungsunternehmens ist über die neue „Planstraße A“ (außerhalb Geltungsbereich) gegeben.

Hinweis: Im Geltungsbereich von JOV754 ist eine geringfügige Fläche (3,5m²; Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 51 Teilflächen der Flurstücke 22/5 und 22/7) als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da diese aufgrund von Flurstücksänderungen nicht dem inzwischen bereits rechtskräftigen B-Plan JOV752 zugeordnet waren, aber eine vollständige Überplanung von JOV416 gewährleistet sein muss.

Punkt 6:

Der 2. Rettungsweg ist generell außerhalb des öffentlichen Straßenraumes sicherzustellen. Dementsprechend sind Feuerwehraufstellflächen auf den eigenen Grundstücken zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Erste Abstimmungen zwischen den Planern und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht wurden bereits geführt (20.11.2024) und werden im weiteren Planungsprozess fortgesetzt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

Punkt 7:

Auf die Abhängigkeit der Erschließung des Plangebietes insbesondere zur Erschließung des südlich angrenzenden Plangebietes JOV752 wird hingewiesen. Dies ist in dem mit dem dortigen Investor abzuschließenden Erschließungsvertrag entsprechend zu berücksichtigen. Sämtliche Planungen der Verkehrsanlagen sind dabei durch geeignete Fachplaner unter enger Beteiligung des Tiefbau- und Verkehrsamtes durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das geltende Regelwerk zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Herstellung der Erschließung (Planstraße A) zwischen Greifswalder Straße im Einmündungsbereich der Emdener Straße bis mindestens zum Bahndamm wurde im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan JOV752 mit dem Investor sichergestellt (vgl. Erläuterung zu Punkt 3.).

Im Zuge der Bauleitplanung zu JOV752 sowie in Vorbereitung der Ausführungsplanung wurde durch den Vorhabenträger ein Fachbüro mit der Erschließungsplanung (Verkehr sowie Ver- und Entsorgung/Medien) beauftragt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	07.02.2023	

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Die Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes JOV754 unter Auflagen zu.

Mit dem Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, welcher die Anforderungen an die Grünausstattung des Planungsraumes, den Erhalt und die Entwicklung von klimastabilen Baumbeständen, die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen beinhaltet.

Schwerpunkte der Grünkonzeption sind die Ein- und Durchgrünung des Gebietes unter Beachtung der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt und der Studie "Erfurter Stadtgrün im Klimawandel" sowie Maßnahmen der Fassaden-/Dachbegrünung einschließlich der Begrünung unterirdischer Bauten mit einer Substrathöhe von 1,20 m zwecks Baumpflanzungen.

Mit dem bereits vorliegenden Artenschutzgutachten (Weise 2020) wurde das Vorkommen von nach Richtlinie 92/43/EWG streng geschützten Tierarten (Zauneidechse, Fledermausarten) sowie europäischen Vogelarten (besonders geschützt nach EG-Vogelschutz-Richtlinie) nachgewiesen. Somit sind die Anforderungen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen zum Erhalt/Wiederherstellung von Zauneidechsenhabitaten und der Erhalt bzw. die Installation gebäudeintegrierter Ersatzquartiere für Fledermaus-/Vogelarten erforderlich (siehe unten).

Als Grundlage des Grünordnungsplanes sind die aktuellen Biotoptypen sowie ggf. die Bäume nach Baumschutzsatzung und deren Erhaltenswürdigkeit zu erfassen. Der rechtskräftige Bebauungsplan JOV416 als planungsrechtlicher Bestand ist in der Konfliktanalyse entsprechend zu beachten.

Das vorliegende Artenschutzgutachten (Weise, 2020) ist durch eine Überprüfung der Gebäude auf das Vorkommen von Nistplätzen (Vögel) sowie Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie eine detaillierte Zauneidechsenkartierung zu ergänzen. Basierend auf dem Artenschutzgutachten sind die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen für den Planungsraum zu erarbeiten.

Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, welche den Bebauungsplan JOV416 (Bestand) und den Bebauungsplan-Entwurf JOV754 (Planung) unter Beachtung des ursprünglich geplanten und des aktuellen Baumbestandes gegenüberstellt und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen ableitet.

Mit dem Bebauungsplan-Entwurf ist ein Umweltbericht anzufertigen. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt als Gegenüberstellung JOV416 (Bestand) und JOV754 (Planung) unter Beachtung des aktuellen Bestandes. Der Umweltbericht ist nach den Vorgaben des BauGB zu erarbeiten. Die Kapitel Bestand - Prognose - Maßnahmen sind vorzugsweise tabellarisch darzustellen.

Für die Bearbeitung des Grünordnungsplanes, des Artenschutzgutachtens und des Umweltberichtes ist ein Landschaftsplaner zu beauftragen, welcher seine Eignung mit entsprechenden Referenzen belegen muss.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan wurden ein Umweltbericht und ein Grünordnungsplan erarbeitet sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die oben aufgeführten Hinweise wurden vollumfänglich berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des bisher gültigen Bebauungsplanes JOV416.

Darin ermittelte Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan integriert. Für den Ersatz der Zauneidechsenhabitate wurde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 25, Flurstück 25/4 festgesetzt (textliche Festsetzung 5.4)

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2

Im weiteren Planverfahren ist ein Schallgutachten zu beauftragen. Die Schallimmissionsprognose muss die Lärmeinwirkungen durch Schienen-/Verkehrslärm und Gewerbelärm untersuchen sowie Empfehlungen für Schallschutzmaßnahmen darstellen.

Auf die eigenen Schallquellen (u. a. Turnhalle und Bolzplatz) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Rahmen des Planverfahrens des Bebauungsplans JOV754 wurde auf der Grundlage des konkreten Vorhabens (überarbeitetes Wettbewerbsergebnis) eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (Gutachten-Nr.: 2180-23-AA-25-PB002, 21.01.2025), die u.a. auch die Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen berücksichtigt. Daraus resultierende Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schallimmissionsprognose ist Anlage der Begründung.

Punkt 3

Stadtklimatisch relevante Durchlüftungssachse sichern: Eine der Hauptdurchlüftungssachsen Erfurts verläuft entlang des Bahndammes. Diese ist von Baukörpern freizuhalten, um eine geringe Bodenrauigkeit der Flächen und damit einen effizienten Luftaustausch zu gewährleisten. Mit diesem Hintergrund ist ein 30 Meter breiter Freihaltebereich entlang des Bahndammes vorzusehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bereich der Hauptdurchlüftungsachse entlang des Bahndamms (Freihaltebereich) östlich des Geltungsbereichs ist keine Bebauung vorgesehen. Die östlichste Baugrenze (Gymnasium) wahrt einen ausreichenden Abstand zum Bahndamm.

Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde

Die Stellungnahmen werden durch diese Behörden nachgereicht.

Hinweis:

Im Verfahren wurden Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen und die Ergebnisse eingearbeitet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	05.07.2022	

Keine Betroffenheit und keine Hinweise

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	06.07.2022	

Punkt 1

aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Kein Abwägungsbedarf.

Punkt 2

Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

- 1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gem. Arbeitsblatt W405 des DVGW. (Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen.)*
- 2. Errichtung von Löschwasserentnahmestellen als Unter- oder Überflurhydranten. Kann die Löschwasserversorgung nicht über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden, sind alternative Möglichkeiten der Löschwasserversorgung z.B. unterirdische Löschwasserbehälter zu planen. Die ggf. hierfür erforderlichen Flächenbedarfe sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.*
- 3. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung muss eine Löschwasserentnahmestelle in einer maximalen Entfernung von 75 m (Lauflinie) vom Zugang jedes Grundstückes/Gebäudezugang aus erreichbar sein.*
- 4. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen. Bei der Ausbildung von Stichstraße sind entsprechende Wendestellen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge einzuplanen.*
- 5. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtende Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Punkte 1 und 2 wurden in der Begründung unter Pkt. 1.5.3. aufgenommen / dargestellt.

Lt. Aussage des Versorgers (ThüringenWasser GmbH) ist eine Löschwasserbereitstellung im Grundschutz von 48 m³/h im normalen Netzbetrieb entlang der jetzigen Leitungsstränge in der

Greifswalder Straße über die Unterflurhydranten möglich. Entsprechend muss der Objektschutz durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Einordnung von Speicherbehältern) durch den Bauträger sichergestellt werden, um die als erforderlich angesehene Löschwassermenge von 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden gewährleisten zu können.

Weitergehende Hinweise außerhalb des Regelungsinhalts des Bebauungsplanes sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen – in dessen Rahmen werden konkrete brandschutztechnische Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	09.06.2022	

Keine grundsätzlichen Bedenken

Punkt 1: Bodendenkmale/Archäologie

Durch die Planung ist nach unserer Kenntnis die unmittelbare Umgebung eines archäologischen Relevanzgebietes betroffen. Die archäologische Relevanz (Jungsteinzeitliche Siedlung, mittelalterliche Richtstätte) wurde durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB-Verfahren inzwischen genauer benannt, daher bitten wir um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus' unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes: In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 76 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 77 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465,562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731)

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der o.g. Hinweis wurde auf der Planzeichnung im Teil C unter „Punkt 1: Archäologie“ aufgeführt.

Verweis auf Stellungnahme vom 09.12.2021 in der DS 1946/21.

Das Bauamt stimmt den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorentwurf grundsätzlich zu. Anhand der vorgelegten Unterlagen kann derzeit nur eine sehr grobe Vorprüfung erfolgen.

Folgende Anregungen und Hinweise ergehen für die Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan:

Punkt 2:

Hinsichtlich der Stellung der Gebäude, unter Beachtung der ggf. notwendigen Abstandsflächen, sind entsprechende Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Baufelder sind ausreichend zu bemaßen und nachvollziehbar zu bezeichnen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen getroffen – die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels Baugrenzen festgelegt, bemaßt und bezeichnet. Auf die Festsetzung einer Bauweise wurde aufgrund der vorhabenkonkreten Auslegung der Baugrenzen jedoch verzichtet.

Punkt 3:

Es sind Abstimmungen mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hinsichtlich des Brandschutzes bereits im Rahmen des Planverfahrens zu treffen. Es ist darauf zu achten, dass die Grünordnungsplanung insb. hinsichtlich der Baumstandorte bereits mit der Feuerwehr abgestimmt ist. Es ist(sind) ein (oder mehrere) Sammelstelle(n) oder –platz(plätze) für den Evakuierungsfall zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Erste Abstimmungen zwischen den Planern und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie dem Bauamt, Abt. Bauaufsicht wurden bereits geführt (20.11.2024) und werden im weiteren Planungsprozess fortgesetzt. Dabei werden u.a. auch notwendige Sammelstellen/-plätze für den Evakuierungsfall berücksichtigt.

Eine Abstimmung mit der Feuerwehr hinsichtlich der Baumstandorte ist noch nicht erfolgt, wird aber im weiteren Planungsprozess durchgeführt.

Punkt 4:

Ausreichende Stellplätze sind mittels Festsetzung (Flächen für Stellplätze) räumlich zu verorten, dabei ist die Notwendigkeit von Pkw-Stellplätzen für den Bringe- und Abholverkehr (Grundschulteil) sowie für die Turnhalle (Nutzung durch Vereinssport) ausreichend zu berücksichtigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

In der Planzeichnung wurden Flächen für oberirdische Stellplätze zeichnerisch festgesetzt und ergänzend mit der textlichen Festsetzung 3.1 sichergestellt, dass diese ausschließlich innerhalb dieser Flächen zulässig sind.

Der aktuelle Stand der Planung sieht die Einordnung von 10 oberirdischen Stellplätzen (6 STP im Nordosten, 4 STP südlich Grundschule im Bereich Tiefgaragenzufahrt/Anlieferung) vor. Darüber hinaus ist die Einordnung von ca. 29 Stellplätzen in einer Tiefgarage unter der Grundschule im Geltungsbereich vorgesehen – diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, ohne dass es dafür einer gesonderten Festsetzung bedarf. Für den Bringe- und Abholverkehr stehen im Bereich der Greifswalder Straße öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Der ermittelte Stellplatzbedarf beruht auf einer Stellplatzermittlung des Amtes für Gebäudemanagement vom 27.08.2020 - weitere Ausführung hierzu siehe Begründung zum Bebauungsplanentwurf JOV754 Pkt. 3.4.

Punkt 5:

Die Zulässigkeit notwendiger Nebenanlagen wie Fahrradabstellanlagen, Spielanlagen, Gerätehäuser für den Schulgartenunterricht, Verschattungsanlagen, Müllstandplatz etc. ist entsprechend zu regeln und durch Festsetzungen in der Planzeichnung zu verorten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise berücksichtigt.

Begründung

Um die notwendige Flexibilität der Freiraumplanung zu gewährleisten, sind die o.g. Nebenanlagen innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig (Festsetzung 3.1, Abs. 2). Ausgenommen davon sind Müllstandplätze, diese sind zeichnerisch festgesetzt und somit in ihrer Lage definiert.

Punkt 6:

Alle in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen für die überbaubare Grundstücksfläche und Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sind ausreichend und nachvollziehbar zu bemaßen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die o.g. Festsetzungen in der Planzeichnung wurden bemaßt.

Punkt 7:

Unter Punkt 2, Seite 16 der Begründung, werden für das Baufeld/die Bebauung Abstände zu Grundstücksgrenzen sowie die geplante Höhe von max. fünf Vollgeschossen aufgeführt. In dem Bereich, in welchem die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, welche definitiv größer als 3,00 m oder 5,00 m sind, auf dem Baugrundstück selbst oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingehalten werden können, sind entsprechende planungsrechtliche Regelungen erforderlich. Die Regelungen nach § 6 ThürBO sind zu beachten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen befinden sich auf dem Baugrundstück selbst oder auf der öffentlichen Verkehrsfläche, daher ist die Festsetzung von Baulinien nicht erforderlich.

Punkt 7:

Durch die Planung ist nach unserer Kenntnis die unmittelbare Umgebung eines archäologischen Relevanzgebietes betroffen. Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB-Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus´ unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen B-Planes:

In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731) Bodendenkmale/Archäologie

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Siehe Begründung zu Punkt 1.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	JOV754 "Schulcampus Greifswalder Straße" (Vorentwurf)	
von	Entwässerungsbetrieb, Abt. Kanalnetz	
mit Schreiben vom	07.07.2022	

Punkt 1

In Anlage 3 „Begründung Vorentwurf JOV754“ wird sich aufgrund der Nachbarschaft zum JOV752 auf dessen Versickerungsnachweis und daraus resultierende Rückschlüsse bezogen. Im Erschließungsgebiet JOV754 ist das anfallende Regenwasser komplett auf dem Erschließungsgebiet zurückzuhalten. Eine Einleitung von Regenwasser in den bestehenden Mischwasserkanal ist nicht vorzusehen, Schmutzwasser kann vorbehaltlos angeschlossen werden.

Daher sollten frühzeitig die standortbezogenen Möglichkeiten zur Versickerung und naturnahen Regenwasserbewirtschaftung untersucht, aufgezeigt und abgewogen werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Der Anforderung, dass das im Geltungsbereich anfallende Regenwasser komplett zurückzuhalten ist, wird mit der textlichen Festsetzung 5.2. genüge getragen. Hier ist verbindlich geregelt, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets über dezentrale Versickerungsanlagen zu versickern und / oder zu bewirtschaften ist. Des Weiteren wurden zeichnerisch „Flächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltung Versickerungsfläche“ festgesetzt. Auf diesen sind „mind. 50% der Fläche für die natürliche Versickerung freizuhalten, um Schäden durch Starkregen vorzubeugen. Die Flächen sind unversiegelt mit einer für die Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Oberfläche anzulegen.“ (textliche Festsetzung 4.1)

Im Rahmen der Entwurfsplanung werden alle notwendigen (technischen) Möglichkeiten ausgeschöpft, um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden muss. Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet; diese sind sowohl zeichnerisch als auch mit der textlichen Festsetzung 10.3 festgesetzt. Zusätzlich zu den o.g. festgesetzten freizuhaltenen Versickerungsflächen sind Rigolen nordwestlich und westlich der Schulsporthalle geplant. Details zur Ausführung bzw. Aussagen zum notwendigen Rückhaltevolumen auf Grundlage von Berechnungen der Regenspende etc. liegen jedoch aufgrund der frühen Planungsphase noch nicht vor.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurde für das Projekt ein geotechnischer Bericht erarbeitet (G24-170, Baugrund Erfurt, 14.10.2024) in welchem die geologische Situation, die Baugrund- sowie die hydrologischen Verhältnisse für den Geltungsbereich untersucht wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Aussagen zur Versickerungsfähigkeit getroffen:

„Der Standort ist für eine Versickerung bedingt geeignet. Als ausreichend sickerfähig ist ausschließlich der Homogenbereich C: Kies einzuschätzen. Eine genehmigungsfähige Sickeranlage

*setzt jedoch voraus, dass deren Sohle mindestens 1 m über dem MHGW (Berechnungswasserstand für Sickeranlagen) liegt. Dieser ist, ausgehend von den aus umliegenden Kernbohrungen vorliegenden Wasserständen, bei einer Absolutkote von ~185 m zu erwarten, so dass die Sohle von Sickeranlagen nicht tiefer als * 186 m liegen sollte.*

Vorzugsweise sind Rigolen auszubilden. Der Zulauf erfolgt über Schächte (\geq DN 1.000) mit Sandfilter. Sickerschächte sind jedoch auch möglich (bis max. 185,5 m). Der lichte Abstand von Sickeranlagen zu Bauwerken hat am Standort \geq 3,0 m zu betragen.“

Punkt 2

Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff „Regenrückhaltung“ unter Punkt 2 „GRZ/Regenwasserrückhaltung“ ein Retentionsdach gemeint ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt berücksichtigt.

Begründung

Die Gründächer auf den beiden Schulgebäuden – und ggf. auch auf der Turnhalle – werden als Retentionsdächer ausgebildet, siehe hierzu auch Begründung zu Punkt 1.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0800/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Anpassung im Investitionsplan zum Wirtschaftsplan 2024/2025 2. Fortschreibung des
Erfurter Sportbetriebes

Genauere Fassung:

01

Die Fortführung der Maßnahme Pkt. 36a. „Umrüstung LED Leichtathletikhalle“ des Investitionsprogrammes gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

02

Die geplanten Eigenmittel für Pkt. 46 „Thüringenhalle (grundhafte Sanierung)“ im Investitionsprogramm für die Jahre 2024/2025 werden vollständig der Maßnahme Pkt. 24. „Sportplatzanlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne)“ gemäß Anlage 4 zugeführt.

03

Der gemäß der Beschlusspunkte 01 und 02 angepasste Wirtschaftsplan 2025 gem. Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



2. Fortschreibung Wirtschaftsplan 2024/2025

Eigenbetrieb

Erfurter Sportbetrieb

Stand 26.06.2025

- 2. Fortschreibung Erfolgsplan 2024/2025
- 2. Fortschreibung Vermögensplan 2024/2025
- 2. Fortschreibung Stellenplan 2024/2025
- 2. Fortschreibung Mittelfristige Finanzplanung Erfolgsplan
- 2. Fortschreibung Mittelfristige Finanzplanung Vermögensplan
- 2. Fortschreibung Maßnahmen Investitionsprogramm
- 2. Fortschreibung Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
- 2. Fortschreibung Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
- 2. Fortschreibung Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben mit Auswirkung auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt
- 2. Fortschreibung Anlagennachweis 2024/2025
- 2. Fortschreibung Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024/2025
- 2. Fortschreibung Untersetzung der vom ESB verwalteten Sportfördermittel

2. Fortschreibung WIRTSCHAFTSPLAN 2024 / 2025

ERFOLGSPLAN	Ist 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 Stand 25.03.2024 EUR	Plan 2025 1. Fortschreibung EUR	Plan 2025 2. Fortschreibung EUR
1. Umsatzerlöse ¹⁾	3.493.758,25	3.367.820	3.814.510	4.776.710	4.776.710
2. Zuwendungen zur Aufwandsdeckung	12.959.200,00	15.209.100	15.830.000	17.745.700	17.745.700
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0
4. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0
5. sonstige betriebliche Erträge	2.561.339,61	2.675.680	2.541.580	4.141.580	4.141.580
davon Auflösung von Sonderposten	1.626.111,83	1.829.000	1.860.500	3.655.500	3.655.500
6. Materialaufwand	11.609.989,43	15.173.700	13.963.261	15.925.957	15.925.957
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren ²⁾	2.216.725,93	6.082.000	3.649.480	4.498.280	4.498.280
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.393.263,50	9.091.700	10.313.781	11.427.677	11.427.677
7. Personalaufwand	4.481.662,41	4.752.100	4.992.000	5.041.900	5.041.900
a) Löhne und Gehälter ³⁾	3.620.218,11	3.863.300	4.032.000	4.072.300	4.072.300
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ⁴⁾	861.444,30	888.800	960.000	969.600	969.600
davon für Altersversorgung	126.714,32	155.000	155.000	156.600	156.600
8. Abschreibungen	2.476.961,05	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.476.961,05	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0
9. sonstige betriebliche Aufwendungen ⁴⁾	455.941,60	454.300	578.429	721.133	721.133
10. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0,00	0	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0,00	0	0	0	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	118,36	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0,00	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	204.606,03	195.000	160.000	191.200	191.200
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0,00	0	0	0	0
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-214.744,30	-2.012.500	-173.600	205.800	205.800
16. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0	0	0	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0	0	0	0
18. außerordentliche Erträge	70.301,11	0	0	0	0
19. außerordentliche Aufwendungen	52.827,27	0	0	0	0
20. außerordentliches Ergebnis	17.473,84	0	0	0	0
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0	0	0	0
22. sonstige Steuern	14.390,81	16.000	16.000	27.500	27.500
23. Jahresgewinn/Jahresverlust	-211.661,27	-2.028.500	-189.600	178.300	178.300

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
b) zur Einstellung in Rücklagen
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
d) auf neue Rechnung vorzutragen

oder

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen
c) auf neue Rechnung vorzutragen
d) Verrechnung mit Rücklagen

X

Höhe des Kassenkreditles

2.000.000

2.000.000

2.000.000

- 1) Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse
2) Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen
3) Einschließlich aktivierter Beträge
4) Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte
5) Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

*unternehmensspezifische Positionen

Stand: 26.06.2025

2. Fortschreibung Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 / 2025

Teil 1 : Einnahmen

	Bezeichnung	Ist 2022 EUR	Plan 2023 2. Fortschreibung EUR	Plan 2024 Stand 25.03.2024 EUR	Plan 2025 1. Fortschreibung EUR	Plan 2025 2. Fortschreibung EUR	Erläuterungen
1.	Zuführung zum Stammkapital ¹⁾	0,00	0	0	0	0	
2.	Zuführungen zu Rücklagen ¹⁾	0,00	0	0	0	0	
3.	Jahresgewinn	0,00	0	0	178.300	178.300	
4.	Abschreibungen	2.476.961,05	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000	
5.	Anlagenabgänge	0,00	0	0	0	0	
6.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	
7.	Zuführungen zu Sonderposten	0,00	0	0	0	0	
8.	Empfangene Ertragszuschüsse	375.340,00	375.340	533.340	548.340	548.340	
	- Sportförderung	330.000,00	330.000	488.000	503.000	503.000	
	- Fanprojekt	45.340,00	45.340	45.340	45.340	45.340	
9.	Projekt der Basket Löwen e. V. Eigenanteil der LHE	0,00	310.000	190.000	0	0	
10.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0,00	0	0	0	0	
11.	Kredite	3.097.844,20	0	0	0	0	
	- von der Trägerkörperschaft	3.097.844,20	0	0	0	0	
	- von Dritten	0,00	0	0	0	0	
12.	Investitionszuschüsse	3.354.667,14	4.723.082	6.039.000	6.315.800	5.020.625	
	- von der Stadt Erfurt Vermögenshaushalt	2.833.000,00	1.530.000	2.969.850	3.914.400	3.914.400	
	- investive Sportfördermittel der LHE Vermögenshaushalt	5.000,00	5.000	5.000	5.000	5.000	
	- von Dritten, darunter	516.667,14	3.188.082	3.064.150	2.396.400	1.101.225	
	- von der EU	0,00	0	0	0	0	
	- vom Bund	233.833,64	1.337.300	490.000	0	0	
	- vom Bund Projekt Basket Löwen e. V.	0,00	270.000	855.000	0	0	
	- vom Freistaat Thüringen	282.833,50	1.580.782	1.719.150	2.396.400	1.101.225	
	- von anderen (Städten u. Landkreisen)	0,00	0	0	0	0	
13.	Abbau des Finanzmittelbestandes ²⁾	0,00	1.973.400	250.000	1.095.000	2.010.625	
14.	sonstiges*	0,00	0	0	0	0	
15.	Einnahmen insgesamt	9.304.812,39	10.071.822	9.678.340	12.715.440	12.335.890	

¹⁾ Kapitaleinlagen, Eigenkapitalzuführung von außen

²⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen)

* unternehmensspezifische Positionen

2. Fortschreibung Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2024 / 2025

Teil 2 : Ausgaben

	Bezeichnung	Ist 2022 EUR	Plan 2023 Fort-schreibung EUR	Planansatz Stand 25.03.2024 2024		Planansatz 1. Fortschreibung 2025		Planansatz 2. Fortschreibung 2025		Investitionen (nachrichtlich)		Erläuterungen
				Finanzierungs- bedarf	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzierungs- bedarf	Verpflichtungs- ermächtigungen	Finanzierungs- bedarf	Verpflichtungs- ermächtigungen	Gesamtausgabe- bedarf	Bisher bereitgestellt	
				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR ³⁾	
1.	Investitionen in Sachanlagen u. immaterielle Anlagewerte ⁴⁾	2.631.174,26	4.548.082	5.339.000,00	3.956.000	7.315.800	1.000.000	6.936.250	1.000.000	40.855.306	7.179.256	
2.	Rüchzahlung von Stammkapital	0,00	0	0		0		0				
3.	Entnahme aus Rücklagen ⁵⁾	0,00	0			0		0				
4.	Jahresverlust	211.661,27	2.028.500	189.600		0		0				
5.	Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	136.737,14	0	0		0		0				
6.	Ausgereichte Sportfördermittel	380.340,00	380.340	538.340		553.340		553.340,00				
	- Sportförderung	330.000,00	330.000	488.000		503.000		503.000				
	- Fanprojekt	45.340,00	45.340	45.340		45.340		45.340				
	-investive Sportförderung	5.000,00	5.000	5.000		5.000		5.000				
7.a)	Ausgereichte Eigenmittel der LHE Projekt Basket Löwen e. V.	0,00	310.000	190.000		0		0				
7.b)	Ausgereichte Bundesmittel der LHE Projekt Basket Löwen e. V.	0,00	270.000	855.000		0		0				
8.	Auflösung Sonderposten	0,00	1.829.000	1.860.500		3.655.500		3.655.500				
9.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0,00	0	0		0		0				
10.	Darlehensgewährung	0,00	0	0		0		0				
11.	Tilgung von Krediten	3.195.081,62	705.900	705.900		1.190.800		1.190.800				
	- an die Trägerkörperschaft	2.488.912,26	0	0		0		0				
	- an Dritte	706.169,36	705.900	705.900		1.190.800		1.190.800				
12.	Finanzanlagen	0,00	0	0		0		0				
13.	Zunahme des Finanzmittelbestandes ⁶⁾	331.755,56	0	0		0		0				
14.	sonstiges*	2.037.722,54	0	0		0		0				
15.	Ausgaben insgesamt	9.304.812,39	10.071.822	9.678.340	3.956.000	12.715.440	1.000.000	12.335.890	1.000.000	40.855.306	7.179.256	

³⁾ Ausgabeansätze der Vorjahre und des laufenden Jahres.

⁴⁾ Die einzelnen Vorhaben sind getrennt nach Betriebszweigen und entsprechend der Gliederung des Anlagennachweises zu veranschlagen (§ 15 Abs. 3 ThürEBV)

⁵⁾ Kapitalentnahme (beinhaltet nicht eine Entnahme zum Verlustausgleich).

⁶⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen)

* unternehmensspezifische Positionen

**1. Fortschreibung
Stellenplan 2024 / 2025**

Beamte

Besoldungsgruppe (Planwert)	Beamte auf Zeit			höherer Dienst			gehobener Dienst						mittlerer Dienst					Beamte gesamt Plan 2025	Beamte gesamt Plan 2024	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2023	tatsächlich besetzte Stellen zum 30.06. 2023	Vermerke
	B8	B6	B4	A16	A15	A14	A13 ht	A13 gD	A12	A11	A10	A9 gD	A9 mD	A8	A7	A6	A5					
Stellenplan 2025																		0,00				
Stellenplan 2024																		0,00				
Stellenplan 2023																				0,00		
Stellenplan 30.06.2023																					0,00	

Beschäftigte

Entgeltgruppe (Planwert)	Beschäftigte nach TVöD																		Beschäftigte TVöD gesamt Plan 2025	Beschäftigte TVöD gesamt Plan 2024	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2023	tatsächlich besetzte Stellen zum 30.06. 2023	Vermerke	
	E 15 Ü	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2						E 1
Stellenplan 2025		1,00		0,00	2,00	5,00	5,00	3,00	7,00	3,00	3,00	15,00	9,00	36,00		0,18				89,18				gemäß AV 47, 48, 57 bzw. 79
Stellenplan 2024		1,00			1,00	5,00	3,00	2,00	7,00	4,00	5,00	14,00	9,00	37,00		0,18				88,18				
Stellenplan 2023		1,00			1,00	5,00	3,00	2,00	6,00	2,00	9,00	13,00	9,00	37,00		0,18						88,18		
Stellenplan 30.06.2023		1,00				5,00	2,00	2,00	4,31	1,50	6,00	11,00	6,97	33,00		0,18							72,97	

Zusammenstellungen

Beschäftigtengruppe	Planstellen 2025			Planstellen 2024			Planstellen 2023			besetzte Planstellen am 30.06.2023		
	Beamte	Beschäftigte	gesamt	Beamte	Beschäftigte	gesamt	Beamte	Beschäftigte	gesamt	Beamte	Beschäftigte	gesamt
Stellen insgesamt (VbE)	0,00	89,18	89,18	0,00	88,18	88,18	0,00	88,18	88,18	0,00	72,97	72,97

2. Fortschreibung Mittelfristige Finanzplanung

ERFOLGSPLAN	Plan 2023 EUR	Plan 2024 Stand 26.03.2024 EUR	Plan 2025 1. Fortschreibung EUR	Plan 2025 2. Fortschreibung EUR	Plan 2026 2. Fortschreibung EUR	Plan 2027 2. Fortschreibung EUR	Plan 2028 2. Fortschreibung EUR	Plan 2029 2. Fortschreibung EUR
1. Umsatzerlöse ¹⁾	3.367.820	3.814.610	4.776.710	4.776.710	4.802.210	4.902.210	5.002.210	5.002.210
2. Zuwendungen zur Aufwandsdeckung	15.209.100	15.830.000	17.745.700	17.745.700	17.849.700	17.799.700	18.101.995	17.796.995
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0
5. sonstige betriebliche Erträge	2.675.680	2.541.580	4.141.580	4.141.580	4.213.180	4.188.180	4.188.680	4.188.680
davon Auflösung von Sonderposten	1.829.000	1.860.500	3.655.500	3.655.500	3.727.100	3.702.100	3.702.100	3.702.100
6. Materialaufwand	15.173.700	13.963.261	15.925.957	15.925.957	16.301.053	16.580.849	16.913.840	16.608.840
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. für bezogene Waren ²⁾	6.082.000	3.649.480	4.498.280	4.498.280	4.500.380	4.546.480	4.590.480	4.590.480
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.091.700	10.313.781	11.427.677	11.427.677	11.800.673	12.034.369	12.323.360	12.018.360
7. Personalaufwand	4.752.100	4.992.000	5.041.900	5.041.900	5.092.300	5.143.200	5.194.600	5.194.600
a) Löhne und Gehälter ³⁾	3.863.300	4.032.000	4.072.300	4.072.300	4.113.000	4.154.100	4.195.600	4.195.600
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ³⁾	888.800	960.000	969.600	969.600	979.300	989.100	999.000	999.000
davon für Altersversorgung	155.000	155.000	156.600	156.600	158.200	159.800	161.400	161.400
8. Abschreibungen	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000	4.609.000	4.584.000	4.584.000	4.584.000
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000	4.609.000	4.584.000	4.584.000	4.584.000
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0	0	0
9. sonstige betriebliche Aufwendungen ⁴⁾	454.300	578.429	721.133	721.133	714.037	707.641	726.045	726.045
10. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	195.000	160.000	191.200	191.200	167.300	127.000	127.000	127.000
davon aus verbundenen Unternehmen ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.012.500	-173.600	205.800	205.800	-18.600	-252.600	-252.600	-252.600
16. Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0	0	0
18. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
19. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
20. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
22. sonstige Steuern	16.000	16.000	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500
23. Jahresgewinn/Jahresverlust	-2.028.500	-189.600	178.300	178.300	-46.100	-280.100	-280.100	-280.100

- 1) Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse
- 2) Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen
- 3) Einschließlich aktivierter Beträge
- 4) Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte
- 5) Die Begriffsbestimmung des § 15 AktG findet sinngemäß Anwendung

*unternehmensspezifische Positionen

Stand:26.06.2025

2. Fortschreibung Mittelfristige Finanzplanung - Vermögensplan

Teil 1 : Einnahmen

	Bezeichnung	Plan 2023 2. Fortschreibung EUR	Plan 2024 Stand 25.03.2024 EUR	Plan 2025 1. Fortschreibung EUR	Plan 2025 2. Fortschreibung EUR	Plan 2026 2. Fortschreibung EUR	Plan 2027 2. Fortschreibung EUR	Plan 2028 2. Fortschreibung EUR	Plan 2029 2. Fortschreibung EUR
1.	Zuführung zum Stammkapital ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
3.	Jahresgewinn	0	0	178.300	178.300	0	0	0	0
4.	Abschreibungen	2.690.000	2.666.000	4.578.000	4.578.000	4.609.000	4.584.000	4.584.000	4.584.000
5.	Anlagenabgänge	0	0	0	0	0	0	0	0
6.	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
7.	Zuführungen zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0	0
8.	Empfangene Ertragszuschüsse	375.340	533.340	548.340	548.340	363.340	363.340	363.340	363.340
	- Sportförderung	330.000	488.000	503.000	503.000	318.000	318.000	318.000	318.000
	- Fanprojekt	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340
9.	Projekt der Basket Löwen e. V. Eigenanteil der LHE	310.000	190.000	0	0	0	0	0	0
10.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
11.	Kredite	0	0	0	0	0	0	0	0
	- von der Trägerkörperschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
	- von Dritten	0	0	3.397.000	0	0	0	0	0
12.	Investitionszuschüsse	4.723.082	6.039.000	6.315.800	5.020.625	6.067.000	3.976.000	3.145.000	995.000
	- von der Stadt Erfurt Vermögenshaushalt	1.530.000	2.969.850	3.914.400	3.914.400	4.417.300	1.811.000	2.240.000	990.000
	- investive Sportfördermittel der LHE Vermögenshaushalt	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	- von Dritten, darunter	3.188.082	3.064.150	2.396.400	1.101.225	1.644.700	2.160.000	900.000	0
	- von der EU	0	0	0	0	0	0	0	0
	- vom Bund	1.337.300	490.000	0	0	0	720.000	300.000	0
	- vom Bund Projekt Basket Löwen e. V.	270.000	855.000	0	0	0	0	0	0
	- vom Freistaat Thüringen	1.580.782	1.719.150	2.396.400	1.101.225	1.644.700	1.440.000	600.000	0
	- von anderen (Städten u. Landkreisen)	0	0	0	0	0	0	0	0
13.	Abbau des Finanzmittelbestandes ²⁾	1.973.400	250.000	1.095.000	2.010.625	0	0	0	0
14.	sonstiges*	0	0	0	0	0	0	0	0
15.	Einnahmen insgesamt	10.071.822	9.678.340	12.715.440	12.335.890	11.039.340	8.923.340	8.092.340	5.942.340

¹⁾ Kapitaleinlagen, Eigenkapitalzuführung von außen

²⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen)

* unternehmensspezifische Positionen

2. Fortschreibung Mittelfristige Finanzplanung - Vermögensplan

Teil 2 : Ausgaben

	Bezeichnung	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
		2. Fortschreibung EUR	Stand 25.03.2024 EUR	1. Fortschreibung EUR	2. Fortschreibung EUR				
1.	Investitionen in Sachanlagen u. immaterielle Anlagewerte ³⁾	4.548.082	5.339.000	7.315.800	6.936.250	6.005.000	3.950.000	3.140.000	990.000
2.	Rüchzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0	0
3.	Entnahme aus Rücklagen ⁴⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	Jahresverlust	2.028.500	189.600	0	0	46.100	280.100	280.100	280.100
5.	Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
6.	Ausgereichte Sportfördermittel	380.340	538.340	553.340	553.340	368.340	368.340	368.340	368.340
	- Sportförderung	330.000	488.000	503.000	503.000	318.000	318.000	318.000	318.000
	- Fanprojekt	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340
	- investive Sportförderung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
7.a)	Ausgereichte Eigenmittel der LHE Projekt Basket Löwen e. V.	310.000	190.000	0	0	0	0	0	0
7.b)	Ausgereichte Bundesmittel der LHE Projekt Basket Löwen e. V.	270.000	855.000	0	0	0	0	0	0
8.	Auflösung Sonderposten	1.829.000	1.860.500	3.655.500	3.655.500	3.727.100	3.702.100	3.702.100	3.702.100
9.	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
10.	Darlehensgewährung	0	0	0	0	0	0	0	0
11.	Tilgung von Krediten	705.900	705.900	1.190.800	1.190.800	892.800	622.800	601.800	601.800
	- an die Trägerkörperschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
	- an Dritte	705.900	705.900	1.190.800	1.190.800	892.800	622.800	601.800	601.800
12.	Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
13.	Zunahme des Finanzmittelbestandes ⁵⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
14.	sonstiges*	0	0	0	0	0	0	0	0
15.	Ausgaben insgesamt	10.071.822	9.678.340	12.715.440	12.335.890	11.039.340	8.923.340	8.092.340	5.942.340

³⁾ Die einzelnen Vorhaben sind getrennt nach Betriebszweigen und entsprechend der Gliederung des Anlagennachweises zu veranschlagen (§ 15 Abs. 3 ThürEBV)

⁴⁾ Kapitalentnahme (beinhaltet nicht eine Entnahme zum Verlustausgleich)

⁵⁾ Der Finanzmittelbestand ist der Bestand an unmittelbar verfügbaren finanziellen Mitteln (Nettogeldvermögen)

* unternehmensspezifische Positionen

Stand:26.06.2025

2. Fortschreibung Maßnahmen Investitionsprogramm

Ifd.Nr.	Name der Maßnahme	Gesamtkosten EUR	bereits investiert EUR	Ist 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 Stand 25.03.2024 EUR	Plan 2025 1. Fortschreibung EUR	Plan 2025 2. Fortschreibung EUR	Plan 2026 2. Fortschreibung EUR	Plan 2027 2. Fortschreibung EUR	Plan 2028 2. Fortschreibung EUR	Plan 2029 2. Fortschreibung EUR
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
		0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	II. Sachanlagen:											
01.	Ersatz Pflegeelektronik	1.247.792,83	222.792,83	92.792,83	130.000	130.000	135.000	135.000	135.000	220.000	135.000	135.000
03.	diverse Betriebsausstattung u.a. Sportausrüstung, Möbel, PC sonst. Ausstattung	1.001.300,34	136.300,34	66.300,34	70.000	70.000	110.000	110.000	100.000	65.000	205.000	205.000
04.	sonst. Kleinmaschinen und Geräte	85.000,00	10.000,00	0,00	10.000	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
06.	Erwerb geringwertiges Anlagevermögen	189.985,79	49.985,79	29.985,79	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
07.	Reko von Sportplätzen und Sportanlagen	2.410.406,52	130.406,52	92.924,52	37.482	570.000	550.000	550.000	30.000	60.000	260.000	260.000
08.	Sportforum Johannesplatz/Wustrower Weg: LED Platzbeleuchtung	57.316,11	57.316,11	7.316,11	50.000	0	0	0	0	0	0	0
09.	Sportplatz Windischholzhausen	4.663.603,85	2.523.603,85	35.003,85	2.488.600	750.000	695.000	695.000	0	0	0	0
17.	Brunnenausbau	350.000,00	30.000,00	0,00	30.000	0	0	0	0	0	160.000	160.000
18.	Abwasseranschlüsse	80.000,00	20.000,00	0,00	20.000	20.000	20.000	20.000	0	0	0	0
20.	Sportanlage Cyriaksgebreite	4.397.770,74	2.632.770,74	1.532.770,74	1.100.000	1.315.000	100.000	100.000	250.000	0	0	0
22b)	Herstellung Zuwegung Außenanlagen	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000	0	0	0	0	0	0	0
24.	Sportplatzanlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne)	1.510.262,10	205.462,10	5.462,10	200.000	200.000	1.104.800	0	0	0	0	0
24a.	Sportplatzanlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne)	2.678.750,00	0,00	0,00	0	0	0	2.218.750	460.000	0	0	0
26.	Sportplatz "Am Flughafen" (Sanierung)	586.383,89	146.383,89	96.383,89	50.000	0	220.000	220.000	0	0	0	0
28.	Riethsporthalle (LED, Rücklage)	250.000,00	0,00	0,00	0	250.000	0	0	0	0	0	0
29.	Johannesplatz (Garage)	250.000,00	0,00	0,00	0	50.000	100.000	100.000	0	0	0	0
36.	LAH: LED	465.000,00	0,00	0,00	0	465.000	0	0	0	0	0	0
36a.	LAH: LED NEU	886.500,00	0,00	0,00	0	0	0	886.500	0	0	0	0
40.	Eissportzentrum: Schraubverdichter/Austausch Kältemittelpumpen	1.625.597,34	525.597,34	525.597,34	0	0	0	0	0	0	1.000.000	100.000
42.	Eissportzentrum: Sanierung kleine Eishalle	232.000,00	232.000,00	0,00	232.000	0	0	0	0	0	0	0
43.	Eissportzentrum: (Aufstockung, Sanierung 1. EG)	3.906.000,00	0,00	0,00	0	434.000	1.736.000	1.736.000	0	0	0	0
44.	Eissportzentrum: (Bande)	300.000,00	0,00	0,00	0	300.000	0	0	0	0	0	0
45.	Eissportzentrum: (Piste)	500.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	500.000	0	0	0
46.	Eissportzentrum: BOS-Funk (Umstellung digital)	40.372,35	40.372,35	40.372,35	0	0	0	0	0	0	0	0
47.	Eissportzentrum: Austausch Eispflegemaschinen	180.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	180.000	0	0	0
48.	Eissportzentrum: Erneuerung Dach GNS-Halle	2.400.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	2.400.000	0	0
49.	Thüringenhalle (Grundhafte Sanierung)	6.000.000,00	0,00	0,00	0	750.000	2.000.000	0	3.250.000	0	0	0
50.	Thüringenhalle (Erneuerung Lüftung)	200.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	200.000	0	0	0
52.	FES: Umgestaltung Außenanlagen	16.044,35	16.044,35	16.044,35	0	0	0	0	0	0	0	0
54.	Sportplatz Hochheim (Ersatzneubau Funktionsgebäude)	400.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	400.000	0	0
55.	Sportplatz Mobisburg (Ersatzneubau Funktionsgebäude)	500.000,00	0,00	0,00	0	0	180.000	0	220.000	100.000	0	0
56.	Sportplatzanlage Kerspleben (Ersatzneubau Funktionsgebäude)	222.871,71	22.871,71	22.871,71	0	0	0	0	0	0	100.000	100.000
57.	Sportplatzanlage Am Zoopark (Errichtung Kunstrasen, Ersatzneubau Funktionsgebäude)	1.000.000,00	0,00	0,00	0	0	100.000	0	300.000	300.000	300.000	0
58.	Sportplatz Wilhelm-Busch-Straße (Erweiterung Sportfunktionsfläche)	250.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	250.000	0	0
59.	Turnhalle Stotterheim (Sanierung)	126.982,50	26.982,50	26.982,50	0	0	100.000	0	0	0	0	0
61.	Büßleben: Neubau Trinkwasserleitung	40.365,84	40.365,84	40.365,84	0	0	0	0	0	0	0	0
62.	Nördliche Geräue: Zaun	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000	0	0	0	0	0	0	0
63.	Sportplatz Wustrower Weg (Ersatzneubau Funktionsgebäude)	1.050.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	100.000	950.000	0
80.	MFA: LED Wände	170.000,00	0,00	0,00	0	0	85.000	85.000	0	0	0	0
81.	MFA: Parkplatz	275.000,00	0,00	0,00	0	0	50.000	50.000	150.000	25.000	0	0
82.	MFA: Rollrasen	150.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	150.000	0	0	0
83.	MFA: Umrüstung Flutlicht	50.000,00	0,00	0,00	0	0	0	0	50.000	0	0	0
	III. Finanzanlagen			0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
	Summe bew.Sachanlagen	2.524.078,96	419.078,96	189.078,96	230.000	235.000	275.000	275.000	265.000	315.000	370.000	370.000
	Summe Investitionen	40.855.306,26	7.179.256,26	2.631.174,26	4.548.082	5.339.000	7.315.800	6.936.250	6.005.000	3.950.000	3.140.000	990.000

* Individuell zu benennen

2. Fortschreibung Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

Ifd.Nr. ¹⁾	Verpflichtungsermächtigungen Investitionsmaßnahme ¹⁾	Verpflichtungsermächtigungen		voraussichtlich fällige Ausgaben				
		Gesamtbetrag VE 2024 TEUR	Gesamtbetrag VE 2025 2. Fortschreibung TEUR	Plan 2025 2. Fortschreibung TEUR	Plan 2026 2. Fortschreibung TEUR	Plan 2027 2. Fortschreibung TEUR	Plan 2028 2. Fortschreibung TEUR	Plan 2029 2. Fortschreibung TEUR
26.	Sportplatz "Am Flughafen" (Sanierung)	220.000	0	220.000	0			
24.	Sportplatzanlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne)	0	1.000.000	0	1.000.000			
43.	Eissportzentrum: (Aufstockung, Sanierung 1. EG)	1.736.000	0	1.736.000	0			
49.	Thüringenhalle (Grundhafte Sanierung)	2.000.000	0	2.000.000	0			
	Summe Verpflichtungsermächtigung	3.956.000	1.000.000	3.956.000	1.000.000	0	0	0
	Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0	0

1) entsprechend Umsetzung Investitionsprogramm

2. Fortschreibung Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (mit Auswirkung auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Erfurt)

Einnahmen	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fortschreibung	Plan 2026 2. Fortschreibung	Plan 2027 2. Fortschreibung	Plan 2028 2. Fortschreibung	Plan 2029 2. Fortschreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuschuss LHE - Verwaltungshaushalt ges.	13.334.540	15.584.440	16.363.340	18.294.040	18.213.040	18.163.040	18.465.335	18.160.335
davon:								
a) lfd. Geschäftsbetrieb	12.959.200,00	15.209.100	15.830.000	17.745.700	17.849.700	17.799.700	18.101.995	17.796.995
b) Sportförderung	330.000,00	330.000	488.000	503.000	318.000	318.000	318.000	318.000
c) Fanprojekt	45.340,00	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340	45.340
Zuschuss LHE - Vermögenshaushalt ges.	2.838.000	1.535.000	3.164.850	3.919.400	4.422.300	1.816.000	2.245.000	995.000
davon:								
a) Investitionszuschüsse	2.833.000,00	1.530.000	2.969.850	3.914.400	4.417.300	1.811.000	2.240.000	990.000
b) investive Sportförderung	5.000,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
c) Projekt Basket Ball Löwen e. V.			190.000					
Nutzung Sporteinrichtungen (einschließl. Bäder) für Schulsport	1.758.071,57	1.934.220	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310
dav. für MFA	0,00	120.000	120.000	0	0	0	0	0
Familienpass	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100
Summe Einnahmen	17.982.711,57	19.105.760	21.863.600	24.548.850	24.970.750	22.314.450	23.045.745	21.490.745

Ausgaben	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fortschreibung	Plan 2026 2. Fortschreibung	Plan 2027 2. Fortschreibung	Plan 2028 2. Fortschreibung	Plan 2029 2. Fortschreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Auszahlungen	1.140.041,12	916.000	1.174.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000
dav. Nutzung Schulturnhallen durch Vereine	1.102.645,00	875.000	1.133.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000
dav. Kostenerstattung an Ämter der LHE	37.396,12	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000
Summe Ausgaben	1.140.041,12	916.000	1.174.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000	1.366.000

Anlagennachweis 2024

Posten des Anlagevermögens ¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²⁾	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ³⁾	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ⁴⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵⁾	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶⁾
		+	-	+ / -				-				v.H. ⁷⁾	v.H. ⁷⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	30.541,03	0,00	0,00	0,00	30.541,03	31.073,03	0,00	0,00	31.073,03	0,00	0,00	0,0	0,0
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	98.559.778,60	940.000,00	0,00	0,00	99.499.778,60	63.686.532,27	2.197.918,67	0,00	65.884.450,94	33.615.327,66	34.873.246,33	2,2	33,8
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.534.249,22	715.000,00	0,00	0,00	4.249.249,22	1.418.736,55	262.735,33	0,00	1.681.471,88	2.567.777,34	2.115.512,67	6,2	60,4
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattungen	5.378.116,16	235.000,00	0,00	0,00	5.613.116,16	4.310.923,16	205.346,00	0,00	4.516.269,16	1.096.847,00	1.067.193,00	3,7	19,5
4. Anlagen im Bau	10.977.619,69	3.449.000,00	0,00	0,00	14.426.619,69	0,00	0,00	0,00	14.426.619,69	10.977.619,69	10.977.619,69	0,0	100,0
Sachanlagen	118.449.763,67	5.339.000,00	0,00	0,00	123.788.763,67	69.416.191,98	2.666.000,00	0,00	72.082.191,98	51.706.571,69	49.033.571,69	2,2	41,8
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Anlagevermögen gesamt	118.480.304,70	5.339.000,00	0,00	0,00	123.819.304,70	69.447.265,01	2.666.000,00	0,00	72.113.265,01	51.706.571,69	49.033.571,69	2,15	41,77

1) gemäß Formblatt 5

2) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

3) Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen

4) Betrag in Spalte 6 abzüglich des Betrages in Spalte 10

5) Betrag in Spalte 8 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert

6) Betrag in Spalte 11 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert

7) Der Wert ist mit einer Dezimalen anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

2. Fortschreibung Anlagennachweis 2025

Posten des Anlagevermögens ¹⁾	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres ⁴⁾	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²⁾	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ³⁾	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵⁾	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶⁾	
		+	/.	+ / /.				/.						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷⁾	v.H. ⁷⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	41.742,06	0,00	0,00	0,00	41.742,06	38.325,06	542,00	0,00	38.867,06	3.407,00	3.949,00	1,3	8,2	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	151.558.783,90	720.000,00	0,00	0,00	152.278.783,90	70.985.086,45	3.183.466,67	0,00	74.168.553,12	78.110.230,78	80.573.697,45	2,1	51,3	
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	20.510.388,75	886.500,00	0,00	0,00	21.396.888,75	8.826.242,75	1.129.338,33	0,00	9.955.581,08	11.441.307,67	11.684.146,00	5,3	53,5	
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattungen	5.932.121,42	360.000,00	0,00	0,00	6.292.121,42	4.760.392,43	264.653,00	0,00	5.025.045,43	1.267.075,99	1.171.728,99	4,2	20,1	
4. Anlagen im Bau	5.515.118,93	4.969.750,00	0,00	0,00	10.484.868,93	-12.409,01	0,00	0,00	-12.409,01	10.497.277,94	5.527.527,94	0,0	100,1	
Sachanlagen	183.516.413,00	6.936.250,00	0,00	0,00	190.452.663,00	84.559.312,62	4.577.458,00	0,00	89.136.770,62	101.315.892,38	98.957.100,38	2,4	53,2	
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Anlagevermögen gesamt	183.558.155,06	6.936.250,00	0,00	0,00	190.494.405,06	84.597.637,68	4.578.000,00	0,00	89.175.637,68	101.319.299,38	98.961.049,38	3,70	61,36	

1) gemäß Formblatt 5

2) Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

3) Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen

4) Betrag in Spalte 6 abzüglich des Betrages in Spalte 10

5) Betrag in Spalte 8 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert

6) Betrag in Spalte 11 mit dem Faktor 100 multipliziert und durch den Betrag in Spalte 6 dividiert

7) Der Wert ist mit einer Dezimalen anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

Erläuterungsteil Fortschreibung Finanzplan 2025 - 2029 2. Fortschreibung 2025

1 Allgemeines

1.1 Unternehmensform und Rechtsgrundlagen

Am 30. Oktober 2002 beschloss der Stadtrat die mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Satzung für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB) der Landeshauptstadt Erfurt. Der Erfurter Sportbetrieb wird als wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet.

Die z. Zt. gültige Eigenbetriebssatzung datiert vom 22. Mai 2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2381/21 vom 9. März 2022, in Kraft getreten am 21. April 2022.

Gem. Stadtratsbeschluss DS 1572/23 vom 20.03.2024 wurde beschlossen die Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb und den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt ab dem 01.01.2025 zusammenzulegen.

1.2 Tätigkeitsumfang

In der Verantwortung des Eigenbetriebes liegen entsprechend der Eigenbetriebssatzung die Planung, der Bau, die Vermarktung und die Unterhaltung von Sportstätten einschließlich die der Multifunktionsarena Erfurt. Durch die Vorhaltung der Sportstätten werden Voraussetzungen für den Übungs- und Wettkampfsport der Erfurter Sportvereine und des Freizeitsports der Erfurter Bevölkerung auf der Grundlage der Sportanlagensatzung geschaffen. Darüber hinaus sind Nutzungen durch den Schulsport und Verpflichtungen gegenüber den Leistungssportzentren sowie dem Olympiastützpunkt Thüringen zu erfüllen.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Arena Erfurt GmbH geschlossen, infolgedessen durch diese das operative Geschäft zur Betreuung des Objektes der Multifunktionsarena wahrgenommen wird.

1.3 Erläuterungen zu Änderungen zur 2. Fortschreibung 2025

Eine 2. Fortschreibung 2025 ist nötig, da sich ursprünglich geplante Investitionsmaßnahmen ändern. Zum einen ändert sich die Finanzierung der Maßnahme 36. Umrüstung der Beleuchtungsanlage in der Leichtathletikhalle auf LED und zum anderen die Maßnahme 24. Sportplatzanlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne).

Die Änderungen im Investitionsplan haben keine Auswirkungen auf den Erfolgsplan des Erfurter Sportbetriebes. Die Gesamtausgaben der Landeshauptstadt Erfurt im Verwaltungshaushalt- sowie Vermögenshaushalt bleiben unverändert.

2 Erfolgsplan

2.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (Pos. 1) setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Benutzungsentgelte	997.379	823.500	829.500	821.500	1.766.500	1.792.000	1.892.000	1.992.000	1.992.000
Engelte Schulsport	1.758.072	1.934.220	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310	2.283.310
Familienpass	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100	52.100
Mieten u. Pachten	486.937	358.500	450.100	468.100	468.100	468.100	468.100	468.100	468.100
Erstattung Betriebskosten	177.096	183.000	183.000	190.200	190.200	190.200	190.200	190.200	190.200
Pacht aus Werbeflächen	22.174	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500
	3.493.758	3.367.820	3.814.510	3.831.710	4.776.710	4.802.210	4.902.210	5.002.210	5.002.210

In den Umsatzerlösen speziell im Bereich der Benutzungsentgelte sind folgende Bestandteile nur für den Bereich der Multifunktionsarena enthalten:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Benutzungsentgelte (sportl. Nutzung)	737.883	721.200	812.800	826.100	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
dav. Spielbetrieb FCRWE	101.159	71.400	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
dav. Schul- und Vereinssp	636.725	649.800	662.800	676.100	0	0	0	0	0
Benutzungsentgelte (nichtsportl. Nutzung)	681.192	605.000	740.000	795.000	795.000	820.500	820.500	820.500	820.500
dav. Catering	162.613	125.000	175.000	185.000	185.000	185.500	185.500	185.500	185.500
dav. Drittveranstaltungen	512.970	460.000	545.000	590.000	590.000	615.000	615.000	615.000	615.000
dav. Namensrechte/Werbu	16.120	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
dav. Sonstiges	-10.511								
	1.419.076	1.326.200	1.552.800	1.621.100	945.000	970.500	970.500	970.500	970.500

Die Benutzungsentgelte in ihrer Gesamtheit werden im Wesentlichen durch Erlöse aus dem öffentlichen Eislaufen (Plan 2024/2025 TEUR 200; Ist 2022 TEUR 134), aus den Entgelten für sportliche und nichtsportliche Nutzungen außerhalb des unentgeltlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes inkl. der Einnahmen des Freistaates Thüringen für die Nutzung der Schwimmhalle für den Nachwuchsleistungssport erzielt (Plan 2024/2025 TEUR 629,5; Ist 2022 TEUR 889,5). Im Planansatz der Benutzungsentgelte 2024/2025 wurde gegenüber dem Planansatz 2023 berücksichtigt, dass eine kommerzielle Nutzung der Thüringenhalle aufgrund der Schließung der Thüringenhalle in den Wirtschaftsjahren 2024 bis voraussichtlich 2026 nicht möglich sein wird. Zudem wurden die Einnahmeverluste (siehe Ist 2022) infolge der Corona-Pandemie im Bereich des öffentlichen Eislaufens im Jahr 2024 wieder ausgeglichen.

2. Fortschreibung

Die Benutzungsentgelte für die sportliche und nichtsportliche Nutzung der gesamten Sportobjekte einschließlich der Multifunktionsarena belaufen sich in 2025 auf 1.766,5 TEUR. Hierin sind 945 TEUR nur für den Bereich der Multifunktionsarena enthalten. Die detaillierte Darstellung ist der o. g. Tabelle zu entnehmen. In den verbleibenden 821,5 TEUR sind die Erlöse auf dem öffentlichen Eislaufen i. H. v. 200 TEUR enthalten. Der übrige Betrag entfällt auf die Entgelte für die sportliche und nichtsportliche Nutzung außerhalb des unentgeltlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes. In diesen Einnahmen sind auch die Zahlungen des

Freistaates Thüringens für die Nutzung der Schwimmhalle für den Nachwuchsleistungssport enthalten.

Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten des ESB für den Schulsport und für die Ausreichung des Familienpasses sind vertraglich gebunden.

Die Positionen Mieten und Pachten enthält ab dem Wirtschaftsjahr 2024 ff. den Mietanteil vom Olympiastützpunkt Thüringen im Landessportbund Thüringen e. V. (OSP) für die Leichtathletikhalle. Ab dem Haushaltsjahr 2025 wurde die Mieteinnahme für die Anmietung von Räumen im Sport- und Bürgerzentrum in Windischholzhausen eingestellt.

2.2 Zuschüsse zur Aufwandsdeckung

Auf der Grundlage des eingereichten Wirtschaftsplanes des Erfurter Sportbetriebes wird im Wirtschaftsjahr 2024 von der Landeshauptstadt Erfurt zur Finanzierung des laufenden Aufwandes ein Zuschuss i. H. v. TEUR 15.830 sowie für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Zuschuss i. H. v. TEUR 16.035 gezahlt.

2. Fortschreibung

Zur Finanzierung des laufenden Aufwandes erhält der Erfurter Sportbetrieb einen Zuschuss i. H. v. TEUR 17.746 im Wirtschaftsjahr 2025 durch die Landeshauptstadt Erfurt.

Davon entfallen auf den Erfurter Sportbetrieb ohne den Veranstaltungs-BgA-MFA TEUR 16.066. Der Zuschuss für den Veranstaltungs-BgA-MFA beläuft sich auf TEUR 1.680.

Der Zuschuss zur Aufwandsdeckung ermittelt sich aus den um die Abschreibungen bereinigten Aufwendungen abzüglich der um die Auflösung der Sonderposten bereinigten Erträge zzgl. der Tilgungen von Verbindlichkeiten. Die Auszahlung des Zuschusses soll in monatlichen Raten erfolgen.

2.3 Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Entfällt.

2.4 Andere aktivierte Eigenleistungen

Andere aktivierte Eigenleistungen sind im Wirtschaftsplan 2025 ff. des Erfurter Sportbetriebes nicht verankert.

2.5 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge (Pos. 4) setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zuschuss OSP Betriebskosten	498.606	545.000	458.400	458.400	458.400	458.400	458.400	458.400	458.400
Auflösung Sonderposten	1.626.112	1.829.000	1.860.500	2.000.500	3.655.500	3.727.100	3.702.100	3.702.100	3.702.100
Geschäftsbesorgung MFA	276.500	279.000	200.000	210.000	0	0	0	0	0
Sonstiges	160.122	22.680	22.680	22.680	27.680	27.680	27.680	28.180	28.180
	2.561.340	2.675.680	2.541.580	2.691.580	4.141.580	4.213.180	4.188.180	4.188.680	4.188.680

Der Gesamtplanansatz für das Wirtschaftsjahr 2024 der sonstigen betrieblichen Erträge beläuft sich auf TEUR 2.542 und im Wirtschaftsjahr 2025 auf TEUR 2.692. Über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Multifunktionsarena (Plan 2024 TEUR 200/Plan 2025 TEUR 210) werden Facility Management Dienstleistungen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena abgewickelt. Das Personal wurde ab 2021 vollständig mit im Stellenplan des Erfurter Sportbetriebs ausgewiesen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden dem EB Multifunktionsarena in Rechnung gestellt.

2. Fortschreibung

Der Gesamtplanansatz für das Wirtschaftsjahr 2025 der sonstigen betrieblichen Erträge beläuft sich auf TEUR 4.142, wobei der Anteil der Auflösung des Sonderpostens mit TEUR 3.655,5 zu Buche schlägt. Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem bis zum 31.12.2024 bestehenden Eigenbetrieb Multifunktionsarena und dem Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb erübrigt sich zum 01.01.2025 aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Betriebe.

Die Position sonstige betriebliche Erträge beinhaltet für die Multifunktionsarena in 2025 die vertraglich vereinbarte Pachteinnahme für die Solaranlage (TEUR 5) sowie die Auflösung des Sonderpostens (TEUR 1.655).

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Pachteinnahme (Solaranlage)	4.490	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Auflösung Sonderposten	1.664.858	1.648.300	1.649.800	1.655.000	1.655.000	1.667.600	1.681.000	1.681.000	1.681.000
Sonstiges	2.595.274	0	30.000	0	0	0	0	0	0
	4.264.623	1.653.300	1.684.800	1.660.000	1.660.000	1.672.600	1.686.000	1.686.000	1.686.000

2.6 Materialaufwand

Der Materialaufwand (Pos. 5) setzt sich aus

- a) dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie
b) den bezogenen Leistungen zusammen:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
Strom	740.486	2.957.000	1.596.500	1.596.500	1.946.500	1.946.500	1.954.500	1.962.500	1.962.500
Fernwärme	889.970	1.617.000	1.367.500	1.367.500	1.767.500	1.767.500	1.802.500	1.837.500	1.837.500
Gas	137.874	985.000	204.980	204.980	204.980	204.980	204.980	204.980	204.980
Wasser	61.977	104.000	100.500	100.500	111.500	111.700	112.900	113.900	113.900
Schmutzwasser	53.720	67.000	67.000	67.000	111.000	112.000	113.000	113.000	113.000
Zwischensumme (Medien)	1.884.027	5.730.000	3.336.480	3.336.480	4.141.480	4.142.680	4.187.880	4.231.880	4.231.880
Materialkosten für Werterhaltung									
Sportanlagenpflege u. Unterhaltung	332.699	352.000	313.000	313.000	356.800	357.700	358.600	358.600	358.600
	2.216.726	6.082.000	3.649.480	3.649.480	4.498.280	4.500.380	4.546.480	4.590.480	4.590.480
b) Bezogene Leistungen									
Leistungsentgelt für die Nutzung der Bäder durch den Schul- und Vereinssport	4.752.788	4.847.900	5.647.779	5.775.482	5.775.482	5.907.017	6.042.497	6.182.042	6.182.042
Leistungsverrechnung mit dem Amt für Bildung für Nutzung Schulturnhallen durch Vereine	1.102.645	875.000	1.133.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000	1.325.000
Betriebskostenanteil für Nutzung Sporteinrichtungen fremder Träger	695.179	790.300	824.000	849.000	849.000	876.000	904.000	932.000	932.000
davon Riethsporthalle	526.855	631.000	655.000	680.000	680.000	707.000	735.000	763.000	763.000
Leistungsentgelte Personal- und Organisationsamt	37.396	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000	41.000
Baumkataster/Baumpflege	39.222	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
Revisionskosten technische Anlagen	193.100	128.000	164.000	168.000	168.000	172.000	176.000	180.000	180.000
Reparaturleistungen mobile Technik	120.052	143.500	143.500	143.500	143.500	143.500	143.500	143.500	143.500
Außenanlagen/Bewachung MFA					210.700	216.535	222.512	198.638	198.638
Rückvergütung Catering FCRWE MFA					55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
Aufwand Veranstaltungen MFA					197.000	213.000	222.300	220.300	220.300
Leistungsentgelt									
Geschäftsbesorgungsvertrag AEF					741.075	759.602	778.592	798.057	798.057
Müll/Straßenreinigung	52.991	61.700	61.700	61.700	61.700	61.700	61.700	61.700	61.700
Reinigung	231.407	237.100	237.100	237.100	237.100	237.100	237.100	237.100	237.100
Fremdl. Unterhaltung/Werterhaltung	1.132.283	843.600	893.102	724.695	1.061.320	1.210.419	1.221.368	1.332.223	1.027.223
Fremdleistung Betreuung PPP-Kunstrasen (einschließl. Instandhaltungsrücklage)	273.897	310.000	330.000	340.000	340.000	360.000	380.000	400.000	400.000
Fremdleistung Pauschale für sportliche Nutzung MFA (Betreiber-gesellschaft)	636.725	649.800	662.800	676.100	0	0	0	0	0
Sonstige Leistungen (Pflegeverträge, Kassendienst)	125.579	108.800	120.800	120.800	166.800	167.800	168.800	161.800	161.800
	9.393.264	9.091.700	10.313.781	10.517.377	11.427.677	11.800.673	12.034.369	12.323.360	12.018.360

zu a) Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe

Die für den Medienbezug geplanten Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2024 sowie 2025 sind mit TEUR 3.336 in Ansatz gebracht.

Dem Erfurter Sportbetrieb stehen zur Bewirtschaftung der gesamten Sportanlagen inkl. dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) mit Eissportzentrum sowie Thüringenhalle in den Positionen Material für Werterhaltung und Unterhaltung sowie für die Sportanlagenpflege im Wirtschaftsjahr 2024/2025 TEUR 313 zur Verfügung.

zu b) Bezogene Leistungen

Im Bereich der bezogenen Leistungen werden für das Planjahr 2024 Ausgaben in Höhe von jeweils TEUR 10.314 und in 2025 TEUR 10.517 veranschlagt. Die o. g. Aufstellung zeigt die

verschiedenen Positionen, in denen die finanziellen Mittel gebunden sind. Vorrangig sind in diesem Bereich vertraglich gebundene Ausgaben betroffen z. B. das Leistungsentgelt für die Nutzung der Bäder durch den Schul- und Vereinssport i. H. v. TEUR 5.648 (Plan 2024) sowie TEUR 5.775 (Plan 2025). Die vertraglich vereinbarte jährliche Steigerung wurde in den Folgejahren berücksichtigt.

Eine weitere wesentliche Vertragsbeziehung stellt die Leistungsverrechnung mit dem Amt für Bildung für die Nutzung der Schulturnhallen durch Sportvereine für die Jahre 2024 und 2025 jeweils i. H. v. TEUR 1.325 dar. Für den Betriebskostenanteil für die Nutzung von Sporteinrichtungen fremder Träger einschließlich der vertraglich gebundenen Kosten fremder Betreiber sind im Planjahr 2024 TEUR 824 sowie in 2025 TEUR 849 eingestellt, ebenso die anteilige Nutzungsentgeltpauschale für die sportliche Nutzung der MFA durch den Schul-, Vereins- und Leistungssport i. H. v. TEUR 663 für 2024 und für 2025 TEUR 676 mit entsprechend jährlicher Steigerung. Für die vertraglich vereinbarte Betreuung der Kunstrasenplätze sind einschließlich der Instandhaltungsrücklage TEUR 330 für 2024 bzw. TEUR 340 für 2025 geplant. In diesen Bereichen können keine Einsparungen erzielt werden.

Für das Planjahr 2024 sind für den Bereich Werterhaltung/Unterhaltung/Sportanlagenpflege für die gesamten Sportanlagen inkl. des BgA (Eissportzentrum, Thüringenhalle) TEUR 893 eingestellt. Insbesondere sind folgende Sanierungsmaßnahmen geplant:

1. Eissportzentrum
 - Sanierung Umkleidekabine im Funktionsgebäude (TEUR 30),
2. Sportplatzanlage Cyriaksgebäude
 - Abriss alter Baracken (TEUR 100),
3. Sportanlage Essener Straße
 - Sanierung Laufbahn (TEUR 175),
4. Tennisanlage MAN Straße
 - Stützwand (TEUR 150).

Für die Erneuerung von gebäudetechnischen Anlagen (Erneuerung Heizung) werden TEUR 40 und für die Reparatur von Dächern TEUR 40 eingestellt.

Für das Planjahr 2025 sind für den Bereich Werterhaltung/Unterhaltung/Sportanlagenpflege für die gesamten Sportanlagen inkl. des BgA (Eissportzentrum, Thüringenhalle) TEUR 725 eingestellt. Insbesondere sind folgende Sanierungsmaßnahmen geplant:

1. Eissportzentrum
 - Rohrisolierung (TEUR 20),
2. Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Straße
 - allg. Werterhaltung (TEUR 10)
3. Radrennbahn
 - Sanierung Bahn (Risse) (TEUR 50).

Für die Erneuerung von gebäudetechnischen Anlagen (Erneuerung Heizung) sind TEUR 80 und für die Reparatur von Dächern TEUR 66 vorgesehen.

Für die Baumpflege/Baumkataster sind im Wirtschaftsjahr 2024 und 2025 jeweils TEUR 55 angedacht.

In der Position Reparaturleistung mobile Technik werden im Wirtschaftsjahr 2024 sowie im Wirtschaftsjahr 2025 Aufwendungen i. H. v. TEUR 144 erwartet.

Bei den Aufwendungen für Reinigung wurde der Planansatz 2024 ff auf TEUR 237 festgelegt.

2. Fortschreibung

Der Materialaufwand nach Zusammenschluss der beiden Eigenbetriebe beläuft sich zum 01.01.2025 auf insgesamt TEUR 15.926. Die jeweils einzelnen Positionen sind in der obigen Tabelle dargestellt. Von den TEUR 15.926 betrifft das Objekt der Multifunktionsarena TEUR 2.435. Die einzelnen Positionen der Multifunktionsarena setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibun	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	359.183	1.044.700	846.700	848.800	848.800	850.900	853.000	853.000	853.000
dav. Strom	109.202	450.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
dav. Fernwärme	176.367	500.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
dav. Wasser	7.294	10.500	10.700	11.000	11.000	11.200	11.400	11.400	11.400
dav. Abwasser/Niederschlagswasser	35.712	42.000	43.000	44.000	44.000	45.000	46.000	46.000	46.000
dav. Materialkosten für Werterhaltung									
u. Unterhaltung	17.149	31.800	23.000	23.400	23.400	23.900	24.400	24.400	24.400
dav. Werterhaltg. Sportanlagenpflege	13.459	10.400	20.000	20.400	20.400	20.800	21.200	21.200	21.200
b) Bezogene Leistungen	1.408.597	1.349.200	1.727.000	1.586.400	1.586.400	1.764.200	1.775.200	1.908.995	1.603.995
dav. Außenanlagen/Bewachung	149.240	185.200	205.000	210.700	210.700	216.535	222.512	198.638	198.638
dav. Reinigung	41.557	44.400	45.000	46.000	46.000	47.000	48.000	41.000	41.000
dav. Reparaturen/Revisionskosten									
technische Anlagen	308.903	262.000	517.000	336.625	336.625	473.063	448.796	596.000	291.000
dav. Rückvergütung Catering (FCRWE)	49.631	20.000	50.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
dav. Aufwand Veranstaltungen	211.836	158.600	187.000	197.000	197.000	213.000	222.300	220.300	220.300
dav. Leistungsentgelt gem.									
Geschäftsbesorgungsvertrag	647.430	679.000	723.000	741.075	741.075	759.602	778.592	798.057	798.057
Gesamt	1.767.780	2.393.900	2.573.700	2.435.200	2.435.200	2.615.100	2.628.200	2.761.995	2.456.995

Für das Planjahr 2025 2. Fortschreibung sind für den Bereich Werterhaltung/Unterhaltung/Sportanlagenpflege für die gesamten Sportanlagen inkl. des BgA (Eissportzentrum, Thüringenhalle) TEUR 725 eingestellt. Von der Gesamtsumme sollen TEUR 103 (Eigenanteil Gemeindemittel) verwendet werden, um eine Neubeschichtung der Radrennbahn zu finanzieren. Eine Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus ist im Juli 2024 erfolgt.

2.7 Personalaufwand

Im Stellenplan des Erfurter Sportbetriebs werden in 2024 88,18 VbE und in 2025 2. Fortschreibung 89,18 VbE ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen beträgt der Personalaufwand (Pos. 6):

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibun	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	3.620.218	3.863.300	4.032.000	4.072.300	4.072.300	4.113.000	4.154.100	4.195.600	4.195.600
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	861.444	888.800	960.000	969.600	969.600	979.300	989.100	999.000	999.000
	4.481.662	4.752.100	4.992.000	5.041.900	5.041.900	5.092.300	5.143.200	5.194.600	5.194.600

2.8 Abschreibungen

2. Fortschreibung

Unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses der Eigenbetriebe ESB und MFA zum 01.01.2025 wird sich die Abschreibung der Jahre 2025 bis 2029 auf folgende Beträge belaufen:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen									
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.476.961	2.690.000	2.666.000	2.566.000	4.578.000	4.609.000	4.584.000	4.584.000	4.584.000
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.476.961	2.690.000	2.666.000	2.566.000	4.578.000	4.609.000	4.584.000	4.584.000	4.584.000

Die Abschreibung für das Wirtschaftsjahr 2025 beläuft sich für die Multifunktionsarena auf TEUR 2.012 und für die Folgejahre wie folgt:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abschreibungen									
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.008.441	2.079.000	2.023.000	2.012.000	2.012.000	2.004.000	2.017.000	2.017.000	2.017.000
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	2.008.441	2.079.000	2.023.000	2.012.000	2.012.000	2.004.000	2.017.000	2.017.000	2.017.000

2.9 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um alle im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anfallenden Aufwendungen i. S. d. §275 Abs. 2 Nr. 8 HGB.

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
unentgeltliche Wertabgabe (saldiert ermittelter fiktiver Aufwand des steuerlichen Eigenverbrauches)	20.547	45.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	74.615	77.000	77.000	77.000	112.000	114.500	114.500	114.500	114.500
Werbe- und Reisekosten	7.048	15.100	15.100	15.100	55.100	60.100	60.100	60.100	60.100
Aus- und Fortbildung/Arbeitsschutz	17.244	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Mieten und Pachten für Sportobjekte	90.953	90.200	90.200	90.200	90.200	90.200	90.200	90.200	90.200
Kommunikationskosten	12.651	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200
Gebühren/Beiträge/Prüfungs-, Rechts u. Beratungskosten	24.336	55.000	61.400	57.300	77.300	88.700	82.300	88.700	88.700
Mieten für Geräte und Maschinen/Mietleasing/Teilauto	78.833	85.000	123.500	138.500	146.000	148.500	148.500	158.500	158.500
Sonstige Aufwendungen	129.714	49.800	154.029	126.833	183.333	154.837	154.841	156.845	156.845
	455.941	454.300	578.429	562.133	721.133	714.037	707.641	726.045	726.045

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten ab dem Wirtschaftsjahr 2024 ff u. a. die Ausrichtung der Sportgala i. H. v. 50 TEUR, die Umrüstung des bisherigen Finanzbuchungssystems i. H. v. 45 TEUR in 2024 sowie 20 TEUR in 2025 (Digitalisierung). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten in 2025 auch 31 TEUR für den „Reitverein Kinderleicht“, die gem. dem Haushaltsbegleitantrag Nr. 19 eine Aufwandsentschädigung für den Bau einer Bodenplatte erhalten sollen.

2. Fortschreibung

Davon entfallen auf die Multifunktionsarena:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
sonst. betriebliche Aufwendungen									
Geschäftsbesorgung	276.500	279.000	200.000	210.000	0	0	0	0	0
Vers., Beiträge, Abgaben	34.382	35.000	35.000	35.000	35.000	37.500	37.500	37.500	37.500
Werbung, Marketing	24.307	40.000	40.000	40.000	40.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Gebühren, Beiträge, Prüfungskosten	13.000	20.000	20.000	20.000	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Mieten f. Maschinen u. Geräte	4.528	7.500	7.500	7.500	7.500	10.000	10.000	20.000	20.000
Provision	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonst. Aufwand	35.826	25.500	25.500	25.500	25.500	28.000	28.000	30.000	30.000
	388.543	407.000	328.000	338.000	128.000	145.500	145.500	157.500	157.500

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich um die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anfallenden Aufwendungen wie Versicherungen sowie Prüfungs- und Steuerberatungskosten. Die Geschäftsbesorgung des Eigenbetriebes MFA für die verwaltungsmäßigen Belange erfolgt bis zum 31.12.2024 auf der Basis eines Leistungsvertrages durch den Erfurter Sportbetrieb. Dieser Vertrag ist ab 01.01.2025 obsolet. Somit entfallen die Aufwendungen i. H. v. TEUR 210 in 2025 ff entsprechend.

2.10/2.11 Erträge aus Beteiligungen/Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Erträge aus Beteiligungen sowie Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind im Wirtschaftsplan 2024/2025 des Erfurter Sportbetriebes nicht verankert.

2.12 Zinsen und ähnliche Erträge

Für die Wirtschaftsjahre 2024 ff. werden keine Zinsen und ähnliche Erträge erwartet. Längerfristige Verträge, insbesondere solche, bei denen Stundungszinsen anfallen, sind derzeit nicht ersichtlich.

2.13 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sind im Wirtschaftsplan 2024 ff des Erfurter Sportbetriebes nicht verankert.

2.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zahllast im Bereich der Zinsaufwendungen wird sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf TEUR 160 und im Wirtschaftsjahr 2025 TEUR 155 belaufen. In der folgenden Übersicht sind die Kredite des Erfurter Sportbetriebes aufgeführt.

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibun	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Zinsen für Kredit Radrennbahn	16.695	13.500	9.700	5.900	5.900	2.500	500	500	500
Zinsen für Finanzierung Friedrich-Ebert-Straße	25.068	19.800	14.600	9.300	9.300	4.000	0	0	0
Zinsen für Finanzierung Riethsorthalle	146.612	137.000	127.000	117.000	117.000	107.000	97.000	97.000	97.000
Zinsen für Kredit Kunstrasenprogramm	8.815	8.100	7.200	6.300	6.300	5.500	4.900	4.900	4.900
Zinsen für Kredit MFA 1					700	0	0	0	0
Zinsen für Kredit MFA 2					33.000	30.000	20.100	20.100	20.100
Zinsen für Kredit MFA 3					1.500	1.300	900	900	900
Zinsen für laufende Geschäftsvorfälle	7.395	16.600	1.500	16.500	17.500	17.000	3.600	3.600	3.600
Zinsaufwand Abzinsung Rückstellungen	20								
	204.606	195.000	160.000	155.000	191.200	167.300	127.000	127.000	127.000

2. Fortschreibung

Der Zinsaufwand für den Erfurter Sportbetrieb inkl. dem Objekt Multifunktionsarena beläuft sich in 2025 TEUR 191. Die Zahllast der einzelnen Kreditverträge ist der o. a. Übersicht zu entnehmen.

2.15 Sonstige Steuern

Für Aufwendungen der Grundsteuer werden im Wirtschaftsjahr 2024 TEUR 12 und für die Kraftfahrzeugsteuer TEUR 4 TEUR geplant.

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 25.03.2024	Plan 2024 Stand 25.03.2024	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundsteuer	10.659	12.000	12.000	12.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000
Kfz-Steuer	3.732	4.000	4.000	4.000	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	14.391	16.000	16.000	16.000	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500

2. Fortschreibung

Für die Wirtschaftsjahre 2025 ff wird mit einem Grundsteueraufkommen inklusive dem Objekt Multifunktionsarena i. H. v. TEUR 23 gerechnet. Zusätzlich werden für Kfz-Steuern TEUR 4,5 in Ansatz gebracht.

Separat betrachtet betragen die sonstigen Steuern für das Objekt Multifunktionsarena TEUR 11,5:

	Ist 2022	Plan 2023 Stand 31.08.2023	Plan 2024 Stand 31.08.2023	Plan 2025 Stand 31.08.2023	Plan 2025 2. Fort- schreibun	Plan 2026 2. Fort- schreibun	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibun	Plan 2029 2. Fort- schreibun
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Grundsteuer	11.016	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
Kfz-Steuer	239	500	500	500	500	500	500	500	500
Sonstige Steuern	-18.686	0	0	0	0	0	0	0	0
	-7.431	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500	11.500

2.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr 2024 wird sich unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses i. H. v. TEUR 15.830 auf TEUR -190 belaufen.

1.Fortschreibung

Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr 2025 wird sich unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses i. H. v. TEUR 17.746 auf TEUR 178 belaufen.

Die Tilgungen der Verbindlichkeiten sind im Zuschuss des Eigenbetriebes eingerechnet, da diese zwar nicht das Betriebsergebnis beeinflussen, jedoch Auswirkungen auf die Liquidität haben. Als Ausnahme gilt lediglich der Kredit der Radrennbahn. Die Tilgung wird über den Vermögenshaushalt finanziert.

	Plan 2025 Stand 25.03.2024	Plan 2025 2. Fort- schreibung	Plan 2026 2. Fort- schreibung	Plan 2027 2. Fort- schreibung	Plan 2028 2. Fort- schreibung	Plan 2029 2. Fort- schreibung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Tilgungen						
Werkvertrag Friedrich-Ebert-Straße	134.000	134.000	134.000	0	0	0
Werkvertrag Riethsporthalle	241.900	241.900	241.900	241.900	241.900	241.900
Kredit Kunstrasenprogramm	240.000	240.000	140.000	40.000	40.000	40.000
MFA 1	165.000	165.000	0	0	0	0
MFA 2	193.600	193.600	193.600	193.600	193.600	193.600
MFA 3	126.300	126.300	126.300	126.300	126.300	126.300
	1.100.800	1.100.800	835.800	601.800	601.800	601.800

3 Vermögensplan

3.1 Finanzierungsbedarf/Ausgaben

Die zu tätigen Investitionen sind der Anlage zu entnehmen. Hieraus ergibt sich für das Planjahr 2024 ein Gesamtausgabebedarf von TEUR 2.970 und für das Jahr 2025 ein Bedarf von TEUR 3.744.

1. Fortschreibung

Über die zu tätigen Investitionsmaßnahmen gibt das im Wirtschaftsplan aufgeführte Investitionsprogramm Auskunft. Im Haushaltsjahr 2025 sind im Vermögensplan inklusive dem Objekt Multifunktionsarena TEUR 3.914 eingestellt, um die benannten Maßnahmen zu finanzieren.

3.2 Deckungsmittel/Einnahmen

Der Erfurter Sportbetrieb benötigt im **Planjahr 2024** einen Zuschuss aus dem Vermögenshaushalt der Landeshauptstadt Erfurt, welcher als Zuführung zum Sonderposten bilanziert wird, i. H. v. TEUR 2.880. Weitere TEUR 90 aus dem investiven Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt sind notwendig, um die Kredite der Radrennbahn zu bedienen, die als Kapitalzuführung zu Gunsten der allgemeinen Rücklage bilanziert werden.

In Pkt. 7 des Investitionsprogramms sind unter der Position Rekonstruktion von Sportplätzen TEUR 570 eingeordnet. Von den finanziellen Mitteln sind vorrangig Sportstätten zu begünstigen, die von kleineren Erfurter Sportvereinen genutzt werden. Die Landeshauptstadt Erfurt stellt hierfür einen Fonds von 500 TEUR bereit.

Für die Investitionsmaßnahmen gem. Investitionsprogramm Pkt. 9 "Sportplatz Windischholzhausen", Pkt. 20 "Sportanlage Cyriaksgebreite", Pkt. 36 Leichtathletikhalle Umrüstung auf LED, Pkt. 43 "Eissportzentrum Aufstockung und Sanierung 1. EG", Pkt. 44 "Eissportzentrum Bande" werden Förderanträge gestellt. Zudem ist angedacht für die Maßnahme Pkt. 49 Thüringenhalle (Grundhafte Sanierung) einen Fördermittelantrag zu stellen. Werden die Anträge positiv beschieden, ist von einer Zuwendung Dritter i. H. v. TEUR 2.209 auszugehen. Ohne entsprechende Förderung können die Maßnahmen nicht begonnen und durchgeführt werden.

Angedacht ist es in 2024 die Beleuchtung der Riethsporthalle auf LED umzurüsten (Pkt.28 gem. Investitionsprogramm). Für diese Investition sind TEUR 250 TEUR notwendig, die auf dem Rücklagenkonto des Erfurter Sportbetriebes zur Verfügung stehen.

Eingeordnet wurden in den Plan 2023 1. Fortschreibung die Investitionsmaßnahme gem. Pkt. 9 im Rahmen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung – Erfurt Südost auf der Sportplatzanlage im Ortsteil Windischholzhausen ein Sportfunktionsgebäude mit angeschlossenen Bürger- und Jugendhaus zu errichten. Die Anpassung des Wirtschaftsplanes 2022 erfolgte aufgrund des Beschlusses im Werkausschuss (DS 1331/22). In 2022 belief sich die Investitionssumme auf TEUR 254, wobei Fördermittel vom Bund i. H. v. TEUR 127 sowie vom Freistaat Thüringen i. H. v. TEUR 94 eingestellt waren. Die Eigenmittel wurden durch die Landeshauptstadt Erfurt i. H. v. 33 TEUR zur Verfügung gestellt. In 2023 1. Fortschreibung werden sich die Ausgaben auf TEUR 2.489 belaufen. Finanziert wird

die Maßnahme neben den städtischen Eigenmitteln mit Fördermittel des Bundes i. H. v. TEUR 1.244 sowie vom Freistaat Thüringen mit TEUR 921. Die Eigenmittel belaufen sich auf TEUR 324 TEUR. Im Jahr 2024 wird die Maßnahme abgeschlossen und ist mit einem Ausgabebedarf i. H. v. TEUR 750 TEUR (Finanzierung: Fördermittel des Bundes TEUR 375, Fördermittel des Freistaates Thüringen TEUR 278, städtische Eigenmittel TEUR 97) in das Investitionsprogramm aufgenommen worden. Für die Maßnahme wurden für die Bauzeit von 2022 bis 2024 insgesamt TEUR 3.492,5 in den Wirtschaftsplan eingestellt. Hiervon stellt die LHE insgesamt Eigenmittel i. H. v. TEUR 454, der Freistaat Thüringen TEUR 1.292 und der Bund TEUR 1.746,5 an Fördermitteln zur Verfügung.

Die Investitionsmittel für die Maßnahme Pkt. 20 Sportanlage Cyriaksgebäude wurden bereits in der Planung 1. Fortschreibung 2023 von TEUR 250 auf TEUR 1.100 erhöht, um dem Umbau eines Großspielfeldes zu einem Kunstrasenplatz inkl. einer Beleuchtung und Stehstufen zu realisieren. Für die Finanzierung der Maßnahme wurde in 2021 beim Freistaat Thüringen ein entsprechender Fördermittelantrag (Investitionspakt) gestellt. Dieser wurde negativ beschieden. Um das geplante Projekt (Umbau eines Großspielfeldes mit Kunstrasenplatz inkl. Beleuchtung sowie Stehstufen) umzusetzen, wird erneut ein Fördermittelantrag in 2023 für 2024 gestellt. Die Kostenschätzung geht von einem Gesamtausgabenbedarf von TEUR 1.200 aus. Die Landesmittel betragen TEUR 720 (60 %), folglich sind Eigenmittel i. H. v. TEUR 480 notwendig und wurden in 2024 eingeplant. Restmittel aus den Vorjahren 2022/2023 stehen dem Erfurter Sportbetrieb nicht mehr zur Verfügung. Zudem ist angedacht in 2024 einen Rasenplatz i. H. v. 115 TEUR zu errichten. Gefördert wird diese Maßnahme nicht. Somit beläuft sich die Gesamtausgabe in 2024 auf TEUR 1.315.

Für die Finanzierung der Maßnahme im Eissportzentrum gem. Investitionsprogramm Pkt. 43 wurden Fördermittel i. H. v. TEUR 260,4 eingeplant, um die Sanierung des 1. Erdgeschosses sowie eine Aufstockung der Etage in der kleinen Eishalle zu finanzieren. Eigenmittel i. H. v. TEUR 173,6 sind notwendig. Die Maßnahme wird in 2025 fortgeführt. Die Ausgabe in 2025 beläuft sich auf TEUR 1.736, wobei TEUR 1.041,6 Fördermittel beim Freistaat Thüringen beantragt werden.

In 2024 ist ebenso angedacht, die Bande in der kleinen Eishalle zu erneuern (Pkt. 44 gem. Investitionsprogramm). Die Gesamtausgabe wird sich auf TEUR 300 belaufen, wobei TEUR 180 (60%) Fördermittel beim Freistaat Thüringen beantragt werden.

Aufgrund der kurzfristig erfolgten Schließung der Thüringenhalle, im März 2023, ist es notwendig eine Generalsanierung des Gebäudes gem. Pkt. 49 des Investitionsprogramms durchzuführen, um die Veranstaltungsstätte wieder herrichten zu können. Derzeit laufen noch genauere Untersuchungen zu Art und Umfang des Investitionsbedarfes. Als erste Baumaßnahme ist die Erneuerung der Dachkonstruktion verbunden mit der Dacheindeckung angedacht. Eine erste Kostenschätzung geht von einer gesamten Investitionssumme von TEUR 6.000 über die Jahre 2024, 2025 sowie 2026 aus. In 2024 werden finanzielle Mittel i. H. v. TEUR 750 abfließen. Es folgt ab 2025 die Erneuerung der Elektrik, der Grundleitungen sowie der sanitären Anlagen. Perspektivisch ist der Ankauf eines Videokonferenzsystems notwendig, um eine moderne Veranstaltungsstätte vermieten zu können. Neben den Eigenmitteln von insgesamt TEUR 3.750 sind Fördermittel i. H. v. TEUR 2.250 in den Jahren 2024 bis 2026 in den Wirtschaftsplan eingestellt.

1. Fortschreibung

Im Planjahr 2025 ist ein Zuschuss aus dem Vermögenshaushalt der Landeshauptstadt Erfurt i. H. v. TEUR 3.824 nötig, um die geplanten Investitionsmaßnahmen inklusive dem Objekt Multifunktionsarena finanzieren zu können. Weitere TEUR 90 sind notwendig, um die Kredite der Radrennbahn zu bedienen. Vom gesamten Zuschuss zum Vermögenshaushalt entfallen TEUR 170 für den Veranstaltungs-BgA-MFA.

In Pkt. 7 des Investitionsprogramms sind unter der Position Rekonstruktion von Sportplätzen TEUR 550 eingeordnet. Von den finanziellen Mitteln sind vorrangig Sportstätten zu begünstigen, die von kleineren Erfurter Sportvereinen genutzt werden. Die Landeshauptstadt Erfurt stellt hierfür einen Fonds von TEUR 500 bereit.

Für die Fortsetzungsmaßnahme Pkt. 9 Modellvorhaben Südost Windischholzhausen sind weitere Eigenmittel i. H. v. TEUR 695 notwendig. Die Finanzierung erfolgt über Abbau Finanzmittelbestand und betrifft nicht verausgabte Mittel aus dem Verwaltungshaushalt des Erfurter Sportbetriebes.

Die Ausgaben für das Projekt unter Punkt 24 Sportplananlage Grubenstraße (Neubau Funktionsgebäude sowie Tribüne) belaufen sich auf TEUR 2.400. Eine Anmeldung zur Förderung des Sportstättenbaus wurde am 26.06.2024 gestellt. Die Fördersumme des Freistaates Thüringen soll sich in 2025 auf TEUR 604,8 und in 2026 auf TEUR 835,2 (gesamt TEUR 1.440) belaufen. Die Eigenmittel i. H. v. TEUR 400 sind aus den Jahren 2023 und 2024 der LHE vorhanden. Gleichzeitig wurden in TEUR 2026 gem. WP 2024/2025 weitere TEUR 100 zur Verfügung gestellt. Diese Eigenmittel (TEUR 500) sind im Wirtschaftsplan 2025 1. Fortschreibung mit Abbau Finanzmittelbestand dargestellt.

Für das Objekt Multifunktionsarena stehen im Wirtschaftsjahr 2025 TEUR 170 zur Verfügung. Neben den TEUR 35 für Sachanlagevermögen sind weitere Maßnahmen in den Punkten 80 bis 83 im Investitionsprogramm aufgeführt. In 2025 werden finanzielle Mittel i. H. v. TEUR 85 für die Anschaffung von LED-Wänden benötigt. Mit der Herstellung des Parkplatzes wird im Jahr 2025 mit TEUR 50 begonnen. Die Maßnahme wird in 2026/2027 fortgesetzt.

2. Fortschreibung

Änderungen zur 1. Fortschreibung sind gem. Investitionsprogramm 2025 dargestellt. Die Änderungen erfolgten im

- Pkt. 24 wird zu 24a:/Pkt. 49: Eine Förderung der Maßnahme Grubenstraße erfolgte nicht. Ebenso sind keine Fördermittel bezüglich der Thüringenhalle in Aussicht gestellt. Zudem besteht dringender Handlungsbedarf ein Funktionsgebäude in der Grubenstraße zu errichten. Die Eigenmittel der Thüringenhalle (TEUR 468,75 aus 2024 und TEUR 1.250) werden zugunsten der Grubenstraße umgewidmet. Die Gesamtausgaben (2023-2026) belaufen sich nunmehr auf TEUR 2.678,5.

- Pkt. 36 wird zu 36a): Die Änderung des Fördermittelanteils von TEUR 115 auf TEUR 60 und eine deutliche Kostenerhöhung der Maßnahme Umrüstung auf LED der Leichtathletikhalle um TEUR 422 sind die Gründe für die Umwidmung der finanziellen Mittel. Hierbei entfallen die Maßnahmen Pkt. 55, Pkt. 57, Pkt. 59. Zudem werden nicht verbrauchte Eigenmittel i. H. v. TEUR 447 zur Finanzierung der Maßnahme verwendet.

4 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung ist dem Wirtschaftsplan 2025 zugrunde gelegt. Die Liquidität ist über den gesamten Planungszeitraum gesichert.

5 Stellenplan

Im Erfurter Sportbetrieb werden 2024 und 2025 88,18 VbE tariflich Beschäftigte im Stellenplan des Erfurter Sportbetriebes ausgewiesen. Hierbei ist die Werkleitung mit 1 Stelle enthalten.

1.Fortschreibung

Im Stellenplan des Eigenbetriebes MFA war bisher eine Stelle E13 enthalten. Die Stelle war bisher im Eigenbetrieb MFA ohne finanzielle Mittel im Personalaufwand untersetzt. Die Stelle wird zum 01.01.2025 in den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb überführt. Somit betragen die VbE in 2025 89,18.

Erfurt, 26.06.2025

Untersetzung der durch den ESB verwalteten Sportfördermittel
vom ESB verwaltete Sportfördermittel im Einzelnen:

Sachverhalt	Plan 2024 in EUR	Untersetzung 2024 in EUR	Einzelmaßnahme	Plan 2025 1. Fortschreibung in EUR	Untersetzung 2025 in EUR	Einzelmaßnahme	Plan 2025 2. Fortschreibung in EUR	Untersetzung 2025 in EUR	Einzelmaßnahme
Zuschüsse an Sportvereine	218.000,00			233.000,00			233.000,00		
		85.000,00	Kinder- und Jugend-förderung 3.4 SpoföR		100.000,00	Kinder- und Jugend-förderung 3.5.3 SpoföR		100.000,00	Kinder- und Jugend-förderung 3.5.3 SpoföR
		110.000,00	Förderung von Übungsleitern gemäß 3.5 SpoföR		110.000,00	Förderung von Übungsleitern gemäß 3.5.4 SpoföR		110.000,00	Förderung von Übungsleitern gemäß 3.5.4 SpoföR
		3.000,00	Erstattung Fahrtkosten zu DM 3.6. SpoföR		3.000,00	Erstattung Fahrtkosten zu DM 3.5.5 SpoföR		3.000,00	Erstattung Fahrtkosten zu DM 3.5.5 SpoföR
		15.000,00	ant. Förderung SSB Erfurt 3.10 SpoföR		15.000,00	ant. Förderung SSB Erfurt 3.5.8 SpoföR		15.000,00	ant. Förderung SSB Erfurt 3.5.8 SpoföR
		5.000,00	Sonstiges (z.B. Vereinsjubiläen, Sportgeräte)		5.000,00	Sonstiges (z.B. Vereinsjubiläen, Sportgeräte)		5.000,00	Sonstiges (z.B. Vereinsjubiläen, Sportgeräte)
Betriebs- und Sachkostenzuschüsse	120.000,00		Sportanlagen mit Verträgen im Erbbaurecht, Miete oder eigenverantwortliche Nutzung gemäß 3.2 SpoföR	120.000,00		Sportanlagen mit Verträgen im Erbbaurecht, Miete oder eigenverantwortliche Nutzung gemäß 3.5.1.2 SpoföR	120.000,00		Sportanlagen mit Verträgen im Erbbaurecht, Miete oder eigenverantwortliche Nutzung gemäß 3.5.1.2 SpoföR
Baukostenzuschüsse	0,00		nach Förderanträgen gemäß 3.1 SpoföR	0,00		nach Förderanträgen gemäß 3.5.1.1 SpoföR	0,00		nach Förderanträgen gemäß 3.5.1.1 SpoföR
Internationale Sportarbeit				0,00			0,00		
		0,00	Messe-Cup und ega-Pokal		0,00	Messe-Cup und ega-Pokal		0,00	Messe-Cup und ega-Pokal
		0,00	intern. Jugendschach		0,00	intern. Jugendschach		0,00	intern. Jugendschach
		0,00	Radsport (Derny- und Stehereuropameisterschaft)		0,00	Radsport (Derny- und Stehereuropameisterschaft)		0,00	Radsport (Derny- und Stehereuropameisterschaft)
Nationale Sportarbeit	10.000,00		davon u.a.	10.000,00		davon u.a.	10.000,00		davon u.a.
		10.000,00	Leichtathletik Meeting		10.000,00	Leichtathletik Meeting		10.000,00	Leichtathletik Meeting
		0,00	Langstreckenschwimmen DM		0,00	Langstreckenschwimmen DM		0,00	Langstreckenschwimmen DM
		0,00	Triathlon		0,00	Triathlon		0,00	Triathlon
		0,00	Zooparklauf		0,00	Zooparklauf		0,00	Zooparklauf
		0,00	Radsport		0,00	Radsport		0,00	Radsport
Großveranstaltungen	140.000,00			140.000,00			140.000,00		
		80.000,00	sonst. Veranstaltungen		80.000,00	sonst. Veranstaltungen		80.000,00	sonst. Veranstaltungen
		50.000,00	Deutsche Tischtennis Finals (Deutscher Tischtennis-Bund e. V.)		50.000,00			50.000,00	
		0,00	Deutschlandtour Radsport		0,00			0,00	
		0,00	Weltcup Eisschnelllaufen		0,00	Weltcup Eisschnelllaufen		0,00	Weltcup Eisschnelllaufen
		0,00	Sportgala		0,00	Sportgala		0,00	Sportgala
		10.000,00	Sportlerehrung		10.000,00	Sportlerehrung		10.000,00	Sportlerehrung
Gesamt	488.000,00			503.000,00			503.000,00		

Sachverhalt	Plan 2024 in EUR		Plan 2025 in EUR		Plan 2025 in EUR	
Förderung Fan-Projekt Erfurt (Perspektiv e.V.)	45.340,00		45.340,00		45.340,00	
Gesamt	45.340,00		45.340,00		45.340,00	

investive Sportförderung

Sachverhalt	Plan 2024 in EUR	Einzelmaßnahme	Plan 2025 in EUR	Einzelmaßnahme	Plan 2025 in EUR	Einzelmaßnahme
Investitionszuschuss	5.000,00	div. Förderung von Sportgeräten im investiven Bereich nach Anträgen	5.000,00	div. Förderung von Sportgeräten im investiven Bereich nach Anträgen	5.000,00	div. Förderung von Sportgeräten im investiven Bereich nach Anträgen
Gesamt	5.000,00		5.000,00		5.000,00	

Maßnahme: Leichtathletikhalle			
Umrüstung LED	Plan 2024	Plan 2025 neu	Abweichung
Einnahme			
Wirtschaftsplan ESB (Vermögensplan Pkt. 11, Investitionszuschuss LHE, Eigenmittel)	350.000	380.000	30.000
dav. Pkt. 55 WiPl 2025 Sportplatz Möbisburg		180.000	180.000
dav. Pkt. 57 WiPl 2025 Sportplatzanlage Am Zoopark		100.000	100.000
dav. Pkt. 59 WiPl 2025 Turnhalle Stotternheim		100.000	100.000
Abbau Finanzmittelbestand		446.875	446.875
dav. Pkt. 36 WiPl 2024 Umrüstung LED LAH (Eigenmittel 2024)		350.000	350.000
dav. Pkt. 07 WiPl 2024 Reko Sportplätze und Anlagen (Restmittel 2024)		56.000	56.000
nicht verbrauchte Mittel Vorjahr 2024		40.875	40.875
Fördermittel (Vermögensplan Pkt. 11, Investitionszuschuss Dritter, darunter Bund)	115.000	59.625	-55.375
Summe	465.000	886.500	421.500
Ausgabe			0
Bereits verausgabt	0	0	0
Wirtschaftsplan ESB (Vermögensplan Pkt. 1, Investitionen in Sachanlagevermögen, Maßnahme 36 im Investitionsprogramm)	465.000	886.500	421.500
Summe	465.000	886.500	421.500

Maßnahme: Sportplatzanlage Grubenstraße				
Neubau Funktionsgebäude und Tribüne	Plan 2023/2024	Plan 2025	Plan 2025 neu	Plan 2026 neu
Einnahme				
Wirtschaftsplan ESB (Vermögensplan Pkt. 11, Investitionszuschuss LHE, Eigenmittel)	400.000	100.000	1.350.000	460.000
dav. Pkt. 49 WiPl 2025 Eigenmittel Thüringenhalle		0	1.250.000	0
dav. Pkt. 24 WiPl 2025 Sportplatzanlage Grubenstraße		100.000	100.000	460.000
dav. Pkt. 59 WiPl 2025 Turnhalle Stotternheim		0	0	0
Abbau Finanzmittelbestand				
dav. Pkt. 49 WiPl 2024 Eigenmittel Thüringenhalle		0	468.750	0
dav. Pkt. 24 WiPl 2024 Sportplatzanlage Grubenstraße (Restmittel 2023/2024)		400.000	400.000	0
nicht verbrauchte Mittel Vorjahr 2024		0	0	0
Fördermittel (Vermögensplan Pkt. 11, Investitionszuschuss Dritter, darunter Bund)	0	604.800	0	0
Summe	400.000	1.104.800	2.218.750	460.000
Ausgabe				
Bereits verausgabt	0	0	0	0
Wirtschaftsplan ESB (Vermögensplan Pkt. 1, Investitionen in Sachanlagevermögen, Maßnahme 24 im Investitionsprogramm)	400.000	1.104.800	2.218.750	460.000
Summe	400.000	1.104.800	2.218.750	460.000

Reform der Erfurter Hundesteuersatzung

Genauere Fassung:

01

Der Erfurter Stadtrat beauftragt die Erfurter Stadtverwaltung zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung (HStSErf) vom 21. Juni 2010. Die überarbeitete Satzung ist dem Stadtrat in der Sitzung im November 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Tierschutzbeirat ist zu beteiligen.

02

Die Überarbeitung erfolgt u. a. hinsichtlich der nachfolgenden Regelungsbedarfe:

- Der § 4 Steuerbefreiungen wird dahingehend ergänzt, dass Assistenzhunde oder Therapiebegleithunde in geeigneter Weise, beispielsweise durch einen eigenen Ausnahmetatbestand oder eine Regelung im Zusammenhang mit einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, befreit werden.
- Die § 4 Steuerbefreiungen und § 5 Steuerermäßigungen werden angesichts rechtlicher Entwicklungen und tierschutzmäßiger Erwägungen bereinigt. Insbesondere sollen steuerliche Fehlanreize vermieden bzw. Befreiungen/Ermäßigungen ohne sachliche Rechtfertigung überprüft werden.
- In § 4 Steuerbefreiungen in geeigneter Weise klarzustellen, dass Hunde, die als Pflegehunde zeitweise von dem kommunalen Tierheim an Privatpersonen gegeben werden, keine Steuerpflicht auslösen.
- Angelehnt an § 5 Abs. 5 ThürTierGefG wird in § 4 Steuerbefreiungen, nach dem Vorbild der Stadt München, ein pauschaler Ermäßigungstatbestand für die Vorlage eines geeigneten Nachweises geschaffen, um die Sachkunde bzw. theoretischen und praktischen Kenntnisse der Hundehalter in der Landeshauptstadt zu erhöhen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0916/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Erarbeitung eines Konzeptes für die Schaffung notwendiger barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnungen in Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis Mitte 2026, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, eine Analyse des Bedarfs bis 2035 und dem aktuellen Ist-Stand an barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnungen in Erfurt vor.

02

Der Oberbürgermeister erarbeitet mit den Akteuren aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft, den Mietervertretungen, den Vertretungen von Menschen mit Behinderung und den Seniorenvertretungen einen Konzeptentwurf, wie der Bedarf an barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnungen in Erfurt bis 2035 gedeckt werden soll. Der Konzeptentwurf ist dem Stadtrat zur weiteren Beratung und Bestätigung zu übergeben. Bestandteil des Konzeptes sind auch die Maßnahmen, die in der Zuständigkeit der Stadt Erfurt liegen und von dieser umgesetzt werden müssen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0945/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1.
August 2025 bis 31. Juli 2026

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche "Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 1. August 2025 bis 31. Juli 2026" wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Dokumentation 2025

Jugendhilfeplanung

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege
für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Juli 2026



Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion
Jugendamt
Jugendhilfeplanung

Telefon: 0361 655-4701
Fax: 0361 655-4709
E-Mail: jugendhilfeplanung@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef126773
Titelbild: Fotolia, 96253396

Stand: **10.06.2025**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gesetzliche Grundlagen 6
2	Bestandsdarstellung 6
2.1	Stadt Erfurt gesamt 6
2.1.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 8
2.1.1.1	Bevölkerung..... 9
2.1.1.2	Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft..... 10
2.1.1.3	Geburten 10
2.1.1.4	Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum 01.06..... 12
2.1.1.5	Schulrücksteller 13
2.1.1.6	Haushalte mit Kindern 15
2.1.2	Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen 16
2.1.2.1	Bestandsentwicklung 16
2.1.2.2	Bestand zum 01.03.2025..... 17
2.1.2.3	Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung..... 17
2.1.2.4	Angebote für Kinder mit besonderen Bedarfen..... 18
2.1.3	Belegung 21
2.1.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 21
2.1.3.2	Kindertagespflege 23
2.1.3.3	Platzverfügbarkeit 01.06.2024..... 24
2.1.4	Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme 26
2.1.4.1	Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)..... 26
2.1.4.2	Landesprogramm "Sprach-Kitas" 26
2.1.4.3	Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort begegnen" 27
2.1.4.4	Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt" 27
2.1.4.5	Kommunalprojekt „Multiplikator für die Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“ 28
2.1.4.6	"Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)..... 28
2.2	Planungsraum City..... 30
2.2.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 30
2.2.1.1	Bevölkerung..... 30
2.2.1.2	Haushalte mit Kindern 31
2.2.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 31
2.2.1.4	soziale Belastungen 32
2.2.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025 33
2.2.2.1	Kindertageseinrichtungen..... 33
2.2.2.2	Kindertagespflege 38
2.2.3	Belegung 39
2.2.3.1	Kindertageseinrichtungen..... 39
2.2.3.2	Kindertagespflege 39
2.3	Planungsraum Gründerzeit Südstadt..... 41
2.3.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen..... 41
2.3.1.1	Bevölkerung..... 41
2.3.1.2	Haushalte mit Kindern 42
2.3.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06..... 43

2.3.1.4	soziale Belastungen	43
2.3.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025	44
2.3.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	44
2.3.2.2	Kindertagespflege	48
2.3.3	Belegung	49
2.3.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	49
2.3.3.2	Kindertagespflege	49
2.4	Planungsraum Gründerzeit Oststadt	51
2.4.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	51
2.4.1.1	Bevölkerung.....	51
2.4.1.2	Haushalte mit Kindern	52
2.4.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	53
2.4.1.4	soziale Belastungen	53
2.4.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025	54
2.4.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	54
2.4.2.2	Kindertagespflege	58
2.4.3	Belegung	59
2.4.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	59
2.4.3.2	Kindertagespflege	59
2.5	Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord.....	61
2.5.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	61
2.5.1.1	Bevölkerung.....	61
2.5.1.2	Haushalte mit Kindern	62
2.5.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	63
2.5.1.4	soziale Belastungen	63
2.5.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025	64
2.5.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	64
2.5.2.2	Kindertagespflege	67
2.5.3	Belegung	67
2.5.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	67
2.5.3.2	Kindertagespflege	68
2.6	Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost	69
2.6.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	69
2.6.1.1	Bevölkerung.....	69
2.6.1.2	Haushalte mit Kindern	70
2.6.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	71
2.6.1.4	soziale Belastungen	71
2.6.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025	72
2.6.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	72
2.6.2.2	Kindertagespflege	75
2.6.3	Belegung	76
2.6.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	76
2.6.3.2	Kindertagespflege	76
2.7	Planungsraum ländliche Ortsteile.....	78
2.7.1	Demografische Entwicklung und Problemlagen.....	79
2.7.1.1	Bevölkerung.....	79

2.7.1.2	Haushalte mit Kindern	79
2.7.1.3	Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.....	80
2.7.1.4	soziale Belastungen	80
2.7.2	Bestandsdarstellung zum 01.03.2025	81
2.7.2.1	Kindertageseinrichtungen.....	81
2.7.2.2	Kindertagespflege	87
2.7.3	Belegung	88
2.7.3.1	Kindertageseinrichtungen.....	88
2.7.3.2	Kindertagespflege	88
3	Bedarfsermittlung.....	90
3.1	quantitative Bedarfe	90
3.1.1	Entwicklung der Betreuungsquoten	90
3.1.2	Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025	92
3.1.3	Prognose der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2025/2026	93
3.2	qualitative Bedarfe.....	93
4	Maßnahmeplanung.....	94
4.1	quantitative Maßnahmen	94
4.1.1	Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen.....	94
4.1.2	Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen.....	94
4.1.3	Bedarfsdeckung.....	94
4.2	qualitative Maßnahmen	95
4.3	Betreuung von unter 1-Jährigen	95
4.4	Anpassung der Bedarfsplanung.....	95
4.5	Monitoring der Bedarfsplanung.....	96
Quellen	97
Anlage I	Auflistung aller Kindertageseinrichtungen (Betriebserlaubnis/ Bedarfsplan)	

1 Gesetzliche Grundlagen

Zum 01.01.2018 trat das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -vom 18. Dezember 2017) in Kraft und wurde letztmalig zum 01.01.2025 geändert.¹

Gemäß § 20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

2 Bestandsdarstellung

2.1 Stadt Erfurt gesamt

Die Stadt Erfurt wird in folgende sechs Planungsräume² (siehe folgende Tabelle sowie Abbildung) unterteilt, die sich aus verschiedenen Ortsteilen zusammensetzen:

Planungsraum		Ortsteile				
		Anzahl	Nummer			
1.	City	2	01	04		
2.	Südstadt	3	02	03	11	
3.	Oststadt	4	07	08	24	25
4.	Nord	4	05	06	10	23
5.	Südost	3	13	14	15	
6.	Ländliche Ortsteile	37	09	12	16-22	26-53

Diese kleinräumige Betrachtung der Landeshauptstadt Erfurt in Form von Planungsräumen ermöglicht eine differenzierte Betrachtung von Lebens- und Problemlagen der Bürger³ sowie den bereitgestellten Betreuungsangeboten für Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG.

¹ Stand: 12.2024 (Weitere Änderungen während des Planungszeitraums möglich).

² Die Planungsräume der Jugendhilfeplanung setzen sich aus praktikablen Anforderungen sowie ausbau- und siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten der Landeshauptstadt Erfurt zusammen.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

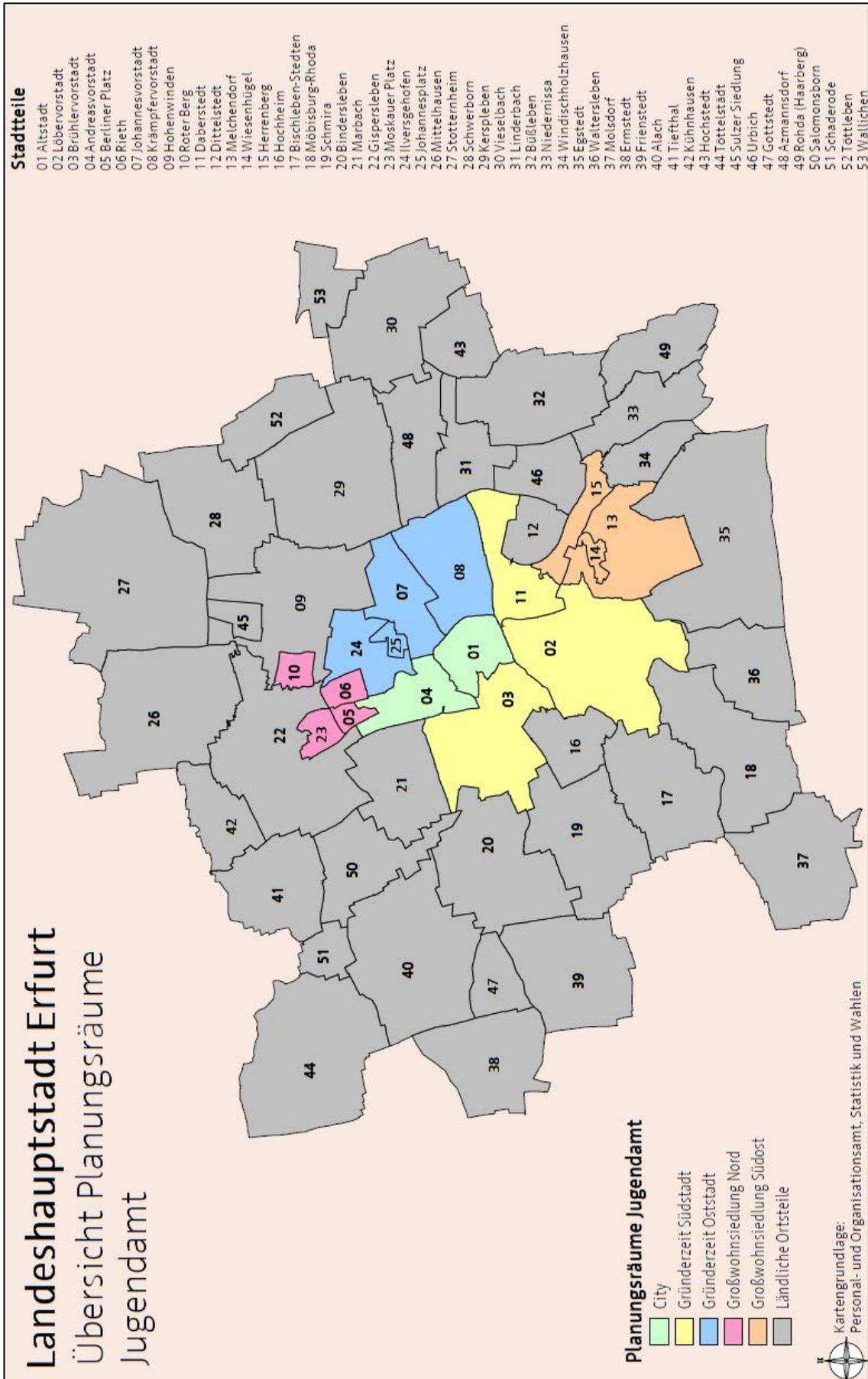


Abb. 1: Übersicht der Planungsräume des Jugendamtes (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

Der folgenden Karte kann die Lage der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kennzeichnung durch ein schwarzes Symbol) in den jeweiligen Planungsräumen (farblich unterschiedlich hinterlegt, siehe Farbschema in Abb. 1) entnommen werden.

Eine ausführliche interaktive Darstellung ist unter <http://www.kita.erfurt.de> abrufbar.

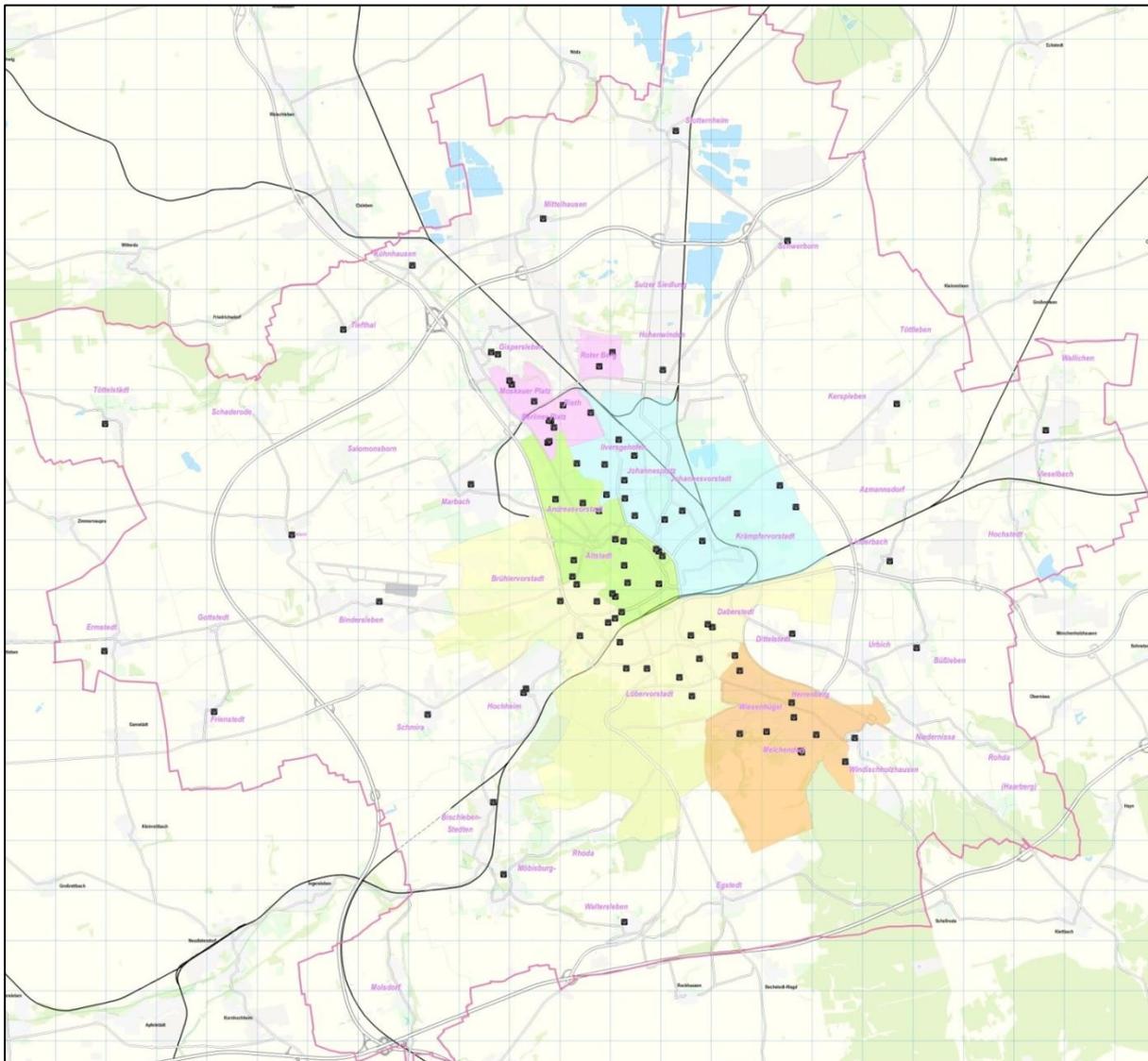


Abb. 2: Gesamtstadt (Kartendarstellung: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.1.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflegeangebote in der Landeshauptstadt Erfurt ist zunächst eine

- gesamtstädtische sowie
- planungsraumbezogene

Betrachtung⁴ der demografischen Entwicklung erforderlich.

⁴ In der jährlichen Bedarfsplanung werden nur wesentliche soziodemografische Daten (z.B. Bevölkerung, Geburten, Kinder mit Rechtsanspruch) dargestellt. Eine umfassendere Darstellung je Planungsraum (z.B. Gesundheitsdaten, SGB II- Bezug) erfolgt hingegen in der mittelfristigen Bedarfsermittlung.

2.1.1.1 Bevölkerung

Von 2019 bis 2021 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung in der Landeshauptstadt Erfurt relativ konstant bei ca. 214.100. Seit 2022 steigt die Anzahl der Erfurter Einwohner kontinuierlich an (siehe folgende Abb.).

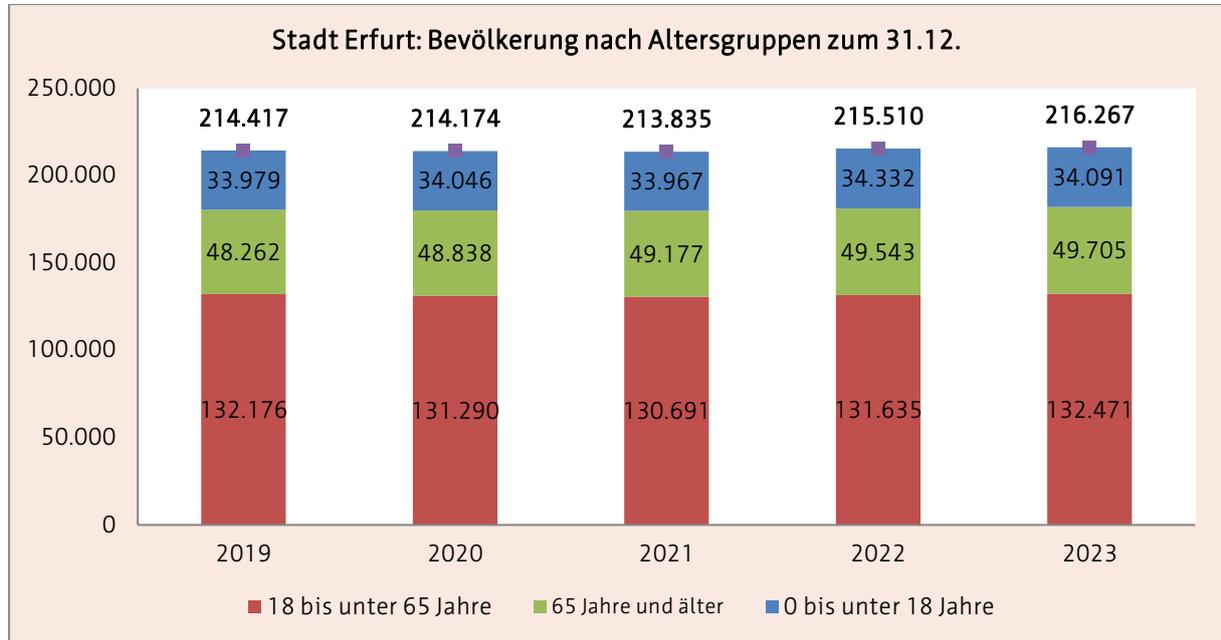


Abb. 3: Bevölkerung nach Altersgruppen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg lebten die meisten Erfurter Bürger in den ländlichen Ortsteilen und der Oststadt. Den geringsten Anteil an der Bevölkerung wies hingegen Planungsraum Südost auf (siehe folgende Abb.).

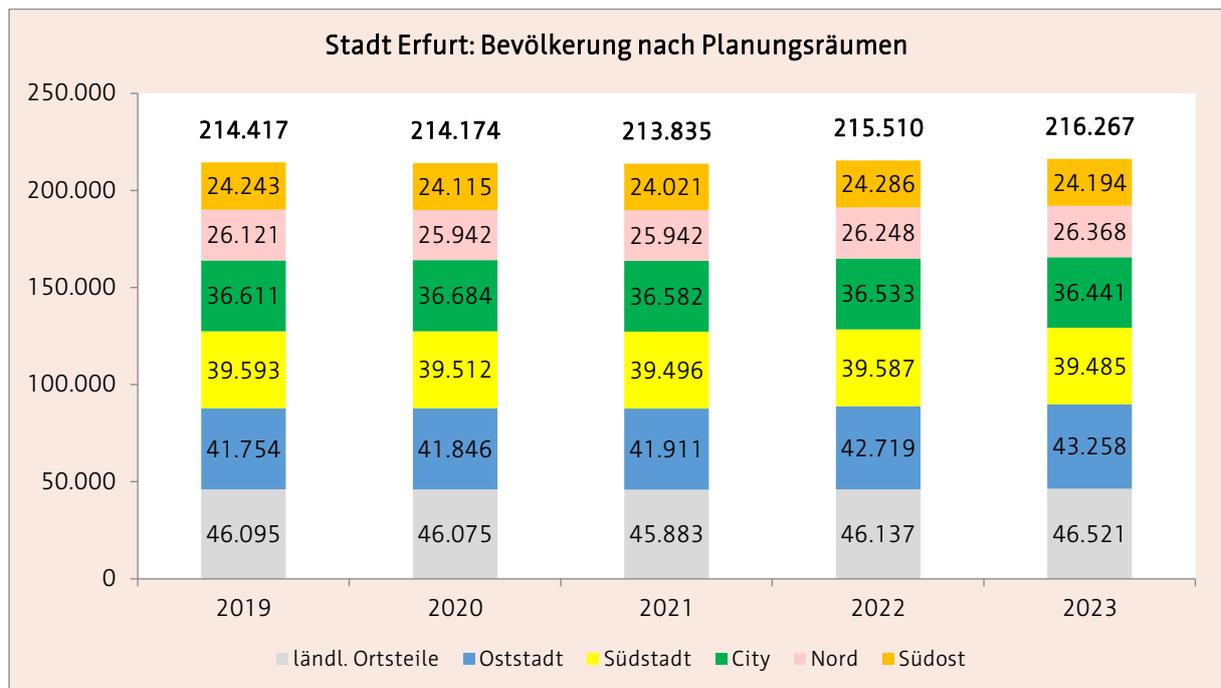


Abb. 4: Bevölkerung nach Planungsräumen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Während die Anzahl der Bevölkerung in den Planungsräumen Südost, City und Südstadt von 2019 bis 2023 relativ konstant blieb (Veränderung max. +/-0,5 %) konnten in den Planungsräumen Nord (+247 Einwohner), ländliche Ortsteile (+426 Einwohner) sowie Oststadt (+1.504) ein Anstieg festgestellt werden.

2.1.1.2 Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Die Anzahl der in Erfurt lebenden Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stieg im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 um ca. +43 % (+8,070). Ihr Anteil an der Erfurter Gesamtbevölkerung im Jahr 2023 betrug 12,43 % (siehe folgende Abb.)

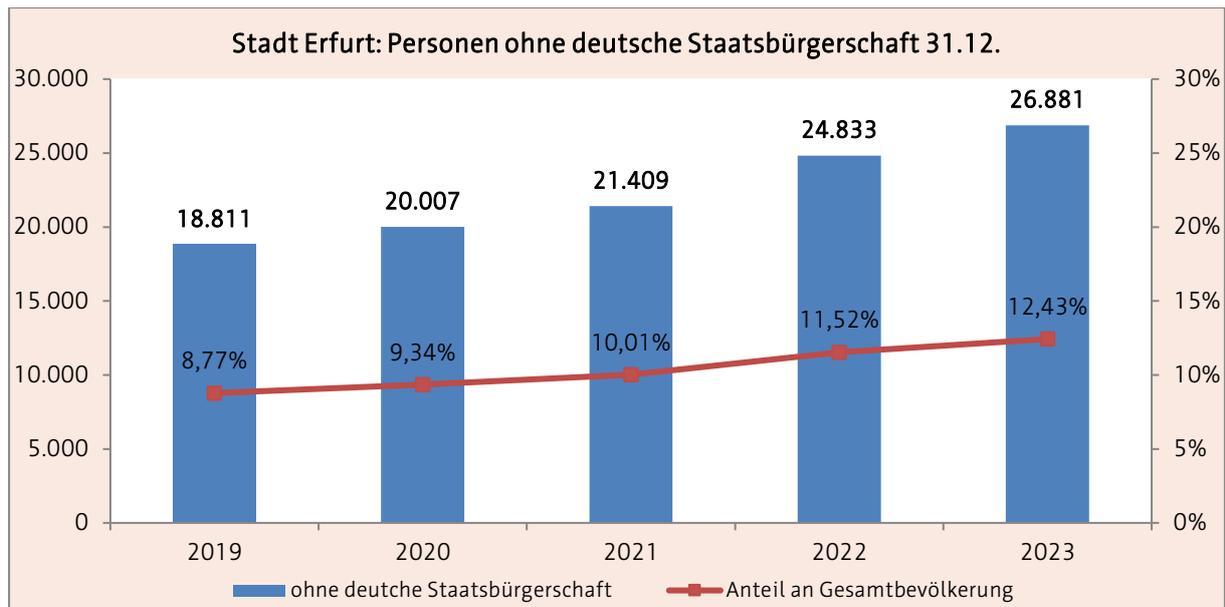


Abb. 5: Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Quelle: Personal- u. Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.1.3 Geburten

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 sank die Anzahl der Geburten in der Landeshauptstadt Erfurt um ca. -23 % (- 475 Kinder).

Dieser Rückgang vollzog sich in zwei Etappen. Von 2019 bis 2021 sank die Anzahl der Geburten zunächst jährlich um -3 bis -4 %. In 2022 gingen die Geburten im Vergleich zum Vorjahr mit -13,45 % deutlich stärker zurück. In 2023 schwächte sich diese Entwicklung hingegen ab (siehe folgende Abb.).

Prognostisch war hingegen seitens der kommunalen Erfurter Statistik aus dem Jahr 2021 ein stabiles Geburtenniveau für den Zeitraum von 2022 bis 2025 von ca. 1.900 Kindern angenommen worden.⁵ Diese von der Prognose abweichende rückläufige Entwicklung war jedoch nicht nur in Erfurt, Thüringen oder Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern (z.B. Schweden) zu beobachten. Experten des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) bewerten diese Entwicklung als ungewöhnlich, da sich die Phasen des Geburtenrückgangs in der Vergangenheit deutlich langsamer vollzogen haben⁶.

⁵ Stadtverwaltung (2021)

⁶ vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024)

Als Gründe werden seitens der Statistiker zum einen der demografische Wandel⁷ benannt. Zum anderen sehen die Forscher des Federal Institute for Population Research in ihrer internationalen Studie von 2022 die Ursachen vor allem in den Folgen multipler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Krisen, wie z.B. der Corona-Pandemie, der weltweiten angespannten politischen Lage, der andauernden Wirtschaftskrise, der gestiegenen Inflation sowie des Klimawandels⁸. Ob diese Entwicklung auf einen generellen Trend zu sinkenden Geburtenzahlen in Deutschland bzw. Thüringen hinweist oder nur einen temporären Effekt abbildet, ist derzeit nicht absehbar.

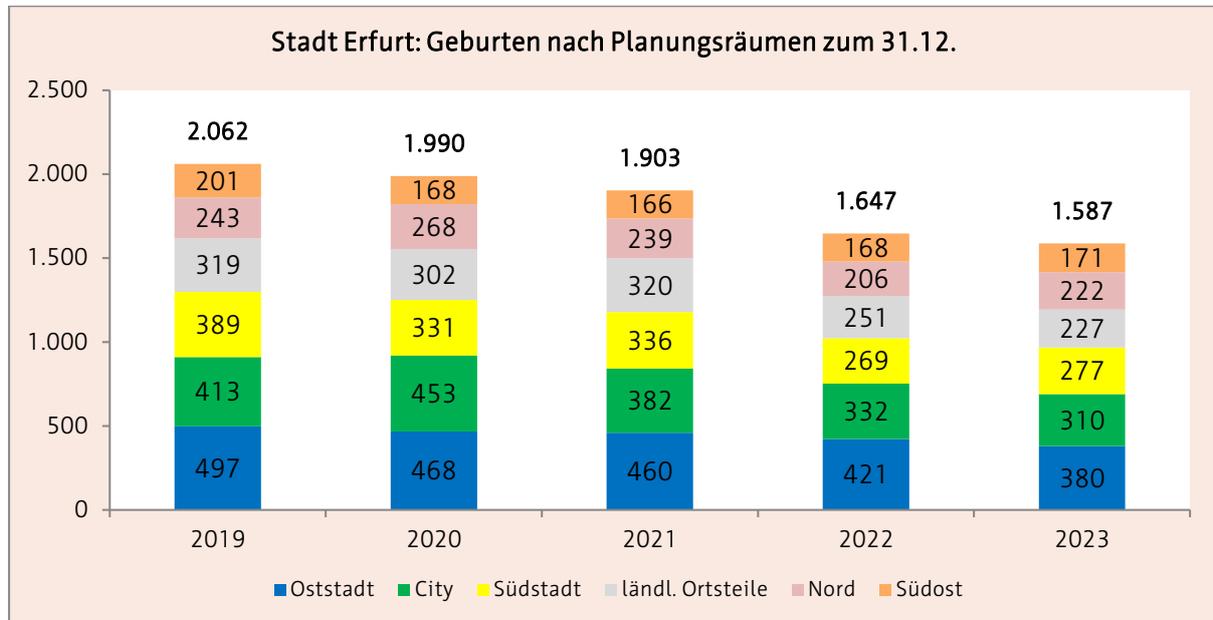


Abb. 6: Geburten (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

⁷ Die Veränderung der Bestandszahlen der Frauen im gebärfähigen Alter.

⁸ vgl. Federal Institute for Population Research (2022)

2.1.1.4 Kinder mit Rechtsanspruch⁹ auf einen Betreuungsplatz zum 01.06.

Betrachtet man den Zeitraum von 2010 bis 2024 lässt sich feststellen, dass seit 2021 die Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch sank (siehe folgende Abb.). Gründe für diesen Rückgang sieht die Abteilung Statistik und Wahlen (Stand 10.2022) vorrangig im Wegzug von Familien u.a. in das Erfurter Umland (z.B. aufgrund von fehlendem Baugrund bzw. bezahlbarem Wohnraum) sowie im Rückgang der Geburten (siehe 2.1.1.3).

Über den gesamten Betrachtungszeitraum lebten zum Stichtag die meisten Kinder mit einem Rechtsanspruch in den Planungsräumen Oststadt, ländliche Ortsteile sowie Südost.

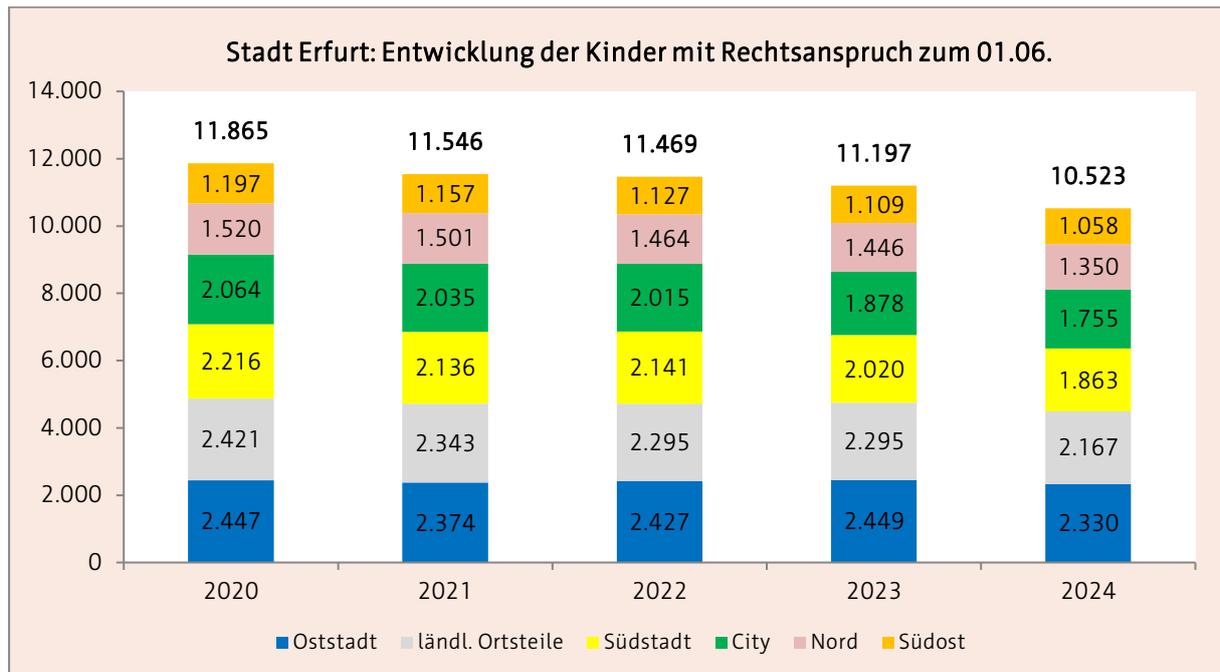


Abb. 7: Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Betrachtet man die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im Hinblick auf die Altersgruppen der unter bzw. über 3-Jährigen, zeigt sich die in der folgenden Grafik dargestellte Verteilung.

Die Anzahl der Kinder über drei Jahren blieb von 2020 bis 2022 mit ca. 7.700 relativ konstant und verzeichnete seit 2023 einen Rückgang.

Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren verzeichnete seit 2021 einen kontinuierlichen Rückgang. Als mögliche Ursache für diese Entwicklung kann u.a. der Rückgang der Geburten benannt werden (siehe 2.1.1.3).

⁹ Gemäß § 2 ThürKigaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

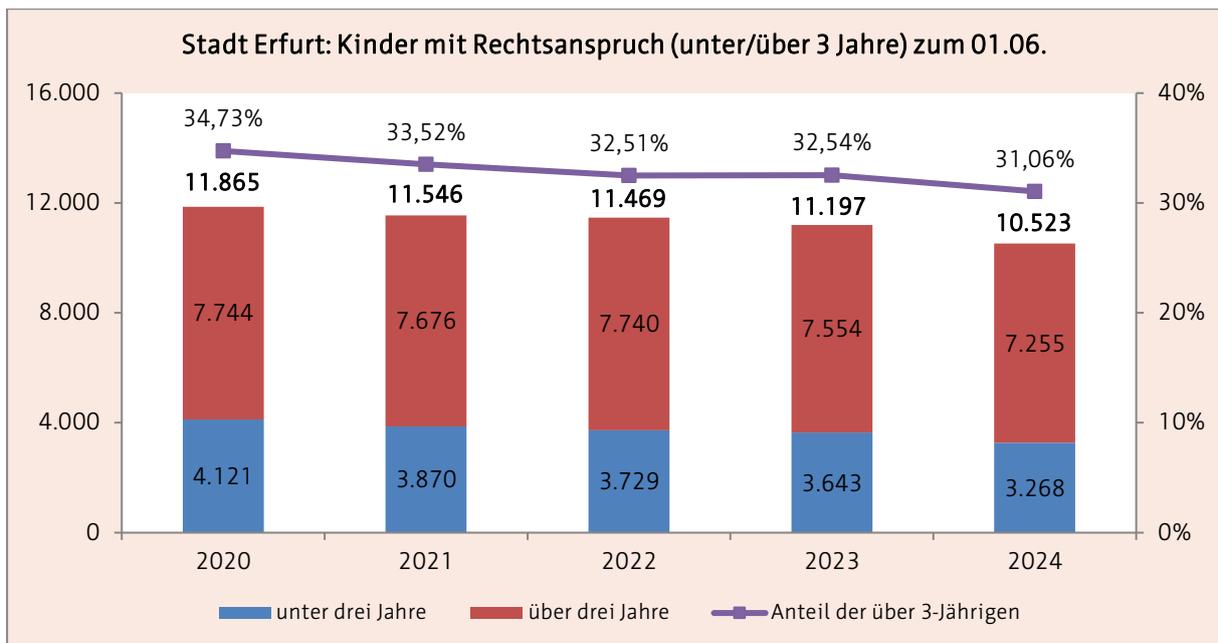


Abb. 8: Kinder mit Rechtsanspruch nach Alter (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.1.5 Schulrücksteller

Bei den Schulrückstellungen wird in der Statistik des staatlichen Schulamtes Thüringen zwischen pädagogischen Gründen (das Fehlen der Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen) und medizinischen Gründen (vorliegende Erkrankungen, die gegen eine erfolgreiche Beschulung sprechen) unterschieden.

Eine Empfehlung zur Zurückstellung vom Schulbesuch geben die Schulärzte nach der Untersuchung gegenüber der Schule ab. Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf einmalige Zurückstellung. Die Entscheidung zur Schulrückstellung wird dann vom Schulleiter insbesondere auf der Grundlage der schulärztlichen Untersuchung getroffen.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum sind deutliche Schwankungen in der Anzahl der Schulrückstellungen¹⁰ feststellbar.

In den Schuljahren bis 2020/2021 wurden Kinder vorrangig aufgrund von pädagogischen Gründen zurückgestellt, seit 2021/2022 überwiegen hingegen die medizinischen Gründe. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Anteil der Schulrücksteller seit 2021, mit Ausnahme des Schuljahres 2022/2023, auf einem Niveau von ca. 7,5 % liegt (siehe folgende Abb.).

¹⁰ (5) Eine Befreiung von der Schulpflicht ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 3 Satz 3 ThürSchulG nicht möglich. Die Pflicht zum Schulbesuch kann auf Antrag der Eltern ruhen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen; die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt auf der Grundlage von fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten für jeweils bis zu einem Schuljahr. Entfallen die Voraussetzungen für das Ruhen, besteht erneut die Pflicht zum Schulbesuch. Die Zeit, in der die Schulpflicht ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

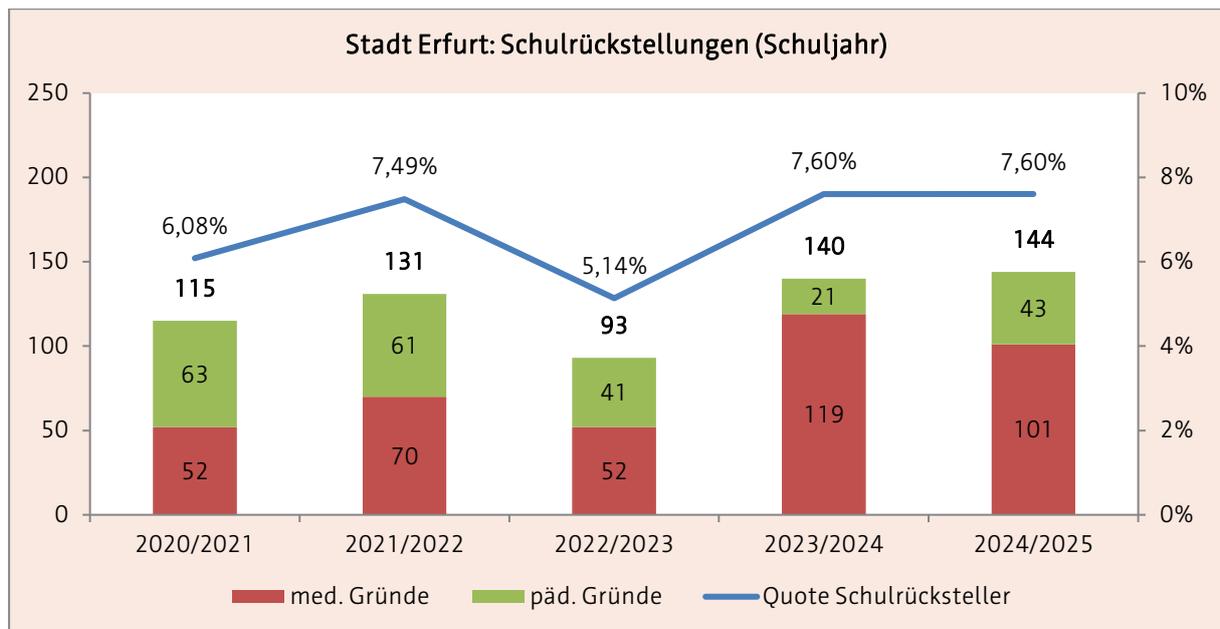


Abb. 9: Schulrückstellungen (Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport, Schulstatistik Thüringen)

a) medizinische Gründe

In diesem Zusammenhang ist auf den gestiegenen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung hinzuweisen.

Ein Teil der geflüchteten Kinder weist neben fehlenden Sprachkenntnissen auch Traumata, sowie bisher nicht diagnostizierte Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Entwicklungsstörungen auf, die zunächst einer umfangreichen medizinischen Abklärung bedürfen. Da die Vergabe von Facharztterminen oft mit äußerst langen Wartezeiten verbunden ist, erfolgt auch eine adäquate Behandlung und Therapie (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie) meist erst zu einem späten Zeitpunkt. Rein pädagogische Maßnahmen in der Kindertageseinrichtung können eine therapeutische Behandlung oder Förderung in diesen Fällen nicht kompensieren.

Des Weiteren haben Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund auf der Flucht oder in ihrem Herkunftsland teilweise noch keine institutionellen Erfahrungen mit dem System Kindertageseinrichtung machen dürfen und benötigen mehr Zeit zum Ankommen in der Einrichtung, bevor sie in das nächste Bildungssystem Schule überwechseln. Hier ist gleichermaßen ein hoher Bedarf an intensiver Elternarbeit und Familienbildung notwendig.

b) pädagogische Gründe

Bezüglich der Schulrückstellungen aus pädagogischen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass die Corona-Pandemie deutliche Auswirkungen u.a. auf die emotionale, soziale, aber auch gesundheitliche Entwicklung und infolge dessen auch auf die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen vieler Kinder hatte.¹¹

In den Erfurter Kindertagesbetreuungseinrichtungen werden in Kooperation mit den Fachberatungen sowie im Rahmen verschiedener Projekte (siehe 2.1.4) neue inklusive Bildungsgelegenheiten entwickelt und erprobt, um die aktuell sehr komplexen Herausforderungen an die pädagogische Arbeit gut und nachhaltig bewältigen zu können.

¹¹ vgl. Bantel 2020

2.1.1.6 Haushalte mit Kindern

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 unterlag die Gesamtanzahl von Haushalten mit Kindern leichten Schwankungen. Den größten Anteil an Haushalten mit Kindern bildeten in Erfurt die Ehepaare. Diese Gruppe steigt im Vergleich zu den Alleinerziehenden und nicht verheirateten Paaren über den Betrachtungszeitraum leicht an. Die anderen Haushaltsformen wiesen hingegen Schwankungen auf (siehe folgende Abb.).

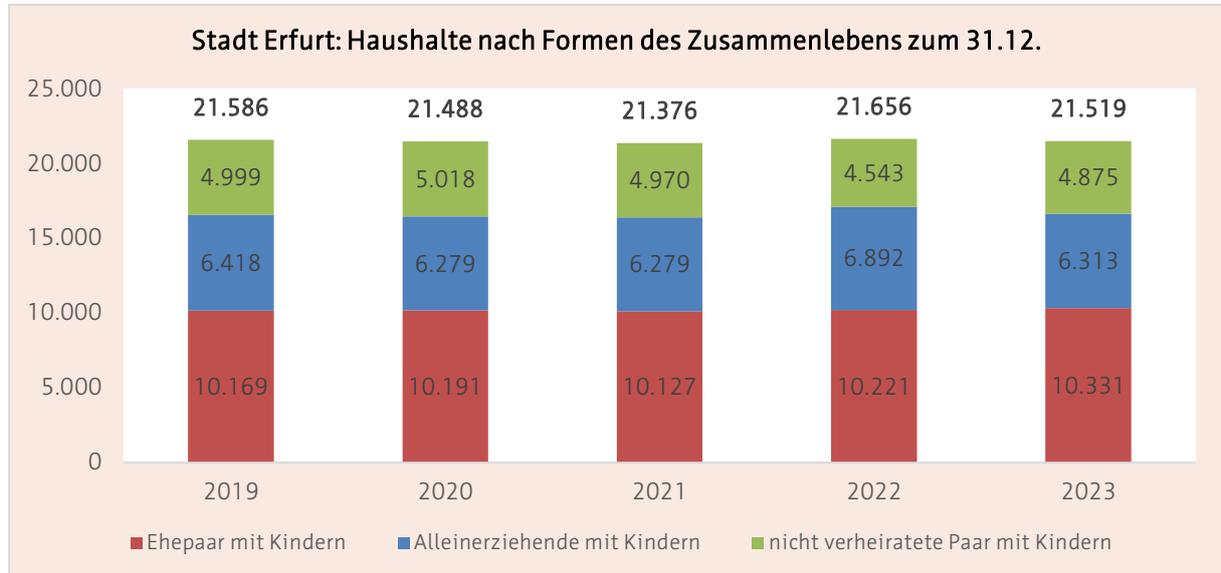


Abb. 10: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

Betrachtet man die einzelnen Planungsräume, zeigt sich, dass die größte Anzahl an Haushalten mit Kindern in den ländlichen Ortsteilen, der Südstadt und der Oststadt lebten. Die geringste Anzahl an Haushalten mit Kindern wiesen hingegen die Planungsräume Nord und Südost auf (siehe folgende Abb.).

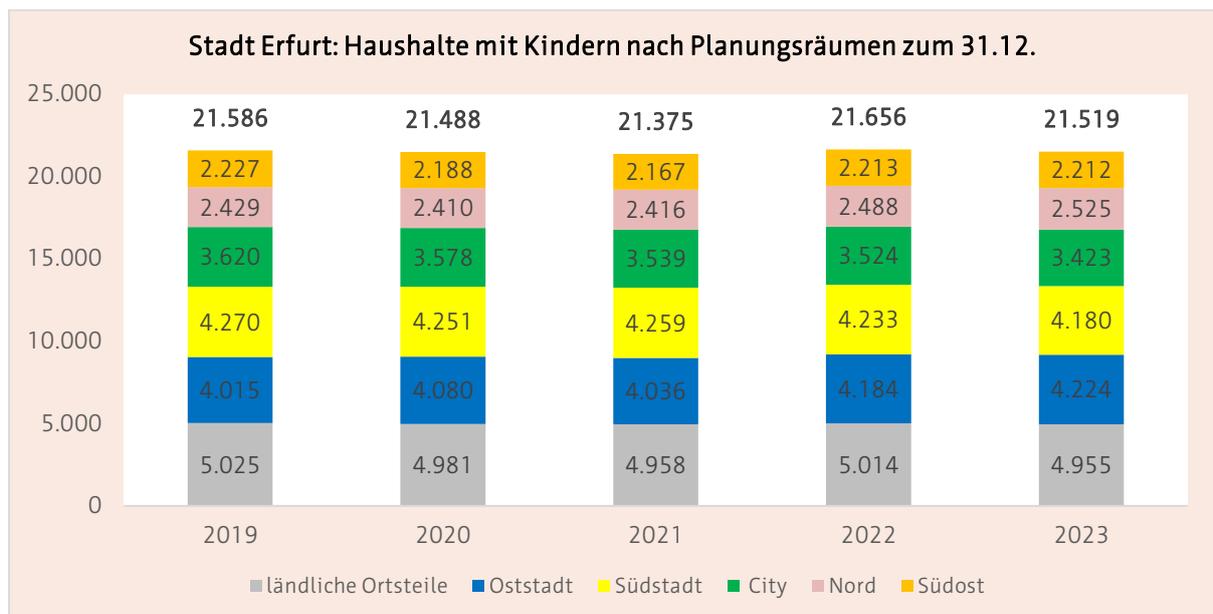


Abb. 11: Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.1.2 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen

Für eine bedarfsgerechte Planung der Kindertagesbetreuung in der Landeshauptstadt Erfurt ist über die Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen hinaus auch eine Analyse des bisherigen Bestandes an Betreuungsplätzen sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen erforderlich.

2.1.2.1 Bestandsentwicklung

Bedarfsplanung 2023/2024						
Planungsraum	Beschluss DS 0969/23 ¹² 09.2023		Anpassung			
	BE ¹³	BP ¹⁴	12.2023		07.2024	
			BE	BP	BE	BP
City	1.874	1.874	1.874	1.874	1.874	1.874
Südstadt	1.809	1.807	1.795	1.793	1.795	1.793
Oststadt	1.963	1.917	1.963	1.917	1.963	1.917
Nord	1.562	1.552	1.562	1.552	1.587 ¹⁵	1.577
Südost	1.473	1.415	1.473	1.415	1.473	1.415
ländl. OT	1.652	1.641	1.731 ¹⁶	1.720	1.720	1.720
Erfurt	10.333	10.206	10.398	10.271	10.412	10.296

Bedarfsplanung 2024/2025				
Planungsraum	Beschluss DS 0292/24 08.2024		Anpassung Stand 12.2024	
	BE	BP	BE	BP
City	1.874	1.874	1.874	1.874
Südstadt	1.809	1.793 ¹⁷	1.809	1.793
Oststadt	1.963	1.917	1.963	1.917
Nord	1.587	1.577	1.542	1.532 ¹⁸
Südost	1.473	1.415	1.473	1.415
ländl. OT	1.717	1.717	1.717	1.717
Erfurt	10.423	10.293	10.378	10.248

¹² siehe Anlage I

¹³ maximale Kapazität gemäß Betriebserlaubnis

¹⁴ Bedarfsplanzahl

¹⁵ Kita 11: Fertigstellung Ersatzneubau (+25 Plätze)

¹⁶ Kita 77: Fertigstellung Anbau (+40 Plätze)

Kita 87: Fertigstellung Ersatzneubau (+39 Plätze)

¹⁷ Kita 46/76: befristete Reduzierung (-14 Plätze)

¹⁸ Kita 54: neue Betriebserlaubnis für das Ausweichobjekt (-45 Plätze)

2.1.2.2 Bestand zum 01.03.2025

In der Stadt Erfurt standen Familien zum 01.03.2025¹⁹ folgende Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Bestand zum 01.03.2025				
Planungsraum	Kindertageseinrichtungen		Kindertagespflegepersonen	
	Anzahl	Bedarfsplan	Anzahl	Plätze ²⁰
City	20 ²¹	1.874	17	85
Südstadt	17	1.780 ²²	9	45
Oststadt	18	1.897	11	55
Nord	11	1.532	-	-
Südost	14 ²³	1.415	-	-
ländl. OT	28	1.711	13	65
Erfurt	108²⁴	10.209	50²⁵	250

2.1.2.3 Angebote für Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung

In der Landeshauptstadt Erfurt soll grundsätzlich allen Kindern unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie der vorhandenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden im Bemühen um eine inklusive Gestaltung frühkindlicher Bildung in Regeleinrichtungen zusätzliche Unterstützungsangebote etabliert. So können beispielsweise für die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Bedarf zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe über den örtlichen bzw. den überörtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden.

Jedoch ist es nicht immer möglich in jeder Kindertageseinrichtung den Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. mehrfach schwerstbehinderte Kinder) sowohl personell (Heilpädagogen) als auch durch sächliche Rahmenbedingungen (z.B. spezielle Betten, Bäder, Barrierefreiheit im ganzen Haus) gerecht zu werden. In Erfurt werden aufgrund dessen weiterhin die zehn folgenden spezialisierten integrativen Kindertageseinrichtungen vorgehalten:

¹⁹ Es handelt sich hier um die Bestandsdarstellung zum 01.03. gemäß § 20 ThürKigaG. **HINWEIS: Die Daten des Bestands wurden im Vorfeld des Stichtages erhoben und können somit noch nachträglichen Änderungen (z.B. Anpassungen durch Ausnahmegenehmigungen, verspätete Inbetriebnahme von Ersatz- bzw. Neubauten) unterliegen** (Datenstand 12.2024).

²⁰ Gemäß Pflegeerlaubnis können Kindertagespflegepersonen in der Regel bis zu 5 Kinder bis einschließlich zum 3. Lebensjahr aufnehmen.

²¹ A) Kita 46 und 76 werden trotz gemeinsamer Betriebserlaubnis verwaltungsintern als zwei einzelnen Einrichtungen betrachtet. Aufgrund dessen erfolgt auch in der Bedarfsplanung die Darstellung beider Einrichtungen separat (in der Landesstatistik werden Kita 46 und Kita 76 als eine Einrichtung gelistet).

B) Zum 01.01.2025 wurden die bisherigen Kindertageseinrichtungen Kita 81 und 103 zu einem Standort (Kita 81) zusammengelegt.

²² Kita 16 und 96: neue Betriebserlaubnisse (Reduzierung um -13 Plätze)

²³ Die Fertigstellung/ Eröffnung der geplanten Kita 106 (Peter-Vischer- Weg) verzögert sich weiterhin.

²⁴ Zum 01.01.2025 wurden die bisherigen Kindertageseinrichtungen Kita 81 und 103 zu einem Standort (Kita 81) zusammengelegt.

²⁵ Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen schwankt über das Jahr.

9 integrative Kindertageseinrichtungen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
81 ²⁶	„Montessori- Kinderhaus“ (Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.)	Andreasvorstadt
Südstadt		
4	"Strolche" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
71	"Schmetterling" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Brühlervorstadt
Oststadt		
2	"Vollbrachtfinken" (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
91	"Ringelblume" (AWO AJS gGmbH)	Krämpfervorstadt
94	"Kinderland" (Lebenshilfe Erfurt e.V.)	Johannesvorstadt
Nord		
1	"Die kleinen Europäer" (Christliches Jugenddorfwerk Erfurt)	Berliner Platz
Südost		
65	"Rabennest" (AWO AJS gGmbH)	Herrenberg
66	"Buchenberg" (AWO AJS gGmbH)	Melchendorf

2.1.2.4 Angebote für Kinder mit **besonderen Bedarfen**

Seit August 2017 wird in der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der Förderung nach § 8(3) ThürKigaG ein Konzept zur Fachberatung für Kinder mit besonderen **Bedarfen** (DS 0487/17) umgesetzt.

Zum einen steht den Einrichtungen und Pädagogen eine spezielle Fachberatung zur Verfügung, um einen geeigneten Umgang mit Herausforderungen zu entwickeln, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, deren Grundlage keine bestehende oder drohende Behinderung (§ 8 Abs. 3 ThürKigaG) darstellt.

Zum anderen werden gemäß dem inklusiven Gedanken nicht mehr einzelfallbezogen Leistungen zur Verfügung gestellt, sondern zusätzliches pädagogisches Fachpersonal in Schwerpunkteinrichtungen alltagsintegriert vorgehalten.

Für den Zeitraum 01.08.2022 bis 31.07.2025 erfolgte im Unterschuss Kindertageseinrichtungen eine umfassende Evaluation des Konzeptes. Auf der Grundlage dieser Evaluation sowie verschiedener Parameter²⁷ wurden im Rahmen der Fortschreibung 21 Schwerpunkteinrichtungen für den Zeitraum vom **01.08.2025 bis 31.07.2028** benannt, die der folgenden Übersicht zu entnehmen sind (DS 0754/25).

²⁶ Die Kita 81 und 103 wurden zum 01.01.2025 zu einem gemeinsamen Standort (Kita 81) zusammengelegt.

²⁷ siehe „Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2025 - 31.07.2028“, S. 14

21 Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8 (3) ThürKigaG			
Nr.	Einrichtung	Ortsteil	Stellenanteile VbE
City			0,7
3	Kindertagesstätte "Lindenparadies"	Altstadt	0,4
	Johanniter-Unfall Hilfe e.V.		
111	WIR-Quartier	Altstadt	0,3
	AWO AJS gGmbH		
Oststadt			1,9
2	Kindergarten "Vollbrachtfinke"	Ilversgehofen	0,4
	Thüringer Sozialakademie Jena e.V.		
6	Kindertagesstätte "Regenbogenland"	Ilversgehofen	0,4
	Kolping Bildungswerk Thüringen e.V.		
39	Kindergarten "Johannesplatzkäfer"	Johannesplatz	0,3
	Förderkreis JUL gGmbH		
61	Kindertagesstätte "Hanseviertel"	Johannesvorstadt	0,4
	AWO AJS gGmbH		
94	Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"	Johannesvorstadt	0,4
	Lebenshilfe Erfurt e.V.		
Nord			2,4
11	Kindergarten "LICHTblick"	Moskauer Platz	0,4
	AWO AJS gGmbH		
47	Kindergarten "Spatzennest am Park"	Berliner Platz	0,4
	Förderkreis JUL gGmbH		
54	Kindertagesstätte "Haus der bunten Träume"	Moskauer Platz	0,4
	AWO AJS gGmbH		
62	Kindergarten "Spatzennest am Zoo"	Roter Berg	0,4
	Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH		
63	Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"	Roter Berg	0,4
	Landeshauptstadt Erfurt		
42	Kindertageseinrichtung "Riethspatzen"	Rieth	0,4
	Johanniter Unfall-Hilfe		

21 Schwerpunkteinrichtungen für Leistungen nach § 8 (3) ThürKigaG			
Nr.	Einrichtung/ Träger/ Planungsraum	Ortsteil	Stellenanteile VbE
Südost			2,8
15	Kath. Kindergarten "St. Nikolaus"	Melchendorf	0,3
	"St. Martin" GmbH		
57	Kindergarten "Zwergenland"	Melchendorf	0,4
	Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.		
69	Kindertageseinrichtung "Wiesenhügel"	Wiesenhügel	0,4
	Landeshauptstadt Erfurt		
70	Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"	Wiesenhügel	0,4
	Landeshauptstadt Erfurt		
95	Kindergarten "Farbenklecks"	Herrenberg	0,3
	Jugendsozialwerk Nordhausen		
48	Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg	Melchendorf	0,3
	Evangelische Kirchengemeinde Erfurt Südost		
113	Kindertagesstätte „Bunte Knöpfe“	Melchendorf	0,3
	ASB		
67	Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“	Melchendorf	0,4
	Landeshauptstadt Erfurt		
Erfurt gesamt			7,8

2.1.3 Belegung

Neben der Betrachtung der demografischen Entwicklung und möglichen Problemlagen sowie der Feststellung des Bestandes, ist für eine bedarfsgerechte Planung die Analyse der Inanspruchnahme der bisher zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze notwendig.

2.1.3.1 Kindertageseinrichtungen

a) gesamt

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt.

Von Oktober 2023 bis Juli 2024 stieg die Belegung in der Summe an. Zum Höchstbelegungsmonat Juli (9.470) wurden -278 Kinder (ca. -3 %) weniger betreut als im Vorjahreszeitraum (9.748). Diese Entwicklung ist vorrangig auf den Rückgang sowohl der Geburten (siehe 2.1.1.3) als auch der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch (siehe 2.1.1.4) zurück zu führen.

Im Höchstbelegungsmonat Juli 2024 standen im Vergleich zum Vorjahresmonat (10.229) +67²⁸ Betreuungsplätze zusätzlich zur Verfügung. Von den insgesamt 10.296²⁹ verfügbaren Betreuungsplätzen wurden **92 %** belegt (Platzauslastung Vorjahr 95,3 %).

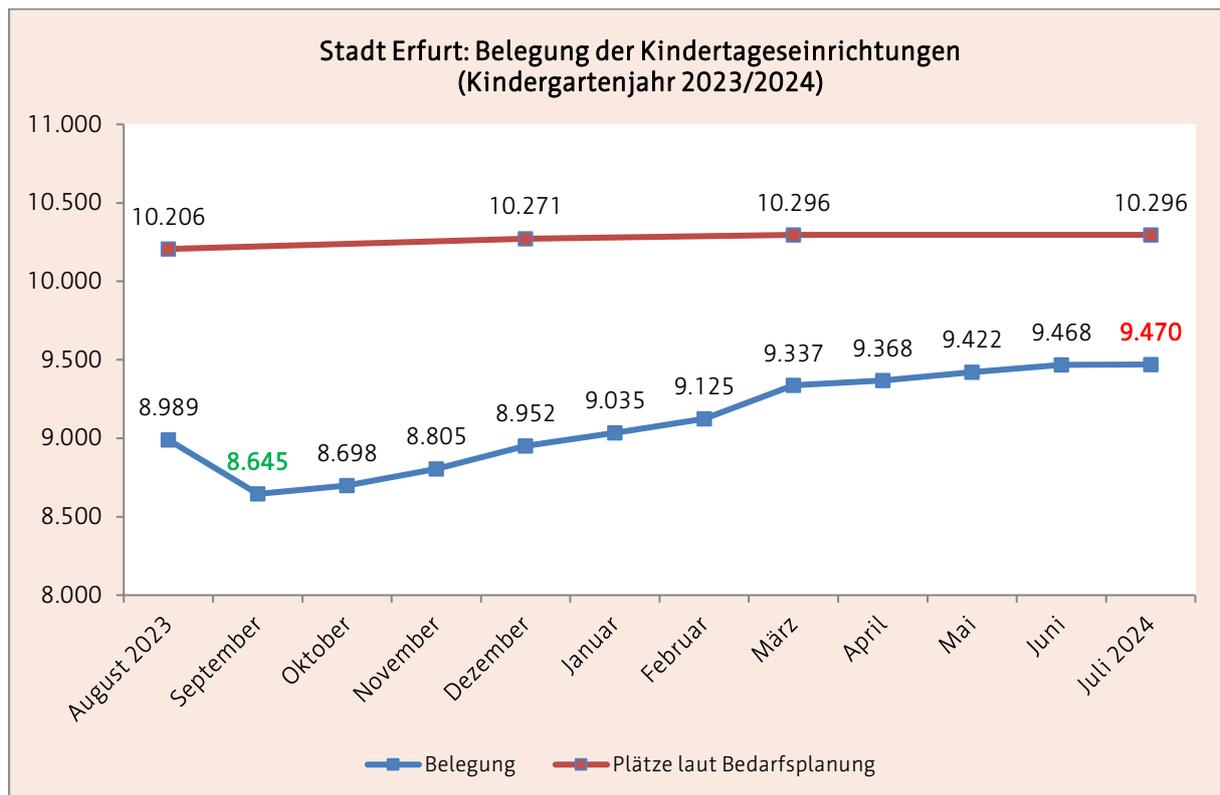


Abb. 12: Belegung der Kindertageseinrichtung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

²⁸ In einigen Kindertageseinrichtungen wurden zusätzliche Betreuungsplätze aufgrund von fertig gestellten Sanierungsmaßnahmen oder geplanten Erweiterungs- bzw. Ersatzneubauten geschaffen (z.B. Kita 11, Kita 77 und Kita 87).

²⁹ siehe 2.1.2.1

Die Gründe warum Plätze nicht belegt wurden sind, neben des Rückgangs der Kinderzahlen (siehe 2.1.1. ff.), sowohl auf Seiten der Träger/ Einrichtungen als auch der Eltern/ Familien sehr vielfältig³⁰, wie z.B.:

Träger/ Einrichtungen	Eltern/ Familien
<ul style="list-style-type: none"> • neue Betriebserlaubnisse (Belegung erst stufenweise möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Kündigungen (z.B. wegen Urlaub, Umzug, Platz in Wunscheinrichtung)
<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der aufzunehmenden Kinder aufgrund von (noch ausstehenden) Sanierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Berücksichtigung von Aspekten wie Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, Standort, Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, Essensversorgung, pädagogisches Konzept, Öffnungszeiten, baulicher Zustand des Gebäudes)
<ul style="list-style-type: none"> • schwieriger werdende Eingewöhnungen³¹, die länger Personal binden und die Aufnahme von weiteren Kindern verzögert 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigungen (vor allem für die Sommermonate), die dann tatsächlich nicht benötigt wurden 	
<ul style="list-style-type: none"> • fehlendes Personal³² zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels gemäß § 16 ThürKigaG 	<ul style="list-style-type: none"> • spätere Inanspruchnahme der Plätze als beim Träger/ der Einrichtung angemeldet (z.B. wegen Umzug, Verlängerung der Elternzeit, geänderte Urlaubsplanung)

b) Differenzierung nach Alter

Differenziert man die Belegung nach dem jeweiligen Alter des Kindes zeigt sich zum einen, dass im Kindergartenjahr 2023/2024

- durchschnittlich ca. 35 Kinder unter einem Jahr sowie
- ca. 80-100 Kinder im Alter von 7 Jahren im Zeitraum Juni bis August (z.B. Schulrücksteller)

betreut wurden. Zum anderen zeigt die folgende Tabelle, dass vor allem zu den Stichtagen der Personalberechnung (September, Dezember und März) die jeweilige Anzahl der betreuten Kinder zum Vormonat deutlich zunahm:

³⁰ In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass eine gewisse Anzahl von nicht belegten Plätzen notwendig ist, um das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 ThürKigaG (z.B. Wechsel in eine andere Einrichtung, Zuzug von Familien) gewährleisten zu können. In der Wohnungswirtschaft wird der kurzfristige Leerstand als "Fluktuationsreserve" bezeichnet. In der Landeshauptstadt Erfurt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK Erfurt 2030) z.B. eine notwendige Fluktuationsreserve von mind. 2 % benannt (vgl. Stadtverwaltung 2019a, S. 21 und S.141).

³¹ Den Kindern in der Eingewöhnung fehlen oftmals coronabedingt soziale Kontakte bzw. die Erfahrung der zeitweisen Betreuung durch andere Personen. Dies führt zu einem höheren personellen Aufwand hinsichtlich der an den Bedürfnissen des Kindes angepassten Eingewöhnungsphase in der Einrichtung.

³² siehe auch Bertelsmann Stiftung (2022)

Stadt Erfurt: Belegung nach Alter (Kindergartenjahr 2023/2024)										
Monat	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	gesamt
August 2023		17	793	1.452	1.682	1.843	2.007	1.094	101 ³³	8.989
September		65	926	1.659	1.768	1.868	2.021	334	4	8.645
Oktober		36	899	1.611	1.770	1.828	2.044	504	6	8.698
November		27	885	1.599	1.762	1.788	2.067	668	9	8.805
Dezember		27	886	1.595	1.759	1.823	2.010	838	14	8.952
Januar		35	852	1.565	1.771	1.813	1.999	982	18	9.035
Februar		22	830	1.551	1.757	1.796	2.004	1.144	21	9.125
März		55	879	1.529	1.777	1.803	1.996	1.264	34	9.337
April		33	829	1.516	1.766	1.781	1.983	1.419	41	9.368
Mai		25	800	1.483	1.761	1.767	1.943	1.586	57	9.422
Juni		25	769	1.441	1.768	1.742	1.928	1.716	79	9.468
Juli 2024		24	738	1.404	1.739	1.731	1.927	1.800	107	9.470

2.1.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Grafik zeigt den Belegungsverlauf³⁴ im Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 bei allen Kindertagespflegepersonen in der Stadt Erfurt.

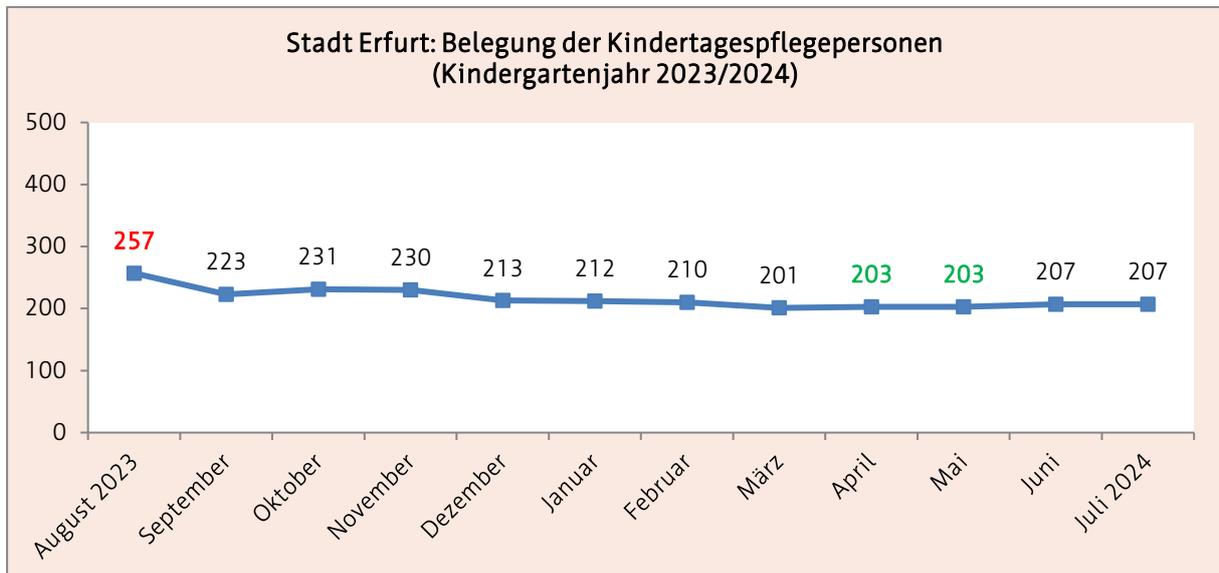


Abb. 13: Belegung der Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Im Vergleich zum zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 wurden deutlich weniger Kinder betreut (im Durchschnitt ca. 50 Kinder monatlich). Dies ist zum einen auf den Gebur-

³³ Inkl. 1 Kinder im Alter von 8 Jahren

³⁴ Es wird hier keine Pflegerlaubnis ausgewiesen, da diese je Kindertagespflegeperson individuell ausgestellt wird. In der Regel können max. 5 Kinder betreut werden. Die Kindertagespflegepersonen entscheiden jedoch eigenständig wie viele Kinder sie tatsächlich betreuen wollen.

tenrückgang (siehe 2.1.1.3.1) und zum anderen auf die Verringerung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen³⁵ zurückzuführen. Diese Entwicklung deckt sich mit dem thüringen- sowie bundesweiten Rückgang im Hinblick auf die Nachfrage für Betreuungsplätze bei Kindertagespflegepersonen³⁶.

2.1.3.3 Platzverfügbarkeit 01.06.2024

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurde wie im Vorjahr im Monat Juli die höchste Belegung erreicht (siehe 2.1.3.1). Um eine Vergleichbarkeit mit den vorherigen Kindergartenjahren herzustellen, wird die Platzverfügbarkeit wie in den Bedarfsplanungen zuvor zum Monat Juni dargestellt (siehe folgende Abb.).

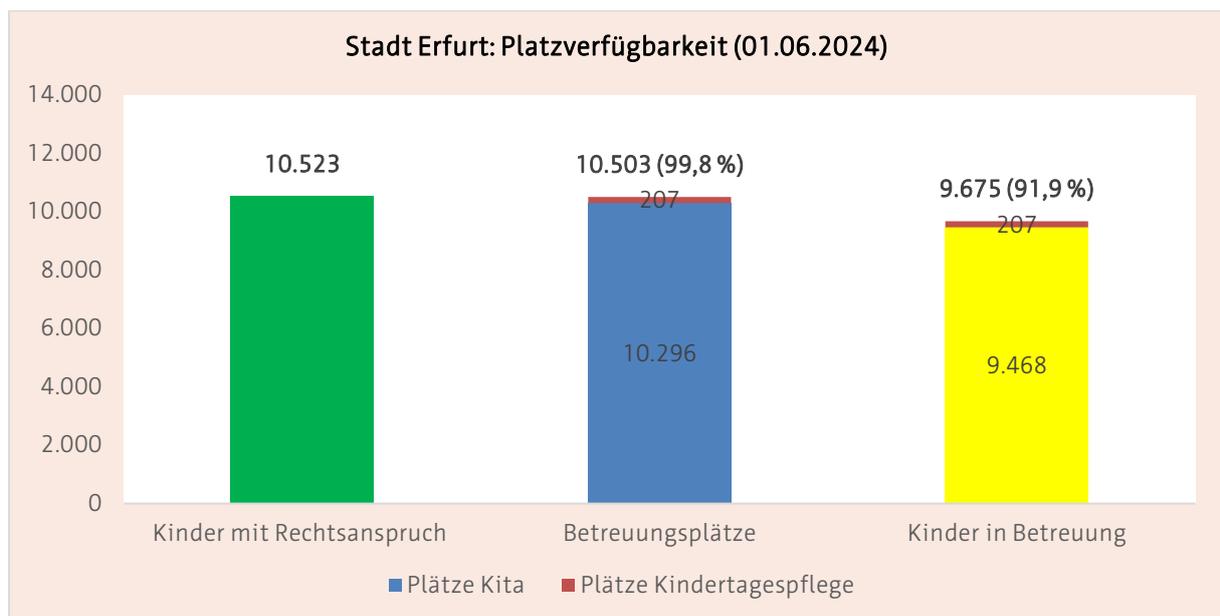


Abb. 14: Platzverfügbarkeit (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ Belegungsstatistik des Jugendamtes)

In der Landeshauptstadt konnten zum Stichtag 01.06.2024 für **99,8 %** aller Kinder mit einem Rechtsanspruch gemäß § 2 ThürKigaG ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

92,2 % der Betreuungsangebote wurden von den Erfurter Familien in Anspruch genommen.

91,9 % aller Kinder mit einem Rechtsanspruch wurden im Juni in Kindertageseinrichtungen sowie bei Kindertagespflegepersonen betreut, ein Anstieg um +2,5 % im Vergleich zum Vorjahr (siehe auch 3.1.1).

Sowohl bei der Anzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 2 ThürKigaG (-6 %) als auch bei der Anzahl der betreuten Kinder (-3,5 %) können jedoch weiterhin Rückgänge festgestellt werden. Gründe für diese Veränderungen sind u.a. die Abnahme der Geburten der letzten beiden Jahre (siehe 2.1.1.3.1).

Betrachtet man das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze bezogen auf die Kinder mit Rechtsanspruch können in den Planungsräumen Unterschiede festgestellt werden (siehe folgende Abb.).

³⁵ 8 Kindertagespflegepersonen haben ihr Angebot im Laufe des Kindergartenjahres 2023/2024 eingestellt (z.B. aufgrund von Ruhestand, Erkrankung, Wegzug, berufliche Umorientierung).

³⁶ siehe Drucksache 7/6504 (19.10.2022) des Thüringer Landtags

In den ländlichen Ortsteilen und der Oststadt lag die Verfügbarkeit von Plätzen unterhalb der anderen Planungsräume sowie des gesamtstädtischen Durchschnittswertes von 99,81 %. In den Planungsräumen City (109,89 %), Nord (117,11 %) sowie Südost (134,40 %) standen demgegenüber zum Stichtag mehr Betreuungsplätze zur Verfügung als Kinder einen Rechtsanspruch aufwiesen.

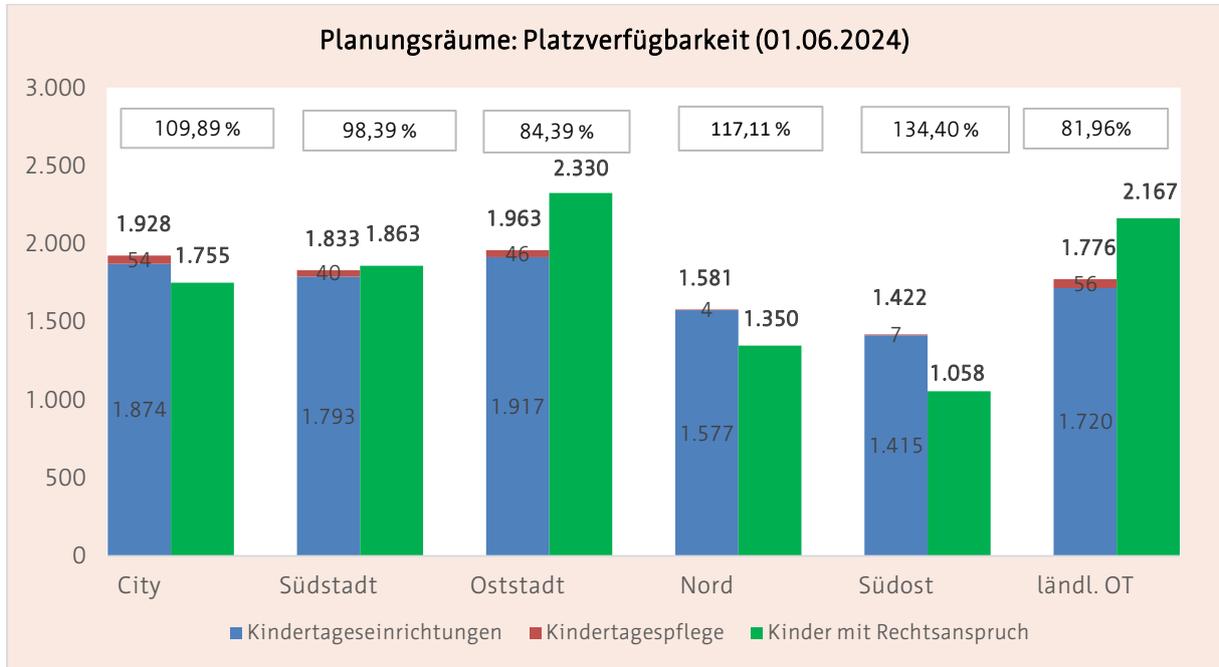


Abb. 15: Platzverfügbarkeit in % (Quelle: Abteilung Statistik und Wahlen/ interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.1.4 Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme

2.1.4.1 Bundesprogramm "ElternChanceN" (Elternbegleiter)

Bis Ende 2021 wurde eine Qualifizierung von Fachkräften im Rahmen des Bundesprogramms „Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen“ gefördert, um umfassende Information und Beratung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen hinsichtlich der Bildungsverläufe und -chancen sowie Bildungsübergänge des Kindes zu ermöglichen. Diese ausgebildeten "Elternbegleiter" stehen Familien mit praktischer Hilfe/Anleitung und Unterstützung im Hinblick auf die Bildungsverläufe ihrer Kinder zur Seite.³⁷ Seit 2011 nahmen in der Landeshauptstadt Erfurt auch eine Vielzahl von Mitarbeiter*Innen der Kindertageseinrichtungen aus allen Planungsräumen die Weiterqualifizierung in Anspruch. Eine Übersicht zu den teilgenommenen Einrichtungen/ Institutionen kann der Standortkarte³⁸ auf der Internetplattform des Bundesprogramms entnommen werden.

Durch das neue Bundesprogramm "ElternChanceN" plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ab dem II. Quartal 2022 die Elternbegleitung vor Ort über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen von zwei Förderphasen (Mai 2022 bis April 2025 sowie Mai 2025 bis April 2028) weiterhin zu fördern.

Es sollen vor Ort "Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen sollen mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote - von niedrigschwellig bis in formalisierter Form - realisiert werden, um Ressourcen von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Maßnahmen der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung zu stärken"³⁹. Für jeden geförderten Standort (unter grundsätzlicher Beteiligung von qualifizierten Elternbegleiter*Innen) werden Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt.

Das Jugendamt unterstützte interessierte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Konzepterstellung und die Antragsstellung.

2.1.4.2 Landesprogramm "Sprach-Kitas"

„Im Bundesprogramm ‚Sprach-Kitas‘ war es Ziel, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch zu verbessern, die Zusammenarbeit mit Familien zu stärken und inklusive Pädagogik zu etablieren. Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Alltag in einer Kindertageseinrichtung in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern. Das Bundesprogramm erstreckte sich von Januar 2016 bis Juni 2023. Das Bundesprogramm wurde nach dessen Ablauf zum 30. Juni 2023 in das gleichnamige Landesprogramm „Sprach-Kitas“ überführt, welches eine unveränderte und fortlaufende Finanzierung der Fördervorhaben aus dem Bundesprogramm bis zum 31. Dezember 2024“⁴⁰ ermöglichte.

³⁷ www.elternchance.de/elternbegleitung/aufgaben-der-elternbegleitung/ (aufgerufen am 17.10.2019)

³⁸ bundesweite Standortkarte abrufbar unter www.elternchance.de/elternbegleitung/standortkarte

³⁹ www.elternchance.de/wissen-und-praxis/das-neue-esf-bundesprogramm-elternchancen-mit-elternbegleitung-familien-staerken/ (aufgerufen am 05.01.2022)

⁴⁰ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte> (abgerufen am 08.12.2023)

2.1.4.3 Landesmodellprojekt "Vielfalt vor Ort begegnen"

„Das große Ziel des Projekts "Vielfalt vor Ort begegnen - professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen" liegt in der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und fokussiert die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen.

Das Zusammenleben und der Alltag in Kindertageseinrichtungen ist ein Spiegel der Gesellschaft und damit in gleicher Weise von Diversität und Heterogenität geprägt. Eine Orientierung der Kindertageseinrichtungen mit ihren Angeboten, Routinen und den Praxen der Alltagsgestaltung an den Bedürfnissen der Kinder und Familien wird zunehmend herausfordernder. 79 Kindertageseinrichtungen in Thüringen werden im Modellprojekt durch zusätzliche Gelder zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt und zusätzliche Ressourcen in der Fachberatung für eine gezielte Prozessbegleitung bereitgestellt. Eine wissenschaftliche Begleitung leistet außerdem einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Modellprojekts, indem sie auf Basis von anwendungsbezogener Forschung wissenschaftliche Erkenntnisse in die pädagogische Praxis und Praxisentwicklung einbringt.“⁴¹

Der Freistaat stellt dafür im Rahmen der „Richtlinie“⁴² zur Förderung im Rahmen der Fortführung des Modellprojekts Vielfalt vor Ort begegnen- professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ für den Zeitraum 2023-2025 Mittel zum einen für die Finanzierung zusätzlicher Personal- und Sachkosten in den bisher beteiligten Einrichtungen und zum anderen für die Schaffung zusätzlicher Ressourcen in der Fachberatung zur Verfügung.⁴³

2.1.4.4 Kommunalprojekt "Demokratie und Vielfalt"⁴⁴

Demokratie bildet als Grundwert einen festen Anker des Miteinanders in Erfurter Kindertageseinrichtungen. Sie wird im Alltag auf verschiedensten Ebenen sichtbar und erlebbar, wächst und festigt sich im Miteinander von Pädagog*Innen, Kindern und Eltern und sichert faire Chancen der Beteiligung.

In Kombination mit Vielfalt kann sie in der Kindertageseinrichtung geeignete Antworten auf Diskriminierung finden. Dazu benötigen die Pädagog*Innen jedoch eine entsprechende Haltung, eine geschärfte Wahrnehmung und ein geeignetes Handlungswissen im Umgang mit Demokratiefeindlichkeit.

Um die pädagogischen Fachkräfte vor Ort umfassend zu diesen Themenfeldern zu schulen, wurde durch das Kita-Fachberatungsnetzwerk der Landeshauptstadt Erfurt (Fachberatung des Jugendamtes, Vertreter von Spitzenverbänden und Trägern) in Zusammenarbeit mit

- dem Projekt "Schau HIN vor Ort",
- der Arbeitsstelle für Kultur- und Religionssensible Bildung (KuRs.B) an der Friedrich-Schiller- Universität Jena,
- der Mobilen Beratung in Thüringen Für Demokratie - Gegen Rechtsextremismus (MOBIT) sowie
- dem Projekt "mitgemacht- Partizipationswerkstatt Kita" (DisKurs e.V.)

⁴¹ <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen>

⁴² Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

⁴³ Vgl. <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/projekte/vielfalt-vor-ort-begegnen>

⁴⁴ Das kommunale Projekt ist unabhängig vom Bundesprogramm "Demokratie leben!"

im Zeitraum vom 11.2021 bis einschließlich 2023 eine modulare Weiterbildung zum/zur Multiplikator*In für Demokratie und Vielfalt für die Erfurter Kindertageseinrichtungen angeboten.

Ziel ist es, dass sich die ausgebildeten Multiplikator*Innen⁴⁵ in ihren Einrichtungen zu den Themenfeldern Demokratie und Vielfalt gezielt fachlich einbringen und diese etablieren.

2.1.4.5 Kommunalprojekt „Multiplikator für die Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen“

„Was hält uns gesund?“ - mit dieser Frage beschäftigte sich der amerikanische Professor der Soziologie Aaron Antonovsky in den 1970er Jahren. Er wird heute als Vater der Salutogenese betrachtet und regte einen Wechsel der bisherigen, medizinisch geprägten Perspektive „Was macht uns krank?“ an. Aus seinen Forschungsergebnissen entstand das Konzept der Salutogenese, welches bis heute leitend für die Gesundheitsförderung ist. Antonovsky konnte wissenschaftlich belegen, dass neben einer gesunden Lebensweise v.a. die Lebensbedingungen und Lebenserfahrungen entscheidend für die menschliche Gesundheit sind. Gesundheit entsteht somit nicht nur auf individueller Verhaltensebene, sondern wird auch durch unsere alltäglichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen mitgestaltet.

In Kooperation zwischen koordinierender Fachberatung des Jugendamtes Erfurt und der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. (Agethur)⁴⁶ wurde im Jahr 2024 auf Grundlage des Konzeptes der Salutogenese eine Fortbildungsreihe für pädagogische Fachkräfte entwickelt, welche

- verschiedene Determinanten von Gesundheit im Setting der Erfurter Kindertageseinrichtungen beleuchtet und
- Anregungen zu gesundheitsförderlichen Veränderungen bietet.

Im Rahmen dieser Fortbildungsreihe wird es auch in den Jahren 2025 und 2026 die Möglichkeit geben, vorhandenes Wissen über die Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen zu vertiefen sowie in Austausch und Reflexion über Praxiserfahrungen zu kommen in den Bereichen:

- Ernährung in der frühkindlichen Entwicklung,
- Sexualpädagogik bei Kindern,
- seelische Gesundheit in Kindertageseinrichtungen,
- Formen der Partizipation im Kinderbetreuungsalltag und
- Umgang mit Altersbildern in der Gesellschaft und in Kindertageseinrichtung.

2.1.4.6 "Thüringer Eltern-Kind-Zentren" (ThEKiZ)

Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) sind pädagogische und soziale Anlaufstellen für alle Familien im Sozialraum, die Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben des Alltages anbieten. Für die Landeshauptstadt Erfurt wurde eine kommunale ThEKiZ- Entwicklungsstrategie erarbeitet (DS 0248/18).

Von 2015 bis 2019 unterstützte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) im Rahmen einer eigenen Landesförderung die Neuentstehung von

⁴⁵ Mit Stand 10.2021 nehmen an dem Projekt 54 Kindertageseinrichtungen teil.

⁴⁶ <https://agethur.de/>

Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Seit 2020 ist diese Landesförderung im Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ)⁴⁷ integriert.

Die Verwaltung des Jugendamtes begleitet die fachliche und inhaltliche Umsetzung der Entwicklungsstrategie für die Thüringer Eltern-Kind-Zentren. Darüber hinaus unterstützt sie die Einrichtungen beim Aufbau bzw. der Intensivierung von Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum.

In Erfurt setzen folgende Kindertageseinrichtungen das Konzept der ThEKiZ um⁴⁸ bzw. planen eine Umsetzung des Konzeptes (Stand 01.2025):

11 ThEKiZ nach Planungsräumen		
City		
Nr.	Einrichtung	Ortsteil
43	„Kinderwelt“ (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Altstadt
Oststadt		
2	„Vollbrachtfinken“ (TSA Bildung und Soziales gGmbH)	Ilversgehofen
Nord		
47	„Spatzennest am Park“ (JUL gGmbH)	Berliner Platz
63	„Kinderland am Zoo“ (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
100	„Stupsnasen“ (Landeshauptstadt Erfurt)	Roter Berg
Südost		
13	„Sommerprosse“ (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Herrenberg
15	„Kath. Kindergarten St. Nikolaus“ („St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH)	Melchendorf
57	„Zwergenland“ (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Drosselberg
69	„Wiesenhügel“ (Landeshauptstadt Erfurt)	Wiesenhügel
95	„Farbenklecks“ (Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH)	Herrenberg
ländliche Ortsteile		
84	„Die Linderbacher“ (Landeshauptstadt Erfurt)	Linderbach

⁴⁷ "Im Programm Landesprogramm für solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) wird durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung eine bedarfsgerechte, den Regionen entsprechende soziale Infrastruktur für das Zusammenleben der Generationen geschaffen". (<https://thekiz.de/lsz/>). Das Programm stärkt konkret die kommunale Selbstverwaltung.

⁴⁸ Für die Jahre 2023-2027 kann eine kommunale Förderung von ThEKiZ-Einrichtungen gemäß den Festlegungen im Familienförderplan 2023-2027 erfolgen (siehe DS 1832/22). Die Umsetzung des ThEKiZ-Konzeptes ist jedoch unabhängig von einer finanziellen Förderung möglich.

2.2 Planungsraum City

Zum Planungsraum gehören die Ortsteile Altstadt und Andreasvorstadt.

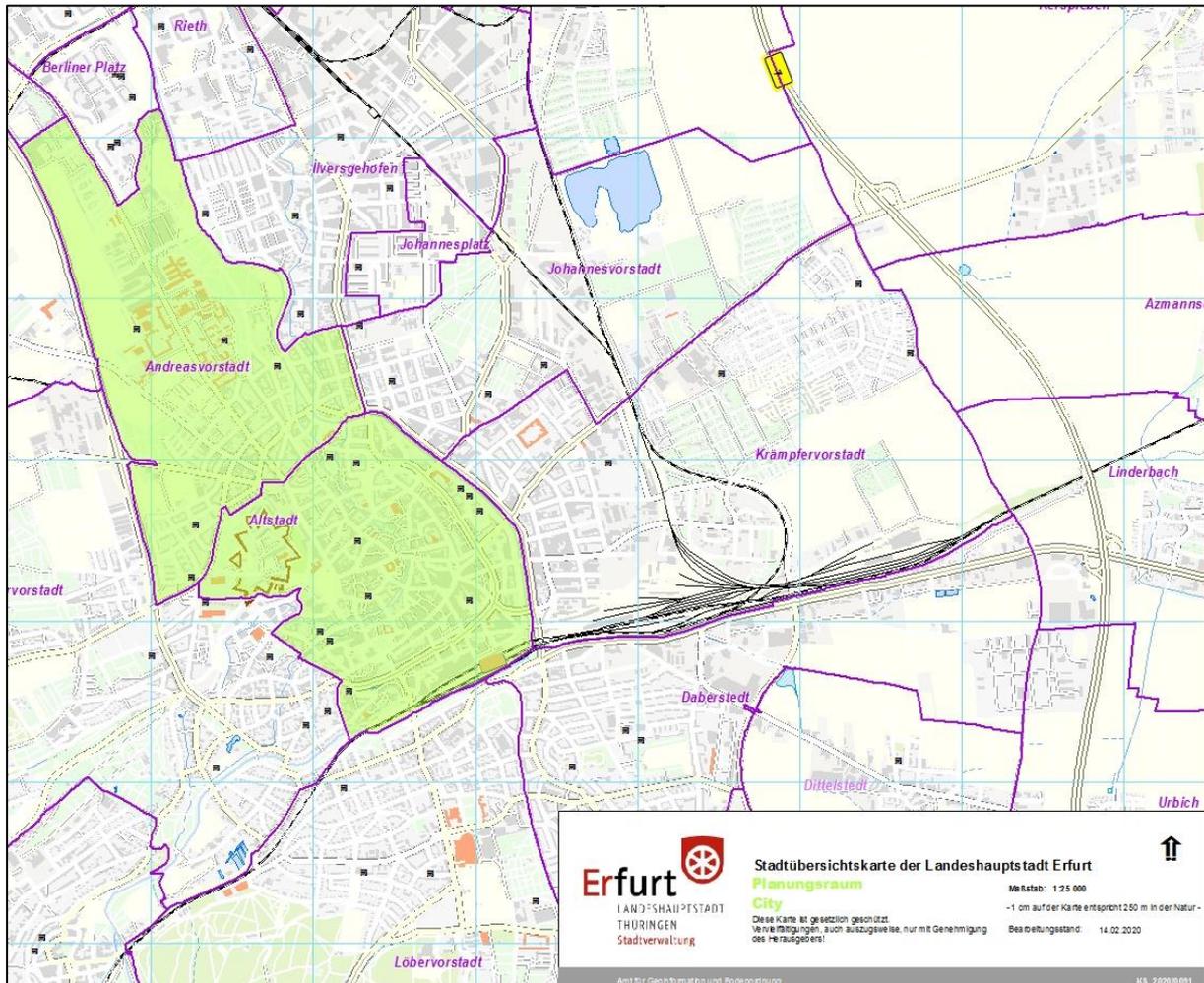


Abb. 16: Planungsraum City⁴⁹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.2.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.2.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum City relativ konstant (-0,46 %).

In den verschiedenen Altersgruppen waren hingegen Veränderungen feststellbar. So wiesen sowohl die 18- bis unter 65-Jährigen (-0,99 %) als auch die 0- unter 18-Jährigen (-4,6 %) einen Rückgang auf. Die Anzahl der Personen in der Altersgruppe ab 65 Jahre stieg hingegen um +5,3 % (siehe folgende Abb.).

⁴⁹ Die Lage von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

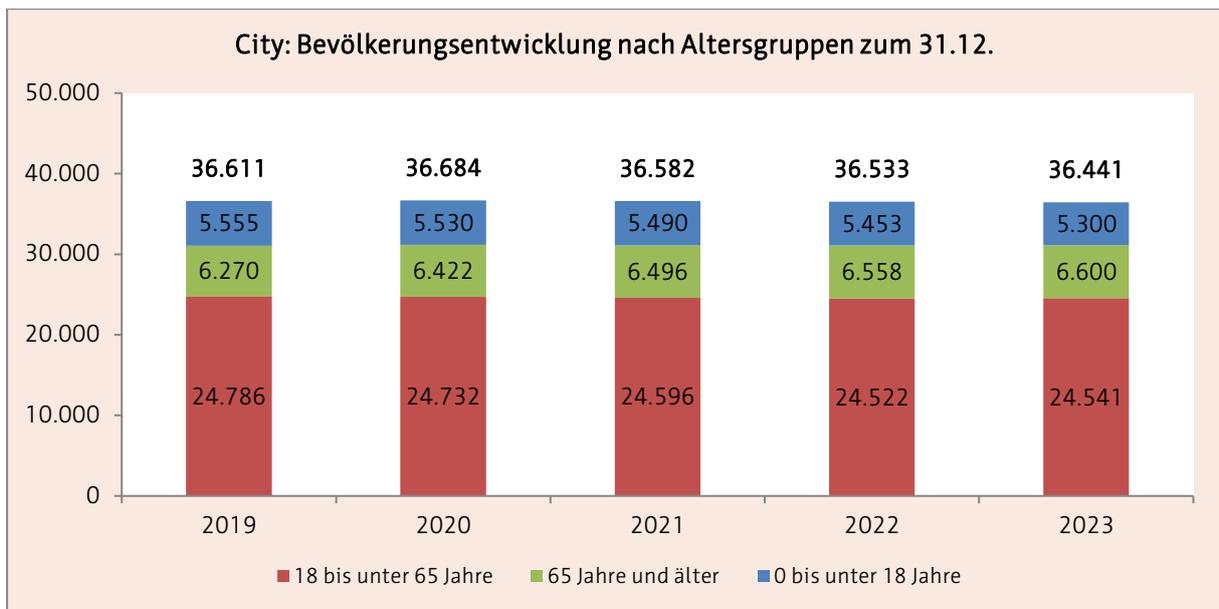


Abb. 17: City Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.2.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum City sank die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2019 bis 2023 um -5,4 %. Dieser Rückgang vollzog sich dabei in allen Haushaltsformen des Zusammenlebens (siehe folgende Abb.).

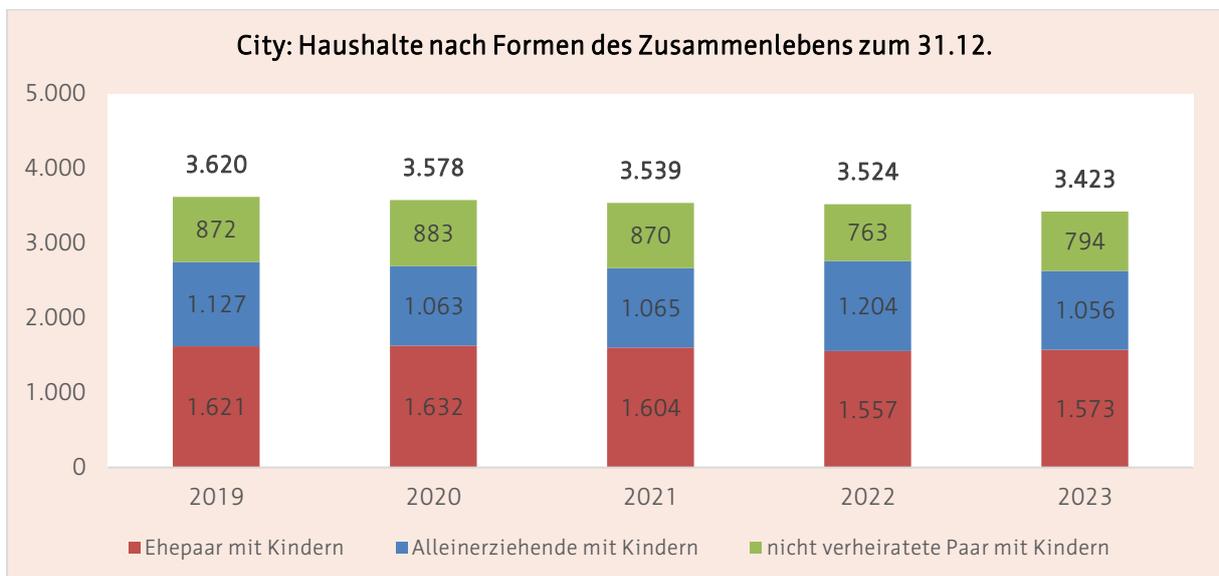


Abb. 18: City Haushalte (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.2.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum City ist bei den Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum, sowohl bei Gesamtzahl der Kinder auch als bei den Kindern unter bzw. über 3 Jahre, ab 2022 ein Rückgang feststellbar.

Der Anteil der unter 3-Jährigen an der Gesamtzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch bewegte sich von 2020 bis 2023 zwischen 34 und 35 % und sank in 2024 (siehe folgende Abb.).

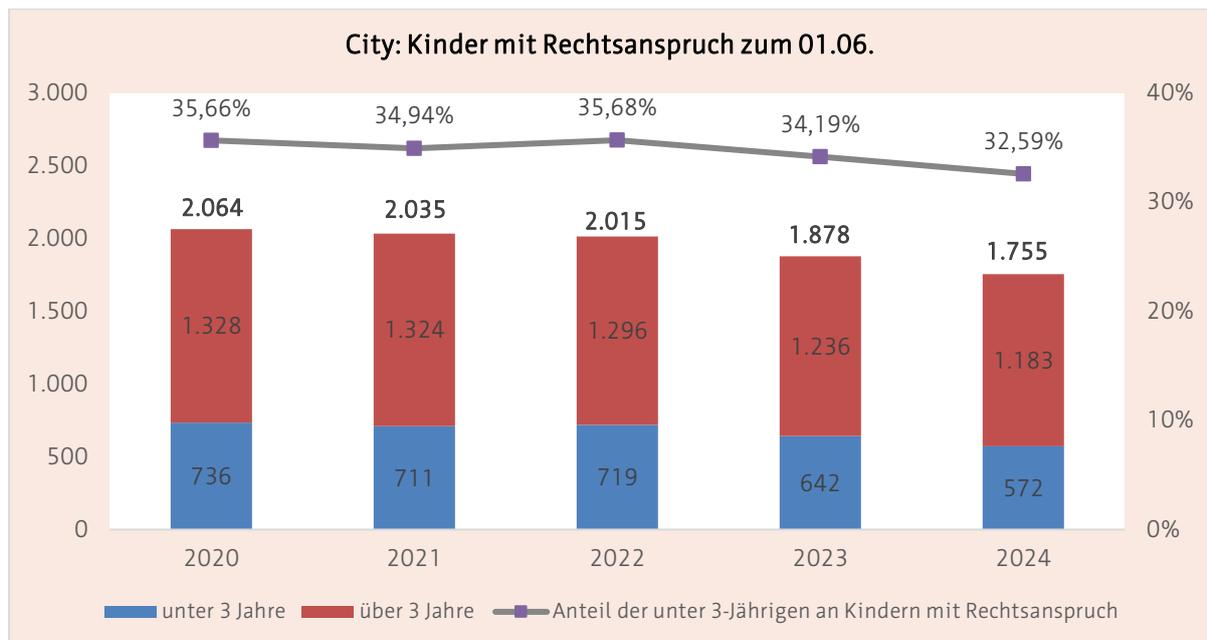


Abb. 19: City Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.2.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum City entwickelten sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen gemäß dem Sozialstrukturatlas von 2012 bis 2017 insgesamt positiv.

Allerdings ist nach wie vor im Vergleich zu den gesamtstädtischen Bezugswerten von bestimmten sozioökonomischen Problemlagen auszugehen, gerade in Bezug auf ältere Bewohner des Planungsraumes, vorrangig in der Altstadt.

Dies verdeutlicht auch die Betrachtung des Erfurter Sozialindex. Mit einem Wert von 0,233 liegt die Andreasvorstadt unterhalb des Erfurter Durchschnittes von 0,315 und damit in der Gruppe der Ortsteile mit den niedrigsten Werten.

Die Altstadt weist einen Wert von 0,529 auf und ist damit in der Gruppe der Ortsteile mit den zweithöchsten Werten.⁵⁰

⁵⁰ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 130-133

2.2.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025⁵¹

Im Planungsraum City standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁵² für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

City	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	20	17
Betriebserlaubnis	1.874	85
Bedarfsplan/ Pflegerlaubnis	1.874	

2.2.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte "Lindenparadies"									Nr. 3
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.								
Adresse	Lindenweg 6, 99084 Erfurt								
Internet	www.johanniter.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	124				barrierefrei			nein	
belegte Plätze ⁵³	09.23	106	12.23	114	03.24	118	06.24	121	
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG								
Katholischer Kindergarten "St. Ursula"									Nr. 8
Träger	"St. Martin" Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Anger 5, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-ursula.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.01.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	80				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	61	12.23	65	03.24	70	06.24	72	
Katholischer Kindergarten "St. Marien"									Nr. 10
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Stiftsgasse 4a, 99084 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-marien.st-martin-caritas.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	62				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	53	12.23	55	03.24	59	06.24	58	

⁵¹ Die Bestandsdarstellung erfolgt gemäß § 20 ThürKigaG: "Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebiets die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind[...]. Stichtag ist der 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, auf den sich der Bedarfsplan bezieht".

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestandsdarstellung (Stand 12.2023) im Vorfeld des Stichtages erfolgt und sich noch Änderungen (z.B. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen, Änderung der Betriebserlaubnis) ergeben können.

⁵² siehe 2.1.2.2

⁵³ Es erfolgt eine Darstellung zu den Stichtagen des letzten Kindergartenjahres. Bei den Stichtagen handelt es sich jeweils um den 01. des Monats. Der 01.09., 01.12. und 01.03. sind Stichtage, an denen in der Landeshauptstadt Erfurt das pädagogische Fachpersonal anhand des Personalschlüssels laut § 16 ThürKigaG berechnet wird. Der 01.06. ist statistisch gesehen der Monat der höchsten Belegung der letzten Kindergartenjahre.

Katholische Kindergarten "St. Franziskus"								Nr. 21
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH							
Adresse	Hopfengasse 8, 99084 Erfurt							
Internet	http://erfurt-st-franziskus.st-martin-caritas.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	63	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	63			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	53	12.23	55	03.24	57	06.24	60
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Evangelischer Stiftskindergarten								Nr. 22
Träger	Augusta-Viktoria-Stift							
Adresse	Krämpferufer 10, 99084 Erfurt							
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de							
Altersgruppe	3 Monate- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	180	erteilt ab: 22.03.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
	176	erteilt ab: 01.08.2025						
Bedarfsplan	180	bis 31.07.2025			barrierefrei		nein	
	176	ab 01.08.2025						
belegte Plätze	09.23	154	12.23	161	03.24	169	06.24	171
Evangelischer Pergamenterkindergarten								Nr. 27
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Pergamentergasse 31, 99084 Erfurt							
Internet	www.pergakinder.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	55	erteilt ab: 01.01.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	55			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	41	12.23	39	03.24	42	06.24	44
Evangelischer Moritzkindergarten								Nr. 37
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Adolf-Diesterweg-Str. 10, 99092 Erfurt							
Internet	http://moritz-kita.de/							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.08.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	145			barrierefrei		ja ⁵⁴		
belegte Plätze	09.23	123	12.23	128	03.24	130	06.24	132
Besonderheit	Elternbegleiter							

⁵⁴ Barrierefreiheit über Seiteneingang gewährleistet.

Kindergarten „An der Schmalen Gera“								Nr. 40	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Schlüterstraße 8a, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 10.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	50				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	49	12.23	50	03.24	50	06.24	50	
Besonderheit	2. Platz beim Deutschen Kita-Preis 2019 (Kategorie: „Kita des Jahres“)								
Evangelischer Kindergarten Louise Mücke								Nr. 41	
Träger	Augusta- Viktoria-Stift								
Adresse	Regierungsstraße 52, 99084 Erfurt								
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.12.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	70				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	54	12.23	52	03.24	61	06.24	61	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Hinweis	Ab 28.04.2025 befristeter Umzug in das Ausweichobjekt Curiestraße 24, 99097 Erfurt (Planungsraum Südost)								
Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"								Nr. 43	
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH								
Adresse	Kronenburgasse 15, 99084 Erfurt								
Internet	https://tsa.info/kitas/kitas-in-erfurt/kneipp-kindergarten-kinderwelt								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	108				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	97	12.23	99	03.24	107	06.24	107	
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum								
	Elternbegleiter								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG								
Kindergarten "Am Nordpark"								Nr. 45	
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH								
Adresse	Adalbertstraße 47, 99089 Erfurt								
Internet	www.jugendsozialwerk.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	85	erteilt ab: 01.11.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	85				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	76	12.23	76	03.24	80	06.24	84	
Besonderheit	Elternbegleiter								

Evangelischer Predigerkindergarten								Nr. 51
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Predigerstraße 5a, 99084 Erfurt							
Internet	www.predigergemeinde.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	52	erteilt ab: 01.01.2023		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	52			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	42	12.23	46	03.24	47	06.24	47
Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Außenstelle "mittendrin"								Nr. 55
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Predigerstr. 20, 99084 Erfurt (Hauptstandort: Brühler Straße 1, 99084 Erfurt)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 27.07.2020		Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja		
Bedarfsplan	30			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	25	12.23	25	03.24	27	06.24	28
Hinweis	Hauptstandort im Planungsraum Südstadt ⁵⁵							
Kindertageseinrichtung "Am Borntal"								Nr. 80
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Fröbelstraße 18, 99092 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 01.02.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	150			barrierefrei		ja ⁵⁶		
belegte Plätze	09.23	126	12.23	131	03.24	138	06.24	149
Montessori-Kinderhaus								Nr. 81
Träger	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.							
Adresse	Nordhäuser Straße 74/ Haus 24, 99089 Erfurt							
Internet	www.montessori-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	6:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	162	erteilt ab: 01.01.2025		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	162			barrierefrei		ja ⁵⁷		
belegte Plätze 81	09.23	84	12.23	88	03.24	96	06.24	99
Belegte Plätze 103	09.23	60	12.23	57	03.24	53	06.24	55
Hinweis	Die Kita 81 und Kita 103 wurden zum 01.01.2025 zur neuen Kita „Montessori- Kinderhaus“ zusammengelegt							
Besonderheit	Elternbegleiter							

⁵⁵ Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Der Hauptstandort befindet sich in einem anderen Ortsteil/Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum Südstadt im Bestand separat dargestellt.

⁵⁶ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

⁵⁷ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

Kindertagesstätte Campus-Kinderland								Nr. 83
Träger	Studierendenwerk Thüringen							
Adresse	Saalestraße 5/6, 99089 Erfurt							
Internet	www.stw-thueringen.de							
Altersgruppe	6 Monate- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	80			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	62	12.23	67	03.24	74	06.24	78
Katholischer Kindergarten "St. Vinzenz"								Nr. 90
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH							
Adresse	Regierungsstraße 44, 99084 Erfurt							
Internet	http://erfurt-st-vinzenz.st-martin-caritas.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	82	erteilt ab: 01.08.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	82			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	70	12.23	72	03.24	75	06.24	77
Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"								Nr. 102
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Fröbelstraße 18a, 99092 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	77	erteilt ab: 01.02.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	77			barrierefrei		ja ⁵⁸		
belegte Plätze	09.23	64	12.23	61	03.24	63	06.24	65
Kita "Petersbergwichtel"								Nr. 105
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Mittelthüringen							
Adresse	Petersberg 27, 99084 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	1 Jahr -Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	111	neu ab 01.04.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	111			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	79	12.23	83	03.24	90	06.24	89
"Am Ententeich"								Nr. 108
Träger	KsG Erfurter Kindergarten gGmbH							
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 10, 99084 Erfurt							
Internet	www.ksg-erfurter-kindergarten.de							
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr (freitags bis 16:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.05.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	38			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	36	12.23	28	03.24	30	06.24	32

⁵⁸ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

"Wir Quartier"								Nr. 111
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Juri-Gagarin-Ring 154, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de/kindergarten-wir-quartier/							
Altersgruppe	1 Jahr bis Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	70				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	59	12.23	62	03.24	64	06.24	67

2.2.2.2 Kindertagespflege⁵⁹

City		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁶⁰	Stadtteil
4184	5	Andreasvorstadt
4203	5	
4052	5	
4100	5	
4009	5	
4120	5	
4064	5	
4200	5	
4199	5	
4148	5	
4195	5	
4084	5	
4083	5	
4032	5	
4196	5	
4018	5	
4153	5	
17	85	SUMME

⁵⁹ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

⁶⁰ Plätze gemäß der Pflegerlaubnis

2.2.3 Belegung

2.2.3.1 Kindertageseinrichtungen

Das folgende Diagramm zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum City.

Von Oktober 2023 bis Juli 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Von November 2023 bis Juli 2024 wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 (Rückgang um ca. -1 bis -2 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 93,3 % aller Kapazitäten belegt, ein Rückgang um -1,7 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

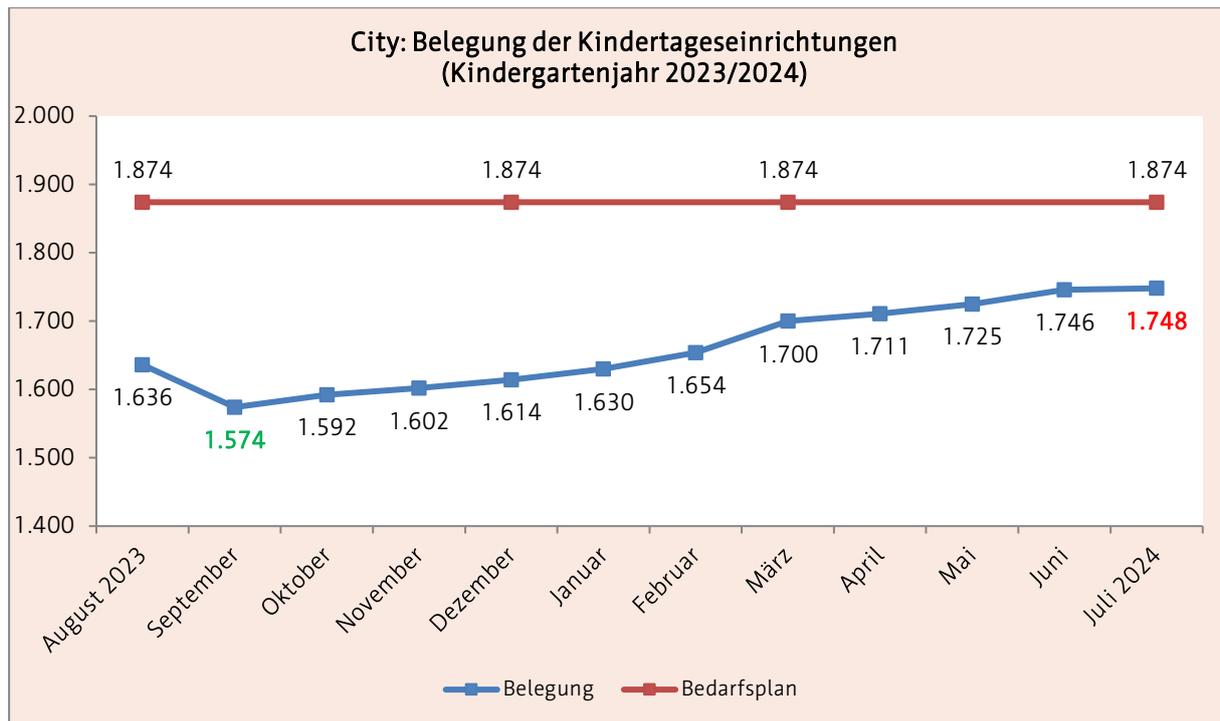


Abb. 20: City Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.2.3.2 Kindertagespflege

Das folgende Diagramm zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Planungsraum City.

Von August 2023 bis Februar 2024 wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/2023 mehr Kinder betreut. Ab März 2024 lag die Anzahl der betreuten Kinder jedoch leicht unter dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

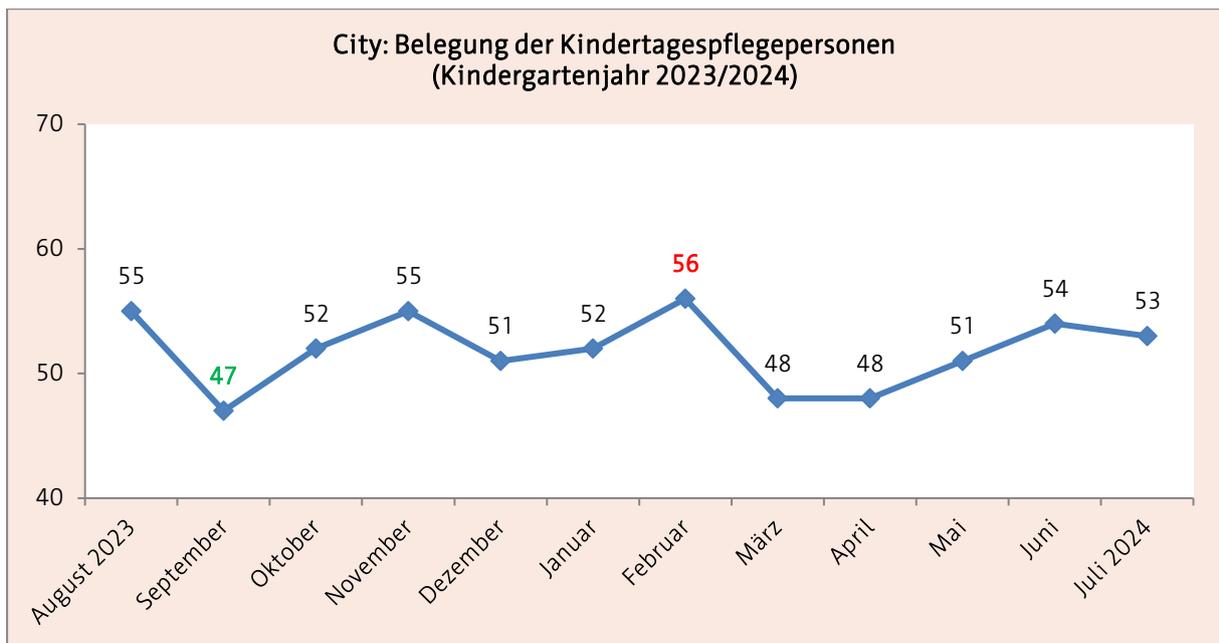


Abb. 21: City Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.3 Planungsraum Gründerzeit Südstadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Brühlervorstadt, Daberstedt und Löbervorstadt.

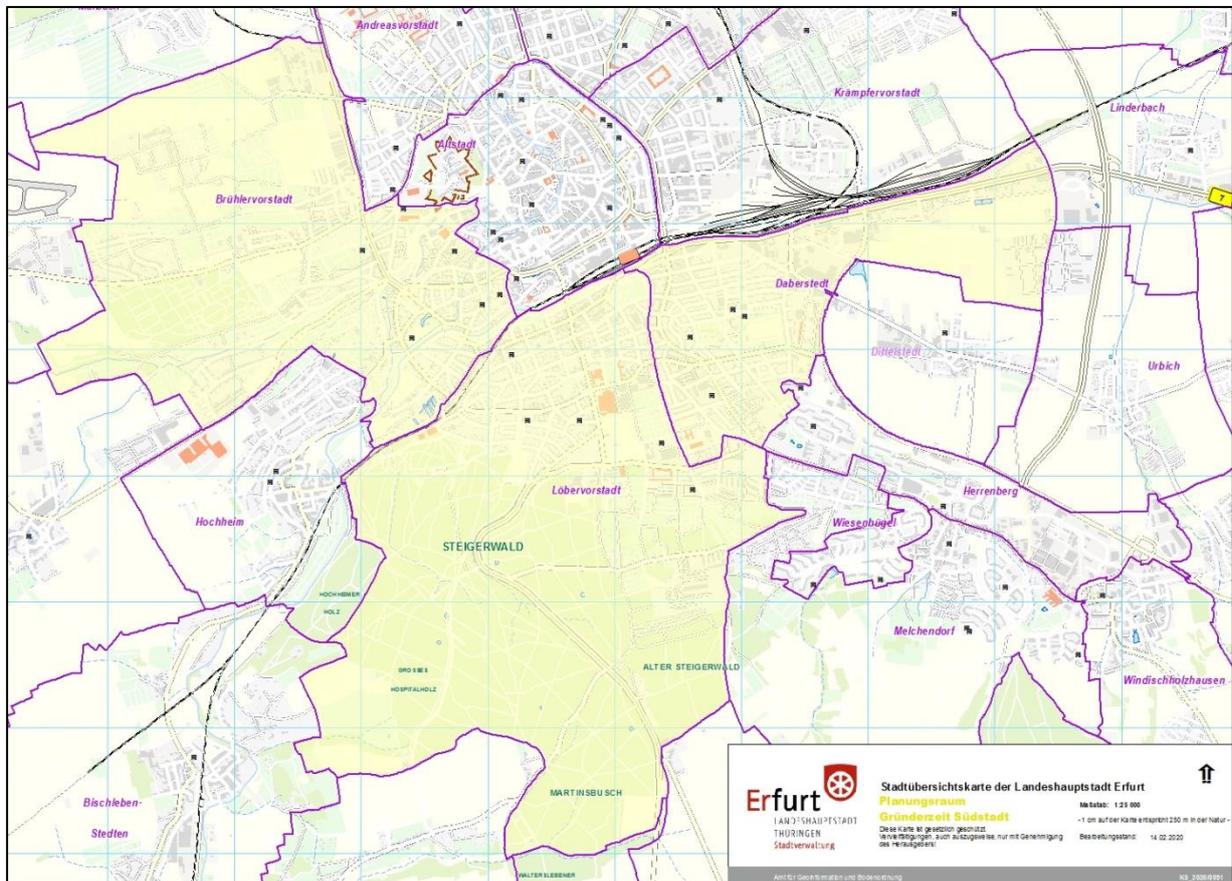


Abb. 22: Planungsraum Südstadt⁶¹ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.3.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.3.1.1 Bevölkerung

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung im Planungsraum Südstadt relativ konstant (-0,3%).

In den verschiedenen Altersgruppen waren hingegen Veränderungen feststellbar. So wiesen sowohl die 18- bis unter 65-Jährigen (-0,9 %) als auch die 0- unter 18-Jährigen (-1,9 %) einen Rückgang auf. Die Anzahl der Personen in der Altersgruppe ab 65 Jahre stieg hingegen um +2,2 % (siehe folgende Abb.).

⁶¹ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

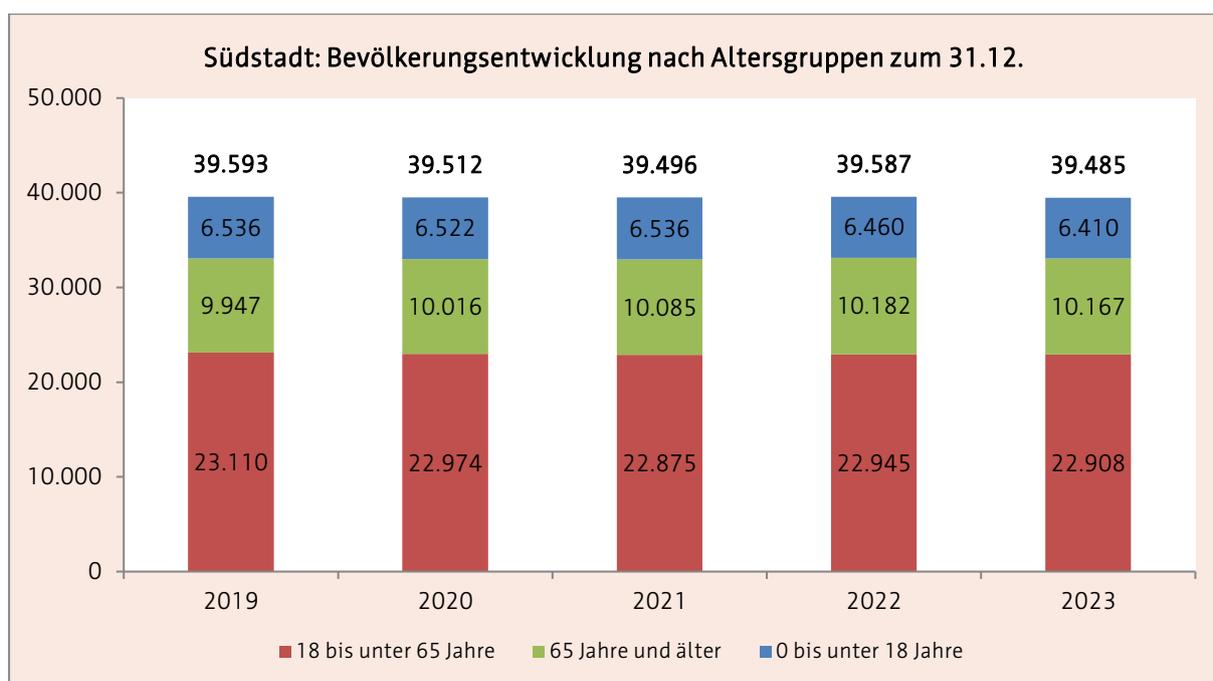


Abb. 23: Südstadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.3.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Südstadt blieb die Anzahl der Haushalte mit Kindern von 2019 bis 2022 konstant, in 2023 war ein leichter Rückgang um -1,3 % feststellbar.

Die Ehepaare mit Kindern bildeten in der Südstadt die größte Gruppe der Haushalte (siehe folgende Abb.).

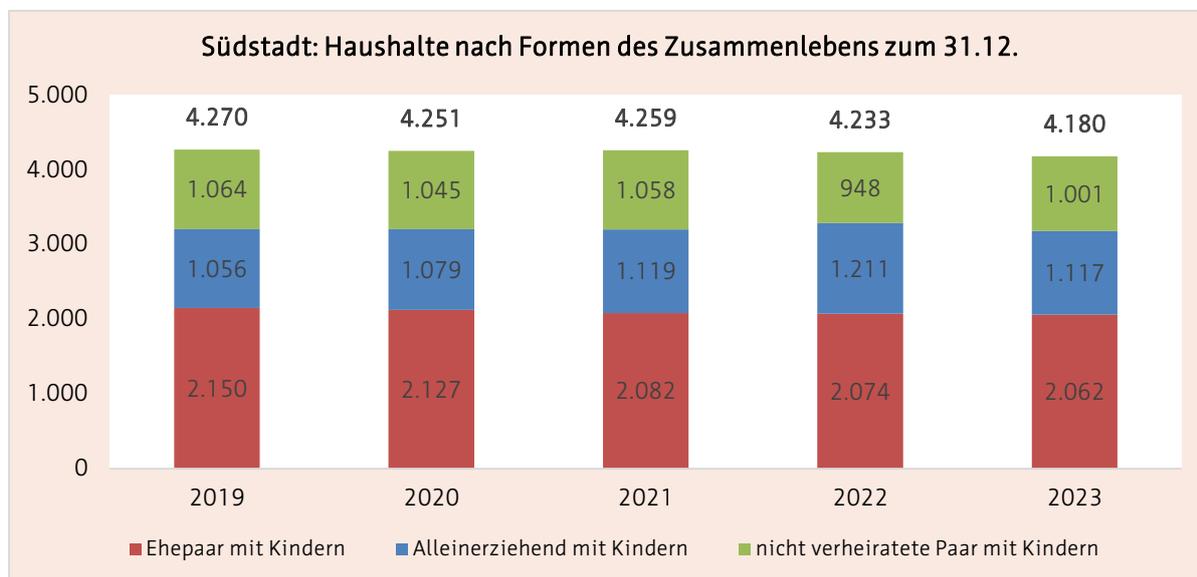


Abb. 24: Südstadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.3.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südstadt kann bei den Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum, sowohl bei Gesamtzahl der Kinder auch als bei den Kindern unter bzw. über 3 Jahren, ab 2021 ein Rückgang festgestellt werden.

Auch der Anteil der unter 3-Jährigen an der Gesamtzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch sinkt seit 2021 kontinuierlich ab (siehe folgende Abb.).

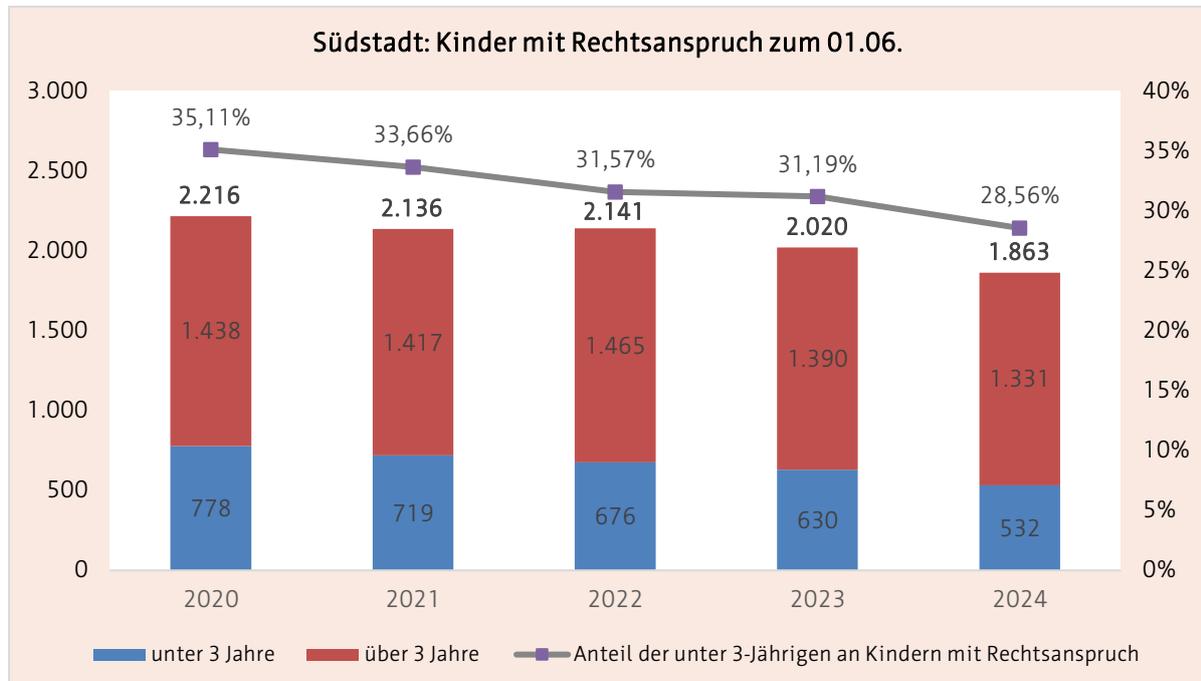


Abb. 25: Südstadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.3.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt waren die Bewohner von 2012 bis 2017 gemäß Erfurter Sozialindex unterdurchschnittlich stark von sozialen Problemlagen betroffen.

Es konnte eine vergleichsweise privilegierte Situation im Bereich Beschäftigung, Ökonomie sowie Gesundheit festgestellt werden. Die niedrigen Anteile an ausländischer Bevölkerung zeigten, dass im Betrachtungszeitraum nur wenige Integrationsleistungen erbracht werden mussten.⁶²

⁶² vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 134-136

2.3.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025

Im Planungsraum Südstadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁶³ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südstadt	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	17	9
Betriebserlaubnis	1.784	45 ⁶⁴
Bedarfsplan/ Pfliegerlaubnis	1.170	

2.3.2.1 Kindertageseinrichtungen

Integrative Kindertagesstätte "Strolche"									Nr. 4
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.								
Adresse	Puschkinstraße 21a, 99084 Erfurt								
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und auf Voranmeldung von 6:00 bis 19:00 Uhr)								
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 01.09.2019		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja		
Bedarfsplan	150			barrierefrei			ja ⁶⁵		
belegte Plätze	09.23	137	12.23	140	03.24	144	06.24	146	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Kindertagesstätte "SteigerBurg"									Nr. 9
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.								
Adresse	Grimmstraße 56, 99096 Erfurt								
Internet	www.asb-helfen.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	69	erteilt ab: 01.01.2022		Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja		
Bedarfsplan	69								
belegte Plätze	09.23	61	12.23	66	03.24	69	06.24	69	
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"									Nr. 16
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt: 16.01.-08.08.2025		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja		
	125	ab 09.08.2025							
Bedarfsplan	120 (16.01.-08.08.2025)			barrierefrei			ja		
	125 (ab 09.08.2025)								
belegte Plätze	09.23	111	12.23	114	03.24	119	06.24	124	

⁶³ siehe 2.1.2.2

⁶⁴ Plätze gemäß Pfliegerlaubnis

⁶⁵ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

Kindergarten "Rasselbande"								Nr. 17
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Espachstraße 4, 99094 Erfurt							
Internet	www.thepra.info oder www.rasselbande-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	137	erteilt ab: 01.03.2024		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
	128	ab: 01.09.2025						
	120	ab: 01.09.2026						
Bedarfsplan	137	bis 31.08.2025		barrierefrei			ja	
	128	ab 01.09.2025						
	120	ab 01.09.2026						
belegte Plätze	09.23	119	12.23	122	03.24	126	06.24	132
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Schwemmbacher Spatzen"								Nr. 18
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Am Schwemmbach 10a, 99099 Erfurt							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	122	erteilt ab: 01.04.2024		Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	122			barrierefrei			ja ⁶⁶	
belegte Plätze	09.23	97	12.23	97	03.24	99	06.24	106
"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"								Nr. 46
Träger	Evangelische Thomasgemeinde							
Adresse	Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt							
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.08.2024		Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	60			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	47	12.23	50	03.24	55	06.24	54
Kita "Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant								Nr. 53
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.							
Adresse	Humboldtstr. 25, 99096 Erfurt							
Internet	www.drk-steigerzwerge.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	50	erteilt ab: 01.10.2020		Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	50			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	43	12.23	47	03.24	47	06.24	47

⁶⁶ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Brühler Gartenzwerge"- Hauptstandort (Außenstelle "mittendrin" in City/Altstadt) ⁶⁷								Nr. 55
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Brühler Straße 1, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	104	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	104				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	96	12.23	100	03.24	101	06.24	102
Kindergarten "Springmäuse am Südpark"								Nr. 59
Träger	JUL gGmbH							
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.03.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	140				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	125	12.23	130	03.24	132	06.24	129
Besonderheit	20 betrieblich gebundene Betreuungsplätze Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Kindergarten "Waldblick"								Nr. 64
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Waldblick 12d, 99096 Erfurt							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt (ab 01.04.2025 ab dem 1. Lebensjahr)							
Öffnungszeiten	Mo.-Do.: 06:30 bis 17:30 Uhr und Fr.: 6:30 - 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
	120	erteilt ab 01.04.2025						
Bedarfsplan	140	bis 31.03.2025			barrierefrei		ja ⁶⁸	
	120	ab 01.04.2025						
belegte Plätze	09.23	92	12.23	93	03.24	95	06.24	99
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“ ⁶⁹							
Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"								Nr. 71
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.							
Adresse	Ottostraße 10, 99092 Erfurt							
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf 6:00 bis 20:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	200	erteilt ab: 14.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	200				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	173	12.23	176	03.24	181	06.24	180
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort" Elternbegleiter							

⁶⁷ Die Einrichtung besteht aus zwei Standorten. Die Außenstelle befindet sich in einem anderen Ortsteil/ Planungsraum. Aufgrund dessen wird sie im Planungsraum City im Bestand separat dargestellt.

⁶⁸ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

⁶⁹ Einrichtungen bei denen Inhalte aus den Bildungsbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT) oder aus der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ein fester Bestandteil im Alltag der Kinder sind, können als "Haus der kleinen Forscher" zertifiziert werden. Weitere Informationen unter www.haus-der-kleinen-forscher.de

"Evang. Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"								Nr. 76
Träger	Evangelische Thomasgemeinde zu Erfurt							
Adresse	Goethestraße 63a, 99094 Erfurt							
Internet	www.thomasgemeinde-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	74	erteilt ab: 01.08.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	70				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	58	12.23	56	03.24	62	06.24	64
Besonderheit	Elternbegleiter							
"Freier Kindergarten – Kind, Spiel, Natur und Umwelt"								Nr. 79
Träger	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.							
Adresse	Hirnzigenweg 52, 99099 Erfurt							
Internet	www.freiekita-hirnzigenweg.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 07.11.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	38				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	36	12.23	38	03.24	38	06.24	38
Kita "Pusteblyume"								Nr. 86
Träger	AnSchubLaden e. V.							
Adresse	Hans-Grundig-Straße 27, 99099 Erfurt							
Internet	www.anschublade.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 05.12.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	108				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	91	12.23	93	03.24	101	06.24	104
Besonderheit	Qualitätssiegel "Bewegungsfreundliche Kindertagesstätte"							
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Kindergarten "Sonnenstrahl"								Nr. 88
Träger	Lernen durch Nachahmung e. V.							
Adresse	Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt							
Internet	www.sonnenstrahl-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 30.11.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	70				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	65	12.23	68	03.24	69	06.24	68

"Kita Im Brühl"								Nr. 93
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Lauentor 5, 99084 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr (bei Bedarf bis 20.00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	120			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	109	12.23	112	03.24	112	06.24	113
Hinweis	60 betrieblich gebundene Betreuungsplätze							
Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"								Nr. 96
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Schleizer Straße 1, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	72	erteilt ab: 01.01.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	72			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	67	12.23	58	03.24	61	06.24	67
Besonderheit	Elternbegleiter							

2.3.2.2 Kindertagespflege⁷⁰

Südstadt		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁷¹	Stadtteil
4185	5	Brühlervorstadt
4128	5	
4030	5	
4123	5	Daberstedt
4087	5	Löbervorstadt
4140	5	
4010	5	
4063	5	
4188	5	
9	45	SUMME

⁷⁰ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen (z.B. Adresse) können bei Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden.

⁷¹ Plätze gemäß der Pflegerlaubnis

2.3.3 Belegung

2.3.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

Von November 2023 bis Juli 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 (Rückgang um ca. -3 bis -4 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 92,97 % aller Kapazitäten belegt, ein Rückgang um -2 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

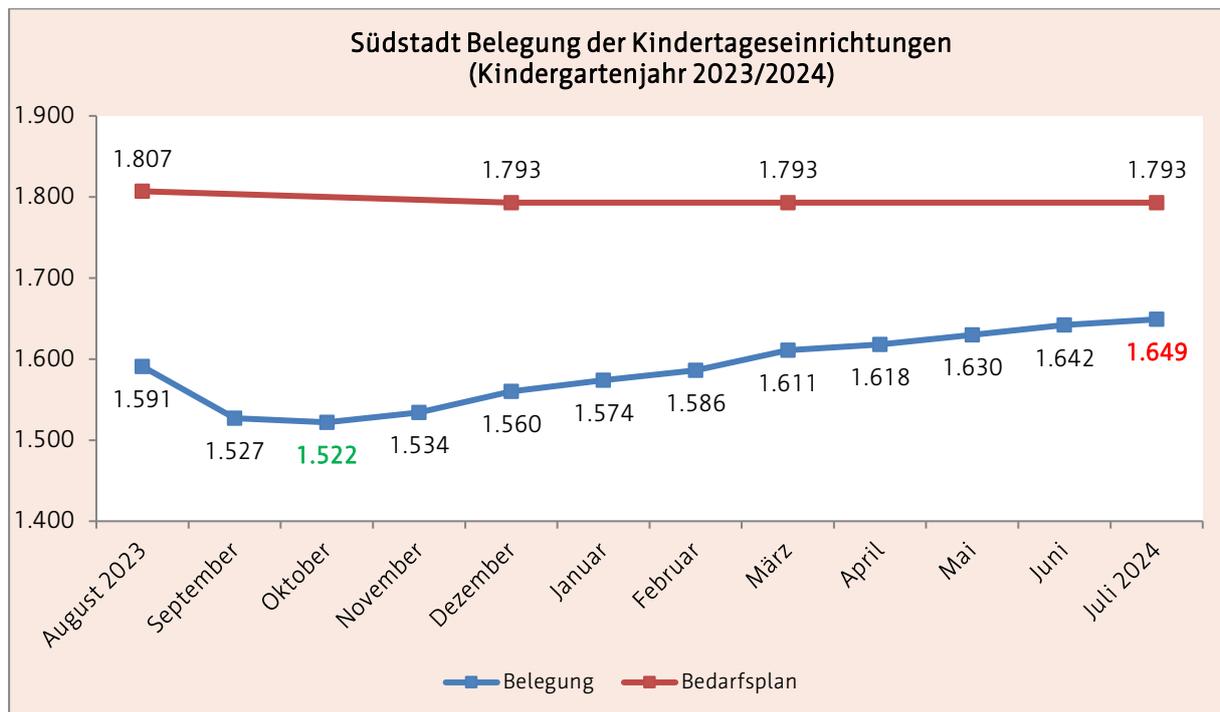


Abb. 26: Südstadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.3.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/2023 weniger Kinder betreut (im Durchschnitt ca. 15 Kinder monatlich). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass drei Kindertagespflegepersonen ihr Angebot eingestellt haben.

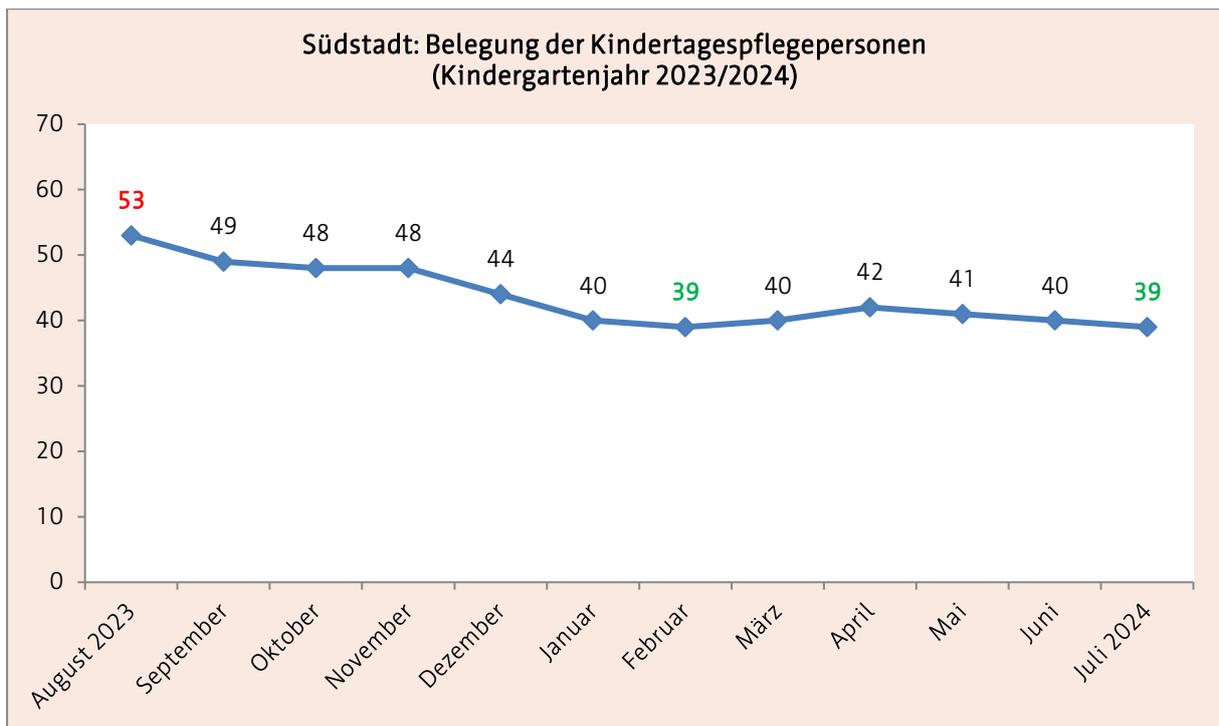


Abb. 27: Südstadt Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.4 Planungsraum Gründerzeit Oststadt

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Ilversgehofen, Johannesplatz, Johannesvorstadt und Krämpfervorstadt.

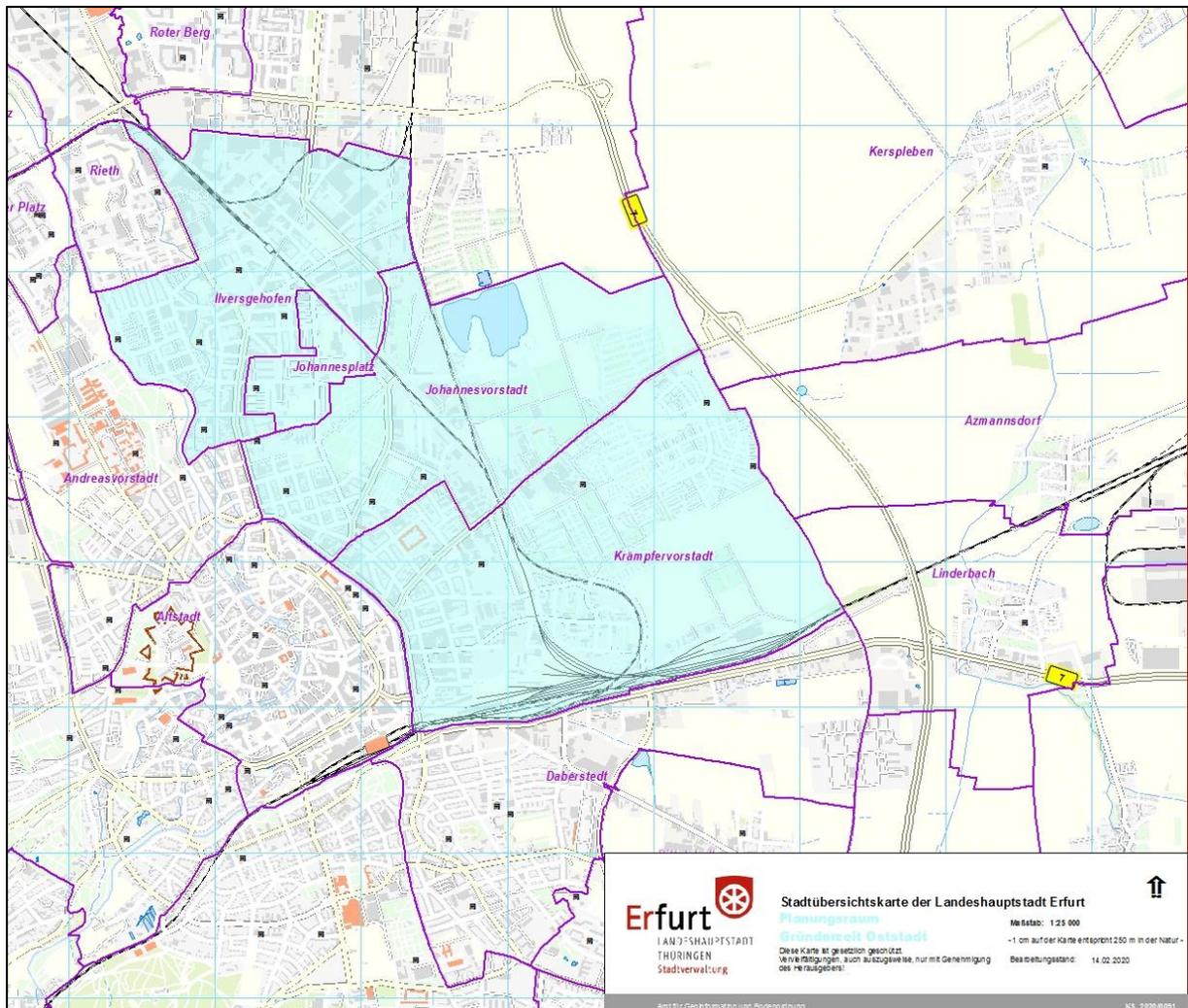


Abb. 28: Planungsraum Oststadt⁷² (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.4.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.4.1.1 Bevölkerung

Während die Anzahl der Bevölkerung in den Planungsräumen Südost, City und Südstadt von 2019 bis 2023 relativ konstant blieb (Veränderung max. +/-0,5 %), kann für den Planungsraum Oststadt ein Anstieg um +1.504 Einwohner (+ 3,6 %) festgestellt werden.

Der Großteil dieser neuen Einwohner war im Alter von 18- bis unter 65 Jahren (960 Einwohner), weitere 417 Einwohner waren zwischen 0 bis unter 18 Jahren alt (siehe folgende Abb.).

⁷² Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

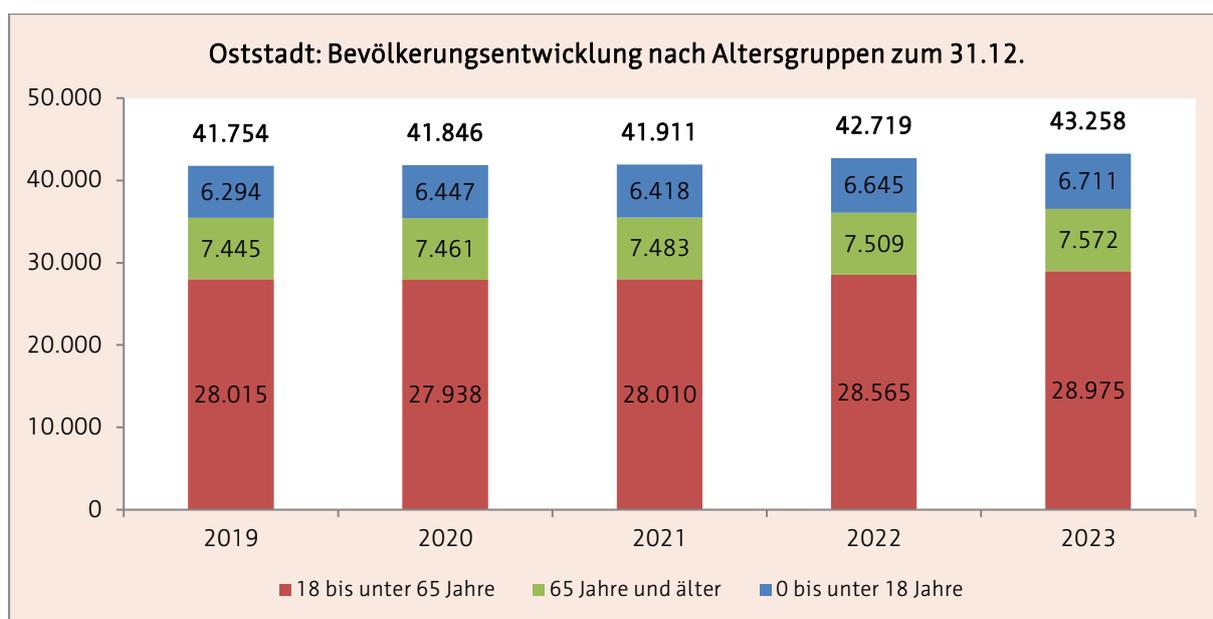


Abb. 29: Oststadt Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.4.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Oststadt stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum um +5,2 %.

Die Ehepaare mit Kindern, die die größte Gruppe der Haushalte bildeten, verzeichneten hierbei einen Zuwachs um +8,4 %. Demgegenüber blieb die Anzahl der Alleinerziehenden und der nichtverheirateten Paare mit Kindern relativ konstant (siehe folgende Abb.).

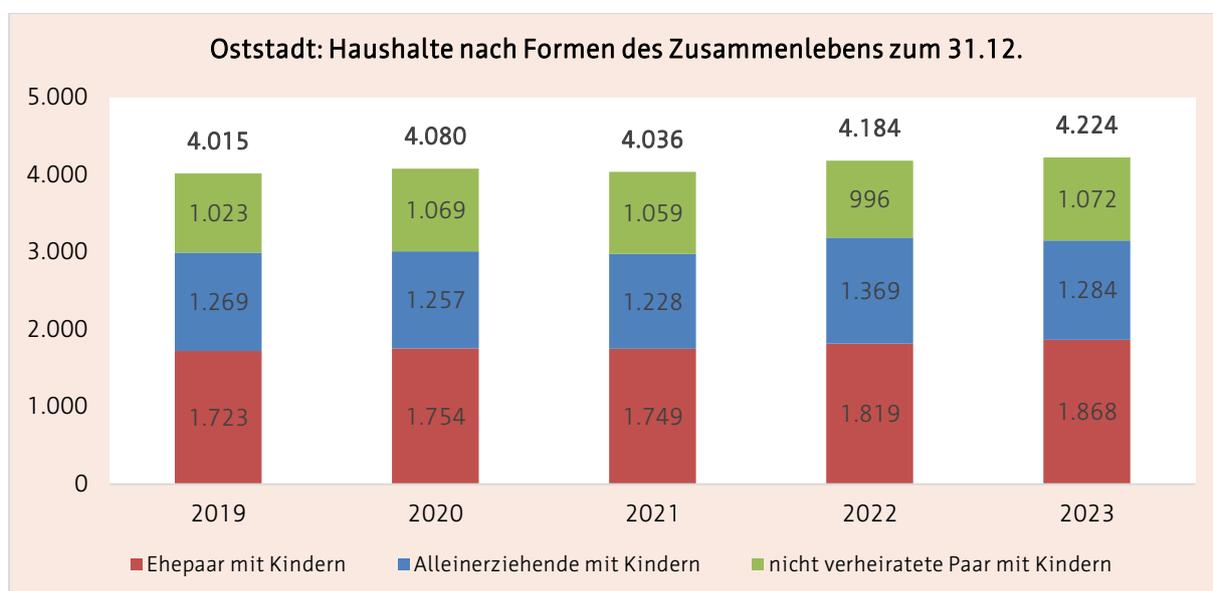


Abb. 30: Oststadt Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.4.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Oststadt schwankte die Gesamtanzahl der Kinder mit Rechtsanspruch im Betrachtungszeitraum zwischen ca. 2.300 und 2.400.

Auch der Anteil der unter 3-Jährigen wies Schwankungen auf.

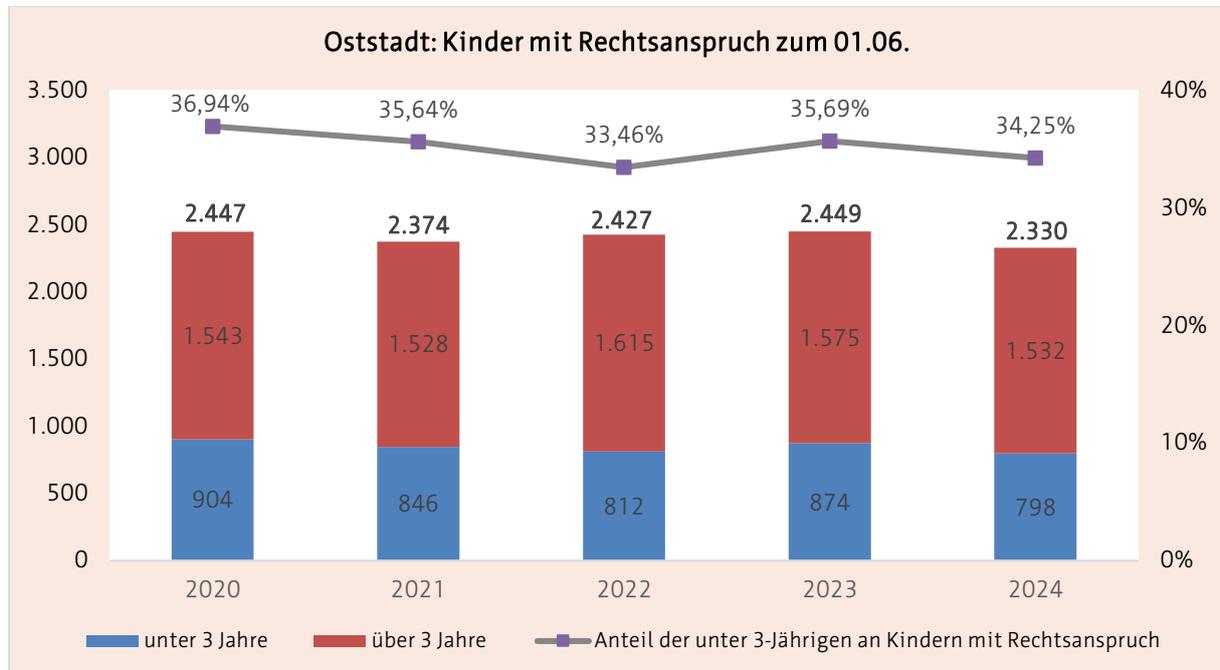


Abb. 31: Oststadt Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.4.1.4 soziale Belastungen

Im Planungsraum Gründerzeit Oststadt sind die dort lebenden Menschen gemäß Erfurter Sozialindex überdurchschnittlich stark von sozialen Problemen betroffen. Darüber hinaus zeigt sich in der Oststadt eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation.

Die soziale Entwicklung verlief von 2012 bis 2017 in den einzelnen Ortsteilen jedoch uneinheitlich. Während insbesondere die Bewohner der Krämpfervorstadt von der allgemeinen Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt deutlich profitieren konnten, nahm die Zahl der Menschen, die sich hinsichtlich Beschäftigung und Ökonomie in prekären Lebenssituationen befinden, in den anderen Ortsteilen verhältnismäßig weniger stark ab.

Der Johannesplatz wies mit 0,551 innerhalb des Planungsraumes den höchsten Sozialindexwert auf (Johannesvorstadt: 0,477, Krämpfervorstadt: 0,282, Ilversgehofen: 0,438). Hier überlagerten sich besonders häufig soziale Problemlagen bzw. Herausforderungen.

In der zeitlichen Gegenüberstellung zeigt sich, dass sich die Krämpfervorstadt (-0,066) im Betrachtungszeitraum positiv entwickelt hat. Am Johannesplatz hingegen konnte eine stärkere Konzentration der sozialen Problemlagen festgestellt werden.⁷³

⁷³ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 137-140

2.4.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025

Im Planungsraum Oststadt standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁷⁴ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Oststadt	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	18	11
Betriebserlaubnis	1.913	55
Bedarfsplan/ Pflegerlaubnis	1.897	

2.4.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Vollbrachtfinken"								Nr. 2		
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH									
Adresse	Vollbrachtstraße 6, 99086 Erfurt									
Internet	https://tsa.info/kitas/kitas-in-erfurt/kindergarten-vollbrachtfinken									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	106	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein		
Bedarfsplan	106			barrierefrei			nein			
belegte Plätze	09.23	88	12.23	96	03.24	97	06.24	100		
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"									
	Elternbegleiter						ThEKiZ			
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG									
Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"								Nr. 5		
Träger	JUL gGmbH									
Adresse	Klingenthaler Weg 20, 99085 Erfurt									
Internet	www.jul-kita.de									
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.07.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja		
Bedarfsplan	170			barrierefrei			nein			
belegte Plätze	09.23	138	12.23	144	03.24	148	06.24	150		
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“									
	erstes zertifiziertes reggio-inspiriertes Kinderhaus Thüringens									
Kindertagesstätte "Regenbogenland"								Nr. 6		
Träger	Kolping-Bildungswerk Thüringen e. V.									
Adresse	Oststraße 33, 99086 Erfurt									
Internet	www.kbw-th.de									
Altersgruppe	2 - Schuleintritt									
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr									
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 2006			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein		
Bedarfsplan	120			barrierefrei			ja			
belegte Plätze	09.23	117	12.23	120	03.24	120	06.24	120		
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"						Elternbegleiter			
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG									

⁷⁴ siehe 2.1.2.2

Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"									Nr. 19
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 01.05.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	108				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	83	12.23	88	03.24	93	06.24	90	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Katholischer Kindergarten "St. Josef"									Nr. 20
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtung im Bistum Erfurt GmbH								
Adresse	Bogenstraße 4a, 99089 Erfurt								
Internet	http://erfurt-st-josef.st-martin-caritas.de/								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	80				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	58	12.23	57	03.24	62	06.24	66	
Evangelische Lutherkindertagesstätte der Margarethe Wehling Stiftung									Nr. 24
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Martini-Luther								
Adresse	Eislebener Straße 2, 99086 Erfurt								
Internet	www.martini-luther.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	84	erteilt ab: 24.04.2001			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	84				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	82	12.23	82	03.24	84	06.24	81	
Kindergarten "Am Fuchsgrund"									Nr. 34
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Fuchsgrund 32, 99089 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein	
Bedarfsplan	170				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	148	12.23	155	03.24	163	06.24	170	
Besonderheit	Elternbegleiter Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "Fuchs und Elster"									Nr. 38
Träger	JUL gGmbH								
Adresse	Eislebener Str. 8 , 99086 Erfurt								
Internet	www.jul-kita.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	126	erteilt ab: 01.07.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	126				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	115	12.23	119	03.24	124	06.24	126	
Besonderheit	Elternbegleiter Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								

Kindergarten "Johannesplatzkäfer"								Nr. 39
Träger	JUL gGmbH							
Adresse	Wendenstraße 19, 99086 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 07.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja
Bedarfsplan	190				barrierefrei			ja
belegte Plätze	09.23	159	12.23	166	03.24	172	06.24	173
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Kastanienhof"								Nr. 49
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.							
Adresse	Rosa-Luxemburg-Str. 51, 99086 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein
Bedarfsplan	75				barrierefrei			nein
belegte Plätze	09.23	71	12.23	73	03.24	74	06.24	74
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"								Nr. 52
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hallesche Straße 19a, 99085 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	108	erteilt ab: 08.03.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein
Bedarfsplan	108				barrierefrei			ja
belegte Plätze	09.23	75	12.23	84	03.24	95	06.24	100
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindergarten "Hanseviertel"								Nr. 61
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Karl- Reimann- Ring 7a, 99087 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.02.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja
Bedarfsplan	120				barrierefrei			nein
belegte Plätze	09.23	113	12.23	119	03.24	119	06.24	123
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Hinweis	Umzug in das Ausweichobjekt Karl- Reimann- Ring 7a 01.02.2025							

Kindergarten "Regenbogen"								Nr. 75
Träger	Regenbogen Freie Schule Erfurt e. V.							
Adresse	Vollbrachtstraße 5, 99086 Erfurt							
Internet	www.freie-schule-regenbogen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 2001			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	28			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	23	12.23	25	03.24	28	06.24	28
Integrativer Kindergarten "Ringelblume"								Nr. 91
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Mies-van-der-Rohe-Weg 59, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 01.06.2015			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	120			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	102	12.23	109	03.24	110	06.24	110
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Integrative Kindertagesstätte "Kinderland"								Nr. 94
Träger	Lebenshilfe Erfurt e.V.							
Adresse	Rügenstraße 4, 99085 Erfurt							
Internet	www.lebenshilfe-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr (bei Bedarf und auf Voranmeldung von 6:00 bis 19:00 Uhr)							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 20.10.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	112			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	97	12.23	111	03.24	109	06.24	110
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
	Teilnahme am Landesprogramm „Sprach Kitas“							
Kindertageseinrichtung "Spielspaß"								Nr. 97
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Bleichenstraße 1, 99089 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	1 - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	46	erteilt ab: 01.12.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	46			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	31	12.23	36	03.24	37	06.24	42

Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"								Nr. 99
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Hallesche Straße 19a , 99085 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate bis 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	48	erteilt ab: 08.02.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	48				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	47	12.23	46	03.24	45	06.24	44
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kinderkrippe "Ringelblümchen"								Nr. 104
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Oskar-Schlemmer-Str. 33, 99085 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	6 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	86	erteilt ab: 01.03.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	86				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	81	12.23	74	03.24	75	06.24	80

2.4.2.2 Kindertagespflege⁷⁵

Oststadt		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁷⁶	Stadtteil
4198	5	Ilversgehofen
4015	5	
4114	5	
4154	5	
4164	5	
4134	5	Johannesvorstadt
4186	5	
4043	5	
4151	5	Krämpfervorstadt
4029	5	
4180	5	
11	55	SUMME

⁷⁵ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen (z.B. Adresse) können bei Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden.

⁷⁶ Plätze gemäß Pflegerlaubnis

2.4.3 Belegung

2.4.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Gründerzeit Oststadt.

Von Oktober 2023 bis Juli 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 (Rückgang um ca. -2 bis -4 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juli waren 93,53 % aller Kapazitäten belegt, ein Rückgang um -2,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

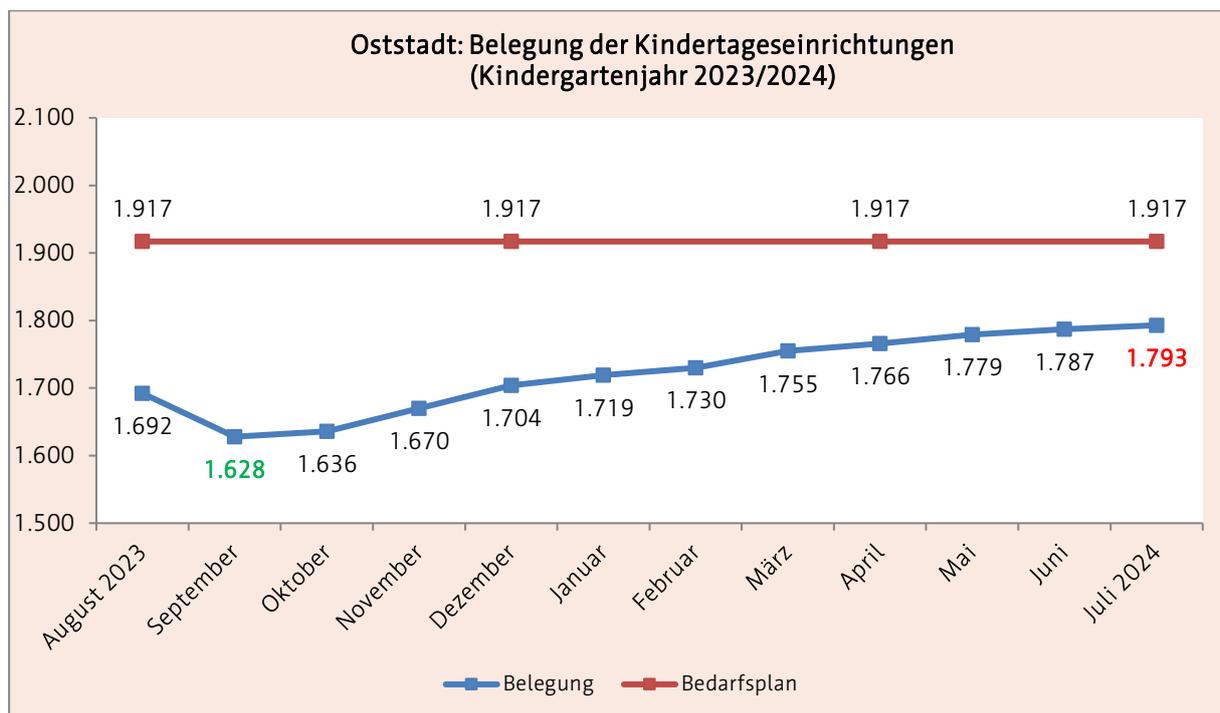


Abb. 32: Oststadt Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.4.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Planungsraum Oststadt.

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/2023 weniger Kinder betreut (im Durchschnitt ca. 8 Kinder monatlich). Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zwei Kindertagespflegepersonen ihr Angebot eingestellt haben.

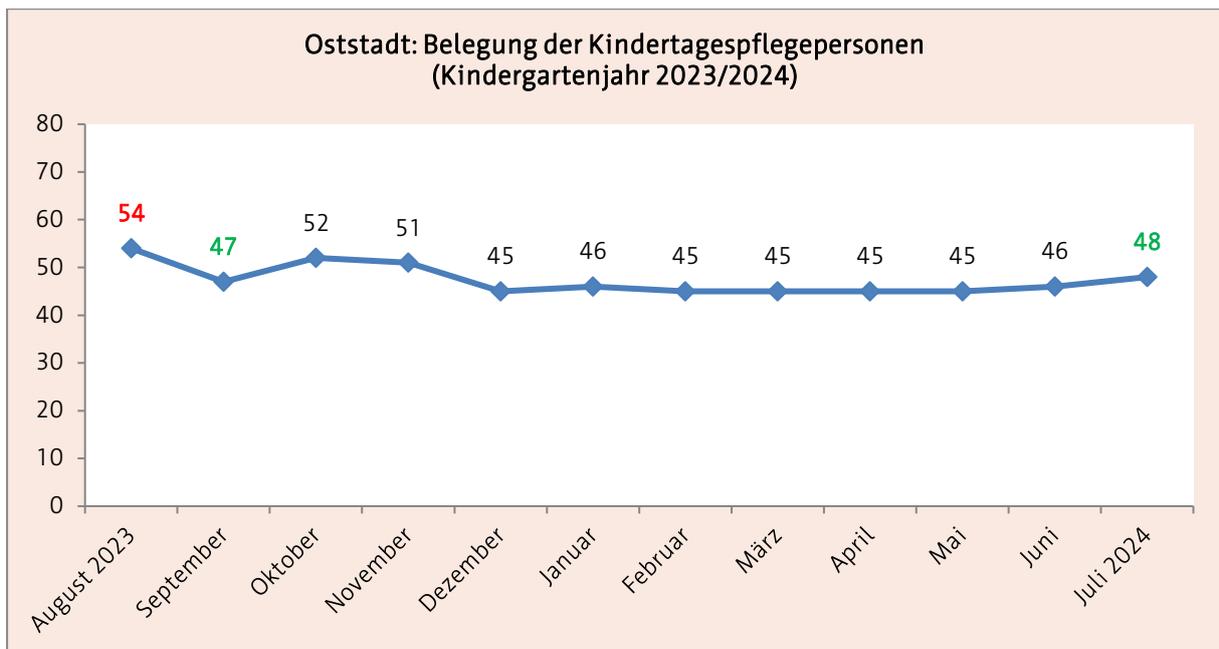


Abb. 33: Oststadt Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg und Moskauer Platz.

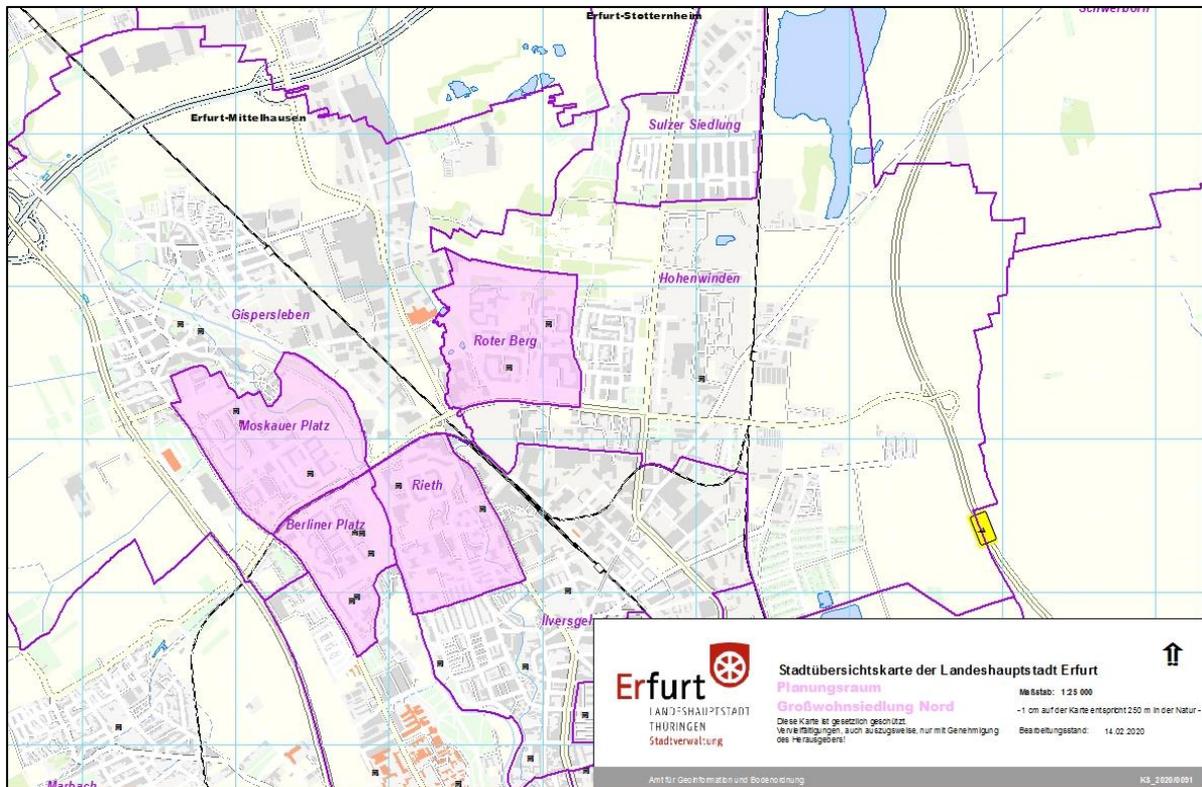


Abb. 34: Planungsraum Nord⁷⁷ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.5.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.5.1.1 Bevölkerung

Während die Anzahl der Bevölkerung in den Planungsräumen Südost, City und Südstadt von 2019 bis 2023 relativ konstant blieb (Veränderung max. +/-0,5 %), kann für den Planungsraum Nord ein Anstieg um +247 Einwohner (+ 0,9 %) festgestellt werden.

Diese positive Entwicklung ist auf den Zuwachs an Einwohnern in den Altersgruppen der 0 bis unter 18-Jährigen (+179 Einwohner) und den 18 bis unter 65-Jährigen (+462 Einwohner) zurückzuführen. In der Altersgruppe ab 65 Jahren weist der Norden als einziger Planungsraum im selben Zeitraum hingegen einen Rückgang um -394 Einwohner (-5,0 %) auf (siehe folgende Abb.).

⁷⁷ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

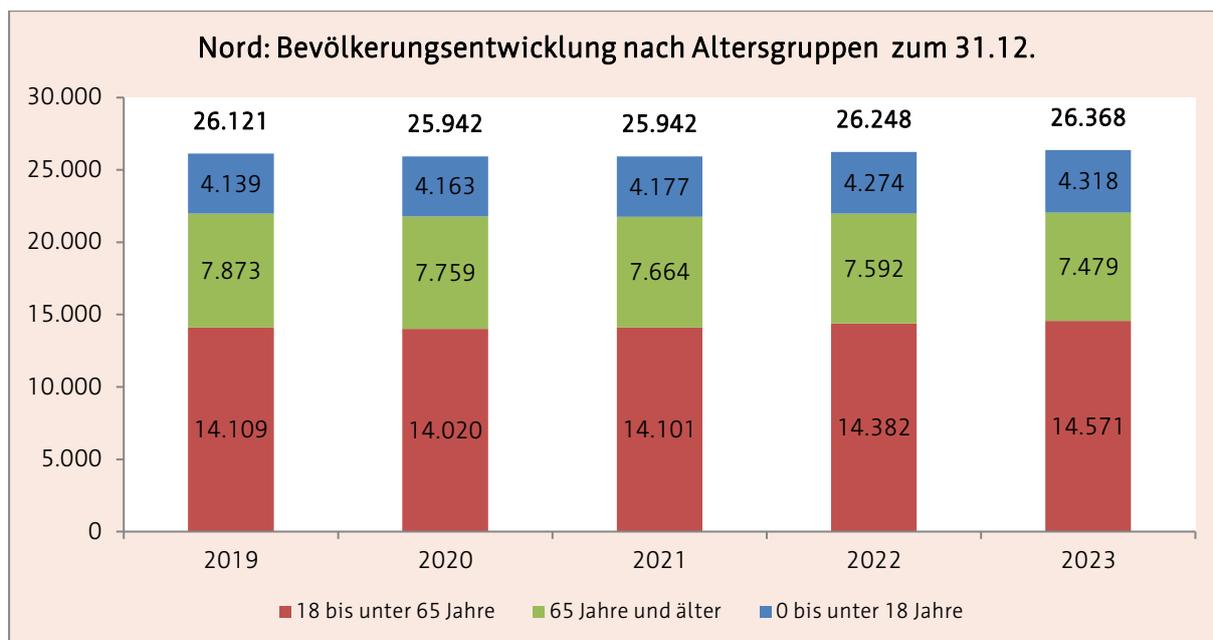


Abb. 35: Nord Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.5.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Nord stieg die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum von um +3,9 %.

Die Alleinerziehenden mit Kindern sowie die nichtverheirateten Paare mit Kindern verzeichneten keinerlei Veränderung. Die zweitgrößte Gruppe der Ehepaare mit Kindern nahm im gleichen Zeitraum jedoch um +13,5 % zu. (siehe folgende Abb.).

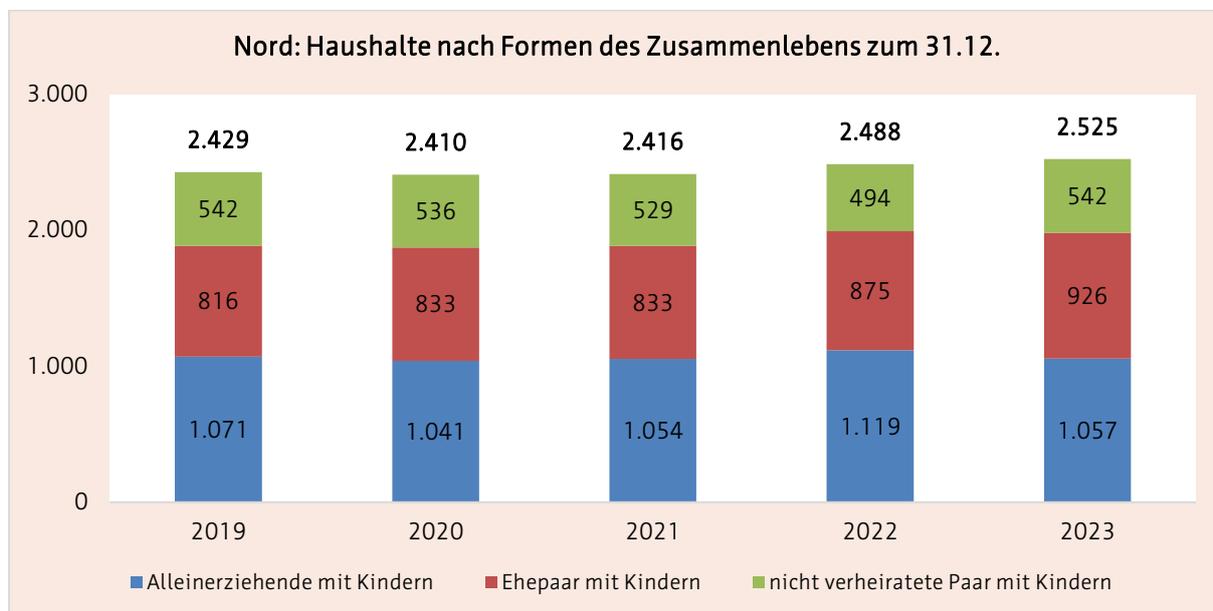


Abb. 36: Nord Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.5.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Nord kann bei den Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum, sowohl bei Gesamtzahl der Kinder auch als bei den Kindern unter bzw. über 3 Jahren, ab 2022 ein Rückgang festgestellt werden.

Auch der Anteil der unter 3-Jährigen an der Gesamtzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch sinkt seit 2021 ab (siehe folgende Abb.).

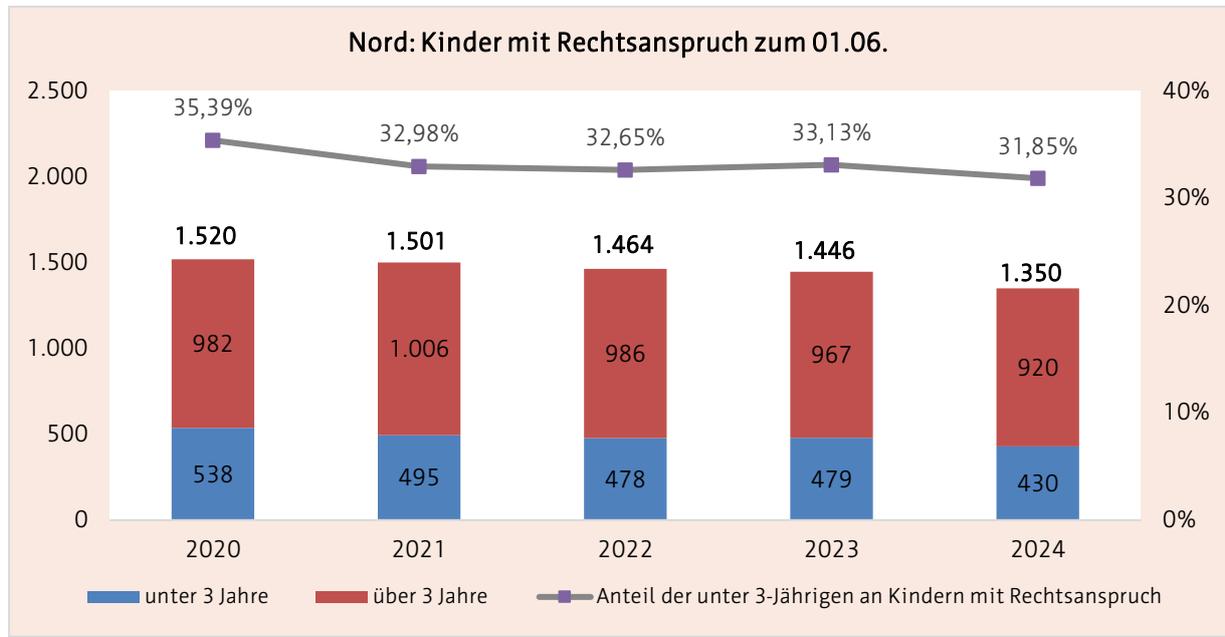


Abb. 37: Nord Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.5.1.4 soziale Belastungen

Für den Erfurter Norden lässt sich gemäß Erfurter Sozialindex feststellen, dass sich die demographischen und sozioökonomischen Strukturen in den einzelnen Ortsteilen von 2012 bis 2017 zwar langsam aber dennoch zunehmend auseinanderentwickelten. Dabei hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere eine kleinräumige Konzentration sozialer Benachteiligungen in den Ortsteilen Berliner Platz und Rieth weiter verfestigt.

Die Ortsteile Roter Berg und Moskauer Platz konnten ihre negativen Entwicklungen zu den Vorjahren hingegen etwas relativieren.

Zusammenfassend beherbergt der Planungsraum Großwohnsiedlung Nord Ortsteile, in denen sich in gesamtstädtischer Gegenüberstellung eine überdurchschnittliche Anzahl an demographischen und sozioökonomischen Problemlagen überlagert. Darüber hinaus kann im Planungsraum Nord eine Zunahme der sozialräumlichen Segregation festgestellt werden.⁷⁸

⁷⁸ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 141-145

2.5.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025

Im Planungsraum Nord standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁷⁹ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Nord	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegeperson
Anzahl	11	-
Betriebserlaubnis	1.542	-
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.532	-

2.5.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Die kleinen Europäer"								Nr. 1	
Träger	CJD Erfurt- Christliches Jugenddorfwerk Erfurt								
Adresse	Warschauer Straße 5, 99091 Erfurt								
Internet	www.cjd-erfurt.de								
Altersgruppe	3 Monate bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	135				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	127	12.23	133	03.24	135	06.24	132	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"								
Kindergarten "LICHTblick"								Nr. 11	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Helsinkier Str. 1, 99091 Erfurt								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	150	erteilt ab: 22.01.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	150				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	105	12.23	113	03.24	123	06.24	126	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	Teilnahme am „Weimarer-Musikmentor*innen-Programm“								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG								
Evangelische Kindertagesstätte "Arche Noah"								Nr. 26	
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt								
Adresse	Bukarester Straße 50, 99091 Erfurt								
Internet	www.arche-noah-kinder.de								
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	160	erteilt ab: 01.01.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	160				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	142	12.23	149	03.24	155	06.24	153	

⁷⁹ siehe 2.1.2.2

Kindertagesstätte "Riethspatzen"								Nr. 42
Träger	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.							
Adresse	Mainzer Straße 24, 99089 Erfurt							
Internet	www.johanniter.de							
Altersgruppe	6 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	220	erteilt ab: 01.07.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein
Bedarfsplan	220			barrierefrei			ja ⁸⁰	
belegte Plätze	09.23	185	12.23	188	03.24	203	06.24	206
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"								Nr. 44
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Lowetscher Straße 42, 99089 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	145	erteilt ab: 01.09.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3			nein
Bedarfsplan	135			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	99	12.23	107	03.24	119	06.24	123
Besonderheit	Teilnahme am Projekt "Bioregio in Thüringer Kitas" ⁸¹							
Kindergarten "Spatzennest am Park"								Nr. 47
Träger	JUL gGmbH							
Adresse	Berliner Str. 52, 99091 Erfurt							
Internet	www.jul-kita.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 16:30 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr bei Bedarf)							
Betriebserlaubnis	190	erteilt ab: 01.01.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja
Bedarfsplan	190			barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	174	12.23	179	03.24	188	06.24	184
Besonderheit	Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum							
	Elternbegleiter							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Kindergarten "Haus der bunten Träume"								Nr. 54
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Moskauer Str. 85, 99091 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 27.10.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja
Bedarfsplan	130			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	144	12.23	148	03.24	151	06.24	147
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus Ausweichobjekt am Karl-Reimann-Ring 7a • Umzug in Ausweichobjekt Moskauer Str. 85 zum 30.11.2024 							
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							

⁸⁰ Barrierefreiheit über Hintereingang gewährleistet.

⁸¹ Ein Ernährungsberater von Thüringer Ökoherz e.V. (Dachverband und Förderverein des ökologischen Landbaus, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der naturgemäßen Lebensführung in Thüringen) berät kostenlos die Küche der Kindertageseinrichtung bei der Umstellung auf Bio-Produkte. Weitere Informationen unter www.bio-thueringen.de

Kindergarten "Spatzennest am Zoo"								Nr. 62
Träger	Evangelische Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH							
Adresse	Karl-Reimann-Ring 7, 99087 Erfurt							
Internet	www.stadtmission-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 13.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	120			barrierefrei			ja ⁸²	
belegte Plätze	09.23	107	12.23	112	03.24	117	06.24	117
Besonderheit	Weimarer Mentoring - Programm (Musik im Kindergarten) Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"								Nr. 63
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	138	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan (BP)	138			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	117	12.23	126	03.24	129	06.24	128
Besonderheit	Weimarer Mentoring-Programm (Musik im Kindergarten) TheKiZ Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Kindertageseinrichtung "Sterntaler"								Nr. 98
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Lowetscher Straße 42a , 99089 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate- 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	75	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	75			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	65	12.23	65	03.24	58	06.24	59
Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"								Nr. 100
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Jakob-Kaiser-Ring 56, 99087 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	79	erteilt ab: 01.01.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	79			barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	68	12.23	66	03.24	67	06.24	73

⁸² Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

2.5.2.2 Kindertagespflege⁸³

Nord		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁸⁴	Stadtteil
-	-	-

2.5.3 Belegung

2.5.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Nord.

Von Oktober 2023 bis Mai 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an. In den Monaten Juni bis Juli war hingegen ein leichter Rückgang feststellbar.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich vom vorherigen Kindergartenjahr 2022/2023 weniger Kinder betreut (Rückgang um ca. -2 bis -4 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Mai waren 92,14 % aller Kapazitäten⁸⁵ belegt, ein Rückgang um -3,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

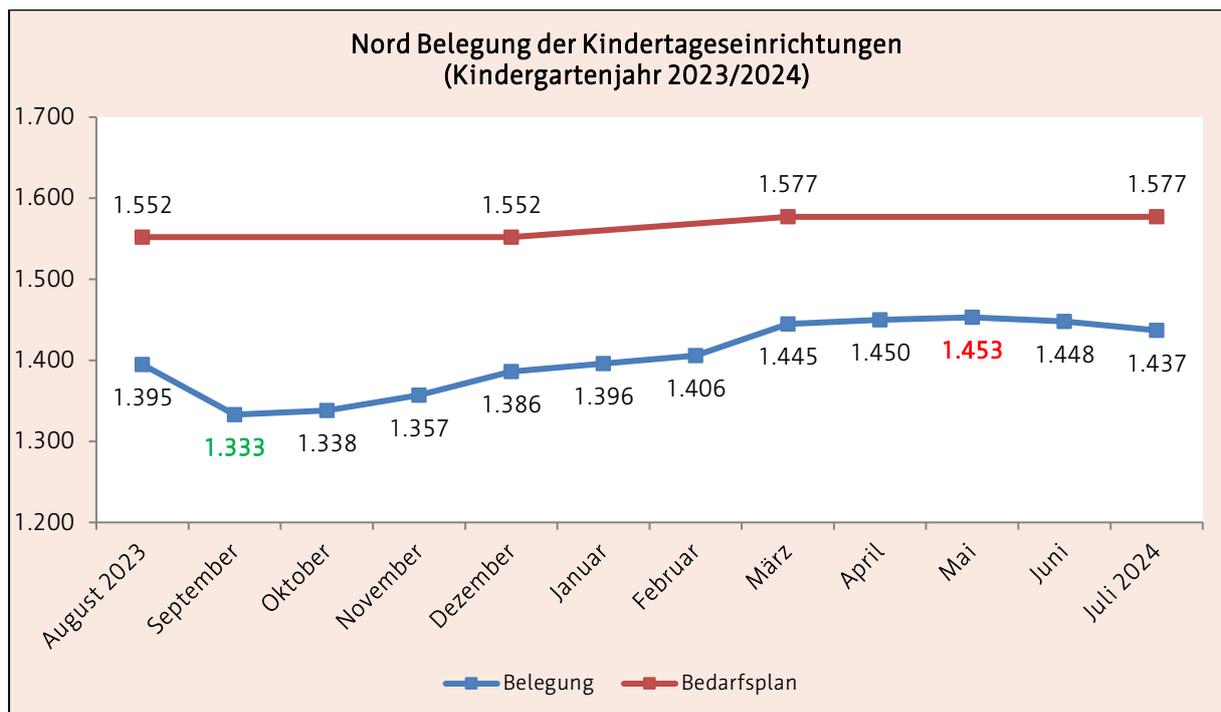


Abb. 38: Nord Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

⁸³ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet. Genaue Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen (z.B. Adresse) können bei Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden.

⁸⁴ Plätze gemäß Pfliegerlaubnis

⁸⁵ Für die Kita 11 wurde ab 01.2024 der Ersatzneubau mit +25 zusätzlichen Betreuungsplätzen eröffnet.

2.5.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung der einzigen Kindertagespflegestelle im Planungsraum Nord. Der Norden weist damit im Vergleich mit den anderen Planungsräumen die geringste Anzahl an Kindertagespflegepersonen auf.

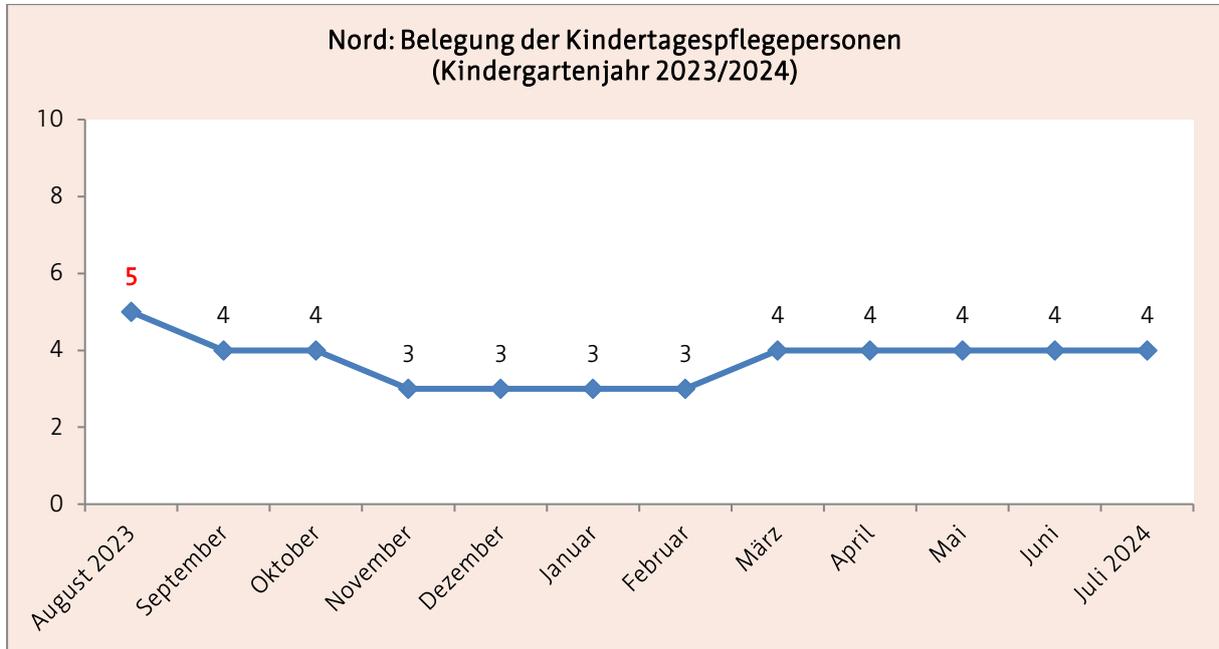


Abb. 39: Nord Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.6 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost

Zu diesem Planungsraum gehören die Ortsteile Herrenberg, Wiesenhügel und Melchendorf.

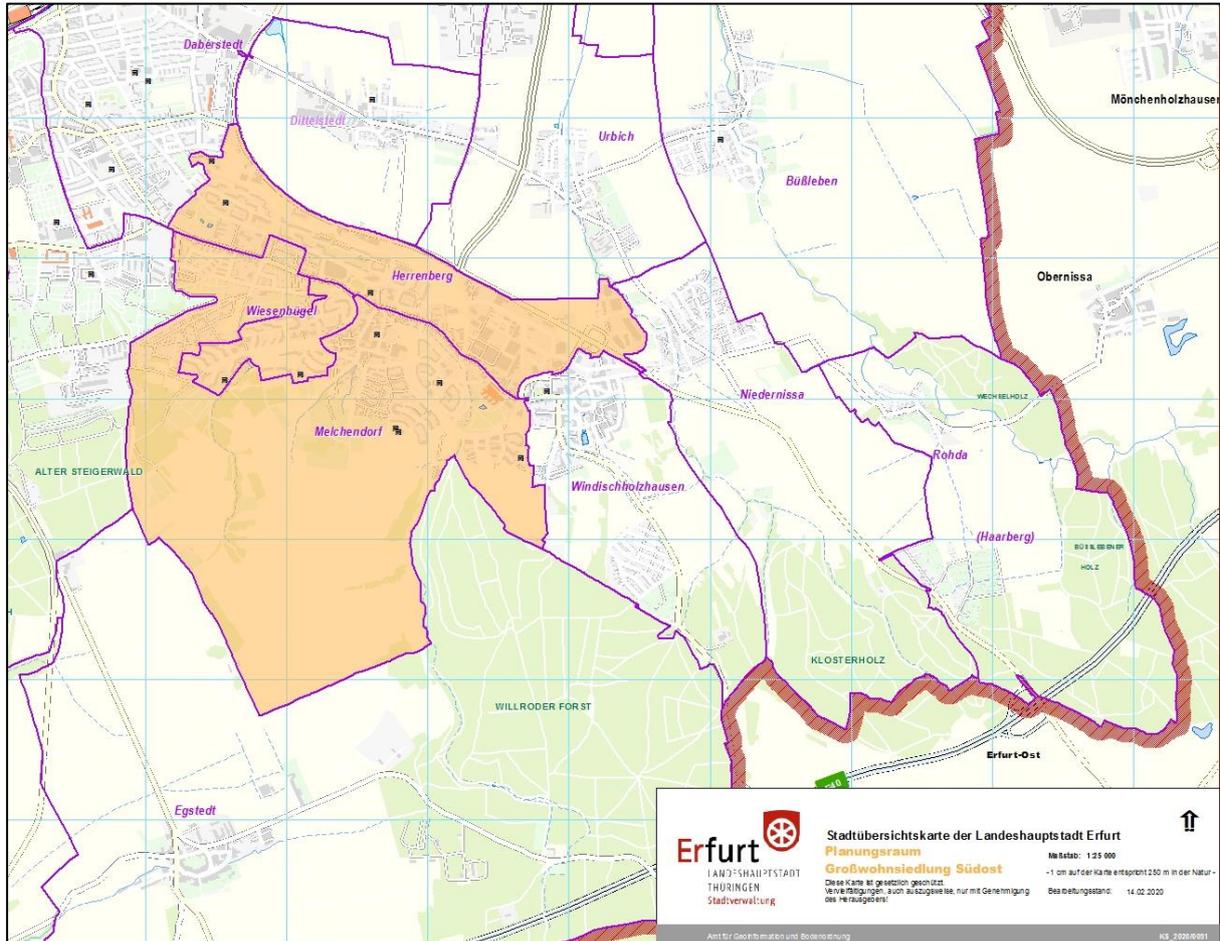


Abb. 40: Planungsraum Südost⁸⁶ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

2.6.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.6.1.1 Bevölkerung

Im Planungsraum Südost blieb die Gesamtzahl der Bevölkerung von 2019 bis 2023 relativ konstant. In den einzelnen Altersgruppen waren hingegen leichte Schwankungen feststellbar (siehe folgende Abb.).

⁸⁶ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

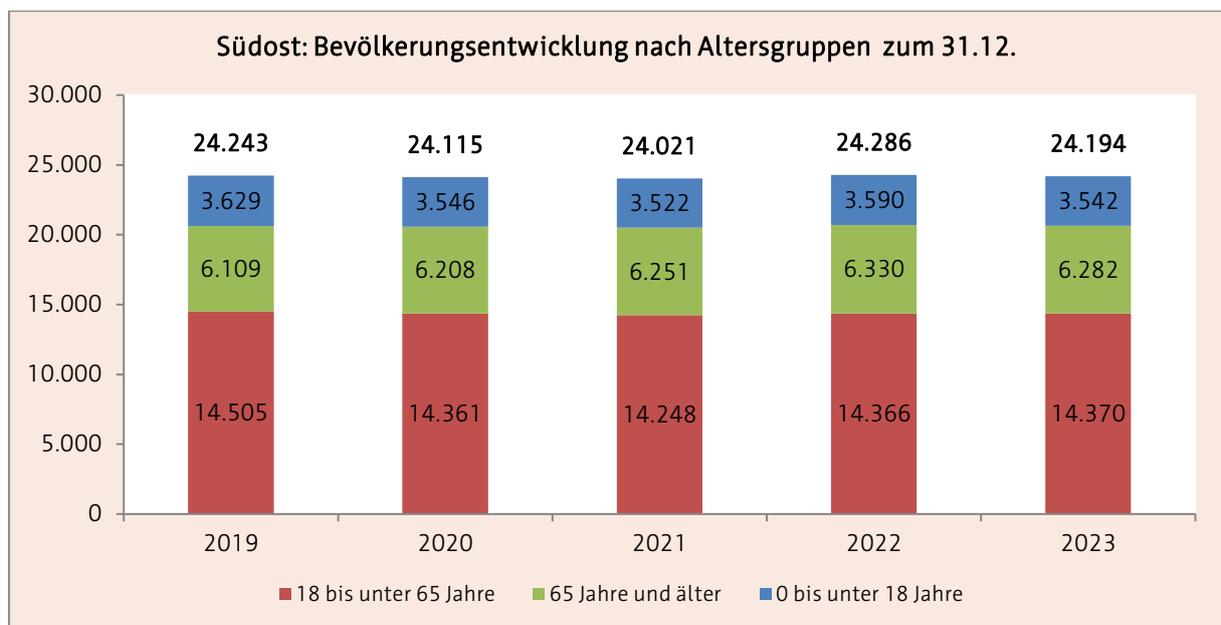


Abb. 41: Südost Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.6.1.2 Haushalte mit Kindern

Im Planungsraum Südost unterlag die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Betrachtungszeitraum leichten Schwankungen (+2 %/ -1 %).

Die Alleinerziehenden mit Kindern bildeten von 2019 bis 2020 in Südost die größte Gruppe der Haushalte, deren Anzahl sank im gesamten Betrachtungszeitraum um -7,6 %.

Seit 2021 stellen die Ehepaare den größten Anteil an allen Haushalten mit Kindern dar, deren Anzahl stieg im gesamten Betrachtungszeitraum um +6 %. Die kleinste Gruppe bildeten in Südost die nichtverheirateten Paare mit Kindern, deren Anzahl im Betrachtungszeitraum relativ konstant blieb (siehe folgende Abb.).

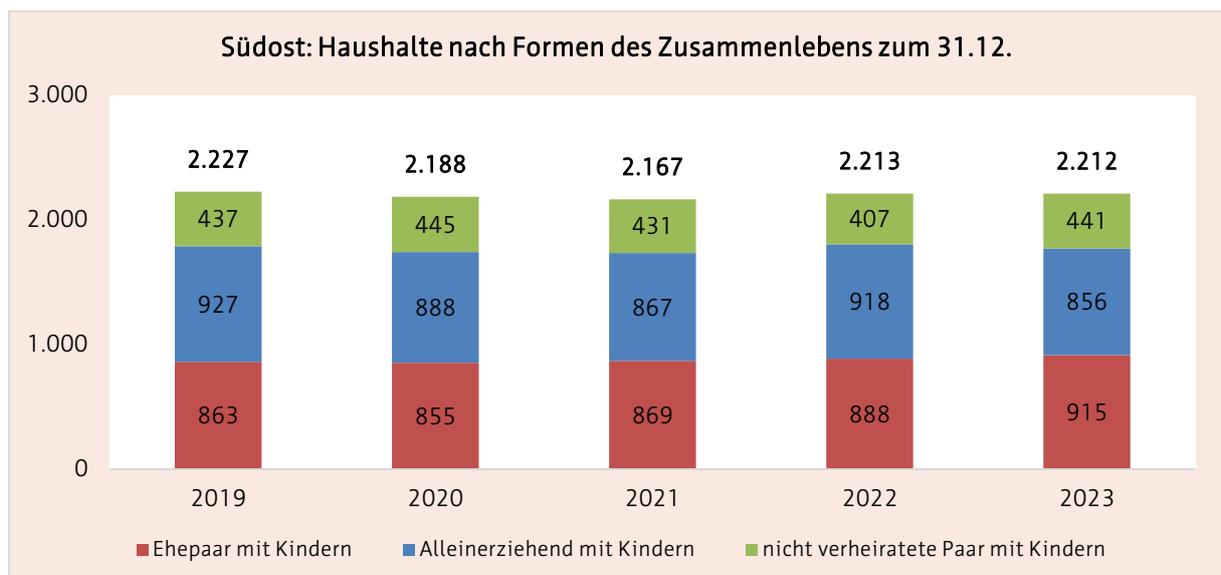


Abb. 42: Südost Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.6.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum Südost sank die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum.

Der Anteil der Kinder unter 3 Jahren unterlag hingegen Schwankungen (siehe folgende Abb.).

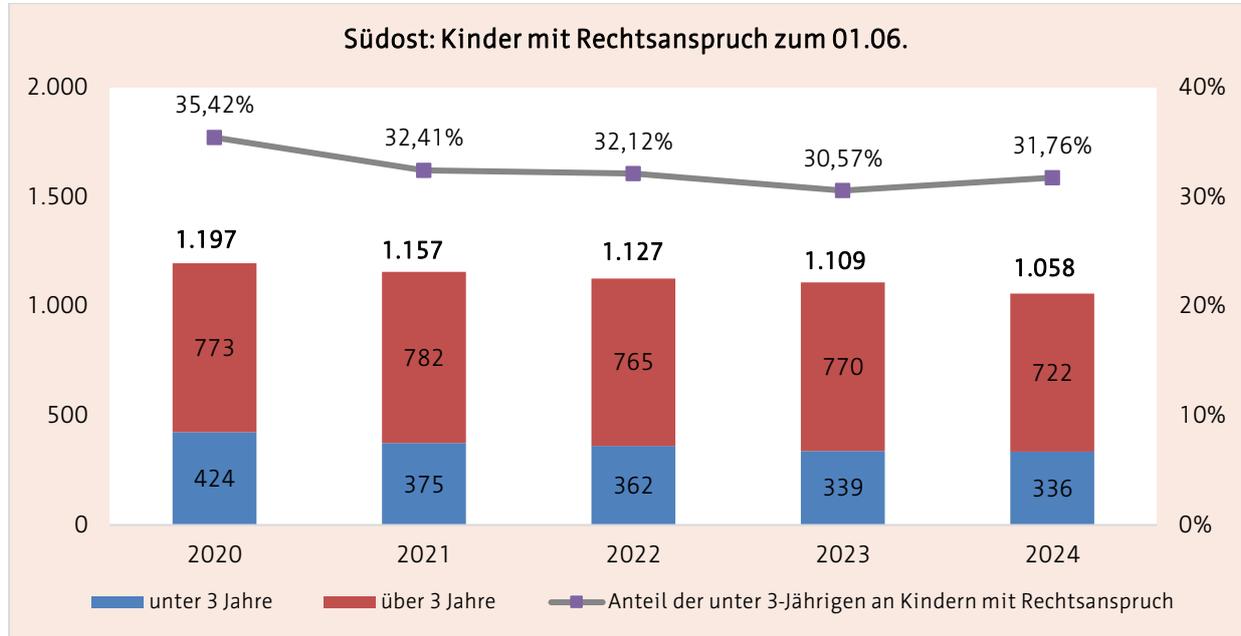


Abb. 43: Südost Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.6.1.4 soziale Belastungen

Innerhalb des Planungsraumes Südost sind gemäß Erfurter Sozialindex gewisse Problemlagen im gesamtstädtischen Vergleich überdurchschnittlich häufig konzentriert (Melchendorf: 0,446/Wiesenhügel: 0,584/ Herrenberg: 0,534).

Diese sind allerdings weitaus weniger stark ausgeprägt, als im Planungsraum Nord. Des Weiteren existiert ein Gefälle zwischen den Ortsteilen des Planungsraumes, wobei sich der Ortsteil Melchendorf in der Regel deutlich vor den Ortsteilen Wiesenhügel und Herrenberg einordnet.⁸⁷

⁸⁷ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 146-149

2.6.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025

Im Planungsraum Südost standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁸⁸ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

Südost	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegestelle
Anzahl	14	-
Betriebserlaubnis	1.473	-
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.415	

2.6.2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindergarten "Sommersprosse"								Nr. 13
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH (ab 01.01.2023)							
Adresse	Clausewitzstraße 27, 99099 Erfurt							
Internet	https://sommersprosse-erfurt.de/							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018		Ausweisung Alter U3/Ü3		ja		
Bedarfsplan	130			barrierefrei		ja ⁸⁹		
belegte Plätze	09.23	114	12.23	118	03.24	124	06.24	127
Besonderheit	Erfahrungen mit hörbeeinträchtigten Familien							
	ThEKiZ							
Katholischer Kindergarten "St. Nikolaus"								Nr. 15
Träger	„St. Martin“ Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt GmbH							
Adresse	An der Waidwäsche 4, 99097 Erfurt							
Internet	www.kita-sanktnikolaus-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 14.03.2018		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	60			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	48	12.23	51	03.24	51	06.24	53
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
	Elternbegleiter			ThEKiZ				
Evangelischer Waldkindergarten								Nr. 23
Träger	Augusta-Viktoria-Stift							
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt							
Internet	www.augusta-viktoria-stift.de							
Altersgruppe	3 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.09.2017		Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein		
Bedarfsplan	36			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	30	12.23	32	03.24	33	06.24	34

⁸⁸ siehe 2.1.2.2

⁸⁹Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

"Evangelisches Kinderhaus am Drosselberg"								Nr. 48
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Erfurt- Südost							
Adresse	Curiestraße 26, 99097 Erfurt							
Internet	www.ev-kinderhaus-am-drosselberg.de							
Altersgruppe	3 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	124	erteilt ab: 13.10.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	110				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	91	12.23	93	03.24	99	06.24	98
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Kindergarten "Zwergenland"								Nr. 57
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH							
Adresse	Max-Steenbeck-Str. 26, 99097 Erfurt							
Internet	www.jugendsozialwerk.de							
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	195	erteilt ab: 01.09.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	195				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	157	12.23	164	03.24	172	06.24	180
Besonderheit	Elternbegleiter							
	ThEKiZ							
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
Integrativer Kindergarten "Rabennest"								Nr. 65
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Am Rabenhügel 31a, 99099 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	135	erteilt ab: 01.09.2008			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	135				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	99	12.23	104	03.24	113	06.24	114
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							
Integrativer Kindergarten "Buchenberg"								Nr. 66
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Unter der Warthe 4, 99097 Erfurt							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	170	erteilt ab: 01.02.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	170				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	135	12.23	143	03.24	151	06.24	153
Besonderheit	Elternbegleiter							

Kindertageseinrichtung "Pfiffikus"									Nr. 67
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr								
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 04.10.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	120				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	99	12.23	104	03.24	111	06.24	108	
Kindertageseinrichtung "Am Wiesenhügel"									Nr. 69
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Hagebuttenweg 47a, 99097 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	120	erteilt ab: 27.07.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	111				barrierefrei			ja ⁹⁰	
belegte Plätze	09.23	93	12.23	98	03.24	102	06.24	101	
Besonderheit	Elternbegleiter								
	ThEKiZ								
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG								
Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"									Nr. 70
Träger	Landeshauptstadt Erfurt								
Adresse	Haselnußweg 16, 99097 Erfurt								
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	105	erteilt ab: 01.08.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	90				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	80	12.23	81	03.24	85	06.24	84	
Besonderheit	Elternbegleiter								
Besonderheit	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG								
Kindergarten "Haus der kleinen Leute"									Nr. 89
Träger	Haus der kleinen Leute e. V.								
Adresse	Curiestraße 24, 99097 Erfurt								
Internet	www.haus-der-kleinen-leute.de								
Altersgruppe	2 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	28	erteilt ab: 01.09.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	28				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	27	12.23	28	03.24	28	06.24	28	

⁹⁰ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Farbenklecks"								Nr. 95
Träger	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH							
Adresse	Clausewitzstraße 27a , 99099 Erfurt							
Internet	www.jugendsozialwerk.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	130	erteilt ab: 01.08.2018			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	130				barrierefrei		ja ⁹¹	
belegte Plätze	09.23	118	12.23	121	03.24	122	06.24	124
Besonderheit	ThEKiZ				Elternbegleiter			
	Schwerpunkteinrichtung für Leistungen nach § 8(3) ThürKigaG							
	Erfahrungen mit hörbeeinträchtigten Familien							
Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"								Nr. 101
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Sibichen 3, 99099 Erfurt							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	3 Monate - 3,5 Jahre							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	70	erteilt ab: 01.06.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	60				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	47	12.23	47	03.24	50	06.24	49
Besonderheit	Elternbegleiter							
"Bunte Knöpfe"								Nr. 113
Träger	ASB Regionalverband Mittelthüringen e.V.							
Adresse	Ernst-Haeckel-Str. 17-18, 99097 Erfurt							
Internet	www.asb-helfen.de/kindergarten-erfurt							
Altersgruppe	1 Jahr- Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00-16:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	40	erteilt ab: 01.01.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	40				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	37	12.23	33	03.24	40	06.24	38
Besonderheit	Teilnahme am Modellprojekt "Vielfalt vor Ort"							

2.6.2.2 Kindertagespflege⁹²

Südost		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ⁹³	Stadtteil
-	-	-

⁹¹ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

⁹² Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen (z.B. Adresse) können bei Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden.

⁹³ Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

2.6.3 Belegung

2.6.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum Großwohnsiedlung Südost.

Von Oktober 2023 bis Juni 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Über den ganzen Betrachtungszeitraum hinweg wurden weniger Kinder betreut als im zurückliegenden Kindergartenjahr 2022/2023 (Rückgang um ca. -4 bis -6 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juni/Juli waren 91,24 % aller Kapazitäten belegt, ein Rückgang um -3,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

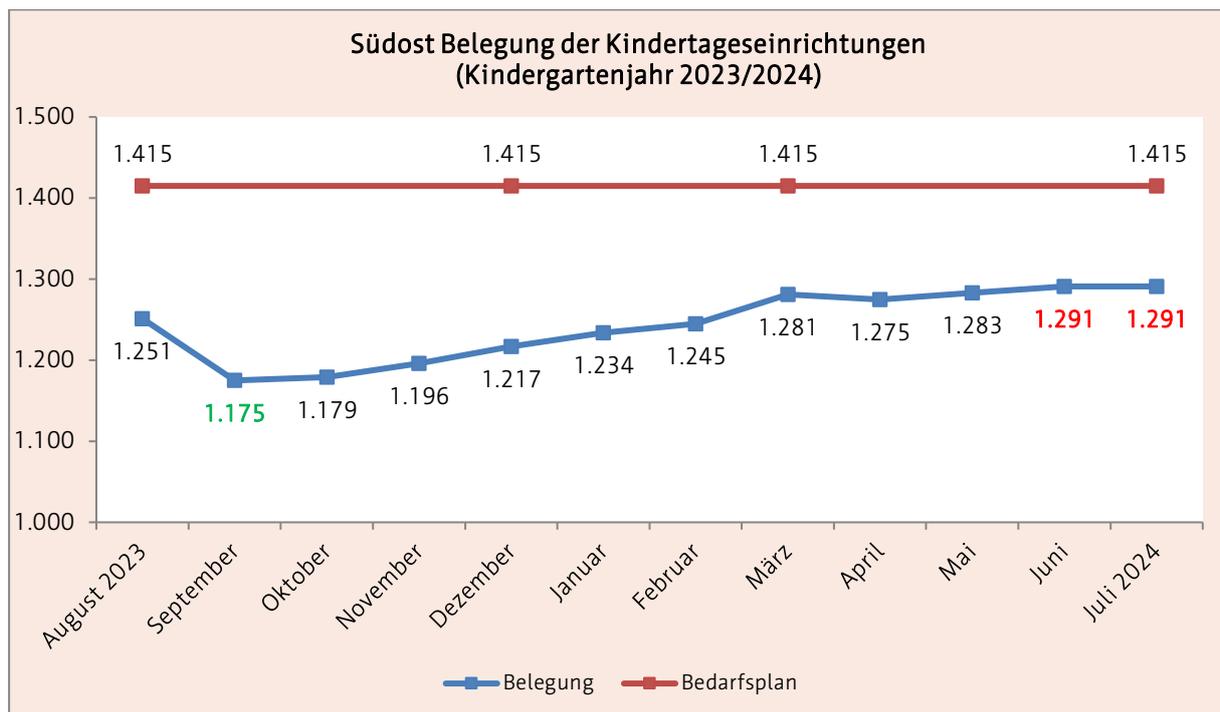


Abb. 44: Südost Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.6.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Planungsraum Südost.

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/2023 weniger Kinder betreut. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zwei Kindertagespflegepersonen ihr Angebot eingestellt haben.

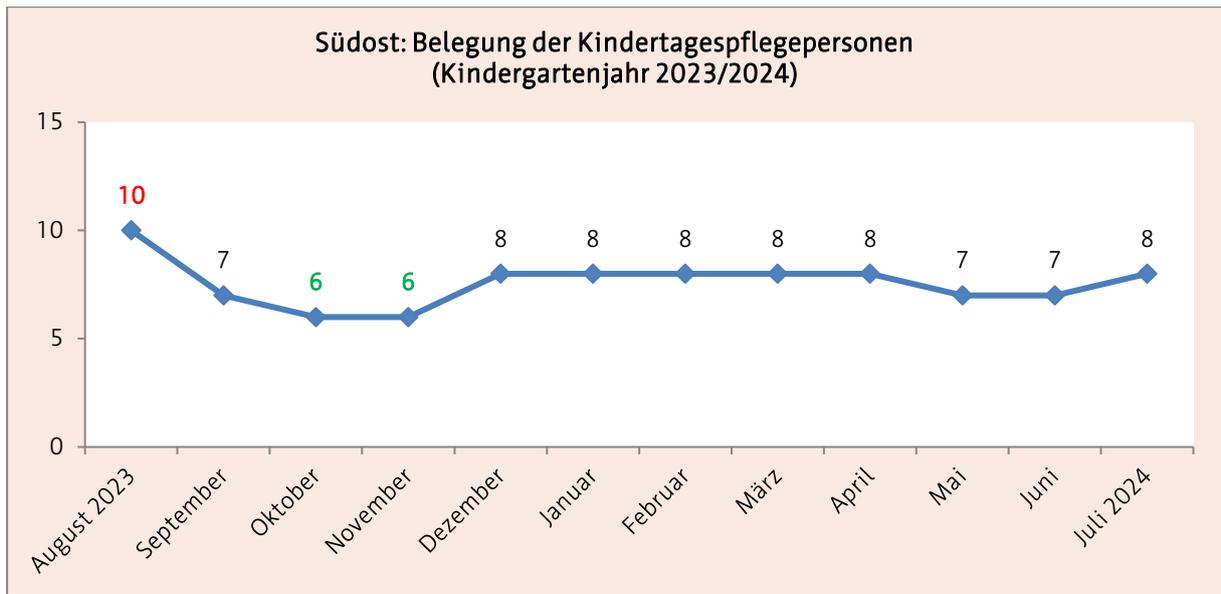


Abb. 45: Südost Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.7 Planungsraum ländliche Ortsteile

Zum Planungsraum gehören nachstehende Ortsteile: Alach, Azmannsdorf, Bindersleben, Bischleben-Stedten, Büßleben, Dittelstedt, Ermstedt, Egstedt, Fienstedt, Gispersleben, Gottstedt, Hochheim, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Töttleben, Kühnhausen, Linderbach, Marbach, Mittelhausen, Molsdorf, Möbisburg-Rhoda, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Schmira, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttelstädt, Urbich, Vieselbach, Wallichen, Waltersleben und Windischholzhausen.

Im Planungsraum sind nicht in allen Ortsteilen Kindertageseinrichtungen vorhanden. Das betrifft Azmannsdorf, Gottstedt, Hochstedt, Molsdorf, Niedernissa, Rhoda (Haarberg), Salomonsborn, Schaderode, Sulzer Siedlung, Töttleben, Urbich und Wallichen.

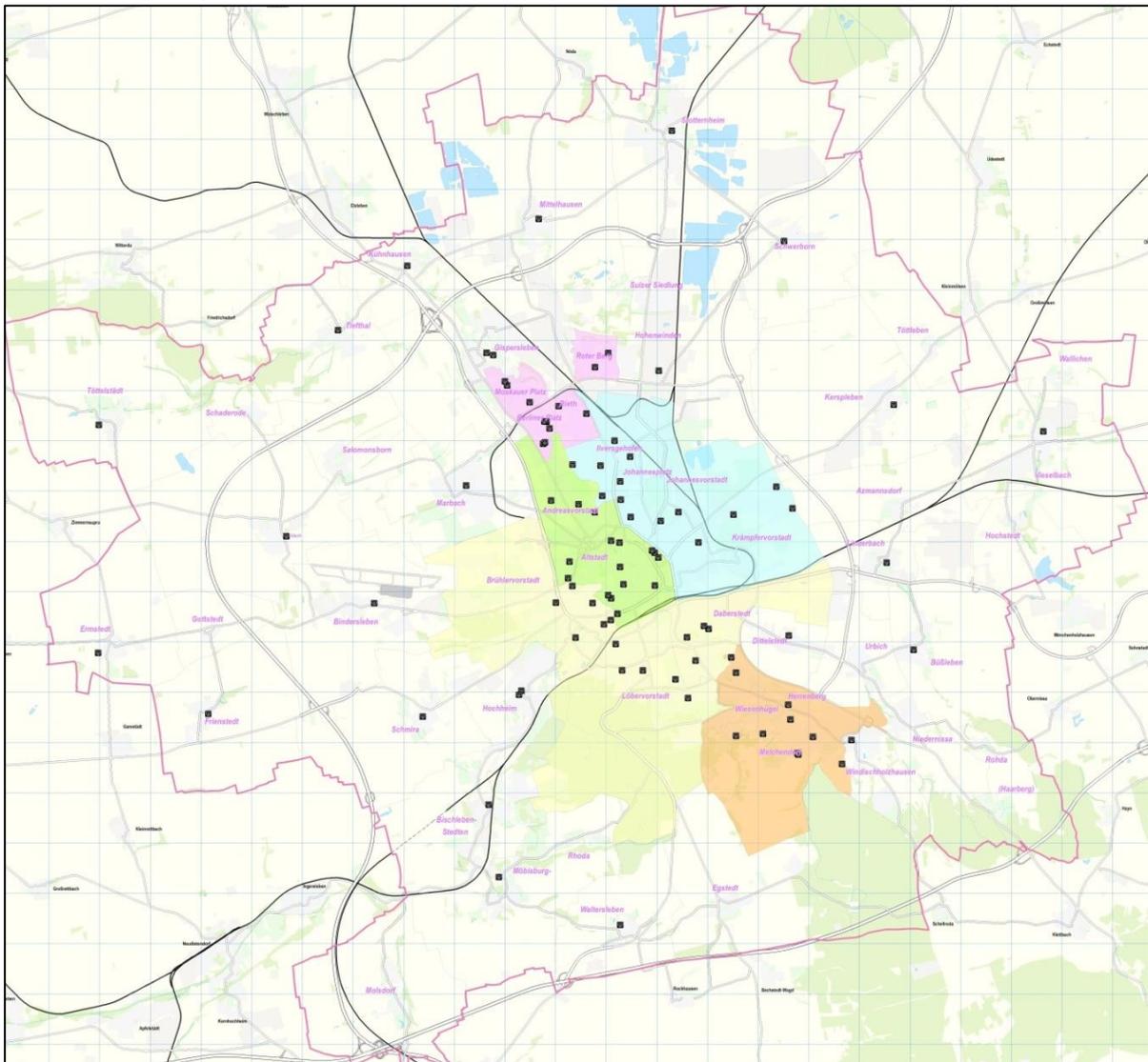


Abb. 46: Planungsraum ländliche Ortsteile⁹⁴ (Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung)

⁹⁴ Die Lage von Kindertageseinrichtungen wurde mit einem schwarzen Symbol gekennzeichnet.

2.7.1 Demografische Entwicklung und Problemlagen

2.7.1.1 Bevölkerung

Während die Anzahl der Bevölkerung in den Planungsräumen Südost, City und Südstadt von 2019 bis 2023 relativ konstant blieb (Veränderung max. +/-0,5 %), kann für den Planungsraum ländliche Ortsteile ein Anstieg um +0,9 % (+426 Einwohner) festgestellt werden. In den einzelnen Altersgruppen zwischen 0 bis unter 65 Jahren waren hingegen Schwankungen feststellbar. Die Anzahl der über 65-Jährigen stieg deutlich um +9,3 % (+987 Einwohner).

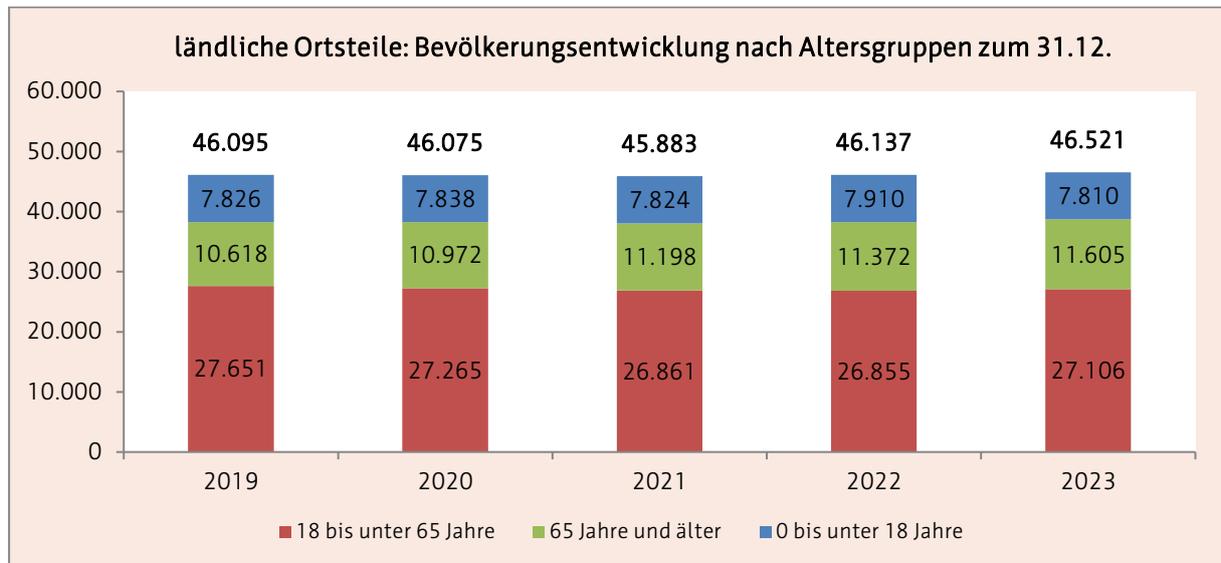


Abb. 47: ländl. Ortsteile Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.7.1.2 Haushalte mit Kindern

Von 2019 bis 2023 lebten in den ländlichen Ortsteilen im Vergleich zu den anderen Planungsräumen die meisten Haushalte mit Kindern. Deren Anzahl blieb im Betrachtungszeitraum relativ konstant (siehe folgende Abb.).

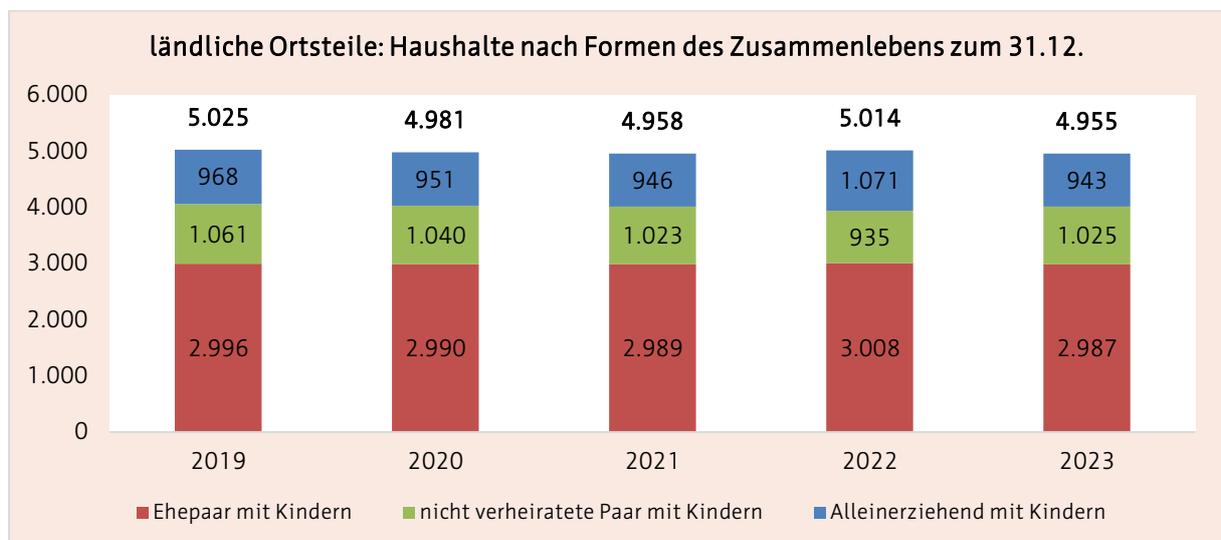


Abb. 48: ländl. Ortsteile Haushalte mit Kindern (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen)

2.7.1.3 Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.

Im Planungsraum ländliche Ortsteile kann bei den Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Betrachtungszeitraum, sowohl bei Gesamtzahl der Kinder auch als bei den Kindern unter bzw. über 3 Jahren, ab 2022 ein Rückgang festgestellt werden.

Auch der Anteil der unter 3-Jährigen an der Gesamtzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch sinkt seit 2022 ab (siehe folgende Abb.).

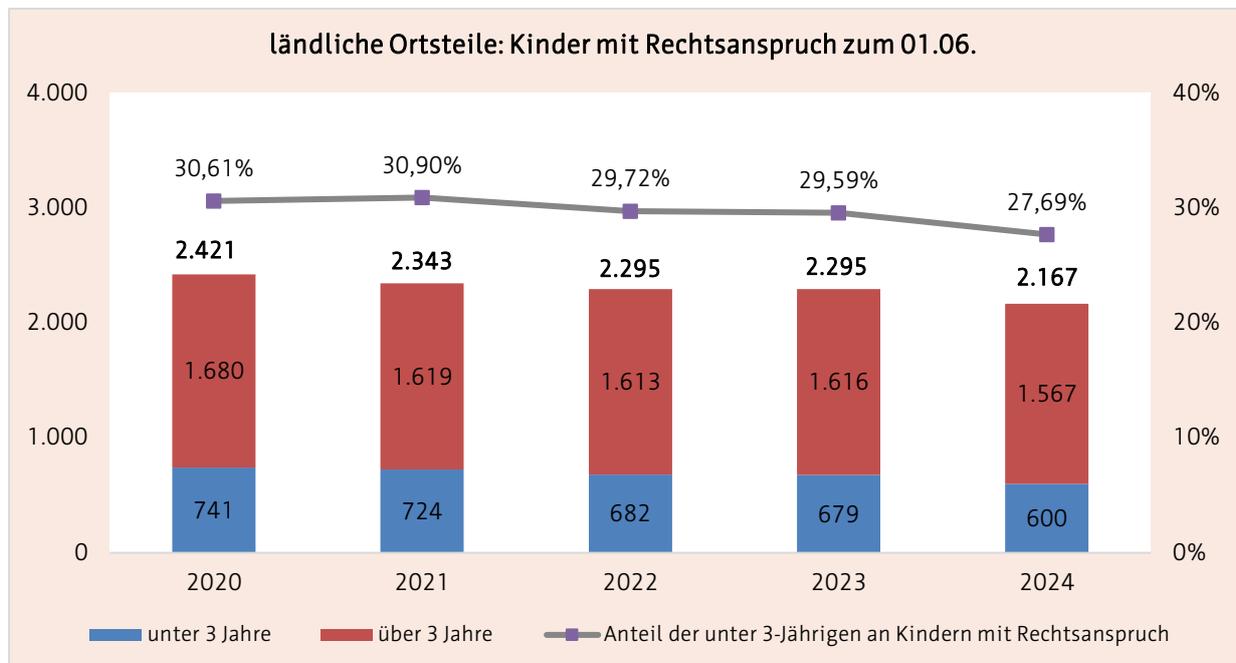


Abb. 49: ländl. Ortsteile Kinder mit Rechtsanspruch (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik u. Wahlen)

2.7.1.4 soziale Belastungen

Insgesamt kann für die ländlichen Ortsteile gemäß Erfurter Sozialindex eine vergleichsweise relativ niedrige Problembelastung festgestellt werden.

Hervorzuheben ist jedoch, dass einige Ortsteile unter Bevölkerungsverlusten leiden, die durch den Wegzug vor allem der jüngeren Bevölkerung entstehen. Damit geht dementsprechend nach wie vor eine teilweise schneller fortschreitende Alterung der Bevölkerung in den ländlichen Ortsteilen der Landeshauptstadt einher.⁹⁵

⁹⁵ vgl. Stadtverwaltung Erfurt (2020), S. 150-152

2.7.2 Bestandsdarstellung zum 01.03.2025

Im Planungsraum ländliche Ortsteile standen Familien zum Stichtag folgende Plätze⁹⁶ für die Betreuung von Kindern zur Verfügung:

ländliche Ortsteile	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflegepersonen
Anzahl	28	13
Betriebserlaubnis	1.711	65 ⁹⁷
Bedarfsplan/ Pflegeerlaubnis	1.711	

2.7.2.1 Kindertageseinrichtungen

katholischer Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"								Nr. 7	
Träger	Kath. Pfarrgemeinde „St. Nikolaus“								
Adresse	Wagdstraße 13a, 99094 Erfurt (OT Hochheim)								
Internet	www.st-bonifatius-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 02.04.2024			Ausweisung Alter U3/Ü3			ja	
Bedarfsplan	80				barrierefrei			ja	
belegte Plätze	09.23	70	12.23	71	03.24	73	06.24	70	
Kindertagesstätte "Glückskäfer"								Nr. 12	
Träger	THEPRA LV Thüringen e. V.								
Adresse	Windmühlenweg 4, 99090 Erfurt (OT Alach)								
Internet	www.thepra.info								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	90	erteilt ab: 01.03.2013			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	90				barrierefrei			ja ⁹⁸	
belegte Plätze	09.23	79	12.23	82	03.24	85	06.24	87	
Kindergarten "Am Sportplatz"								Nr. 14	
Träger	AWO AJS gGmbH								
Adresse	Nessegrund 10, 99092 Erfurt (OT Ermstedt)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	1 - Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	36	erteilt ab: 01.05.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	36				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	31	12.23	32	03.24	35	06.24	33	

⁹⁶ siehe 2.1.2.2

⁹⁷ Plätze gemäß Pflegeerlaubnis

⁹⁸ Barrierefreiheit auch im Obergeschoss gewährleistet (Personenaufzug).

"Evangelischer Johannes Kindergarten"								Nr. 25
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Hochheim							
Adresse	Dornrain 12, 99094 Erfurt (OT Hochheim)							
Internet	www.johannes-kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 01.01.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	60			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	55	12.23	56	03.24	60	06.24	60
Evangelischer Kindergarten "St. Laurentius"								Nr. 28
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Am Kindergarten 20, 99092 Erfurt (OT Fienstedt)							
Internet	www.diakonie-erfurt.de							
Altersgruppe	22 Monate - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	60	erteilt ab: 08.05.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	60			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	46	12.23	48	03.24	52	06.24	51
Kindertagesstätte "Spielhaus Geratal"								Nr. 29
Träger	THEPRA Landesverband Erfurt e. V.							
Adresse	Geratalstraße 68, 99094 Erfurt (OT Bischleben)							
Internet	www.spielhaus-geratal.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	53 44	erteilt ab: 01.07.2021 erteilt ab: 01.08.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	53 44	bis 31.07.2025 Ab 01.08.2025			barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	35	12.23	37	03.24	41	06.24	39
Evangelische Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"								Nr. 30
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Am Weißbach 1, 99090 Erfurt (OT Tiefthal)							
Internet	www.ekeg.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.01.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	38			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	33	12.23	35	03.24	38	06.24	38
Kindergarten "Haus der Grashüpfer"								Nr. 31
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Am Kilianipark 3, 99091 Erfurt (OT Gisperleben)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	95	erteilt ab: 10.01.2017			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	95			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	71	12.23	74	03.24	77	06.24	79

Kindergarten "Marbacher Lausbuben"								Nr. 32
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Luckenauer Straße 2, 99092 Erfurt (OT Marbach)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	94	erteilt ab: 01.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	94			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	89	12.23	90	03.24	94	06.24	94
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"								Nr. 33
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Straße der Solidarität 10a, 99094 Erfurt (OT Schmira)							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt (ab 01.08.2025 ab dem 1. Lebensjahr)							
Öffnungszeiten	Mo-Do: 07:00 bis 17:00 Uhr und Fr: 07:00 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 01.02.2022			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
	40	erteilt ab: 01.04.2025						
Bedarfsplan	45	bis 31.07.2025			barrierefrei		nein	
	40	ab 01.04.2025						
belegte Plätze	09.23	29	12.23	30	03.24	32	06.24	32
Kindergarten "Schwalbennest"								Nr. 35
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Heidesheimer Straße 2, 99097 Erfurt (OT Egstedt)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	38	erteilt ab: 01.04.2007			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	38			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	35	12.23	35	03.24	37	06.24	38
Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"								Nr. 36
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Cäciliastraße 18, 99099 Erfurt (OT Dittelstedt)							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 02.06.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	44			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	34	12.23	40	03.24	40	06.24	42
Kindergarten Windischholzhausen								Nr. 50
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH							
Adresse	Stangenweg 1, 99099 Erfurt (OT Windischholzhausen)							
Internet	https://tsa.info/kitas/kitas-in-erfurt/kindergarten-windischholzhausen							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 01.01.2021			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	65			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	61	12.23	61	03.24	66	06.24	65
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							

Kindertagesstätte "Pinoccio"								Nr. 56
Träger	THEPRA Landesverband Thüringen e. V.							
Adresse	Am Dorfstor 12, 99097 Erfurt (OT Waltersleben)							
Internet	www.thepra.info							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	07:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	33	erteilt ab: 01.10.2011			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	33			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	31	12.23	31	03.24	22	06.24	21
Hinweis	Standortaufgabe durch den Träger zum 31.07.2025							
Ev. Dionysius Kindergarten								Nr. 58
Träger	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt							
Adresse	Mühlgarten 5, 99094 Erfurt (OT Möbisburg)							
Internet	http://www.dionysius-kindergarten-erfurt.de/							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 16:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.01.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	80			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	72	12.23	75	03.24	80	06.24	79
Evangelische Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"								Nr. 60
Träger	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH							
Adresse	Zum kleinen Dorfplan 11, 99098 Erfurt (OT Kerspleben)							
Internet	www.kindergarten-kerspleben.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 02.01.2014			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	80			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	67	12.23	70	03.24	72	06.24	73
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindergarten "Nesthäkchen"								Nr. 68
Träger	Volkssolidarität Kinder-und Jugendwerk Thüringen gGmbH							
Adresse	Am Weißfrauenbach 25, 99090 Erfurt (OT Kühnhausen)							
Internet	www.volkssolidaritaet.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	32	erteilt ab: 01.01.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	32			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	31	12.23	32	03.24	32	06.24	33
Besonderheit	Elternbegleiter							
	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							

Kindergarten "Mittelhäuser Spatzen"								Nr. 72
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Friedrich-Neumeyer-Straße 1, 99095 Erfurt (OT Mittelhausen)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	1 Jahr - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	65	erteilt ab: 05.05.2025			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	65			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	60	12.23	64	03.24	64	06.24	65
Besonderheit	Elternbegleiter							
Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"								Nr. 73
Träger	DRK Kreisverband Erfurt e.V.							
Adresse	Ludwig-Böhner-Platz 5, 99090 Erfurt (OT Töttelstädt)							
Internet	www.drk-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:15 bis 17:15 Uhr							
Betriebserlaubnis	30	erteilt ab: 01.10.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	30			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	6	12.23	7	03.24	7	06.24	8
Kindergarten "Benjamin Blümchen"								Nr. 74
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Kastanienstraße 8, 99095 Erfurt (OT Schwerborn)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	41	erteilt ab: 27.04.2020			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	41			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	37	12.23	38	03.24	40	06.24	40
Besonderheit	nominiert für den Deutschen Kita-Preis 2020 Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“							
Kindergarten "Friedrich Fröbel"								Nr. 77
Träger	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.							
Adresse	Karlsplatz 15a, 99095 Erfurt (OT Stotternheim)							
Internet	www.kbw-th.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	140	erteilt ab: 08.09.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		ja	
Bedarfsplan	140			barrierefrei		ja		
belegte Plätze	09.23	111	12.23	116	03.24	120	06.24	126
Kindergarten "Vieselbach"								Nr. 78
Träger	TSA Bildung und Soziales gGmbH							
Adresse	Kreuzkirchgasse 8, 99098 Erfurt (OT Vieselbach)							
Internet	https://tsa.info/kitas/kitas-in-erfurt/kindergarten-vieselbach							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.08.2019			Ausweisung Alter U3/Ü3:		ja	
Bedarfsplan	80			barrierefrei		nein		
belegte Plätze	09.23	67	12.23	70	03.24	78	06.24	77

Evangelischer Kindergarten "Am Peterbach"								Nr. 82
Träger	Evangelisches Kirchspiel Windischholzhausen-Büßleben							
Adresse	Platz der Jugend 5, 99098 Erfurt (OT Büßleben)							
Internet	www.kiwibue.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	76	erteilt ab: 25.11.2005			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	76				barrierefrei		ja ⁹⁹	
belegte Plätze	09.23	65	12.23	71	03.24	73	06.24	74
Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"								Nr. 84
Träger	Landeshauptstadt Erfurt							
Adresse	Am Weiherweg 20, 99098 Erfurt (OT Linderbach)							
Internet	www.erfurt.de/ef121455 oder www.kita.erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	44	erteilt ab: 01.08.2016			Ausweisung Alter U3/Ü3:		nein	
Bedarfsplan	44				barrierefrei		nein	
belegte Plätze	09.23	38	12.23	36	03.24	40	06.24	42
Hinweis	ThEKiZ							
Kindergarten "Glückspilz"								Nr. 85
Träger	AWO AJS gGmbH							
Adresse	Flughafenstraße 15, 99092 Erfurt (OT Bindersleben)							
Internet	www.kindergarten-erfurt.de							
Altersgruppe	2 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:00 bis 17:30 Uhr							
Betriebserlaubnis	62	erteilt ab: 01.11.2012			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	62				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	55	12.23	59	03.24	61	06.24	59
Kindergarten "Gisperslebener Entdecker"								Nr. 87
Träger	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH							
Adresse	Am Kilianipark 5, 99091 Erfurt (OT Gispersleben)							
Internet	www.traegerwerk-thueringen.de							
Altersgruppe	1 - Schuleintritt							
Öffnungszeiten	06:30 bis 17:00 Uhr							
Betriebserlaubnis	80	erteilt ab: 01.10.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3		nein	
Bedarfsplan	80				barrierefrei		ja	
belegte Plätze	09.23	41	12.23	48	03.24	58	06.24	60
Besonderheit	Elternbegleiter							
Hinweis	Ersatzneubau ab 01.10.2023 eröffnet (80 Plätze)							

⁹⁹ Barrierefreiheit über Hintereingang (gartenseitig) gewährleistet.

Kindergarten "Glühwürmchen" (Betriebskindergarten)								Nr. 92	
Träger	AWO AJS gGmbH/ Thüringer Energie AG								
Adresse	Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt (OT Hohenwinden)								
Internet	www.kindergarten-erfurt.de								
Altersgruppe	7 Monate- Schuleintritt								
Öffnungszeiten	06:00 bis 18:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	45	erteilt ab: 20.07.2009			Ausweisung Alter U3/Ü3:			nein	
Bedarfsplan	45				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	39	12.23	41	03.24	44	06.24	45	
Besonderheit	Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“								
"Naturkindergarten"								Nr. 109	
Träger	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.								
Adresse	Wasserweg 16b, 99094 Erfurt (OT Bischleben)								
Internet	www.waldorfpaedagogik-erfurt.de								
Altersgruppe	2 bis Schuleintritt								
Öffnungszeiten	08:00 bis 16:00 Uhr								
Betriebserlaubnis	25	erteilt ab: 01.09.2023			Ausweisung Alter U3/Ü3:			ja	
Bedarfsplan	25				barrierefrei			nein	
belegte Plätze	09.23	20	12.23	22	03.24	24	06.24	24	

2.7.2.2 Kindertagespflege¹⁰⁰

ländliche Ortsteile		
anonymisierte Bezeichnung	Plätze ¹⁰¹	Stadtteil
4073	5	Büßleben
4072	5	
4190	5	Egstedt
4005	5	Gispersleben
4176	5	Hochheim
4024	5	Hohenwinden
4082	5	Niedernissa
4177	5	
4201	5	Stotternheim
4169	5	Töttleben
4181	5	Vieselbach
4145	5	Windischholzhausen
4138	5	
13	65	SUMME

¹⁰⁰ Aufgrund des Datenschutzes kann eine detaillierte Darstellung der Kindertagespflegestandorte nur nach Zustimmung der jeweils selbständigen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Da diese Zustimmung zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes nicht vorlag und um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, werden die jeweiligen Standorte nur mit der anonymisierten Bezeichnung (ohne Angaben der Name Adresse oder Kontaktdaten) gelistet.

Genauere Angaben zu den jeweiligen Kindertagespflegepersonen (z.B. Adresse) können bei Bedarf bei der Beratungsstelle des Jugendamtes erfragt werden.

¹⁰¹ Plätze gemäß Pflegerlaubnis

2.7.3 Belegung

2.7.3.1 Kindertageseinrichtungen

Die folgende Abbildung zeigt den Belegungsverlauf im Kindergartenjahr 2023/2024 für die Kindertageseinrichtungen im Planungsraum ländliche Ortsteile.

Von Oktober 2023 bis Juni 2024 stieg die Belegung der Einrichtungen in der Summe an.

Die ländlichen Ortsteile stellen den einzigen Planungsraum dar in dem im Vergleich zum vorherigen Kindergartenjahr 2022/2023 mehr Kinder betreut werden konnten (Anstieg um ca. +1 bis +2 %).

Zum Höchstbelegungszeitpunkt Juni waren 90,35 % aller Kapazitäten¹⁰² belegt, eine Differenz um -5,6 % im Vergleich zum Vorjahresmonat, die jedoch auf die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen zurückzuführen ist.

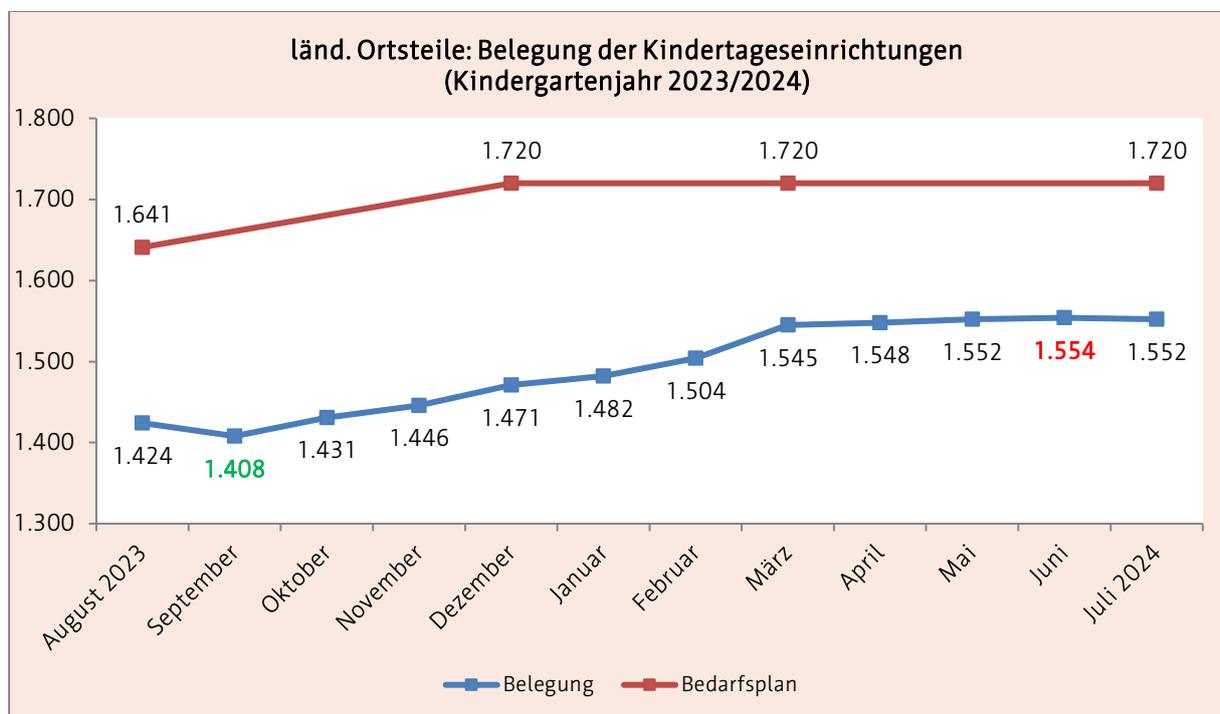


Abb. 50: ländl. Ortsteile Belegung (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

2.7.3.2 Kindertagespflege

Die folgende Abbildung zeigt die Belegung in der Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Planungsraum ländliche Ortsteile.

Im gesamten Betrachtungszeitraum wurden im Vergleich zum Kindergartenjahr 2022/2023 deutlich weniger Kinder betreut.

¹⁰² Im Kindergartenjahr 2023/2024 konnten im Planungsraum ländliche Ortsteile zusätzliche Betreuungsplätze für Familien zur Verfügung gestellt werden: Für die Kita 87 wurde ein Ersatzneubau mit +39 zusätzlichen Betreuungsplätzen eröffnet. Für die Kita 77 wurde ein Erweiterungsbau mit +40 zusätzlichen Betreuungsplätzen eröffnet.

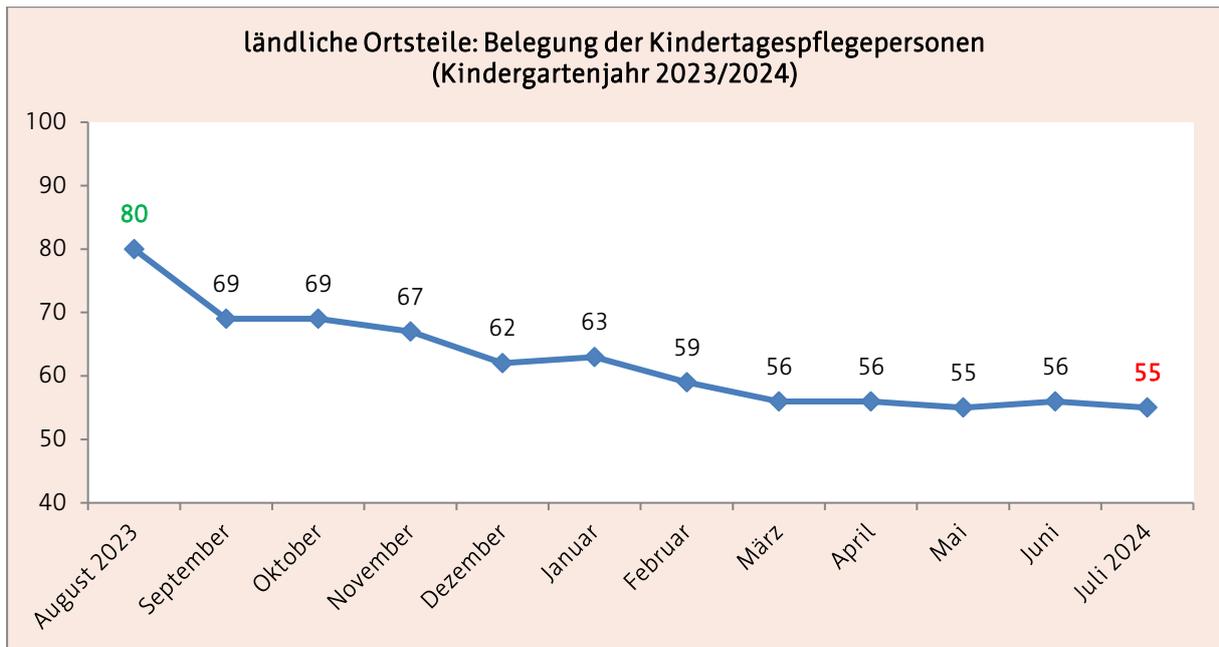


Abb. 51: ländl. Ortsteile Belegung Kindertagespflege (Quelle: interne Belegungsstatistik des Jugendamtes)

3 Bedarfsermittlung

3.1 quantitative Bedarfe

Um den quantitativen Bedarf an Betreuungsplätzen für den Planungszeitraum eines Kindergartenjahres in der Landeshauptstadt Erfurt zu ermitteln, ist es zunächst erforderlich die letzten Kindergartenjahre zu analysieren.

Die Belegung der Kindergartenjahre ist, wie exemplarisch am Kindergartenjahr 2023/2024 in 2.1.3 dargestellt, nicht gleichbleibend hoch. Die Belegung steigt vom niedrigsten Belegungsmonat September bis zu den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres kontinuierlich an. Die höchste Belegung der Einrichtungen ist meist im Juni/Juli festzustellen.

Um den Bedarf über ein gesamtes Kindergartenjahr realistisch abbilden zu können, ist es erforderlich die Betreuungsquoten¹⁰³ zum Zeitpunkt der Höchstbelegung¹⁰⁴ zu ermitteln.

3.1.1 Entwicklung der Betreuungsquoten

Im Folgenden werden die Betreuungsquoten des Monats Juni¹⁰⁵ für die Altersgruppe "unter 3 Jahre" und "über 3 Jahre" gemäß § 20 (1) ThürKigaG von 2019 bis 2024 dargestellt.

Juni 2019						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	4.148	-43 ¹⁰⁶	2.736	-25	65,96%	+0,08 %
über 3	7.759	+102	7.435	+66	95,82 %	-0,42 %
<i>Summe</i>	<i>11.907</i>	<i>+59</i>	<i>10.171</i>	<i>+41</i>	<i>85,42 %</i>	<i>-0,08 %</i>
Juni 2020						
unter 3	4.121	-27	2.635	-101	63,94 %	-2,02 %
über 3	7.744	-15	7.475	+40	96,53 %	+0,71 %
<i>Summe</i>	<i>11.865</i>	<i>-42</i>	<i>10.110</i>	<i>-61</i>	<i>85,21 %</i>	<i>-0,21 %</i>
Juni 2021						
unter 3	3.870	-251	2.670	+35	68,99 %	+5,00 %
über 3	7.676	-68	7.402	-73	96,43 %	-0,10 %
<i>Summe</i>	<i>11.546</i>	<i>-319</i>	<i>10.072</i>	<i>-38</i>	<i>87,23 %</i>	<i>+2,00 %</i>
Juni 2022						
unter 3	3.729	-141	2.609	-61	69,97 %	+0,98 %
über 3	7.740	+64	7.477	+75	96,60 %	+0,17 %
<i>Summe</i>	<i>11.469</i>	<i>-77</i>	<i>10.086</i>	<i>+14</i>	<i>87,94 %</i>	<i>+0,71 %</i>

¹⁰³ Verhältnis der Kinder mit Rechtsanspruch (Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt, ohne die Altersgruppe der 0-Jährigen) und den tatsächlich betreuten Kindern.

¹⁰⁴ Von einer Nutzung der Datengrundlagen zum Stichtag 31.03. laut ThürKigaG für die Bedarfsberechnung wird aufgrund der geringen Aussagefähigkeit in Bezug auf den Bedarf über das gesamte Kindergartenjahr abgesehen.

¹⁰⁵ In 2020 bis 2022 stellte der Juli den Höchstbelegungsmonat dar. Um jedoch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren herzustellen, werden in der Tabelle von für die Jahre 2017-2022 der Monat Juni verglichen.

¹⁰⁶ Veränderung zum Vorjahreszeitraum

Juni 2023						
Alter	Kinder mit Rechtsanspruch		Kinder in Betreuung		Betreuungsquote	
unter 3	3.643	-87 ¹⁰⁷	2.666	+57	73,18 %	+3,21 %
über 3	7.554	-186	7.347	-130	97,26 %	+0,66 %
<i>Summe</i>	<i>11.197</i>	<i>-272</i>	<i>10.013</i>	<i>-73</i>	<i>89,43 %</i>	<i>+1,49 %</i>
Juni 2024						
unter 3	3.268	-375	2.439 ¹⁰⁸	-227	74,63 %	+ 1,45 %
über 3	7.255	-299	7.236 ¹⁰⁹	-111	99,74 %	+ 2,48 %
<i>Summe</i>	<i>10.523¹¹⁰</i>	<i>-674</i>	<i>9.675¹¹¹</i>	<i>-338</i>	<i>91,94 %</i>	<i>+2,51 %</i>

Seit dem deutlichen Anstieg der Kinder mit Rechtsanspruch im Jahr 2018 waren bis 2020 sowohl deren Anzahl als auch deren Gesamtbetreuungsquote im Juni relativ konstant. Gleichzeitig stagnierte auch der Umfang der betreuten Kinder in Summe zum Stichtag.

Seit 2021 ist in Bezug auf die Gesamtanzahl der Kinder mit einem Rechtsanspruch ein rückläufiger Trend feststellbar. Trotz dieses Rückgangs war die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder von 2019 bis 2023 relativ konstant. Seit 2024 werden in Erfurt weniger Kinder sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch bei Kindertagespflegepersonen betreut. Jedoch ist der Anteil der betreuten Kinder an allen Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gestiegen (siehe folgende Abbildung):

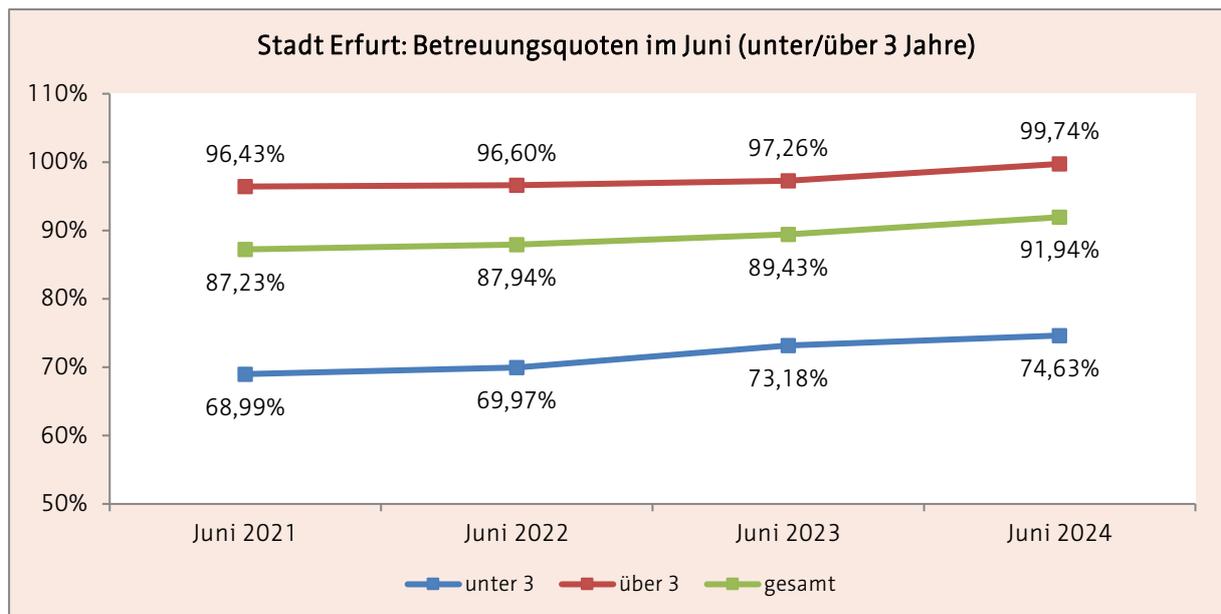


Abb. 52: Betreuungsquoten zum Juni (Quelle: Belegungsstatistik des Jugendamtes)

Bei den unter 3-Jährigen kann im Betrachtungszeitraum ein kontinuierlicher Anstieg der Betreuungsquoten festgestellt werden. Bei den über 3-Jährigen wurde 2024 sogar die familienfreundliche Zielbetreuungsquote erreicht (siehe 3.1.2).

¹⁰⁷ Veränderung zum Vorjahreszeitraum

¹⁰⁸ 2.235 Kita und 204 Kindertagespflege

¹⁰⁹ 7.233 Kita und 3 Kindertagespflege

¹¹⁰ siehe 2.1.1.4.1

¹¹¹ 9.468 Kita und 207 Kindertagespflege (siehe 2.1.3.1 und 2.1.3.2)

3.1.2 Prognose der Betreuungsquoten für 2022-2025

In der Landeshauptstadt Erfurt wurde am 19.12.2018 durch den Stadtrat eine mittelfristige Bedarfsermittlung für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis zum Jahr 2025 beschlossen (DS 2516/18). Gemäß dem Maßnahmepunkt 6.3.8 des Planungsdokumentes wurde die im Planungsdokument getroffenen prognostischen Aussagen im IV. Quartal 2021 umfassend fachlich evaluiert.

Im I. Quartal 2022 erfolgte im Rahmen eines fachpolitischen Diskurses eine Anpassung der (Ziel-)Betreuungsquoten für die Altersgruppen unter/über 3 Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2025 (DS 0260/22):

(Ziel-)Betreuungsquote (jeweils zum 01.06.)¹¹²				
Alter der Kinder	2022	2023	2024	2025
1- unter 3 Jahre	75 %	80 %	85 %	90 %
3 Jahre bis Schuleintritt	97 %	98 %	99 %	100 %

In der Landeshauptstadt sollen für die in der Tabelle benannte Prozentzahl je Altersgruppe die entsprechenden Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung dieser familienfreundlichen Quoten in Erfurt zielt auf die Verbesserung

- I. des beruflichen Wiedereinstiegs nach der Elternzeit,
- II. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie
- III. der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 ThürKigaG¹¹³.

Diese familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten der Landeshauptstadt für 2025 decken sich mit den Ergebnissen aus der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) vom Deutschen Jugendinstitut aus 2022. Die KiBS ist "eine durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzierte bundeslandrepräsentative Studie"¹¹⁴. Im Rahmen dieser Studie werden jährlich in allen Bundesländern "ca. 33.000 Eltern von Kindern unter 12 Jahren zur Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, zur Betreuungssituation und zu ihrem Betreuungsbedarf befragt".¹¹⁵

Für das Jahr 2022 gaben Familien im Freistaat Thüringen folgenden Bedarf an Betreuungsplätzen an¹¹⁶:

KiBS 2022	
Alter der Kinder	Betreuungsbedarf (Wunsch)
1 Jahr	82 %
2 Jahre	94 %
3 Jahre	97 %
5 Jahre	100 %

¹¹² siehe DS 0116/21 und DS 0117/22

¹¹³ Dies ermöglicht es den Familien Aspekte wie die Nähe zum Wohn- oder Arbeitsort, den Standort, die Erreichbarkeit mit PKW bzw. ÖPNV, die Essensversorgung, das pädagogische Konzept aber auch den baulichen Zustand des Gebäudes, stärker in die Entscheidung für oder gegen eine Kindertageseinrichtung mit einfließen zu lassen.

¹¹⁴ DJII (2020), S. 6

¹¹⁵ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021), S. 7

¹¹⁶ DJII (2023), S. 17 und S.37

3.1.3 Prognose¹¹⁷ der benötigten Kinderbetreuungsplätze 2025/2026

Zur Berechnung der benötigten Betreuungsplätze, die zur Umsetzung der familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten (siehe 3.1.2) in Erfurt erforderlich sind, werden die fachpolitisch beschlossenen Quoten je Altersgruppe auf die vorliegenden Daten der Kinder mit Rechtsanspruch zum Stichtag 06.2024 (siehe 2.1.1.4) wie folgt angewendet:

Prognose für das Kindergartenjahr 2025/2026			
Alter der Kinder	Anzahl	(Ziel-)Betreuungsquote	benötigte Plätze
1- unter 3 Jahre	3.268	90 %	2.941
3 Jahre bis Schuleintritt	7.255	100 %	7.255
Summe		10.523	10.196

3.2 qualitative Bedarfe

Die qualitativen Bedarfe werden in Verantwortung des Erfurter Fachberaternetzwerkes unter ggf. Hinzuziehung weiterer Akteure (z.B. Elternvertretern, Gesundheitsamt, Jugendamt) erarbeitet.

Die konkreten Ergebnisse dieser Bedarfsfeststellung werden in die mittelfristige Bedarfsplanung aufgenommen und dienen als Schwerpunktsetzung für die pädagogische Arbeit.

¹¹⁷ Im Hinblick auf die hier dargestellten Prognosen ist noch einmal herauszustellen, dass statistische Vorhersagen lediglich als eine Orientierung dienen können. Gesellschaftliche oder politische Veränderungen können unvorhersehbaren Einfluss haben und zu massiven Abweichungen von den Prognoseannahmen führen. „Eine Prognose ist eine „Wenn-Dann-Aussage“(!): Sie zeichnet somit ein Zukunftsbild, mit dem unter den getroffenen Annahmen zu rechnen ist.“ (Bundesministerium für Digitales und Verkehr 2023).

4 Maßnahmeplanung

Auf der Grundlage der Bestandsdarstellung sowie des ermittelten Bedarfs ergeben sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Maßnahmepunkte.

4.1 quantitative Maßnahmen

4.1.1 Bestandssicherung durch Sanierungsmaßnahmen

Bereits geschaffene Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sind durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu sichern. Hierfür sind die im jährlich beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Erfurt benannten Maßnahmen zwingend umzusetzen. Werden diese nicht oder verspätet umgesetzt, gefährdet dies die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnisse für die zu sanierenden Kindertageseinrichtungen und hat somit den Wegfall von dringend benötigten Platzkapazitäten zur Folge.

4.1.2 Platzerweiterungen im Rahmen von Baumaßnahmen

(a) Kindergartenjahr 2025/2026

Es werden keine Maßnahmen zur Erweiterung von Platzkapazitäten realisiert.

(b) Kindergartenjahr 2026/2027

Aufgrund von massiven Bauverzögerungen kann die folgende (bereits seit Jahren) geplante Baumaßnahme voraussichtlich erst 2027 umgesetzt werden:

(Ersatz-) Neubau					
Nr.	Ortsteil	Planungsraum	Vorhaben	neue Plätze	Zeitraum
106	Daberstedt	Südstadt	Peter-Vischer-Weg/ DRK ¹¹⁸	58	I. Quartal 2027
Summe				58	

4.1.3 Bedarfsdeckung

Der unter 3.1.3 **prognostizierte Bedarf** an Betreuungsplätzen **zur Umsetzung der familienfreundlichen (Ziel-)Betreuungsquoten** in der Landeshauptstadt Erfurt (siehe 3.1.2), inkl. der Berücksichtigung von

- Kindern unter 1 Jahr (2.1.3.1, b),
- Schulrückstellungen (2.1.3.1, b) sowie
- Zuzügen (z.B. 2.1.1.6),

kann für das Kindergartenjahr 2025/2026 rein rechnerisch **vollständig gedeckt** werden.

¹¹⁸ Ersatzneubau für die Kita 73

Kindergartenjahr 2025/2026			
(a) Bedarf	Prognose ¹¹⁹		10.196
	Schulrücksteller		150
	Kinder unter 1 Jahr		50
	Zuzüge ¹²⁰		50
	Summe		10.446
(b) Bestand ¹²¹	Kita		10.124 ¹²²
	Kindertagespflege		250 ¹²³
	Summe		10.374
(c) Platzgewinnung	Kita	Sanierung	-
		(Ersatz-)Neubau	-
	Summe		-
Summe:	Plätze	(b) + (c)	10.374
Differenz:	Bedarf und Plätze	(b) + (c) - (a)	-72 -0,69 %

4.2 qualitative Maßnahmen

Die qualitativen Maßnahmen werden aus den qualitativen Bedarfen (3.2), die durch das Erfurter Fachberaternetzwerk erarbeitet werden, abgeleitet.

Die Benennung von konkreten Maßnahmen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer mittelfristigen Bedarfsplanung.

4.3 Betreuung von unter 1-Jährigen

Die Bedarfseinschätzung zur Betreuung von Kindern unter einem Jahr gemäß § 24 SGB VIII und § 2 ThürKigaG obliegt dem Erfurter Jugendamt.

4.4 Anpassung der Bedarfsplanung

Eine Anpassung bzw. Änderung der quantitativen Maßnahmenplanung (inkl. Anlage I) kann durch die Leitung des Jugendamtes vorgenommen werden, wenn

- vom zuständigen Ministerium aufgrund von geänderten Bedarfslagen Betriebserlaubnisse angepasst bzw. Ausnahmegenehmigungen ausgestellt werden sowie
- zur Bedarfsdeckung erforderliche zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

¹¹⁹ siehe 3.1.3

¹²⁰ Kinder mit einem vorherigen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, einem anderen Kreis, Bundesland oder einem anderen Staat.

¹²¹ Abweichung von der Darstellung in der Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (DS 0116/21, S. 32): aufgrund zahlreicher Veränderung in den Kitas (z.B. Reduzierung der Kapazität aufgrund von Sanierungsstau).

¹²² Die Daten des Bestands wurden vor dem Stichtag 03.2025 erhoben (Prognose). **Änderungen sind jederzeit möglich** (z.B. aufgrund von Ausnahmegenehmigungen). Siehe Anlage I.

¹²³ Hierbei handelt es sich um eine Schätzung (ca. 50 Kindertagespflegepersonen mit je 5 Betreuungsplätzen).

4.5 Monitoring der Bedarfsplanung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Bedarfsplanes sind durch die Verwaltung des Jugendamtes zu begleiten und der Stand der Umsetzung im Unterausschuss **Kindertageseinrichtungen** kontinuierlich zu beraten.

Die in der Evaluation zur mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 (siehe DS 0116/21) getroffenen Prognosen (Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch, Betreuungsquoten) **bzw. die Ergebnisse der neuen mittelfristigen Bedarfsplanung für den Zeitraum von 2026 bis 2030** sind im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung mit den tatsächlichen Daten (Kinder mit Rechtsanspruch, betreute Kinder und Betreuungsquoten je Altersgruppe) abzugleichen.

Quellen

(1) Literatur

Bertelsmann Stiftung (2022)

Pressemitteilung vom 20.10.2022: 2023 fehlen in Deutschland rund 384.000 Kita-Plätze

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2024):

Pressemitteilung vom 20.03.2024: Geburtenrate fällt auf den tiefsten Stand seit 2009

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (2023):

Prognosen. Das Bausteinsystem des BMDV für den Blick in die Zukunft
(letzte Aktualisierung: Dezember 2023)

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2020):

Kinderbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2019. Ausgabe 05a. Kinder bis zum Schuleintritt

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2021):

Kinderbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2020.

Deutschen Städtetages (18.11.2022)

Finanzierung des Bundesprogramms Sprach-Kitas bis zum 30. Juni 2023 (Dokumenten-Nr. U 4499)

DJI- Deutsches Jugendinstitut DJI (2023):

Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich: Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote DJI-Kinderbetreuungsreport 2023

DPA (14.10.2022)

dpa-infocom:221014-99-128892/3

(<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-erfurt-bald-mehr-unterkuenfte-fuer-fluechtlingsaufnahmen-in-thueringen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-221014-99-128892>)

Federal Institute for Population Research (2022)

Fertility declines near the end of the COVID-19 pandemic: Evidence of the 2022 birth declines in Germany and Sweden

IKPE "Institut für kommunale Planung und Entwicklung" (2019)

Entwurf Zweiter Sozialstrukturatlas für den Freistaat Thüringen mit der Fokussierung auf „Armut und Armutsprävention in Thüringen“, 1. Teil

Kalter, B. & Schrapper, C. (2006)

Was leistet die Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe

KOMDAT. Kommentierte Daten der Kinder & Jugendhilfe (2023)

Januar 2023. Heft. Nr. 3/22 25.Jg.

MDR Fernsehen (2022)

FAKT IST! aus Erfurt vom 14. November 2022 (22:10 Uhr)

MDR Nachrichten (2022)

Thüringen nimmt so viele Flüchtlinge wie noch nie auf
(<https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/fluechtlinge-ukraine-anzahl-suhl-asyl-100.html>)

UNO Flüchtlingshilfe Deutschland (2022)

Flüchtlingszahlen: Zahlen & Fakten zu Menschen auf der Flucht
(<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingzahlen>)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes (XII)

Sozialhilfe

Stadtverwaltung Erfurt (2015)

Kommunalstatistisches Heft 93. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Stadtverwaltung Erfurt (2017b)

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Konzept (29.05.2017)

Stadtverwaltung Erfurt (2018)

Mittelfristige Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege bis 2025

Stadtverwaltung Erfurt (2019a)

ISEK Erfurt 2030. Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Teil

Stadtverwaltung Erfurt (2019b)

ISEK Erfurt 2030. Integriertes Stadtentwicklungskonzept. Teil 2

Stadtverwaltung Erfurt (2020)

Sozialstrukturatlas 2020 zur Beschreibung der Lebenslagen der Erfurter Bevölkerung

Stadtverwaltung Erfurt (2021)

Kommunalstatistisches Heft 113. Erfurter Statistik. Bevölkerungsprognose bis 2040

Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG (2025):

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025)

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015a)

Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015b)

Fachliche Empfehlung. Gemeinsame Förderung von Kindern ohne und mit (drohender) Behinderung nach § 7 Abs. 1 bis 3 ThürKitaG sowie von Kindern mit besonderem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 ThürKitaG in Kindertagesstätten.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016)

Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (2022)

Pressemittlung 66/2022 12.12.2022

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2020)

Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen

Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010)

Arbeitspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung gemäß § 15a ThürKitaG

Thüringer Schulgesetz (2021)

Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 zuletzt geändert am 5. Mai 2021 nichtamtliche Lesefassung in der Gültigkeit ab 1. August 2021

Thüringer Schulordnung (1994)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -)
Vom 20. Januar 1994

(2) Drucksachen¹²⁴ der Landeshauptstadt Erfurt

DS 0487/17

Konzept Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

DS 0248/18

Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt

¹²⁴ Abrufbar im Bürgerinformationssystem (<http://buergerinfo.erfurt.de>) unter der Rubrik "Recherche" abrufbar.

DS 2516/18

Mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025

DS 0633/19

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2022

DS 0676/19

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Juli 2020

DS 0809/20

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

DS 0912/21

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022

DS 0116/21

Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bis 2025

DS 0260/22

Änderung der mittelfristigen Bedarfsermittlung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege bis 2025 (Drucksache 2516/18)

DS 0754/22

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

DS 1832/22

Familienförderplan 2023 bis 2027

DS 0969/23

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

DS 0292/24

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025

DS 0754/25

Fachberatung für Kinder mit besonderen Bedarfen - Fortschreibung des Konzeptes für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2028

(3) Drucksachen des Thüringer Landtags (7. Wahlperiode)

Drucksache 7/ 6504 (19.10.2022)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Tischner (CDU) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. Anspruch auf Plätze in der Kindertagespflege in Thüringen

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
Planungsraum City				1.870		0		1.870	
3	Altstadt	Kindertagesstätte "Lindenparadies"	Johanniter-Unfall-Hilfe	124	2 Jahre - Schuleintritt			124	
8	Altstadt	Kath. Kindergarten "St. Ursula"	St. Martin gGmbH	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
10	Altstadt	Kath. Domkindergarten "St. Marien"	St. Martin gGmbH	62	1 Jahr - Schuleintritt			62	
21	Altstadt	Kath. Kindertagesstätte "St. Franziskus"	St. Martin gGmbH	63	2 Jahre - Schuleintritt			63	
22	Altstadt	Evangelischer Stiftskindergarten	Augusta-Viktoria-Stift	176	9 Monate - Schuleintritt			176	neue Betriebslaubnis ab 01.08.2025
27	Altstadt	Evangelischer Pergamenterkindergarten	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	55	2 Jahre - Schuleintritt			55	
37	Andreasvorstadt	Moritzkindergarten	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	145	1 Jahr - Schuleintritt			145	
40	Altstadt	Kindergarten "An der schmalen Gera"	AWO AJS gGmbH	50	1 Jahr - Schuleintritt			50	
41	Altstadt	Evang. Kindergarten Louise Mücke	Augusta-Viktoria-Stift	70	2 Jahre - Schuleintritt			70	Ab 28.04.2025 befristeter Umzug in das Ausweichobjekt Curierstraße 24, 99097 Erfurt (Planungsraum Südost)
43	Altstadt	Kneipp-Kindergarten "Kinderwelt"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	108	1 Jahr - Schuleintritt			108	
45	Andreasvorstadt	Kindergarten "Am Nordpark"	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH	85	2 Jahre - Schuleintritt			85	
51	Altstadt	Evangelischer Predigerkindergarten	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	52	1 Jahr - Schuleintritt			52	
55	Altstadt	Kindergarten "Brühler Gartenzwerge" b) Außenstelle "mittendrin"	AWO AJS gGmbH	30	2 Jahre - Schuleintritt			30	
80	Andreasvorstadt	Kindertageseinrichtung "Am Borntal"	Landeshauptstadt Erfurt	150	2 Jahre - Schuleintritt			150	
81	Andreasvorstadt	Montessori-Kinderhaus	Aktion Sonnenschein Thüringen e. V.	162	6 Monate - Schuleintritt			162	ab 01.01.2025 bilden Kita 81/103 die gemeinsame Kita 81
83	Andreasvorstadt	Kindertagesstätte Campus Kinderland	Studierendenwerk Thüringen	80	6 Monate - Schuleintritt			80	
90	Altstadt	Kath. Kindertagesstätte "St. Vinzenz"	St. Martin gGmbH	82	2 Jahre - Schuleintritt			82	
102	Andreasvorstadt	Kindertageseinrichtung "Wirbelwind"	Landeshauptstadt Erfurt	77	3 Monate - 3,5 Jahre			77	
105	Altstadt	„Petersbergwichtel“	Johanniter-Unfall-Hilfe	111	1 Jahr - Schuleintritt			111	
108	Altstadt	Ententeich	KsG Erfurter Kindergarten gGmbH	38	1 Jahr - Schuleintritt			38	
111	Altstadt	"WiR- Quartier"	AWO AJS gGmbH	70	1 Jahr - Schuleintritt			70	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
Planungsraum Südstadt				1.760		0		1.746	
4	Brühlervorstadt	Integrative Kindertagesstätte "Strolche"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	150	1 Jahr - Schuleintritt			150	
9	Löbervorstadt	Kindertagesstätte "SteigerBurg"	ASB	69	1 Jahr - Schuleintritt			69	
16	Daberstedt	Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räuberland"	Landeshauptstadt Erfurt	125	2 Jahre - Schuleintritt			125	neue Betriebsurlaubnis ab 01.01.2025
17	Brühlervorstadt	Kindertagesstätte "Rasselbande"	THEPRA LV Thüringen e. V.	128	1 Jahr - Schuleintritt			128	neue Betriebsurlaubnis ab 01.09.2025 (ab 01.09.2026: Absenkung auf 120)
18	Daberstedt	Kindertagesstätte "Schwemmbacher Spatzen"	THEPRA LV Thüringen e. V.	122	1 Jahr - Schuleintritt			122	
46	Brühlervorstadt	"Evangelischer Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Thomaskindergarten"	Ev. Thomasgemeinde	70	2 Jahre - Schuleintritt			60	ab 01.09.2024- 31.07.2025= 60 Plätze
53	Löbervorstadt	"Villa Steigerzwerge" - Henry Dunant	DRK Kreisverband Erfurt	50	1 Jahr - Schuleintritt			50	
55	Brühlervorstadt	Kindergarten "Brühler Gartenzwerge" a) Hauptstandort	AWO AJS gGmbH	104	1 Jahr - Schuleintritt			104	
59	Löbervorstadt	Kindergarten "Springmäuse am Südpark"	JUL gGmbH	140	2 Jahre - Schuleintritt			140	
64	Löbervorstadt	Kindergarten "Waldblick"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	neue Betriebsurlaubnis ab 01.04.2025
71	Brühlervorstadt	Integrative Kindertagesstätte "Schmetterling"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	200	1 Jahr - Schuleintritt			200	
76	Löbervorstadt	"Evangelischer Jonakindergarten und Thomaskindergarten"/ Standort: "Jonakindergarten"	Ev. Thomasgemeinde	74	2 Jahre - Schuleintritt			70	ab 01.09.2024-31.07.2025= 70 Plätze
79	Daberstedt	"Freier Kindergarten Kind, Spiel, Natur und Umwelt"	Initiative Waldorfpädagogik Erfurt e. V.	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
86	Daberstedt	Kita "Pustebume"	AnSchubLaden e. V.	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
88	Löbervorstadt	Kindergarten "Sonnenstrahl"	Lernen durch Nachahmung e. V.	70	1 Jahre - Schuleintritt			70	
93	Brühlervorstadt	"Kita Im Brühl"	AWO AJS gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	
96	Daberstedt	Kindertageseinrichtung "Daberstedter Räubernest"	Landeshauptstadt Erfurt	72	3 Monate - 3,5 Jahre			72	neue Betriebsurlaubnis ab 09.08.2025
106	Daberstedt	Peter-Vischer-Weg	DRK Kreisverband Erfurt	N.N.	N.N.			N.N.	Fertigstellung 2027 (ca. 58 Plätze)
Planungsraum Oststadt				1.913		0		1.897	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
2	Ilversgehofen	Kindergarten "Vollbrachtfinke"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	106	2 Jahre - Schuleintritt			106	
5	Krämpfervorstadt	Kindergarten "Marienkäfer am Ringelberg"	JUL gGmbH	170	3 Monate - Schuleintritt			170	
6	Ilversgehofen	Kita "Regenbogenland"	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	120	2 Jahre - Schuleintritt			120	
19	Ilversgehofen	Kindertageseinrichtung "Gartenkinder"	Landeshauptstadt Erfurt	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
20	Ilversgehofen	Kath. Kindergarten "St. Josef"	St. Martin gGmbH	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
24	Johannesvorstadt	Evangelische Lutherkindertagesstätte der Margarethe Wehling Stiftung	Ev. Kirchspiel Martini-Luther	84	2 - 12 Jahre			84	
34	Ilversgehofen	Kindergarten "Am Fuchsgrund"	AWO AJS gGmbH	170	1 Jahr - Schuleintritt			170	
38	Johannesvorstadt	Kindergarten "Fuchs und Elster"	JUL gGmbH	126	2 Jahre - Schuleintritt			126	
39	Johannesplatz	Kindergarten "Johannesplatzkäfer"	JUL gGmbH	190	1 Jahr - Schuleintritt			190	
49	Johannesvorstadt	Kindertagesstätte "Kastanienhof"	Johanniter-Unfall-Hilfe	75	2 Jahre - Schuleintritt			75	
52	Krämpfervorstadt	Kindertageseinrichtung "Weltentdecker"	Landeshauptstadt Erfurt	108	2 Jahre - Schuleintritt			108	
61	Johannesvorstadt	Kindergarten "Hanseviertel"	AWO AJS gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	Umzug in Ausweichobjekt ab 01.02.2025 (neue Betriebsurlaubnis)
75	Ilversgehofen	Kindergarten "Regenbogen"	Regenbogen Freie Schule e. V.	36	2 Jahre - Schuleintritt			28	
91	Krämpfervorstadt	Integr. Kindergarten "Ringelblume"	AWO AJS gGmbH	120	2 Jahre - Schuleintritt			120	
94	Johannesvorstadt	Integr. Kindertagesstätte "Kinderland"	Lebenshilfe Erfurt e. V.	120	1 Jahr - Schuleintritt			112	
97	Ilversgehofen	Kindertageseinrichtung "Spielspaß"	Landeshauptstadt Erfurt	46	1 - 3,5 Jahre			46	
99	Krämpfervorstadt	Kindertageseinrichtung "Löwenzahn"	Landeshauptstadt Erfurt	48	3 Monate - 3,5 Jahre			48	
104	Krämpfervorstadt	Integr. Kinderkrippe "Ringelblümchen"	AWO AJS gGmbH	86	6 Monate - 3,5 Jahre			86	
Planungsraum Nord				1.542		0		1.532	
1	Berliner Platz	Kindergarten "Die kleinen Europäer"	Christliches Jugenddorfwerk Erfurt	135	3 Monate - Schuleintritt			135	
11	Moskauer Platz	Kindergarten "LICHTblick"	AWO AJS gGmbH	150	1 Jahr - Schuleintritt			150	
26	Moskauer Platz	Evang. Kindertagesstätte "Arche Noah"	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt	160	3 Monate - Schuleintritt			160	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
42	Rieth	Kita "Riethspatzen"	Johanniter-Unfall-Hilfe	220	6 Monate - Schuleintritt			220	
44	Rieth	Kindertageseinrichtung "Abenteuerland"	Landeshauptstadt Erfurt	145	2 Jahre - Schuleintritt			135	
47	Berliner Platz	Kindergarten "Spatzennest"	JUL gGmbH	190	1 Jahr - Schuleintritt			190	
54	Moskauer Platz	Kindergarten "Haus der bunten Träume"	AWO AJS gGmbH	130	1 -Jahr Schuleintritt			130	neue Betriebsurlaubnis ab 21.10.2024 (Umzug in Ausweichobjekt)
62	Roter Berg	Kindergarten "Spatzennest am Zoo"	Ev. Stadtmission u. Gemeindedienst gGmbH	120	1 Jahr - Schuleintritt			120	
63	Roter Berg	Kindertageseinrichtung "Kinderland am Zoo"	Landeshauptstadt Erfurt	138	2 Jahre - Schuleintritt			138	
98	Rieth	Kindertageseinrichtung "Sterntaler"	Landeshauptstadt Erfurt	75	3 Monate - 3,5 Jahre			75	
100	Roter Berg	Kindertageseinrichtung "Stupsnasen"	Landeshauptstadt Erfurt	79	1 - Schuleintritt			79	
Planungsraum Südost				1.473		0		1.415	
13	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Sommersprosse"	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH	130	1 Jahr - Schuleintritt			130	
15	Melchendorf	Kindergarten "St. Nikolaus"	St. Martin gGmbH	60	2 Jahre - Schuleintritt			60	
23	Wiesenhügel	Evangelischer Waldkindergarten	Augusta-Viktoria-Stift	36	3 Jahre - Schuleintritt			36	
48	Melchendorf	"Evang. Kinderhaus am Drosselberg"	Evang. Kirchengemeinde Erfurt Südost	124	3 Monate - Schuleintritt			110	
57	Melchendorf	Kindergarten "Zwergenland"	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH	195	1 Jahr - Schuleintritt			195	
65	Herrenberg	Integr. Kindergarten "Rabennest"	AWO AJS gGmbH	135	1 Jahr - Schuleintritt			135	
66	Melchendorf	Integr. Kindergarten "Buchenberg"	AWO AJS gGmbH	170	1 Jahr - Schuleintritt			170	
67	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Piffikus"	Landeshauptstadt Erfurt	130	2 Jahre - Schuleintritt			120	
69	Wiesenhügel	Kindertageseinrichtung "Wiesenhügel"	Landeshauptstadt Erfurt	120	1 Jahr - Schuleintritt			111	
70	Wiesenhügel	Kindertageseinrichtung "Haselnußweg"	Landeshauptstadt Erfurt	105	2 Jahre - Schuleintritt			90	
89	Melchendorf	Kindergarten "Haus der kleinen Leute"	Haus der kleinen Leute e. V.	28	2 Jahre - Schuleintritt			28	
95	Herrenberg	Kindergarten "Farbenklecks"	Jugendsozialwerk Kindergärten gGmbH	130	1 Jahr - Schuleintritt			130	

Kindertageseinrichtungen				Betriebsurlaubnis		Ausnahme-genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsname	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
101	Herrenberg	Kindertageseinrichtung "Tausendfüßler"	Landeshauptstadt Erfurt	70	3 Monate - 3,5 Jahre			60	
113	Melchendorf	"Bunte Knöpfe"	ASB	40	1 Jahr - Schuleintritt			40	
Planungsraum ländliche Ortsteile				1.664		0		1.664	
7	Hochheim	Kath. Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius"	Kath. Pfarrgemeinde St. Bonifatius	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
12	Alach	Kindertagesstätte "Glückskäfer"	THEPRA LV Thüringen e. V.	90	1 Jahr - Schuleintritt			90	
14	Ermstedt	Kindergarten "Am Sportplatz"	AWO AJS gGmbH	36	1 Jahr - Schuleintritt			36	
25	Hochheim	"Evang. Johannes Kindergarten"	Ev. Kirchengemeinde Hochheim	60	2 Jahre - Schuleintritt			60	
28	Frienstedt	Evang. Kindergarten "St Laurentius"	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	60	1 Jahr - Schuleintritt			60	
29	Bischleben	Kindergarten "Spielhaus Geratal"	THEPRA LV Erfurt e. V.	44	2 Jahre - Schuleintritt			44	neue Betriebsurlaubnis ab 01.08.2025
30	Tiefthal	Evang. Kindertagesstätte "Tiefthaler Strolche"	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
31	Gispersleben	Kindergarten "Haus der Grashüpfer"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	95	1 Jahr - Schuleintritt			95	
32	Marbach	Kindergarten "Marbacher Lausbuben"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	94	2 Jahre - Schuleintritt			94	
33	Schmira	Kindertagesstätte "Bunter Schmetterling"	THEPRA LV Thüringen e. V.	40	1 Jahr - Schuleintritt			40	neue Betriebsurlaubnis ab 01.04.2025
35	Egstedt	Kindergarten "Schwalbennest"	AWO AJS gGmbH	38	2 Jahre - Schuleintritt			38	
36	Dittelstedt	Kindertageseinrichtung "Dittelstedter Knirpse"	Landeshauptstadt Erfurt	44	2 Jahre - Schuleintritt			44	
50	Windischholzhausen	Kindergarten Windischholzhausen (vorher "Liliput")	TSA Bildung und Soziales gGmbH	65	2 Jahre - Schuleintritt			65	
58	Möbisburg-Rhoda	Evangelische Kindertagesstätte St. Dionysius Möbisburg	Zweckverband für Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenkreis Erfurt	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
60	Kerspleben	Evang. Kindertagesstätte "Am Jakobsweg"	Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
68	Kühnhausen	Kindergarten "Nesthäkchen"	Volkssolidarität Kinder- und Jugendwerk Thüringen gGmbH	32	1 Jahre - Schuleintritt			32	neue Betriebsurlaubnis ab 01.01.2025
72	Mittelhausen	Kindergarten "Mittelhäuser Spatzen"	AWO AJS gGmbH	65	1 Jahr - Schuleintritt			65	neue Betriebsurlaubnis ab 05.05.2025
73	Töttelstädt	Kindertagesstätte "Weißbach-Spatzen"	DRK Kreiverband Erfurt	30	2 Jahre - Schuleintritt			30	
74	Schwerborn	Kindergarten "Benjamin Blümchen"	AWO AJS gGmbH	41	2 Jahre - Schuleintritt			41	

Kindertageseinrichtungen				Betriebserlaubnis		Ausnahme- genehmigung		Bedarfsplan 2025/2026	
Nr.	Ortsteil	Einrichtungsnamen	Träger	Summe	Altersstruktur	Summe	Zeitraum	Bedarfsplanzahl	Hinweise
77	Stotternheim	Kindergarten "Friedrich Fröbel"	Kolping Bildungswerk Thüringen e. V.	140	2 Jahre - Schuleintritt			140	
78	Vieselbach	Kindergarten "Vieselbach"	TSA Bildung und Soziales gGmbH	80	2 Jahre - Schuleintritt			80	
82	Büßleben	Evang. Kindergarten "Am Peterbach"	Ev. Kirchspiel Windischholzhäuser-Büßleben	76	2 Jahre - Schuleintritt			76	
84	Linderbach	Kindertageseinrichtung "Die Linderbacher"	Landeshauptstadt Erfurt	44	2 Jahre - Schuleintritt			44	
85	Bindersleben	Kindergarten "Glückspilz"	AWO AJS gGmbH	62	2 Jahre - Schuleintritt			62	
87	Gispersleben	"Gisperslebener Entdecker"	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	80	1 Jahr - Schuleintritt			80	
92	Hohenwinden	Kindergarten "Glühwürmchen"	AWO AJS gGmbH	45	7 Monate- Schuleintritt			45	
109	Bischleben- Stedten	Naturkindergarten	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.	25	2 Jahre- Schuleintritt			25	
107		Kindertageseinrichtungen		10.222		0		10.124	(ohne Kita 106)

Beschluss zur Drucksache Nr. 0981/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Fortführung und Erweiterung THINKA-Projekte Erfurt

Genaue Fassung:

Die Teilnahme der Landeshauptstadt Erfurt durch das Amt für Soziales im Rahmen der Fortführung des ESF-Plus-Landesförderprogramms "ThINKA" wird vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1127/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

**7. Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich
Erfurt**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt den 7. Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich Erfurt (gemäß Anlage 1).

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

04.04.2025

VII. ÄNDERUNGSNACHTRAG

für den

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

Rettungsdienstbereich Erfurt

Gemäß § 12 ThürRettG ist der Rettungsdienstbereichsplan kontinuierlich unter Mitwirkung des Bereichsbeirates zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Im Ergebnis der wachbezogenen Vorhalteüberprüfung wurde die Vorhaltung von Rettungsmitteln dem Bedarf angepasst.

Wegen des Aufwuchses von personellen Ressourcen sowie eines Rettungsmittels ist es erforderlich, die Gebäudeinfrastruktur zu erweitern. Es konnte ein geeignetes Objekt in unmittelbarer Nähe (Entfernung der Straßenanbindung 250 Meter) zur Rettungswache Nord gefunden werden, welches ab dem 01.10.2025 zur Verfügung steht.

Im Weiteren erfolgte eine Überprüfung der Nettoarbeitszeit (zur Verfügung stehende Arbeitszeit zur Besetzung der Rettungsmittel).

Im Ergebnis beider Maßnahmen wurde die personelle Besetzung zur Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransportes dem Bedarf angepasst.

I. Erweiterung des Wachstandorts der Rettungswache Nord (RW 1)

Der Punkt 6.2.1 wird wie folgt geändert:

6.2.1 Rettungswache Nord (RW 1)

Als Standort für die Rettungswache Nord wurde die

Hauptfeuer- und Rettungswache
St.-Florian-Str. 4
99092 Erfurt

mit dem Erweiterungsstandort

St.-Christophorus-Str. 1
99092 Erfurt

bestimmt.

II. Änderung der Rettungsmittelvorhaltung

Der Punkt 6.4.1 wird wie folgt geändert und Punkt 6.4.2 wird gestrichen:

6.4.1 Bedarfsgerechte Rettungsmittelgesamtvorhaltung

Zur Absicherung der nachfolgend beschriebenen Betriebszeiten werden im Rettungsdienstbereich Erfurt mindestens folgende Rettungsmittel sächlich vorgehalten:

	RTW	NEF	KTW
Anzahl Regelbetrieb	15	3	6

Die mit dieser Mindestvorhaltung verbundenen Kosten der Fahrzeughüllen werden der Entgeltvereinbarung gemäß § 20 (1) ThürRettG zugrunde gelegt.

Die bedarfsgerechte Vorhaltung von Fahrzeugen für die Ausfallvorsorge und die Spitzenkompensation ist durch jeden Durchführenden eigenverantwortlich sicherzustellen.

III. Änderung der Vorhaltezeiten

Der Punkt 6.4.3 wird zum Punkt 6.4.2 und wird wie folgt geändert:

6.4.2 Vorhaltezeiten

Vorhaltung für den Rettungsdienstbereich Erfurt - Montag bis Donnerstag																									
Zeitstrahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Dienststunden	
Rettungswache 1																									
RTW 1	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 2	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 4																									12
RTW 5																									12
RTW 6																									12
RTW 7 (MZF)																									8
RTW 8 (MZF)																									8
Rettungswache 2																									
RTW 9	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 10	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 11																									16
RTW 12																									16
RTW 13 (MZF)																									11
RTW 14 (MZF)																									8
Rettungswache 3																									
RTW 15	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
zentrale Vorhaltung																									
KTW 1	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
KTW 2																									11
KTW 3																									9
KTW 4																									8
KTW 5																									8
KTW 6																									9
NEF Vorhaltung																									
NEF N	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
NEF S	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
NEF C																									12

Abb. 3a: Gesamtvorhaltung Montag bis Donnerstag

Vorhaltung für den Rettungsdienstbereich Erfurt - Freitag																									
Zeitstrahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Dienststunden	
Rettungswache 1																									
RTW 1	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 2	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 3	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 4																									12
RTW 5																									16
RTW 6																									8
RTW 7 (MZF)																									8
RTW 8 (MZF)																									8
Rettungswache 2																									
RTW 9	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 10	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
RTW 11																									17
RTW 12																									16
RTW 13 (MZF)																									11
RTW 14 (MZF)																									8
Rettungswache 3																									
RTW 15	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
zentrale Vorhaltung																									
KTW 1	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
KTW 2																									11
KTW 3																									9
KTW 4																									8
KTW 5																									8
KTW 6																									9
NEF Vorhaltung																									
NEF N	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
NEF S	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	24
NEF C																									12

Abb. 3b: Gesamtvorhaltung Freitag

Vorhaltung für den Rettungsdienstbereich Erfurt - Samstag																								
Zeitstrahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Dienststunden
Rettungswache 1																								
RTW 1																								24
RTW 2																								24
RTW 3																								24
RTW 4																								12
RTW 5																								12
RTW 7 (MZF)																								16
Rettungswache 2																								
RTW 9																								24
RTW 10																								24
RTW 11																								20
RTW 12																								16
RTW 13 (MZF)																								11
Rettungswache 3																								
RTW 15																								24
zentrale Vorhaltung																								
KTW 1																								24
KTW 2																								8
NEF Vorhaltung																								
NEF N																								24
NEF S																								24
NEF C																								12

Abb. 3c: Gesamtvorhaltung Samstag

Vorhaltung für den Rettungsdienstbereich Erfurt - Sonntag																								
Zeitstrahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Dienststunden
Rettungswache 1																								
RTW 1																								24
RTW 2																								24
RTW 3																								24
RTW 4																								16
RTW 5																								12
RTW 7 (MZF)																								8
Rettungswache 2																								
RTW 9																								24
RTW 10																								24
RTW 11																								20
RTW 13 (MZF)																								12
Rettungswache 3																								
RTW 15																								24
zentrale Vorhaltung																								
KTW 1																								24
NEF Vorhaltung																								
NEF N																								24
NEF S																								24
NEF C																								12

Abb. 3d: Gesamtvorhaltung Sonntag

Vorhaltung für den Rettungsdienstbereich Erfurt - WFT																								
Zeitstrahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Dienststunden
Rettungswache 1																								
RTW 1																								24
RTW 2																								24
RTW 3																								24
RTW 4																								16
RTW 5																								12
RTW 7 (MZF)																								8
Rettungswache 2																								
RTW 9																								24
RTW 10																								24
RTW 11																								20
RTW 13 (MZF)																								12
Rettungswache 3																								
RTW 15																								24
zentrale Vorhaltung																								
KTW 1																								24
KTW 2																								8
NEF Vorhaltung																								
NEF N																								24
NEF S																								24
NEF C																								12

Abb. 3e: Gesamtvorhaltung Werkfeiertag

Die Rettungsmittelvorhaltung wurde durch den Aufgabenträger berechnet. In den Rettungswachen Nord und Süd/Ost wird jeweils ein NEF 24 Stunden, 365 Tage pro Jahr vorgehalten. Ein drittes NEF (NEF C) wird täglich in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr in der Rettungswache Nord vorgehalten.

IV. Änderung der Nummerierung

Der Punkt 6.4.4 wird zum Punkt 6.4.3 .

V. Änderung der Rettungsmittelvorhaltung der Durchführenden

Der Punkt 6.4.5 und dessen Unterpunkte werden zu Punkt 6.4.4 sowie zu den Punkten 6.4.4.1 bis 6.4.4.6 und werden wie folgt geändert:

6.4.4 Rettungsmittelvorhaltung der Durchführenden

Die Durchführenden stellen in dem folgend dargestellten Umfang die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft mit den festgelegten Rettungsmitteln sicher. Die Betriebszeiten der Rettungsmittel ergeben sich innerhalb der hier festgelegten Zeiträume unter Berücksichtigung der unter 6.4.1 dargestellten Gesamtvorhaltung aus dem jeweils aktuellen Dienstplan.

6.4.4.1 Arbeiter-Samariter-Bund

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
NEF	168
RTW	543
KTW	63

6.4.4.2 Malteser Hilfsdienst

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
RTW	268
KTW	39

6.4.4.3 Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
NEF	252
RTW	257
KTW	44

6.4.4.4 Johanniter-Unfall-Hilfe

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
RTW	256
KTW	44

6.4.4.5 Fa. Ambulanz Erfurt GmbH

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
RTW	182
KTW	207

6.4.4.6 Berufsfeuerwehr Erfurt

Rettungsmittel	Durchschnittliche Vorhaltung in Stunden / Woche
RTW	168

VI. Änderung der Personellen Besetzung

Der Punkt 6.5 wird wie folgt geändert:

6.5 Personelle Besetzung

Folgendes Personal wird zur Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransports benötigt:

Durchführende	Anzahl kalkulatorisch		
	NFS/RA	RS	Summe
ASB	23,93	22,08	46,01
DRK	16,27	10,51	26,78
JUH	8,42	11,22	19,64
MHD	9,22	11,69	20,91
Ambulanz Erfurt	6,25	20,11	26,36
Berufsfeuerwehr	4,73	4,64	9,37
Gesamt:	68,82	80,25	149,07

VII. Inkrafttreten

Dieser siebte Änderungsnachtrag zum Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Erfurt, den

A. Horn
Oberbürgermeister

Entsiegelungsstrategie der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird vorbehaltlich der personellen und haushalterischen Voraussetzungen beauftragt, eine Entsiegelungsstrategie für die Stadt Erfurt zu entwickeln.

02

Inhaltlich soll sich die Entsiegelungsstrategie mit den Themen einer resilienten und hitzerobusten Stadt, u. a. der Schwammstadt, Potenzialflächen für Entsiegelung und die Vermeidung und Reduzierung von versiegelten Flächen, befassen.

03

Eine Maßnahme der Entsiegelungsstrategie, um auch die Bürger Erfurts einzubeziehen, soll das Projekt „Erfurt pflastert ab“ sein. Hierzu soll nach dem Vorbild des Hamburger Projekts „Abpflastern“ ein vergleichbarer Wettbewerb in Erfurt entwickelt und umgesetzt werden. Der Abpflastern-Wettbewerb soll alle 2 Jahre stattfinden und richtet sich an alle Erfurter – egal ob Privatpersonen, Unternehmen, Initiativen oder Vereine. Ziel ist, im Austausch mit der Hamburger Verwaltung eine digitale Beteiligungsplattform oder eine ähnliche funktionale Umsetzungsweise zu etablieren, auf der die Menschen ihre entsiegelten Flächen dokumentieren können. Außerdem soll geprüft werden, unter welchen Kriterien hier auch Vorschläge im öffentlichen Raum gemacht werden können. Die erste Wettbewerbsrunde soll 2027 stattfinden.

04

Die Entsiegelungsstrategie ist im Stadtrat und dem entsprechenden Ausschuss bis zum Ende des 2. Quartals 2027 vorzulegen.

05

Die Stadtverwaltung prüft, ob in Anbetracht des vorhandenen Personals, die Vergabe der Entwicklung und Formulierung der Entsiegelungsstrategie an Externe zeitlich besser umsetzbar ist. Diese Prüfung ist dem entsprechenden Ausschuss bis zum 31.12.2025 vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1176/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Einführung einer Kommunalen Verpackungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung prüft bis zum Anfang des 4. Quartals 2025 verschiedene Maßnahmen und Möglichkeiten mit dem Ziel, das Müllaufkommen in unserer Stadt deutlich zu reduzieren. Dabei ist auf Grundlage von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe zu benennenden inhaltlichen Eckdaten auch die Einführung einer sogenannten „Verpackungssteuer“ als kommunale Aufwands- oder Verbrauchssteuer wie beispielsweise in Tübingen, Konstanz oder Freiburg im Breisgau zu konzeptionieren.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe auf Vorschlag der Fraktionen zu benennenden Beiräte, Fachverbände, Sachverständige und Vereine bis zum 31.10.2025 um eine Stellungnahme zum Vorhaben „Verpackungssteuer“ zu bitten und diese in eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben bis zum 31.12.2025 zu einer Anhörung einzuladen.

03

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit es rechtlich zulässig ist, kleinen gastronomischen Betrieben etwa anhand der Mitarbeiterzahl, einer bestimmten jährlichen Umsatzschwelle oder eines anderen geeigneten Kriteriums eine Steuerbefreiung von der Verpackungssteuer oder zumindest für die Einführungsphase einer solchen Steuer zukommen zu lassen.

04

Die Stadtverwaltung prüft ferner die Auflage eines Förderprogramms für Mehrwegverpackungen und gewerbliche Spülsysteme nach Vorbild der Stadt Tübingen zur Unterstützung der Gewerbebetriebe.

05

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in der zweiten Jahreshälfte 2025 eine Kampagne für den Mehrwert mit den entsprechenden Informationen und Beratungsangeboten für die betroffenen Händler und Unternehmer der Stadt zu initiieren. Dabei ist die Wirkung des seit dem 01.01.2023 geltenden Verpackungsgesetzes, das die Anbieter von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr verpflichtet, Pfand- und Mehrwegsysteme anzubieten, einzubeziehen.

06

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat umgehend, welche finanziellen

Auswirkungen bisher das Einsammeln und die Beseitigung/Entsorgung von Einwegverpackungen und Einweggeschirr jährlich seit 2019 auf den städtischen Haushalt und die Wirtschaftspläne/Jahresrechnungen städtischer Eigenbetriebe und Unternehmen hatten.

07

Nach der möglichen Einführung einer Verpackungssteuer evaluiert die Stadtverwaltung Reinigungsintervalle und das Aufstellen weiterer Müllbehälter in der Innenstadt und nimmt gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vor.

08

Die Stadtverwaltung prüft Möglichkeiten der Optimierung der Reinigungsinfrastruktur in Bereichen mit hohem Müllaufkommen z. B. im Nordpark ab 2026, insbesondere die Aufstellung von Müllcontainern in den Sommermonaten.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1207/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Grundsatzbeschluss zum Neubau von zwei Zwei-Feld-Hallen in Erfurt-Stotternheim und Erfurt-Ilversgehofen

Genaue Fassung:

01

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des §10 Abs. 2 ThürGemHV für die geplanten Zwei-Feld-Sporthallen in Erfurt-Stotternheim und Erfurt-Ilversgehofen werden bestätigt.

02

Das Eckpunktepapier, nebst zugehöriger Anlagen (Raumprogramm und Bewertungsmatrix) wird bestätigt.

03

Die Gesamtvergabe von Planungs- und Bauleistungen im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung / Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A-EU und stufenweiser Beauftragung (Optionsregelung) wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1237/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Neufassung der Tarifordnung für städtische Kultureinrichtungen bezüglich des Eintritts von Gästeführern

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Tarifordnung der Eintrittspreise für die städtischen kulturellen Einrichtungen dahingehend zu ändern, dass Gästeführerinnen und Gästeführer, die ihre aktive Tätigkeit in Erfurt nachweisen können (z. B. durch Vorlage eines gültigen Gästeführerausweises oder einer Bestätigung eines anerkannten Gästeführervereins), kostenfreien Eintritt in die städtischen Museen erhalten.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den relevanten Akteuren (z. B. Gästeführervereine, Kulturbetriebe) die Modalitäten zur Umsetzung des kostenfreien Eintritts festzulegen und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Dies beinhaltet unter anderem die Definition der Nachweiskriterien und gegebenenfalls die Entwicklung eines entsprechenden Ausweissystems.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1287/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Genaue Fassung:

01

Die Landeshauptstadt Erfurt implementiert zur Sicherstellung und Erfüllung der kommunalen steuerlichen Anforderungen und Pflichten ein Tax Compliance Management System (TCMS).

02

Die Stadtverwaltung hat ab 2026 einmal jährlich im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einen Bericht zum Tax Compliance Management System vorzulegen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1294/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Eintrittspreisordnung Thüringer Zoopark Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Eintrittspreise des Thüringer Zoopark Erfurt ab dem 01.08.2025 (Anlage 2). Die bisherigen Eintrittspreise treten zum 31.07.2025 außer Kraft.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Eintrittspreise des Thüringer Zooparks Erfurt ab 01.08.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.06.2025 (DS Nr. 1294/25) die folgenden Eintrittspreise Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen:

Eintritt ab 01.08.2025– Zoopark	Euro
<u>Tageseintritt / pro Person bzw. Familie</u>	
Erwachsene	17,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	12,00
Kinder ²	9,50
Familien groß ³	45,00
Familien groß ⁴	40,00
Familien klein ⁵	31,00
Familien klein ⁶	25,00
Hund (pro Tier)	5,00
<u>Jahreseintritt / pro Person bzw. Familie</u>	
Erwachsene	45,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	30,00
Kinder ²	20,00
Familien ³	90,00
Hund (pro Tier)	25,00
<u>Gruppeneintritt (ab 10 Personen, pro Person)</u>	
Erwachsene	15,00
Ermäßigungsberechtigte ¹	10,00
Kinder ²	7,50
<u>Freier Eintritt</u>	
Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Schwerbehinderte mit Eintrag B oder H (inkl. einer Begleitperson), Kindertagesstätten der Stadt Erfurt (inkl. einer Begleitperson für drei Kindergartenkinder), vom Jugendamt zertifizierte Erfurter Tagesmütter mit den zu betreuenden Kindern	

Anlage 2

¹ Ermäßigungsberechtigte sind Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Schüler, Studierende, Azubis und Freiwilligendienstleistende (FöJ, FsJ, BFD) und Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50. Die Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Ausweis nachzuweisen.

² Kinder ab 3 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

³ Familien groß sind maximal 2 Erwachsene mit zwei bis maximal fünf Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren. Zusätzliche Kinder entrichten den Eintrittspreis für Kinder².

⁴ Familien groß sind maximal 2 Erwachsene mit einem Kind / Jugendlichen unter 18 Jahren.

⁵ Familien klein sind 1 Erwachsener mit zwei bis maximal vier Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren. Zusätzliche Kinder entrichten den Eintrittspreis für Kinder².

⁶ Familien klein sind 1 Erwachsener mit einem Kind / Jugendlichen unter 18 Jahren.

Jahreskarten sind personengebunden und haben vom Tag ihres Erwerbes ein Jahr Gültigkeit.

Entscheidet sich ein Besucher erst im Laufe des Tages bei seinem Zooparkbesuch, eine Jahreskarte zu erwerben, bekommt er den Preis für die erworbene Tageskarte verrechnet.

Der Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt obliegt es, bei Personengruppen, Sonderveranstaltungen oder Veranstaltungen von besonderem Interesse für die Landeshauptstadt Erfurt oder den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt sowie im betrieblichen Interesse, über Ausnahmen von den hier abgebildeten Eintrittspreisen zu befinden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1302/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

**Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Orientierungshilfe

Neufassung

Satzung über die Aufwandsentschädigung
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Inhaltsübersicht:

- §1 Grundsatz*
- §2 Räumlicher Geltungsbereich*
- §3 Zahlung der Aufwandsentschädigung*
- §4 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung*
- §5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung*
- §5 Gleichstellungsklausel*
- §6 Inkrafttreten*

Anlagen:

- 1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten*
- 2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr*
- 3. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach Berufung / Bestellung / Bestätigung*
- 4. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz*
- 5. Aus- und Fortbildung / Fahrt- und Reisekosten*
- 6. Verdienstausschluss*
- 7. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse / Gewässerläufer*

Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner **Sitzung am 25.06.2025** (Drucksache-Nr.1302/25) folgende **Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt** beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 11 Absatz 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung:

1. Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:
 - a) Staffelführer
 - b) Gruppenführer
 - c) Zugführer
 - d) Verbandsführer

2. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a) Wehrführer
 - b) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
 - c) Löschgruppenführer
 - d) Fachgruppenleiter

- e) ständige Vertreter der Fachgruppenleiter (Stellvertreter)
 - f) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe
3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:
- a) Stadtfeuerwehrwart
 - b) Verbandsführer -Stadt-
 - c) Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF
 - d) Gerätewart
 - e) zweiter Gerätewart
 - f) Verantwortlicher für den Atemschutz
 - g) Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF)
4. Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
- a) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) berufene Ausbilder der kreisfreien Stadt Erfurt
(Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr)
 - c) berufene Ausbilder der Berufsfeuerwehr
(Ausbilder Berufsfeuerwehr)
 - d) Feuerwehr-Fachberater

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet:

- 1. Fahrt- und Reisekosten
- 2. Verdienstausschlag

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht:

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder
3. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt.

(2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.2020 außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:

(a) Die berufenen **Staffelführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

(b) Die berufenen **Gruppenführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

(c) Die berufenen **Zugführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 56,00 Euro

(d) Die berufenen **Verbandsführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 84,00 Euro

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

(a) Die **Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	60,00 Euro	zzgl.
	15,00 Euro	für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	10,00 Euro	für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	5,00 Euro	für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

(b) Die **ständigen Vertreter der Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag:	30,00 Euro	zzgl.
	7,50 Euro	für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	5,00 Euro	für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben
	2,50 Euro	für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

(c) Die **Löschgruppenführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

(d) Die **Fachgruppenleiter** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

Ist die vorzuhaltende Personalstärke oder das übertragene Aufgabenportfolio zur Führung und Verwaltung der Fachgruppe mit dem einer(s) Einheit der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführers) vergleichbar so kann auf Antrag für diese Fachgruppe **ein ständiger Vertreter des Fachgruppenleiters** eingesetzt werden.

Der ständige Vertreter des Fachgruppenleiters wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 20,00 Euro

(e) Die **Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro

Anlage 3

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:

(a) Der **Stadtfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 112,00 Euro

(b) Die berufenen **Verbandsführer-Stadt-** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 56,00 Euro

(c) Der berufene **Stadsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

(d) Die bestätigten **Gerätewarte** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 Euro zzgl.

10,00 Euro für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben

5,00 Euro jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe

Sind bei einer Feuerweereinheit inclusive Löschgruppe mehr als vier Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/ Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden.

Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewarte" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend.

- (e) Die bestätigten „Verantwortlichen für den Atemschutz“ werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro zzgl.
10,00 Euro bei mehr als 15 zu verwaltenden
Atemschutzgeräteträgern

- (f) Der bestätigte **Leiter der zweiten Jugendgruppe** (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 Euro

Anlage 4

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für

Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(a) Der **Stadtjugendfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 75,00 Euro zzgl.

4,00 Euro für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

(b) Der **berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt** (Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

je Ausbildungsstunde: 17,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung für erteilte Unterrichtsstunden ist bei berufenen Ausbildern der Berufsfeuerwehr Erfurt, im Rahmen von angewiesenen und außerhalb der Dienstzeit durchgeführten zentralen Ausbildungsmaßnahmen, denen der Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr gleichzusetzen.

(c) **Bestellte Feuerwehr-Fachberater** werden nach **Auftragserteilung** (z.B. für Aus- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt:

20,00 Euro je volle Zeitstunde

Anlage 5

Aus- und Fortbildung / Fahrt- und Reisekosten

(1) Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

(2) Für Mitglieder der Fachgruppe Notfallbegleitung gelten **als Selbstfahrer im Einsatzfall**, die vorgenannten Regelungen zur Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG), entsprechend.

Anlage 6

Verdienstaussfall

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstaussfall gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlittenen Verdienstaussfall. Der Verdienstaussfall und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.

Anlage 7

(1) Brandsicherheitswachdienst

Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von

13,00 Euro/Stunde

ausgezahlt.

- (a) angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet.
- (b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(2) Veranstaltungsabsicherung

Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatzberichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt.

(3) Zuschüsse

Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nachfolgendem Schlüssel:

- pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 10,00 Euro
- pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 8,00 Euro
- pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 8,00 Euro

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.

(4) Gewässerläufer

Befähigte Fachgruppenmitglieder der Fachgruppe Wasserwehrdienst (Gewässerläufer) können auf Antrag für die Erfüllung der erweiterten Aufgaben für maximal 3 Stunden pro Monat mit 13,00 Euro/Stunde für ihren entstandenen Aufwand entschädigt werden.

Als Antrag zur Zahlung der Entschädigung ist eine Nachweisführung der erbrachten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Auftrages durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu werten. Der Auftrag zur Gewässerkontrolle ist nach Vorgabe durch das Umwelt- und Naturschutzamt durch den Fachgruppenleiter einem befähigten Fachgruppenmitglied zuzuweisen und das Ergebnisprotokoll im Nachgang zu bestätigen. Abweichungen von den festgelegten Regeln sind einzelfallbezogen durch den Fachgruppenleiter zu beantragen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1376/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Zukunft Bahnhof Vieselbach: Ankauf der Alten Ladestraße für verbesserte Mobilität und Lebensqualität

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich Gespräche mit der Deutschen Bahn AG mit dem Ziel des Erwerbs oder der langfristigen Pachtung für eine Zwischennutzung des Grundstücks „Alte Ladestraße“ in Vieselbach sowie dem gegenüberliegenden Grundstück auf der anderen Seite der Bahnstrecke aufzunehmen.

02

Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen gemäß Beschlusspunkt 01 sind umgehend die Planungsarbeiten für einen neuen P+R-Parkplatz am Bahnhof Vieselbach aufzunehmen. Die Planung soll die komplette Überarbeitung der Flächengestaltung vor Ort umfassen. Ziel ist es, dass die Ergebnisse der Neugestaltung des Eingangsbereichs vom Bahnhof Vieselbach in Richtung Vieselbach bis zum 1. April 2027 sichtbar sind und sich in einem neuen Erscheinungsbild präsentieren.

03

Die Planung des P+R-Parkplatzes gemäß Beschlusspunkt 02 hat ausreichend Kapazität für Fahrräder und PKW vorzusehen. Außerdem ist eine geeignete Überdachung mit PV-Modulen vorzusehen (Solar-Parkplatz).

04

Für die Finanzierung des Projekts sind Fördermittel des Freistaates Thüringen und der Europäischen Union zu prüfen und in den Finanzierungsplan einzubeziehen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind für die Haushaltsjahre 2026 und folgende entsprechend anzupassen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1386/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Entlastung der ehemaligen 2. Werkleiterin für das Wirtschaftsjahr 2023

Genaue Fassung:

Der ehemaligen 2. Werkleiterin des Eigenbetriebes Theater Erfurt, Frau Angela Klepp-Pallas, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1401/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Optimierung und barrierefreie Gestaltung des Bürgerhauses Möbisburg-Rhoda

Genaue Fassung:

01

Die Verwaltung wird beauftragt, den Rückbau des nicht nutzbaren Anbaus am Bürgerhaus ‚Zur Forelle‘ in Möbisburg-Rhoda zu veranlassen und den Abtransport des Schutts zu organisieren.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, die Installation eines Außenfahrstuhls im Bürgerhaus ‚Zur Forelle‘ zu planen und umzusetzen, um einen barrierefreien Zugang zum Obergeschoss zu gewährleisten und die notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt 2026/27 bereitzustellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1428/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Entwicklung des Erfurter Wohnungsmarktes

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat jährlich zum 30. September, erstmalig im September 2026, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, einen Bericht über die Entwicklungen des Erfurter Wohnungsmarktes vorzulegen.

Dieser Bericht soll insbesondere beinhalten:

- Darstellung der aktuellen Eigentümerstruktur von Wohnimmobilien in Erfurt, unterteilt nach kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Eigentümern,
- Auflistung der größten privatwirtschaftlich organisierten Wohnungseigentümer mit Angaben zu ihrem jeweiligen Wohnungsbestand (500 Wohneinheiten und mehr),
- Informationen über Zu- oder Abgänge großer Wohnungseigentümer sowie über Fusionen oder Übernahmen im Berichtszeitraum,
- Analyse der durchschnittlichen Mietpreisentwicklung in Erfurt, differenziert nach Stadtteilen und Wohnungsgrößen,
- Vergleich der Mietpreisentwicklung mit regionalen und überregionalen Trends,
- Bewertung der Auswirkungen von Veränderungen in der Eigentümerstruktur auf die Mietpreise.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1433/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Eisschnelllauf - Bundesstützpunkt Erfurt erhalten

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat spricht sich für den Erhalt des Eisschnelllauf-Bundesstützpunktes aus.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Eisschnelllauf-Verband zu führen. Ziel ist es, den Bundesstützpunkt Erfurt auch nach 2026 zu erhalten.

03

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über die Ergebnisse der im Beschlusspunkt 02 normierten Gespräche und legt dem Stadtrat gegebenenfalls erforderliche Entscheidungsvorlagen zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1437/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Förderung und strategischer Ausbau von öffentlichen Trinkbrunnen mit Fokus auf Quartiere außerhalb der Innenstadt

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine langfristige Strategie zur Förderung und zum Ausbau von öffentlichen Trinkbrunnen in der Landeshauptstadt Erfurt zu entwickeln.

02

Ziel der Strategie ist es, in den kommenden zehn Jahren mindestens 20 zusätzliche Trinkbrunnen zu errichten.

03

Der räumliche Schwerpunkt der zusätzlichen Trinkbrunnen liegt auf Quartieren außerhalb der Innenstadt. Bei der Standortwahl sind insbesondere Aspekte des Klimawandels, der öffentlichen Gesundheit und der demografischen Entwicklung (z. B. Versorgung älterer Menschen) zu berücksichtigen. Die Trinkbrunnen sollen für alle Menschen einfach nutzbar sein. Zudem sollen vorhandene Infrastrukturen, wie bestehende Wasseranschlüsse z. B. an Parkanlagen und Friedhöfen, bei der Standortauswahl einbezogen werden.

04

Die Verwaltung prüft, inwiefern Trinkbrunnen an bestehenden und geplanten Sport- und Bewegungsräumen installiert werden können, insbesondere im Sinne der Positionierung Erfurts als Sportstadt. Darüber hinaus soll in städtischen Einrichtungen wie Bibliotheken, Bürgerhäusern oder Verwaltungsstandorten geprüft werden, weitere öffentliche Trinkwasserangebote zu schaffen. Kooperationen mit externen Einrichtungen sollen geprüft werden.

05

Zur Umsetzung der Strategie wird jährlich eine feste Haushaltsposition in Höhe von 100.000 Euro eingestellt. Die exakte Summe sollte durch eine Kostenschätzung der Verwaltung im Rahmen der Strategieentwicklung konkretisiert werden.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1454/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Ende des Modellprojekts "Vielfalt vor Ort begegnen – Professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen" zum 31.12.2025

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich auf Landesebene intensiv für die Fortführung des Projektes „Vielfalt vor Ort begegnen – Professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ stark zu machen. Darüber hinaus soll er sich dafür einsetzen, dass eine Übergangsförderung oder eine Fortführung des Projektes auf kommunaler Ebene nach dem 31.12.2025 gewährleistet wird.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1552/25 der Sitzung des Stadtrates vom 25.06.2025

Pop-Up-Ausstellungshalle: Weichenstellung vor der Sommerpause

Genaue Fassung:

01

Die Nutzung der Räumlichkeiten in der Defensionskaserne Erfurt, Petersberg 15, erfolgt bis zum 31. Dezember 2027 als temporärer Kulturort/Ausstellungsfläche für lokale oder überregionale Kulturakteure sowie Erfurter Museen.

02

Die Stadtverwaltung wird den Kulturausschuss bis zum Ende des dritten Quartals 2025 über die geplante Zusammensetzung eines Gremiums zur Entscheidung über die Interessenbekundungen sowie Bewertungskriterien für ebendiese informieren. Ferner wird die musterhafte Nutzungsvereinbarung dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

03

Bis zum Ende des dritten Quartals 2027 erfolgt durch die Verwaltung eine Evaluation der bisherigen Nutzungen. Ferner erfolgt die Fortführung bzw. der Abschluss der begonnenen Workshop-Reihe, in dessen Ergebnis ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird, das auch weitere Trägermodelle prüft. Darauf aufbauend wird dem Stadtrat eine Entscheidungsvorlage zur dauerhaften Nutzung der Räumlichkeiten in der Defensionskaserne für den restlichen Mietzeitraum vorgelegt.

04

Die für die Nutzung als temporärer Kulturort notwendigen baulichen Maßnahmen sind durch die Verwaltung zu veranlassen.

05

Im Ausschuss für Kultur- und Theatertransformation erfolgt eine halbjährliche Berichterstattung zur Umsetzung dieses Beschlusses.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister